

# RheinlandPfalz



## NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



21. Jahrgang

2002

37. Heft

<b>N. Schmitt:</b>	Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie zugleich Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört .....	<b>117</b>
<b>K. Bottler:</b>	Vermessung und Abmarkung in ländlichen Bodenordnungsverfahren .....	<b>120</b>
<b>M. Schumann:</b>	Das Vermessungskonzept .....	<b>126</b>
<b>Prof. A. Lorig:</b>	Steuerungsmodelle in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz .....	<b>129</b>
<b>D. Petry:</b>	Die Land- und Forstwirtschaft im Fürstentum Birkenfeld zur Zeit der oldenburgischen Regierungsübernahme .....	<b>137</b>
<b>D. Petry:</b>	Vor 50 Jahren: Flurbereinigung in Bergen .....	<b>140</b>
<b>H. Schröder:</b>	Beregnung landwirtschaftlicher Flächen und Naturschutz .....	<b>144</b>
<b>H. Schröder:</b>	Weinbergsflurbereinigung in Nußdorf - eine ständige Herausforderung .....	<b>146</b>
<b>Aus der Rechtsprechung:</b>	.....	<b>147</b>
<b>Personalveränderungen:</b>	.....	<b>149</b>
<b>Literaturübersicht:</b>	.....	<b>150</b>
<b>Ehrungen:</b>	.....	<b>153</b>
<b>Informationen aus der LKV:</b>	.....	<b>155</b>
<b>Impressum:</b>	.....	<b>168</b>

# IM BLICKPUNKT

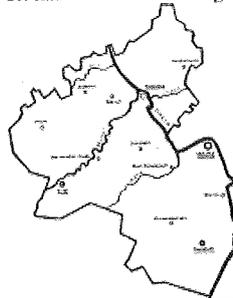
## 20 Jahre NLKV

### RheinlandPfalz



Ministerium für  
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

#### Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung



10. Jahrgang 1988 10. Heft



### RheinlandPfalz



Ministerium für  
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

#### NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



10. Jahrgang 1991 15

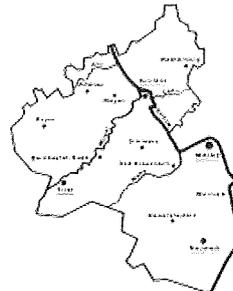
## Titelseite im Wandel der Zeit

### RheinlandPfalz



Ministerium für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

#### NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung

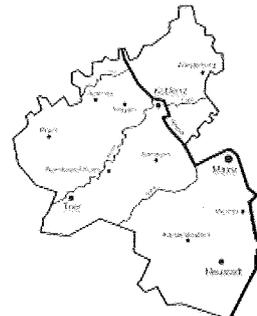


11. Jahrgang 1992 18. Heft

### RheinlandPfalz



#### NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



20. Jahrgang 2001 36 Heft

50 Hefte  
(davon 37 NLKV  
und 13 Sonderhefte)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten

# Seit 20 Jahren Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung

## - Ein bilanzierender Rückblick -

Ministerialdirigent i.R. Felix Zillien, Worms

### 1. Vorbemerkung:

„Mit den 'LKV-Nachrichten' sollen Sie in Zukunft zweimal oder auch öfter im Jahr über wichtige Vorgänge, Entwicklungen und Ergebnisse unterrichtet werden, die für Ihre Arbeit im Kulturstandort und 'vor Ort' besonders beim Kontakt mit den Teilnehmern und der weiteren Öffentlichkeit von Bedeutung sind. Dies geschieht in der Erwartung, dass jeder von Ihnen wissen möchte und auch wissen sollte, welche Rahmenbedingungen und Entwicklungen außerhalb seines engeren Aufgabenbereiches in der Landeskulturverwaltung gegeben sind. Zugleich erhoffe ich mir hiervon eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Amts- und Bezirksgrenzen hinweg.“

So schrieb vor inzwischen zwanzig Jahren der damalige Abteilungsleiter 4 - Landeskultur im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Ministerialdirigent Dr. Otto Jestaedt, in seinem Geleitwort des 1. Heftes der LKV-Nachrichten im Jahre 1982. Zugleich wies er auf den Wandel der Aufgabenstellung der Landeskulturverwaltung hin, auf die stärkere Verknüpfung der „Flurbereinigungsplanung mit der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung, die Einbeziehung ökologischer Aspekte in die Beurteilung der landeskulturellen Maßnahmen und die verstärkt vorgesehene Verbindung der Ortslagenflurbereinigung mit der Dorferneuerung“. Dabei war der Blick auf die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau und auf den ländlichen Raum insgesamt gerichtet, verbunden mit dem Hinweis, dass diese „vielfach dringend auf die Flurbereinigung angewiesen“ seien, „wenn sie den Anschluss an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht verlieren wollen.“

### 2. Bilanz nach 20 Jahren

#### 2.1 Äußere Form und Inhalt

Die ersten drei Hefte (1982-1984), die zunächst als „LKV-Nachrichten“ in schlichter Form erschienen und noch äußere Merkmale eines „PR-Provisoriums“ aufwiesen, berichteten in erster Linie über die jeweiligen jährlichen Arbeitsergebnisse der

landeskulturellen Aufgabenfelder „Flurbereinigung - Zusammenlegung - Wegebau - Landespflege - Dorferneuerung - Wasserwirtschaft - Einzelbetriebliche Förderung.“

Ab dem **4. Heft (1985)** erhielt die Schrift den bis heute beibehaltenen Namen „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung.“ Sie fand nach einigen farblich unterschiedlichen Titelseiten schließlich eine Form, die sich inzwischen bewährt hat und zu einer traditionellen Info-Einrichtung geworden ist, die sich über die Amts-, Bezirks- und Landesgrenzen hinweg zu einem Forum des offenen bundesweiten Meinungsaustausches entwickelt hat. In diesen Meinungsaustausch wurden auch Beiträge von Professoren und Studenten verschiedener Hochschulen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Verwaltungen aus dem ganzen Bundesgebiet einbezogen. Damit gewannen die „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“ zugleich einen weiten Leserkreis im Bereich aller Verwaltungen in der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, allen an der Ländlichen Bodenordnung mitwirkenden Dienststellen, den Flurbereinigungsgerichten, Hochschulen, Bibliotheken und anderen interessierten Stellen im Schriftenaustausch für Aus- und Fortbildungszwecke.

Für bestimmte Schwerpunktthemen erschienen bei besonderen Anlässen neben dem Nachrichtenblatt **Sonderhefte**, auf die noch näher eingegangen wird.

#### 2.2 Statistische Daten

Nach 20 Jahren -um die Jahreswende 2001/2002- erschien inzwischen das 36. Heft der „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“. Bis zu diesem Heft sind die „Nachrichten“ auf insgesamt 3852 Druck-Seiten angewachsen. Damit haben sie sich bereits jetzt zu einem Nachschlagewerk im Sinne eines umfassenden Informationsmediums fortentwickelt. Für den aufmerksamen, interessierten Leser -gleichgültig ob im „aktiven Dienst“ oder im „Ruhestand“, ob innerhalb oder außerhalb der Landeskulturverwaltung, ob innerhalb oder außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz- stellen die „Nachrichten“ eine wahre Fundgrube aus dem weiten Aufgabenfeld der Landeskulturverwaltung dar, die dem länd-

lichen Raum und den dort arbeitenden und lebenden Menschen gegenüber verpflichtet ist.

Im Einzelnen lässt sich der Inhalt der bisherigen 36 Hefte der „Nachrichten“ nach den behandelten thematischen Bereichen skizzenhaft wie folgt zusammenfassen:

- ❑ 50 Schwerpunktthemen („Im Blickpunkt“) mit grundsätzlichen Abhandlungen,
- ❑ 507 Fachbeiträge aus dem unmittelbaren/mittelbaren Tätigkeitsfeld der LKV,
- ❑ 122 Berichte über wichtige flurbereinigungsrechtliche Entscheidungen und aus der Praxis der Spruchstelle für Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz,
- ❑ 65 Buchbesprechungen aus dem Aufgabengebiet der Landeskulturverwaltung,
- ❑ 1168 Literaturhinweise zu Themen aus dem vorgenannten Aufgabenbereich,
- ❑ 4425 Personalnachrichten (Neuzugänge, Abgänge, Ehrungen, Prüfungen, Beförderungen/Ernennungen, Geburtstage, Todesfälle aus der LKV Rheinland-Pfalz),
- ❑ 613 Informationen, Ideen, Leserbriefe aus den Dienststellen der LKV.

### 2.3 Thematische Akzente

Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, auf alle bisher behandelten Beiträge und Themen in den „Nachrichten der Landeskulturverwaltung“ der vergangenen 20 Jahre einzugehen. Lediglich ein kleiner Streifzug durch die Themen „Im Blickpunkt“, die dem Nachrichtenblatt aus jeweils aktuellem Anlass als Schwerpunktthema vorangestellt wurden, soll schlaglichtartig aufzeigen, was von der Schriftleitung im Wandel der Zeit für besonders wichtig und mitteilungswürdig erachtet wurde.

Da diese „Blickpunkt-Themen“ erstmals mit dem **4. Heft (1985)** aufgenommen wurden, sollen zunächst einige Kenndaten aus den drei ersten Heften der „LKV-Nachrichten“ (1982, 1983, 1984) ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit skizziert werden, die sich in erster Linie auf die jährlichen Arbeitsergebnisse konzentrierten.

### 3. LKV-Nachrichten 1982-1984: Arbeits- und Prüfungsergebnisse

Vor 20 Jahren -also 1982- berichtete das **1. Nachrichtenblatt** u.a. über Folgendes:

- ❑ Es wurden 42 Verfahren nach dem FlurbG mit einer Gesamtfläche von rd. 20.500 ha eingeleitet. Davon entfielen 27 Verfahren mit rd. 16.000 ha auf Verfahren nach den §§ 1, 86 und 87 FlurbG und 15 Verfahren mit rd. 4.500 ha auf beschleunigte Zusammenlegungsverfahren.
- ❑ Für 1982/83 standen jeweils 48 Mio. DM öffentliche Mittel für die ländliche Bodenordnung bereit, die sich wie folgt verteilten: 17 Mio. DM auf den Reg. Bezirk Koblenz, 14 Mio. DM auf Rheinhessen-Pfalz und 17 Mio. DM auf den Reg. Bezirk Trier.
- ❑ Es wurden drei landschaftsökologische Modelluntersuchungen vergeben: Für die Ackerflurbereinigungen Brandscheid (Kulturamt Prüm), Dillsohrschied (Kulturamt Simmern) und die Weinbergflurbereinigung Guntersblum (Kulturamt Worms).
- ❑ Die Luftbild- und Rechenstelle hatte 1981 folgende Arbeitsergebnisse: Befliegung zur Aufnahme des Wege- und Gewässernetzes = 7.730 ha, zur Herstellung von Planungsunterlagen = 14.774 ha. Die Luftbildauswertung umfasste 7.730 ha für Wege- und Gewässernetze und 18.168 ha für Orthophotopläne.
- ❑ Die Zahl der Widersprüche bei der Spruchstelle für Flurbereinigung betrug 1981 insgesamt 475. Die Spruchstelle überprüfte 323 Widersprüche, davon 277 abschließend, bei 46 ordnete sie Plannachträge an. 250 Bescheide der Spruchstelle wurden bestandskräftig (= 90%), in 27 Fällen (= 10%) wurden Anfechtungsklagen zum Flurbereinigungsgericht erhoben.
- ❑ 1981 wurden 112 einzelbetriebliche Maßnahmen gefördert, davon 20 Aussiedlungen, 4 Teilaussiedlungen, 8 Betriebszweigaussiedlungen und 80 bauliche Maßnahmen.
- ❑ Der Personalbestand bei den Kulturämtern lag Ende 1981 bei insgesamt 1.058 Mitarbeiter/innen, davon entfielen 759 auf den technischen und 272 auf den nichttechnischen Dienst. Höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst standen im Verhältnis wie 89 : 471 : 417 : 15. Die Zahl der Auszubildenden lag bei 39.

- Von 1977 bis 1981 wurden in 203 Bodenordnungsverfahren insgesamt 4.785 km neue Wege ausgewiesen, davon erhielten 861 km (=18%) eine schwere und 136 km (= 3%) eine leichte Befestigung. Unbefestigt blieben 3.788 km (= 79%).

Aus dem **2. Heft (1983)** erwähnenswert sind die Gesamtausführungskosten in Bodenordnungsverfahren (ohne die Kosten für den Landankauf, Vorarbeiten und Modelluntersuchungen) in Höhe von 61,6 Mio. DM, die sich wie folgt auf die einzelnen Kulturämter verteilen:

- Bad Kreuznach	6,1 Mio. DM
- Bernkastel-Kues	8,4 Mio. DM
- Kaiserslautern	2,6 Mio. DM
- Mayen/Adenau	8,8 Mio. DM
- Neustadt	9,2 Mio. DM
- Prüm	4,3 Mio. DM
- Simmern	4,1 Mio. DM
- Trier	7,0 Mio. DM
- Westerburg	2,5 Mio. DM
- Worms/Bingen	8,6 Mio. DM

- In einer Antwort auf die **Große Anfrage** der CDU-Fraktion zum Verursacherproblem beim Mosel-Hochwasser wurde der Nachweis geführt, dass die Ausbaumaßnahmen bei der Weinbergsflurbereinigung (vor allem der Wegebau) für das Hochwasser nicht ursächlich gewesen sind. Die Wegebefestigungsflächen machten lediglich 0,01 % des gesamten Wassereinzugsgebietes der Mosel aus.

Im **Heft 3 (1984)** wurde berichtet, dass im Rahmen der Flurbereinigung für 1984/85 insgesamt **3 Mio. DM** Landesmittel zum Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt wurden, um ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu sichern und im Rahmen der Bodenordnung Biotope zu schaffen.

- Der Landesrechnungshof kam bei einer Personalprüfung zu folgendem Ergebnis:

Kulturamt	Stellenmehrbedarf	Einsparstellen	Ku-Vermerke
Worms	10,6		9
Trier		16	26
Simmern		14,5	17
Prüm		1	10
Westerburg	3		4
Lurest Mainz		9,25	6
	13,6	40,75	72

Einzusparende Stellen :  $40,75 - 13,6 = \underline{27,15}$ .

- Für das Ministerium ergab die Prüfung des Rechnungshofes, dass 2 Stellen des höheren Dienstes, 3 Stellen des gehobenen Dienstes und 1 Stelle des mittleren Dienstes für entbehrlich gehalten wurden.

- Die Spruchstelle für Flurbereinigung wurde vor 30 Jahren gegründet. Die 1. Sitzung fand am 10. Juni 1954 unter Vorsitz von ORR Karl-Anton Mayer, dem späteren Abteilungsleiter 4 - Landeskultur, statt.

- Das Pilotprojekt „Monorackbahn“ wurde in Enkirch/Mosel gestartet.

- Die Wander-Ausstellung „Lebensraum Dorf“ mit 140 Bildtafeln wurde an 17 Orten des Landes durchgeführt. Dabei hatte die Bezirksregierung Koblenz maßgebend mitgewirkt.

- „Naturnaher Mauerbau“ (Trockenmauern, Gabionen- und Holzskelettbauweise) war das Thema einer Fachtagung am 4. Juli 1984 in Mainz für alle kulturbautechnischen und landespflege-rischen Mitarbeiter der Kulturämter und der Referate 53 der Bezirksregierungen.

- In 22 Verfahren wurden umfassende Landschaftsbewertungen auf 3.917 ha durchgeführt.

- Die Dorfflurbereinigung wurde von 1979 bis 1983 durchschnittlich in 30 Ortslagen jährlich mit einer Fläche von 536 ha durchgeführt. Davon entfielen 54% auf den Reg. Bezirk Koblenz, 36% auf Trier und 10% auf Rheinhessen-Pfalz.

#### 4. Im „Blickpunkt“ ab 1985“:

##### 4.1 Ministerwechsel - Bayerisches Flurbereinigungsamt - Neue Aufgaben

Nach 17-jähriger Tätigkeit als Landwirtschafts- und Weinbauminister wurde Otto Meyer in der Plenarsitzung des Landtages am **23. Mai 1985** feierlich verabschiedet. **Heft 4 (1985)** ging im „Blickpunkt“ darauf näher ein. Dabei wurde dessen Leitthese in Erinnerung gerufen, dass mit den Mitteln der Agrarpolitik allein die notwendige strukturelle Anpassung nicht zu erreichen sei, sondern nur durch ein geschlossenes Konzept zur Entwicklung der ländlichen Räume über ein enges Zusammenwirken von regionaler Wirtschafts- und Agrarpolitik. Es wurde hervorgehoben, dass sich Meyer für einen „Wandel der Flurbereinigung“ im Sinne eines Ausgleichs zwischen ökonomischen und ökologischen Anforderungen nachdrücklich eingesetzt hat.

Sein Nachfolger im Amt Dieter Ziegler sprach sich in seiner Antrittsrede für eine Fortsetzung der Förderungsmaßnahmen in den Bereichen der einzelbetrieblichen Anpassung, der Flurbereinigung, der Marktwirtschaft und der Forstwirtschaft aus. „Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein unverzichtbares Instrument der Agrarstrukturverbesserung“, so Minister Ziegler wörtlich.

Es erschien im **5. Heft (1986)** ein Erinnerungsbeitrag über das „Bayerische Flurbereinigungsamt Neustadt/Haardt“ mit seinem Gründungsdatum vom 10. Dezember 1924, welches ab Anfang der 50er Jahre an die vorherrschende Organisationsstruktur „rheinischer Kulturämter“ angepasst wurde. Es folgte in **Heft 6 (1986)** der Abdruck der Landtagsdebatte zur „Neugestaltung der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz“, wobei u.a. gefordert wurde, dass die Förderung des Naturschutzes und der Landespflege gleichrangiges Ziel neben anderen Zielen der Flurbereinigung sein muss, mit der Maßgabe, dass das landespflegerische Personal in der Landeskulturverwaltung zu verstärken ist.

#### 4.2 Jubiläen - Kampagne für den ländlichen Raum - Abteilungsleiterwechsel

In einer geschichtlichen Abhandlung wurde im **7. Heft (1987)** an „100 Jahre Siedlungsgesetzgebung“ erinnert und dabei am Beispiel der Gruppensiedlung „Füllenweide“ bei Göllheim (Donnersbergkreis) das weite Tätigkeitsfeld der Kulturämter auf dem Sektor der „Inneren Kolonisation“ aufgezeigt.

Aus Anlass des 40. Geburtstages des Landes Rheinland-Pfalz erschien im **8. Heft (1987)** der Beitrag „40 Jahre Rheinland-Pfalz - Demokratischer Neuaufbau in alter Kulturlandschaft.“ Der Aufsatz fasste am Schluss zusammen: „Wir können aus der Geschichte lernen, was wir bedenken müssen...“ und dass „Geschichte nicht klug für den Augenblick und ein andermal macht, sondern uns befähigen soll, weise für immer zu werden - vor allem angesichts jener Veränderungen, die wir im ländlichen Bereich in der vergangenen Generation erlebt haben.“

Das Jahr 1988 stand im Zeichen der „Europäischen Kampagne für den ländlichen Raum“, die auf der Grünen Woche in Berlin 1988 mit einem Kongress und vielen Einzelveranstaltungen einen der Höhepunkte bildete. Es wurde hervorgehoben, dass in Rheinland-Pfalz die Kulturämter bei dieser Kampagne die bisher wirksamsten Aktivitäten entfaltet haben und diese durch weitere Veranstaltungen fortsetzen werden. Der Blickpunkt-Beitrag „Ländlicher Raum in Gefahr“ im **9. Heft (1988)** zeigte aktuelle Problembereiche dieser Thematik auf und

rief zum Bewusstsein aller in „Stadt und Land“ auf, eine neue **Stadt-Landsolidarität** zu entwickeln, ohne die unsere Gesellschaft Gefahr laufe, ihr Gleichgewicht zu verlieren.

Im Jahre 1988 trat ein Wechsel in der Leitung der Landeskulturverwaltung ein, was in den „Blickpunkt“ des **Heftes 10 (1988)** gerückt wurde: Dr. Otto Jestaedt schied zum 30. Juni aus dem aktiven Dienst und Felix Zillien -zuletzt seit 1969 Leiter des Kulturamtes Worms- übernahm ab dem 1. Juli 1988 die Abteilungsleitung. Staatsminister Dieter Ziegler würdigte die langjährigen Verdienste von Dr. Otto Jestaedt. Dabei fasste der Minister die Arbeitsergebnisse während der Abteilungsleitung von Dr. Jestaedt von 1975 bis 1987 wie folgt zusammen:

180.000 ha LN (davon 12.000 ha Weinbergsflächen) wurden neu geordnet, 12.000 km Wirtschaftswege (auch als Rad- und Wanderwege) wurden ausgebaut, 50 ha Gewässer (Seen, Weiher und Teiche) wurden ausgewiesen, 500 km Reihenauffassungen und 260 ha Gehölzpflanzungen wurden erstellt, 510.000 cbm Weinbergsmauern wurden gebaut und 12.000 ha Bauplätze für ländliche Gemeinden wurden in Bodenordnungsverfahren bereitgestellt. Daneben wurden 410 Gemeinden durch Dorferneuerungsmaßnahmen verbessert, 4.200 ha durch rationelle Bewirtschaftungseinheiten neu geordnet, 1.400 Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung finanziert und 613 Nebenerwerbsstellen für Heimatvertriebene errichtet.

#### 4.3 Ministerpräsident „vor Ort“ - Stand/Zukunft der LKV - Ministerwechsel

Im **11. Heft (1989)** stand die Bereisung von Flurbereinigungsverfahren in den drei Regierungsbezirken des Landes durch Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel im „Blickpunkt“. Gemeinsam mit Minister Ziegler, Staatssekretär Prof. Dr. Rumpf, Mitgliedern des Agrarausschusses des rheinland-pfälzischen Landtags sowie mit den Regierungspräsidenten, Kommunalpolitikern und Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung wurden im Rahmen eines Hubschrauberrundfluges drei Musterbeispiele „vor Ort“ besichtigt: Die Weinbergsflurbereinigung **Guntersblum** (KA Worms) als Beispiel für die Verbindung von Landespflege und Rationalisierung im Weinbau, das Verfahren **Brandscheid** (KA Prüm) als „Integralmaßnahme“ von Bodenordnung und Autobahnbau in der Eifel und **Neuerkirch** (KA Simmern) als Zweitbereinigungsverfahren zur Sicherung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und Verbesserung der Lebensqualität des Dorfes durch Maßnahmen der Dorferneuerung.

„Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung“ war das Blickpunkt-Thema in **Heft 12 (1989)** -ein Vortrag vor dem höheren Dienst der LKV am 6. April in Emmelshausen-, der sich über „historische Reminiszenzen“, Aufgaben und Bewertungen im Wandel der Zeit, Stand und Perspektiven mit Personalproblemen bis hin zu Reformgedanken als „Weg in die Zukunft“ beschäftigte.

Im „Blickpunkt“ des **13. Heftes (1990)** standen Würdigungen von Leitungspersonlichkeiten der Landeskulturverwaltung: Staatsminister Dieter Ziegler verabschiedete am 26. September 1989 Ltd. Ministerialrat Heinz Reifferscheid mit einer Hervorhebung seiner großen Verdienste bei der Neuausrichtung der Flurbereinigung zum Instrument der Ländlichen Bodenordnung und Landentwicklung während des 18-jährigen Wirkens im Ministerium. Nachfolger von LMR Reifferscheid als stellvertretender Abteilungsleiter wurden LMR Herbert Staab -langjähriger Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung- und als Nachfolger im Referat 743 Leitender Vermessungsdirektor Volkmar Kleinstauber, der bis zu diesem Zeitpunkt als Leiter des Referates 53 bei der Bezirksregierung Koblenz wirkte.

Das Jahr 1990 stand ferner im Zeichen des Ministerwechsels: Dr. Werner Langen folgte am 21. Juni 1990 dem bisherigen Minister Dieter Ziegler. Der neue Minister schrieb im Vorwort des **Heftes 14. (1990)**: „Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind in den nächsten Jahrzehnten das wichtigste koordinierende Instrument der Landentwicklung für die neuordnungs- und entwicklungsbedürftigen Gemeinden im ländlichen Raum.“ Dr. Langen begrüßte es ausdrücklich, dass die Landeskulturverwaltung das „Nachrichtenblatt“ als Aus- und Fortbildungsschrift regelmäßig gestaltet und damit einen Dialog zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen, den Kulturämtern, der Luftbild- und Rechenstelle, den Bezirksregierungen und dem Ministerium herbeiführt.

Noch im gleichen Jahr -genau am 23. August 1990- stellte Minister Dr. Werner Langen den Forschungsbericht „Landentwicklung in Rheinland-Pfalz - Künftige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ in einer Pressekonferenz vor, den das Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn (Professor Dr. Ing. Klaus Borchard und Mitarbeiter) im Auftrag des Ministeriums (Abteilung 4-Landeskultur) erstellt hatte. In diesem Zusammenhang wurde im **14. Heft (1990)** das „Programm Landentwicklung 1990 - 1994“ eingehend behandelt und nach regionalspezifischen Gesichtspunkten aufgezeigt.

#### 4.4 Landentwicklungsprogramm - Erneuter Ministerwechsel - Neue Heimat durch die LKV -Perspektiven für die 90er Jahre

Das Landentwicklungsprogramm 1990/94 legte einen der Schwerpunkte auf schnellwirkende, kostengünstige Bodenordnungsverfahren. Im **Heft 15 (1991)** wurde daher als Schwerpunktthema das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren gewählt. Am Beispiel des Verfahrens **Becheln**, Rhein-Lahn-Kreis, wurden detaillierte praktische Erkenntnisse über die vermessungstechnische Bearbeitung dieses Verfahrens vermittelt, um darzulegen, dass Verfahren nach § 91 FlurbG unter dem gegenwärtigen Anforderungsprofil nicht völlig ohne vermessungstechnische Bearbeitung durchführbar sind.

„Nichts ist dauernder als der Wechsel“ - sagte schon Ludwig Börne in seiner Rede auf Jean Paul (1825). Die 80er und 90er Jahre zeigten dies deutlich beim Wechsel der Führungsspitze des Ministeriums. Denn im April 1991 folgte auf Dr. Werner Langen Karl Schneider als neuer Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. In seinem Grußwort in **Heft 16 (1991)** gab der neue Ressortchef als „vorrangiges Ziel der neuen rheinland-pfälzischen Struktur- und Regionalpolitik“ die Stärkung der strukturschwachen ländlichen Regionen im Ausgleich zu den Ballungsgebieten bekannt. Er kündigte ein Gesamtkonzept zur Förderung der ländlichen Regionen an, bei dessen Umsetzung der Landeskulturverwaltung eine „zentrale Stellung“ zukomme, insbesondere bei den in der Fläche wirksamen ökologischen, dorferneuernden, infrastrukturellen und landentwickelnden Strukturverbesserungen. „Die Aufgabenorientierung der Landeskulturverwaltung wird erweitert und erhält den neuen Schwerpunkt 'Landentwicklung/Dorferneuerung'“, so Minister Schneider, der zugleich die Mitarbeiter/innen der Landeskulturverwaltung aufforderte, die vielfältigen Möglichkeiten der Bodenordnung zukunftsgerichtet und verstärkt nach ökologischen Gesichtspunkten einzusetzen.

Im „Blickpunkt dieses Heftes 16 stand im Übrigen die „Eingliederung heimatvertriebener Landwirte und der aus der Landwirtschaft stammenden Spätheimkehrer“ (Vortrag bei der Jahrestagung des Kuratoriums der Birger-Forell-Stiftung e.V., Bonn, am 24./25. Mai 1991 in Mainz). Kernaussage war, dass in Rheinland-Pfalz **62.000** heimatvertriebene Menschen durch Eingliederungsmaßnahmen der Landeskulturverwaltung eine neue Heimat gefunden haben.

In den Heften **17 und 18 (1992)** galten die Schwerpunktthemen zum einen der „Aufgabenstellung und Bedeutung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft

Flurbereinigung im gesamtdeutschen Raum“ -vor allem die künftige Zusammenarbeit mit den neuen Ländern- und zum andern die „Perspektiven der Landeskulturverwaltung in den 90er Jahren“ aus der Sicht des neuen Staatssekretärs Günter Eymael, die er bei einer Tagung des höheren Dienstes der LKV am 31. März 1992 in Halsenbach-Ehr vortrug. Dabei nahm er ausdrücklich Bezug auf das erstellte Arbeitsprogramm „Landentwicklung 1990/94“, das u.a. den Abbau der „Altlasten“ (Kataster-, Grundbuchberichtigung und Schlussfeststellung) forderte. Bemerkenswert war seine Aussage, dass bei der Erstellung eines Gesamtkonzepts „in der Abteilung Landeskultur die Federführung für den ländlichen Raum liegt“, welches „die Förderprogramme aller Ressorts zu einem integrierten Paket zusammenfasst.“

Das **Heft 19 (1993)** brachte einen grundlegenden Beitrag unter dem Thema „Landentwicklung als angewandte Systemforschung“, der die gebotene ganzheitliche Betrachtungsweise in den künftigen Bodenordnungs-/Landentwicklungsverfahren umriss und der „Zielkriterien zur ganzheitlichen Simultanplanung der Kulturlandschaft“ aufzeigte. Im **Heft 20 (1993)** folgte ein mehr praxisbezogener ökologischer „Blickpunkt-Beitrag“ über die „Begrünung von Weinbergsgabionenmauern“ unter besonderer regionaler Betrachtung der Weinbergsflurbereinigung an der Ahr.

Das gleiche „Nachrichtenblatt“ enthielt die Reden von Minister Karl Schneider zur Verabschiedung von MD Felix Zillien als letztem Abteilungsleiter der bis dahin eigenständigen Landeskulturabteilung aus seinem 40-jährigen aktiven Dienst in der Landeskulturverwaltung zum 1. Oktober 1993 und zur Einführung von MD Dr. Günter Brack zum neuen Leiter der fusionierten Abteilungen Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt. Der Minister dankte Zillien u.a. dafür, dass er seinen Nachfolger bei allen Kulturämtern eingeführt und ihn mit den aktuellen Aufgaben und Problemen vor Ort vertraut gemacht hatte.

#### 4.5 Jubiläen von Institutionen - Politik für den ländlichen Raum -Ressort- und Verwaltungsreform

Im **21. Heft (1994)** wurde „Im Blickpunkt“ daran erinnert, dass zwei Institutionen der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung auf eine 40-jährige Tätigkeit zurückblicken konnten: Die Luftbild- und Rechenstelle als technische Entwicklungs-, Dienstleistungs- und Fortbildungszentrale sowie die Spruchstelle für Flurbereinigung als Rechtsbehelfsinstanz für Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Die Beiträge galten sowohl der photogrammetrischen und vermessungstechnischen Entwicklung sowie der Registerarbeiten und der Automation der Karten und Vermessungsrisse für die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz als auch der Entstehungsgeschichte der Spruchstelle, ihrer Mitglieder, der bis dahin bearbeiteten **14.062** Beschwerden/Widersprüche bis hin zur grundsätzlichen rechtspolitischen Wertung der in Mainz seit 1954 eingerichteten Dienststelle.

**Heft 22 (1994)** beinhaltete als Schwerpunktthemen den Vortrag von Staatsminister Karl Schneider „Politik für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz“ bei der Frühjahrstagung der Agrarsozialen Gesellschaft am 4. Mai 1994 in Kusel und den Vortrag von Staatssekretär Günter Eymael „Neue Leitlinien für die Landentwicklung“ bei der Vollversammlung des Bundes technischer Beamten und Angestellten (BTB)-Fachgruppe Landeskultur am 26. April 1994 in Koblenz.

Im Oktober 1994 wurde die Zahl der rheinland-pfälzischen Ministerien von elf auf acht verkleinert und zugleich das Kabinett umstrukturiert: Der neue Ministerpräsident Kurt Beck (-sein Vorgänger Rudolf Scharping übernahm die Oppositionsführung im Bundestag-) löste u.a. das bis dahin eigenständige **Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten** auf und integrierte die Bereiche Landwirtschaft und Weinbau in das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie den Bereich Forsten in das Umweltministerium. Damit -so die Begründung des Ministerpräsidenten- wolle er „**Kräfte und Zuständigkeiten bündeln, die Sachaufgaben stärker aufeinander beziehen und so die reformerische Arbeit seit der Regierungsübernahme fortsetzen.**“ Der neue Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rainer Brüderle, gab im **23. Nachrichtenblatt (1995)** neue Zielsetzungen bekannt und betonte: „Ländliche Bodenordnung ist gerade heute, wo neue Anforderungen an die Landschaftsgestaltung gestellt werden, von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Kein Instrument „-so Brüderle weiter- „ist geeigneter, als die Ländliche Bodenordnung mit ihren verschiedenen Verfahrensarten, die Flurverfassung zu verbessern, vernetzte Biotopsysteme aufzubauen, die Einrichtung eines Ökokontos für die Gemeinde zu unterstützen oder Bachauen zu renaturieren.“

Diese grundlegende landeskulturelle Neuorientierung fand im vorgenannten 23. Heft in insgesamt 12 Beiträgen im Rahmen eines in Mainz durchgeführten Symposiums „Bodenordnung und Landespflege“ mit rd. 700 Zuhörern aus den Dienst- und Zuständigkeitsbereichen Wirtschaft, Verkehr, Land-

wirtschaft, Weinbau, Umwelt, Naturschutzverbänden sowie Gemeinde- und Städtebund ihren dokumentarischen Niederschlag. Daraus wurden „Leitlinien für das Programm Ländliche Bodenordnung 1995 - 1999“ entwickelt, die Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Rainer Brüderle im Rahmen einer Pressekonferenz bekanntgab und die im **24. Heft (1995)** als „Blickpunkt-Thema“ vorgestellt wurden.

In Fortführung dieser neuen Ausrichtung landeskultureller Aufgaben- und Zuständigkeitsfelder beschloss der Ministerrat am 5. Dezember 1995 das Reorganisationskonzept für die Verwaltungsreform in der Landeskulturverwaltung im Sinne einer Verwaltungsmodernisierung nach dem Vorbild der Wirtschaft. Das **25. Heft (1996)** stand im Zeichen dieser weitreichenden Thematik bis hin zur Einführung einer neuen „prozessorientierten Geschäftsordnung“ für die Kulturämter mit der Abschaffung bisheriger „Bürogliederungen“ und der Einführung von Bodenordnungsprojekten.

Dem seit seiner Gründung unter anderem bezeichneten „Land der Reben“ widmete sich das **26. Heft (1996)** insoweit, als es sich vorrangig mit dem Weinbau in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen befasste: Staatsminister Rainer Brüderle - zugleich stellvertretender Ministerpräsident - hielt am 20. September 1996 in Koblenz den Vortrag „Die Renaissance des Terrassenweinbaus“, der als „Blickpunkt-Thema“ veröffentlicht wurde. Unter diesem Blickwinkel waren allein neun Fachbeiträge in diesem Heft ausgerichtet, in denen Wege aufgezeigt wurden, wie der Weinbau an den Steilhängen der Mosel zukunftsorientiert erhalten werden kann.

#### 4.6 Zukunft des Ländlichen Raumes - Abteilungsleiterwechsel

„Zukunft gewinnen für den ländlichen Raum“ war Schwerpunktthema im **27. Heft (1997)**. Bei einer Veranstaltung am 4. Dezember 1996 in **Morbach-Bischofsdhron** ging Minister Rainer Brüderle auf eine Konferenz im irischen Cork näher ein, die unter dem Motto stand „Ländliches Europa - Perspektiven für die Zukunft.“ Am Beispiel des Regionalen Entwicklungsschwerpunktes **Hochwald** (Landkreis Bernkastel - Wittlich) wurden sowohl aus landeskultureller als auch aus kommunaler Sicht facettenreiche Akzente gesetzt und Zielsetzungen zur künftigen Stärkung einer ländlichen Region markiert.

„Alles fließt“ - ein Satz des Philosophen Heraklit (um 500 v. Chr.) - gilt auch für eine öffentliche Verwaltung: **Heft 28 (1997)** nahm die Verabschiedung von Abteilungsleiter Dr. Günter Brack und die Ein-

führung des Nachfolgers Dr. Karl-Otto Kreer in den „Blickpunkt“. Minister Rainer Brüderle würdigte die 37-jährigen Leistungen von Dr. Brack im Dienste des Landes Rheinland-Pfalz und die Führungsqualitäten des neuen Abteilungsleiters, womit ein „nahtloser Übergang in der Abteilungsleitung“ sichergestellt sei.

Bereits im **Heft 30 (1998)** umriss Dr. Kreer seine Vorstellungen zur „Landentwicklung in Rheinland-Pfalz“ und verknüpfte diese mit dem fortgeschriebenen programmatischen Thesenpapier der von der Agrarministerkonferenz eingesetzten ArgeFlurb aus dem Jahre 1987 („Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen“), nachdem zuvor im **29. Heft (1998)** Minister Rainer Brüderle bekanntgegeben hatte, dass das Kabinett am 13. Januar 1998 der grundsätzlichen „Neuorientierung der Landeskulturverwaltung“ endgültig zugestimmt und damit „Grünes Licht“ für die Umwandlung dieser Verwaltung in ein „modernes Dienstleistungsunternehmen“ gegeben hatte. Die Reformziele bis hin zur Reformumsetzung wurden in diesem Heft behandelt.

#### 4.7 Historie - Erneuter Ministerwechsel - Flurbereinigungsrecht - Programmfortschreibung

Tradition und Fortschritt spiegeln sich in den vielfältigen Beiträgen der „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“ immer wider: In diesem Sinne stand im „Blickpunkt“ des **31. Heftes (1999)** das 100-jährige Bestehen des Kulturamtes Simmern (1898- 1998). Am 1. Oktober 1998 hielt Staatssekretär Günter Eymael in der Aula des Herzog-Johann-Gymnasiums in Simmern die Festrede, wobei er den Aufgabenwandel des Amtes vor dem Hintergrund einer tief greifenden agrarstrukturellen Veränderung der vergangenen Jahrzehnte skizzierte, denen sich die Landeskulturverwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung stets flexibel angepasst habe. Ein eigener Beitrag über das Kulturamt Simmern mit dem Untertitel „Service für den ländlichen Raum“ fasste den Festakt, der von vielen Grußworten und einer Sonderausstellung geprägt war, zusammen.

„**Omnia mutantur, nihil interit**“ - **„Alles wechselt, doch nichts geht unter!“** So könnte man mit dem alt-römischen Dichter Ovid (43 v. Chr. - 18 n. Chr.) aus dessen „Metamorphosen“ (15, 165) reden. Denn das **Heft 32 (1999)** stellte schon wieder einen neuen Ressort-Chef dem Leserkreis vor: Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sprach am 17. Juni 1999 in **Hoppstädten** (Verbandsgemeinde Lauterecken/Pfalz) bei einer Fachtagung des Kul-

turantes Kaiserslautern über das Thema „Kulturamt 2000 - Dienstleister für die Entwicklung des ländlichen Raumes.“ Dabei stellte er das neue Logo der Landeskulturverwaltung vor, das mit wenigen grafischen Elementen klar strukturiert „unzählige Interpretationsmöglichkeiten im Bezug auf die Dienstleistungen der Landeskulturverwaltung“ bietet.

„Der Flurbereinigungssenat und seine Rechtsprechung“ war Schwerpunktthema des **33. Heftes (2000)**, in welchem sowohl ein Rückblick auf 50 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz als auch die Entstehung des Senats für Flurbereinigung und die rechtliche Einordnung des Flurbereinigungsgerichts sowie seine besondere Besetzung dargestellt wurden. Diese Thematik stand im Zeichen einer Fachtagung der Flurbereinigungsrichter aller Bundesländer, die vom 13. bis 15. September 2000 in Koblenz stattfand.

Integrierte ländliche Entwicklung wurde im Sinne einer Bilanz im „Entwicklungsschwerpunkt Hochwald“ am Beispiel des Bodenordnungsverfahrens **Morbach** (Landkreis Bernkastel-Wittlich) detailliert im **34. Heft (2000)** behandelt, während **Heft 35 (2001)** Möglichkeiten und Anforderungen der Satellitenortung in der Landwirtschaft und die Einführung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS aufzeigte. Im gleichen Heft verabschiedete sich Abteilungsleiter Dr. Karl-Otto Kreer von den Mitarbeiter/innen der Landeskulturverwaltung, der zum Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium von Mecklenburg-Vorpommern berufen worden war und dessen Nachfolger der bisherige Stellvertreter Manfred Buchta wurde.

Schließlich gab im **Heft 36 (2001)** Minister Hans-Artur Bauchhage das Programm „Ländliche Bodenordnung 2000 bis 2006“ für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz bekannt, in welchem die „Leitlinien“ gemäß der Ministerratssitzung vom 28. März 1995 für weiterhin gültig erklärt wurden. Zugleich wurden fortgeschriebene Strategien und Ziele des Nutzungstausches dargestellt. Im gleichen Heft waren grundsätzliche Redebeiträge von Minister Bauchhage und Staatssekretär Eymael über die integrierte ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz einerseits und die Agrarpolitik und Bodenordnung - Schwerpunkt Landeskulturverwaltung andererseits aufgenommen. „Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung ländlicher Räume spielen die Kulturämter“ war eine der Kernaussagen des Ministers. „Weg vom Obrigkeitendenken, hin zum Dienstleistungsangebot“ könnte ein Slogan für die Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz lauten, meinte der Staatssekretär in seiner Rede.

## 5. Sonderhefte zu den Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung

Seit inzwischen 15 Jahren, erstmals im Jahre 1987, erschienen im Rahmen der „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“ zu besonderen Anlässen **Sonderhefte**, die sich mit ausgewählten Themenschwerpunkten befassten. Bis Frühjahr 2002 sind **13 Sonderhefte** mit einem Gesamtumfang von **953** Druck-Seiten herausgegeben worden.

### 5.1 „Bonner Vorträge“ - Entwicklung des ländlichen Raumes

Das **1. Sonderheft (1987)** behandelte die vom Ministerrat des Europarates beschlossene „Europäische Kampagne für den ländlichen Raum“ und enthielt die Reden, die am 24. Juni 1987 in der Bonner Landesvertretung Rheinland-Pfalz von den Staatsministern Albrecht Martin und Dieter Ziegler zur Entwicklung des ländlichen Raumes gehalten wurden. Das Hauptreferat „Ganzheitliche Neuordnung des ländlichen Raumes“ hielt Prof. Dr. Ing. Klaus Borchard (Uni Bonn), der 1989/90 im Auftrag der Abteilung 4 - Landeskultur den Forschungsbericht „Landentwicklung in Rheinland-Pfalz“ erstellte.

### 5.2 Modellvorhaben Dorferneuerung

Im Jahr 1988 erschienen **vier Sonderhefte** zu der Thematik „Planungsschritte der Dorferneuerung“ - „Gestaltanalytische Aussagen zur Dorferneuerung“ - „Beitrag zur anschaulichen Dorferneuerungsplanung“ - „Planungsbedarf und Planungsaufwand.“ Prof. Dr. Ing. Hans Dennhardt (Uni Kaiserslautern - Fachbereich Raum- und Umweltplanung) hatte mit Mitarbeitern im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten projektbezogene Modelluntersuchungen am Beispiel der Gemeinden **Ungstein/Pfalz**, **Lonsheim/Rheinessen** und **Glan-Münchweiler- (2. und 3. Sonderheft)** durchgeführt, nachdem das Ministerium bereits 1984 eine landesweite Untersuchung zum Thema Dorferneuerung als projektgebundene Modelluntersuchung und Zweckforschung vorbereitet hatte. Zu diesem Zweck waren fünf Forschungsprojekte an die Fachhochschule Trier (Prof. Gläser)/1984, die Fachhochschule Koblenz (Prof. Lammer)/1985 und die Universität Kaiserslautern (Prof. Dr. Dennhardt)/1985 vergeben worden. Die Modelluntersuchungen, die auch noch die Gemeinden **Holsthum/Eifel** und **Mandel (4. und 5. Sonderheft)** umfassten, bewirkten einen vertieften Einstieg in die Dorferneuerung. Die **Sonderhefte der Landeskulturverwaltung** konnten als exemplarische Handreichungen für die Gemeinden genutzt werden.

In den Vorworten der Sonderhefte wies Minister Dieter Ziegler auf die Erfahrungen der Landeskulturverwaltung mit der Dorferneuerung nach dem „Zukunftsinvestitionsprogramm“ (ZIP) des Bundes und der Dorferneuerung im Rahmen der Flurbereinigung hin, die genutzt worden waren, um das erste eigenständige Programm in der Art der Modelluntersuchungen einzuleiten.

### 5.3 Präsentation der Landeskulturverwaltung auf der Internationalen Grünen Woche Berlin

Die Landeskulturverwaltung nutzte die internationale Plattform der „Grünen Wochen“ (1989 - 1993), um ausgewählte Arbeitsergebnisse im Rahmen einer „Bund-Länder-Sonderschau **Leben auf dem Lande**“ zu präsentieren. Gemeinsam mit den Ministern Dieter Ziegler, Dr. Werner Langen und Karl Schneider, dem Agrarausschuss des Landtages, den Vertretern der jeweiligen Gemeinden und Mitarbeitern der Bezirksregierungen sowie der Kulturämter wurden im Rahmen von Ausstellungen und Diskussionen in der Form eines als „Land-Show“ bezeichneten Forums landeskulturelle Arbeiten vorgestellt.

Im Jahre 1989 wurde gemeinsam mit den Gemeinden **Adenau** und **Daleiden** über die Thematik der **Waldflurbereinigung** informiert. Im **6. Sonderheft** wurde dieses Thema und die Resonanz auf der Grünen Woche dokumentiert.

Das **7. Sonderheft (1990)** war dem Thema „Landentwicklung“ gewidmet. Biotopverbund und Landschaftsgestaltung durch Bodenordnung wurden am Beispiel des Verfahrens **Albig/Rheinhessen** vorgestellt, ferner Landentwicklung bei gefährdeten Gewässern im Naturschutzgebiet **Meerfelder Maar/Eifel** unter Einbeziehung der biologisch-ökologischen Station Bettenfeld und Flurbereinigung als Instrument der Landentwicklung für Landwirte und Naturschützer am Beispielsverfahren **Herschbach/Westerwald**.

Vielbeachtetes Thema auf der IGW 1991 war der Beitrag der Landeskulturverwaltung „Hecken und Feldgehölze in intensiv genutzten Agrarlandschaften“, der im **8. Sonderheft (1991)** dokumentiert wurde. Im Vorwort dieses Sonderheftes schrieb Minister Dr. Werner Langen u.a.: „Ich freue mich und bedanke mich sehr dafür, dass die Verbandsgemeinden Maifeld und Alzey-Land gemeinsam mit der Stadt **Münstermaifeld** und der Gemeinde **Erbes-Büdesheim** bereit waren, das von uns ausgewählte Thema durch Ausstellungsgegenstände, Diskussionsbeiträge und ihre Erfahrungen in Berlin vorzustellen.“ Großes Lob zollte der zuständige

Referatsleiter im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ernst Christian Läßle, der Ausstellung. Sein Eintrag am Ende des 8. Sonderheftes lautete: „Mit der höchsten Anerkennung für die Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz bei der Gestaltung ländlicher Räume, nicht zuletzt mit Hilfe der Flurbereinigung, und mit Bewunderung für die Gemeinde Münstermaifeld, hervorragend präsentiert auf der IGW '91, Halle 17, Ernst Christian Läßle, BML-Bonn.“

Mit Minister Karl Schneider zeigte die Landeskulturverwaltung auf der Grünen Woche 1992 am Beispiel der Gemeinde **Senheim/Mosel**, „zu welchen positiven Ergebnissen eine umweltbewusste Weinbergsflurbereinigung führt: Den Winzern ihre Arbeit zu erleichtern, ohne die Natur zu zerstören“. Das **9. Sonderheft (1992)** belegte diese Zielsetzungen und hob hervor, dass es im Verfahren Senheim gelungen ist, für die Winzer eine Strukturverbesserung zu erreichen und zugleich eine charakteristische Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren sowie Beiträge für einen Biotopverbund zu leisten.

Der Beitrag der Landeskulturverwaltung auf der Grünen Woche 1993 stand unter dem Thema „Dorferneuerung und Landentwicklung“ am Beispiel der Gemeinde **Klausen**, Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Das **10. Sonderheft (1993)** fasste diese Ausstellung mit Diskussionsergebnissen, Beiträgen am Länderstand und Pressemeldungen dahingehend zusammen, dass Dorferneuerung und Landentwicklung als ganzheitliche Ordnungsaufgabe zu sehen sind.

### 5.4 Weitere wichtige Themen bis zum Jahr 2000

Das **11. Sonderheft (1993)** beinhaltete ein Expertengespräch über das Thema „Die Erhaltung historischer Weinbergslagen an der Ahr“. Am 24. März 1993 wurde in Ahrweiler diese Gesprächsrunde vom Landesamt für Denkmalpflege, dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz sowie von der Landeskulturverwaltung geführt, die dazu neun Referenten eingeladen hatten, die zu dem Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln vor großem Auditorium sprachen. Der Tagungsort war bewusst in Sichtweite der aktuellen Flurbereinigungsmaßnahmen **Ahrweiler** und **Walporzheim** gelegt worden. Aus dem Blickwinkel der Landeskulturverwaltung wurde hervorgehoben, dass es im Rahmen von Bodenordnungen in einer vom Menschen seit dem Mittelalter geschaffenen Kulturlandschaft darum geht, historische Weinbergslagen mit den charakteristischen, vor Jahrhunderten errichteten Terrassenmauern zu erhalten und diese in die neu geordneten Nutzflächen

harmonisch zu integrieren.

Am 2. September 1996 fand im Kurhaus in Bad Kreuznach die Gründungsversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) statt, der das **12. Sonderheft (1996)** gewidmet war. Minister Rainer Brüderle nannte diesen Verband „Partner der ländlichen Entwicklung“, der unter anderem die schwierige Aufgabe habe, die bestehenden sieben Wasser- und Bodenverbände zur Förderung der Landeskultur zu integrieren und der zugleich den „Schlussstein der Reform der Landeskulturverwaltung“ bilde. Das Sonderheft hat die Vorträge über das Gründungsverfahren durch 242 Teilnehmergeinschaften des Landes Rheinland-Pfalz, die Perspektiven des Verbandes und über die Gründungsversammlung abgedruckt. Ebenso ist in diesem Sonderheft die Hauptsatzung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Liste der VTG-Gründungsmitglieder und die Chronologie des Gründungsverfahrens enthalten.

Schließlich erschien im Jahre 2000 das **13. Sonderheft** mit dem aktuellen Thema „Nutzungstausch - eine neue Initiative zur Schaffung wettbewerbsfähiger Schlaggrößen auf Pachtbasis.“ Minister Hans-Artur Bauckhage hob im Geleitwort hervor, dass der Nutzungstausch als „zusätzliches Angebot“ zu den übrigen Bodenordnungsmöglichkeiten die Verfahrenspalette erweitere, mit dem Ziel, deutlich mehr Flächenleistungen bei wesentlich geringeren Kosten pro Hektar zu erbringen.

## 6. Stand und Weiterentwicklung der Ländlichen Bodenordnung

### 6.1. Nicht in der Vergangenheit stehen bleiben - Gegenwart und Zukunft bedenken

Ein bilanzierender Rückblick, wie der Untertitel dieses Beitrags gewählt wurde, darf im Sinne einer Gesamtbetrachtung sich nicht nur mit der Vergangenheit befassen und sich darin erschöpfen. Auch die Gegenwart muss einbezogen werden. Darüber hinaus ist ein Ausblick in die nähere Zukunft zu wagen, getragen von der Erkenntnis, dass Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht nur in einer zeitlichen Abfolge miteinander verknüpft sind. Zwischen ihnen bestehen auch Wechselbeziehungen mit Ein- und Auswirkungen.

Die Gegenwart -richtig verstanden- greift auf Erfahrungen und Bewertungen aus der Vergangenheit zurück, leitet daraus Folgerungen für gegenwärtige Aufgabenstellungen ab und sie muss sich dabei zugleich unter Berücksichtigung des Wandels von Zeit und realen Gegebenheiten (in Politik, Wirt-

schaft und anderen Kraftfeldern) den Blick für künftige Lösungsansätze freihalten. Daraus können notwendige Konsequenzen erwachsen. Das bedeutet beispielsweise für die öffentliche Verwaltung und damit auch für die Landeskulturverwaltung, dass sie bereit sein muss, sich selbst und ihre Arbeit auf den „Prüfstand“ zu stellen. Sie darf sich dabei nicht scheuen, neue Herausforderungen anzunehmen. Ja mehr noch: sie muss von der Bereitschaft getragen sein, unter Berücksichtigung öffentlicher, auf sie einwirkender Kräfte, Fakten und neuer Erkenntnisse neue Wege zu gehen. Dies darf allerdings nicht mit persönlichen Attacken/Animositäten oder gar einem „geistigen Streit“ innerhalb der Verwaltung einhergehen. Kein Geringerer wie **Winston Spencer Churchill** (1874-1965) sagte in seiner historisch bedeutenden Rede im Englischen Unterhaus (Juni 1940): „**Wenn wir einen Streit zwischen Vergangenheit und Gegenwart beginnen, werden wir finden, dass wir die Zukunft verloren haben!**“

### 6.2. Ländliche Bodenordnung - Herzstück der Landentwicklung - Bodenordnungsprogramme 1995-1999 und 2000-2006

In **Heft 32 (1999, S. 48ff)** wurde die Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz als „Kernelement und Herzstück“ der Landentwicklung bezeichnet und die Landentwicklung als neuer „Überbegriff“ qualifiziert, unter dem alle Strategien und Instrumente der Landentwicklung zusammengefasst sind. Zugleich wurde dabei auf vier klare Vorgaben für einen erfolgreichen Weg verwiesen:

- die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte
- die Produktentwicklung und Moderation der Landentwicklungsprozesse
- die Anordnung einfacher und schneller Verfahren der Ländlichen Bodenordnung
- die Bündelung knapper Finanzmittel mit Anregung von Investitionen anderer Träger.

Eine tabellarische Übersicht zeigte die Auswertung der Bestandsanalyse zur Umsetzung der Leitlinien Ländliche Bodenordnung in den Arbeitsprogrammen 1995 bis 1999 und von 2000 bis 2006. Im erstgenannten Programmzeitraum wurden 195 Programme in ihrer Zuordnung der Verfahren zu Entwicklungsschwerpunkten (ESP) aufgeführt, für den zweitgenannten Zeitraum sind es weitere 233 Programme. Zusammen sind hiernach landesweit 428 Programme in Bezug zu den Entwicklungsschwerpunkten für den Gesamtzeitraum von 1995 bis 2006 aufgelistet.

In dem Grundsatzbeitrag (a.a.O.) wurden Ergebnisse und Prognosen aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt. Es wurden bedeutsame Ergebnisse der Agrarstrukturverbesserung und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz, vor allem in Bezug auf Schlaggrößen und Schlaglängen im Acker- und Grünlandbereich, aufgezeigt. Aber auch das Flächenmanagement für Natur- und Landschaftspflege sowie für Infrastrukturmaßnahmen weist neue Wege der ländlichen Bodenordnung auf, nicht zuletzt gilt das Augenmerk der Unterstützung der Dorferneuerung und des Liegenschaftskatasters durch geeignete Maßnahmen der Dorfflurbereinigung.

Im Einzelnen wurden im Programmzeitraum 1995 - 1999 folgende Arbeitsergebnisse erreicht:

- 276 Bodenordnungsverfahren mit 66.057 ha wurden angeordnet (davon 26.800 ha als Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren)
- 213 Verfahren mit 54.041 ha kamen zum Besitzübergang (davon 20.800 ha als Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren)
- 184 Grundbuchberichtigungen mit 42.183 ha wurden abgeschlossen
- 206 Katasterberichtigungen mit 58.761 ha wurden abgeschlossen
- 224 Schlussfeststellungen mit 75.621 ha wurden durchgeführt.

Damit wurde das Programm „Ländliche Bodenordnung 1995 bis 1999“ von der Landeskulturverwaltung erfolgreich umgesetzt. Die landesweite Auswertung des Arbeitsprogramms hat ergeben, dass alle vorgegebenen Arbeitsziele und Leistungssteigerungen erreicht werden konnten.

### 6.3. Moderation der Ländlichen Bodenordnung

Eine wesentliche Aufgabenstellung der ländlichen Entwicklung in Gegenwart und Zukunft kommt der Strategie der Konfliktvermeidung zu. Diese neue Form der Zusammenarbeit wird mit der vorstehenden Überschrift umschrieben, die das Ziel verfolgt, dass alle verantwortlichen Akteure -gleichsam an einem „runden Tisch“- die Zukunft des ländlichen Raumes gemeinsam zu gestalten haben. Im **Heft 33 (2000)** wurde am Beispiel mehrerer Bodenordnungsverfahren in regional unterschiedlichen Teilen von Rheinland-Pfalz dargelegt, wie die Moderationsarbeit abläuft.

In einem Erfahrungs- und Erkenntnisbericht aus der Sicht eines Gruppenleiters „Produkt- und Landentwicklung“ (a.a.O.) wurden wichtige Schritte der Moderation und Mediation von Bodenordnungsverfahren beschrieben.

Diese neue Arbeitsweise im Sinne einer Gemeinschafts-, Gruppen-Zusammenarbeit (Teamwork) erfordert naturgemäß ein Umdenken und eine Neuorientierung bei der Ländlichen Bodenordnung/Landentwicklung, und zwar gleichermaßen bei den „Akteuren“ der Kulturämter als auch bei den Teilnehmern in Bodenordnungsverfahren. Dabei spielt eine angemessene Rhetorik und Gestik des Moderators und eine ruhige Hinführung des Moderationspartners zur Sachlichkeit eine tragende Rolle. Nicht zuletzt sollen die Verwaltung und die Teilnehmer **Freude** an der Ländlichen Bodenordnung bekommen. Diese mentale Einstellung bei der Aufgabewahrnehmung ist ein guter Weg in die Zukunft der LKV-Arbeit „vor Ort“, die künftig ebenso positive Leistungsergebnisse bei der Entwicklung des ländlichen Raumes wie auch in der Vergangenheit (allerdings unter anderen Rahmenbedingungen) gewährleisten wird.

## 7. Schlussbemerkung

Es gibt am Ende dieses Rückblicks mit Gegenwarts- und Zukunftsbezügen keine Formel oder These, auf die sich alles aus den „20 Jahren Nachrichten der Landeskulturverwaltung“ bringen lässt. Das Ganze erschließt sich vielmehr aus der Abfolge der großen Themenfülle. Vor dem Panorama aller Themen und Teilbereiche stehend, gewinnt der Leser die Erkenntnis, dass das Ganze der überschaubaren Wirklichkeit von zwei Jahrzehnten rheinland-pfälzischer Landeskulturverwaltung nur im „geistigen Durchgang“ durch die bearbeitete Gesamthematik zu haben ist.

Dass dies ermöglicht wurde, fordert zu Dank und Anerkennung gegenüber allen auf, die bei den „Nachrichten“ mitgewirkt haben. Ein besonderes Lob gebührt der Schriftleitung: An erster Stelle ist Min.Rat Professor Axel Lorig zu nennen, der mit großer Umsicht und dem sicheren Blick für aktuelle Aufgabenstellungen -dabei aber auch historische Vorgänge nicht vernachlässigend- das regelmäßige Erscheinen der „Nachrichten“ hauptverantwortlich gewährleistete und hoffentlich noch lange sicherstellen kann. Denn dann bleiben Vergangenheit und Gegenwart miteinander vernetzt, etwa im konfuzianischen Sinne: „Erzähle mir die Vergangenheit, und ich werde die Zukunft erkennen.“

# FACHBEITRÄGE

## Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Meisenheim\*)

Stellvertretender Ministerpräsident und Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit, hier und heute beim offiziellen Startschuss für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Meisenheim dabei zu sein.

Dies ist eine gute Gelegenheit, mit Ihnen zusammen meine Vorstellungen zur rheinland-pfälzischen Politik für den ländlichen Raum zu diskutieren.

Meine Damen und Herren,

für Rheinland-Pfalz spielen die ländlichen Räume eine herausragende Rolle.

Mehr als siebzig Prozent der Landesfläche sind als „Ländlicher Raum“ eingestuft, hier lebt nahezu jeder zweite Bewohner von Rheinland-Pfalz, und neunzig Prozent unserer Gemeinden haben weniger als 2 000 Einwohner und sind aufgrund ihres dörflichen Charakters dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Damit ist der ländliche Raum als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für alle - ich betone dies ausdrücklich - für alle Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Deshalb ist die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums eine der zentralen Herausforderungen für die Landespolitik.

Nur, wenn wir die Potenziale im ländlichen Raum weiter stärken und entwickeln, nur dann wird es uns gelingen, zukunftsfähig zu bleiben.

Nur dann werden die Menschen, die heute hier wohnen auch in Zukunft hier wohnen bleiben.

Nur dann werden die Menschen, die heute hier Urlaub machen, auch in Zukunft wieder hierher kommen.

Und nur dann werden die Menschen, die heute hier arbeiten auch in Zukunft hier ihre Beschäftigung finden.

Deshalb, meine Damen und Herren, setze ich mich nachhaltig für den ländlichen Raum ein.

Und deshalb hat mein Ministerium in den beiden letzten Jahren fast eine halbe Milliarde Euro bereitgestellt, um den ländlichen Raum weiter zu stärken.

Mein Ziel ist es dabei immer, Zukunftsperspektiven nicht von oben zu verordnen, sondern gemeinsam mit Ihnen, meine Damen und Herren, zu entwickeln.

Dies ist der eigentliche Anlass der heutigen Veranstaltung.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim ist wegen ihrer Lage, aber auch wegen ihrer Siedlungsstruktur ein klassisches Beispiel für eine Region im ländlichen Raum.

Hier und heute wollen wir damit beginnen, im Rahmen einer so genannten Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, kurz AEP, ein integriertes Konzept für die weitere Entwicklung des Gebietes zu erstellen.

Es geht dabei darum, umfassende Ansätze zu erarbeiten, ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel zu entwickeln und - das ist natürlich das Entscheidende - die Maßnahmen auch umzusetzen.

Ziel ist ein schlüssiges Gesamtkonzept, ein Servicepaket aus einem Guss.

Meine Damen und Herren,

im ersten Moment klingt der Begriff Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung etwas irritierend.

\*) Rede des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, anlässlich der Auftaktveranstaltung zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Meisenheim am 20. Februar 2002, in der Verbandsgemeinde Meisenheim.

Unterstellt er doch, hier handele es sich um planerische Maßnahmen mit rein landwirtschaftlicher Ausrichtung.

Dem ist aber nicht so! Durch die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung werden alle wichtigen Handlungsfelder berücksichtigt, die für eine integrierte Entwicklung einer Region entscheidend sind.

Meine Damen und Herren,

solche Handlungsfelder sind für mich:

Erstens die Sicherung und der Ausbau wohnstättentnaher Arbeitsplätze.

Dazu gehört ganz wesentlich die Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen gehört.

Zweitens gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken.

Mittel- und langfristig werden die EU-Osterweiterung und die WTO-Verhandlungen den Wettbewerbsdruck auf unsere Betriebe unweigerlich erhöhen.

Wir müssen uns dieser Herausforderung stellen, wenn wir auch in Zukunft Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz haben wollen.

Bodenordnung, die einzelbetriebliche Investitionsförderung sowie die Marktstrukturverbesserung sind für mich hierbei zentrale Ansatzpunkte.

Das dritte wesentliche Handlungsfeld einer integrierten Entwicklung im ländlichen Raum ist die Erschließung weiterer Potenziale im Tourismus.

In Meisenheim gibt es dazu bereits zahlreiche Ansatzpunkte wie etwa den Ausbau des Radwegenetzes.

Touristische Potenziale liegen sicher auch im Angebot von Wandertouren oder in Boots- und Kanufahrten auf dem Glan.

All diese Maßnahmen müssen in Abstimmung mit Naturschutz und Landespflege geschehen.

Damit bin ich beim abschließenden Handlungsfeld:

Dem Umweltschutz.

Öko-Konto, Bachauen-Renaturierung, Offenhaltung von Bachtälern und Biotopvernetzung sind hier die wichtigsten Stichworte.

Dabei - und dies ist mir wichtig zu betonen - gilt es aber auch, Maß zu halten.

Der Umweltschutz muss mit den anderen Flächennutzern - insbesondere mit den Landwirten - abgestimmt werden.

Denn Umweltschutz kann man nur mit den Menschen, nicht gegen die Menschen machen!

Meine Damen und Herren,

wenn wir heute den Startschuss für die Planung geben, so ist für mich entscheidend: Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort müssen möglichst früh, weitgehend und umfassend informiert sein, damit sie sich aktiv beteiligen können.

Denn ohne die Mobilisierung und Einbindung aller Interessierten produziert man einen Papiertiger.

Einen Papiertiger, der zwar Energie und Geld beansprucht, nach der Fertigstellung aber sehr schnell in einer Schreibtischschublade verschwindet.

Dies wollen wir nicht! Und ich bin davon überzeugt: Dies wird dank der Beteiligung der engagierten Menschen hier in Meisenheim auch nicht geschehen.

Wie erfolgreich Mobilisierung und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wirken, zeigen auch die Beispiele in Ihrer Nähe.

Morbach, Lauterecken und Baumholder - diese Namen stehen für eine erfolgreiche Landentwicklung.

Eine erfolgreiche Landentwicklung, die - ich sage es noch einmal - auch und gerade von Ihren Ideen und Konzepten, meine Damen und Herren, abhängt.

Sie, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten.

Sie sind Teile des Potenzials, das in der Region selbst steckt.

Sie sind somit der Nährboden für eine nachhaltige regionale Weiterentwicklung.

Meine Damen und Herren,

es ist natürlich auch klar: Nicht alles was wünschenswert ist, ist machbar bzw. finanzierbar.

Es gilt das vorhandene Instrumentarium effizient einzusetzen.

Investitionen müssen dort hingeleitet werden, wo die Gelder am besten angelegt sind.

Dies, davon bin ich überzeugt, wird uns hier in Meisenheim gelingen.

Hierfür biete ich Ihnen an dieser Stelle die Hilfe meines Hauses an.

Der Zuschnitt meines Ministeriums bietet sehr gute Voraussetzungen, um umfassende Konzepte für eine regionale Entwicklung anzupacken.

Denn hier sind die wichtigsten Fördermöglichkeiten für eine aktive regionale Strukturpolitik zusammengefasst:

Ob Wirtschafts- und Agrarförderung, Verkehrspolitik, Infrastrukturverbesserung, Technologieförderung oder Tourismusförderung - all dies bündelt mein Haus als echtes Strukturministerium.

Ich bin überzeugt: Wir gemeinsam - Sie hier vor Ort und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung - werden positive Impulse für die Region setzen.

Eine zentrale Rolle wird dabei das Kulturstamm spielen.

Als Dienstleister für den ländlichen Raum wird es die Planung koordinieren und für das erforderliche Flächenmanagement verantwortlich sein.

Die Planung selbst wird von zwei kompetenten Planungsbüros erstellt.

Kulturstamm und Planungsbüros sollen aber nicht als einsame Kämpfer auftreten.

Sie sind auf Ihre Mithilfe, meine Damen und Herren, angewiesen.

In Form von runden Tischen, Arbeitskreisen oder in anderen Foren soll der Meinungsbildungsprozess und die Projektkonzeption aktiv unterstützt werden.

Denn: Erfolgreiche Konzepte werden „von unten nach oben“ entwickelt.

Sie als die Menschen, die vor Ort wohnen, Sie sind es, die eine nachhaltige Entwicklung mittragen sollen und müssen.

Sie sind es ja schließlich auch, die die Ergebnisse im positiven wie im negativen Sinn „ertragen“ müssen.

Deshalb lautet meine Devise:

gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen, Finanzmittel bündeln.

Und deshalb mein Appell: Machen Sie mit, bringen Sie sich ein, Ihre Ideen und Konzepte sind uns wichtig.

Meine Damen und Herren,

was wir hier in Meisenheim gemeinsam auf den Weg bringen wollen, steht in einem übergeordneten Zusammenhang.

Ich spreche von der landesweiten „Initiative Landschaft!“, die ich ins Leben gerufen habe.

Es ist mir ein ganz persönliches Anliegen, die Zukunft der ländlichen Räume in unserem Land zu sichern und auszubauen.

Die Lebensqualität zu bewahren und die Potenziale in den Regionen zu aktivieren - das ist die Philosophie der "Initiative Landschaft!".

Ich bin davon überzeugt: Die Menschen auf dem Lande sind bereit und auch in der Lage sich gestaltend in die Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Heimat einzubringen.

Wirken Sie mit an der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Meisenheim, bringen Sie Ihre Ideen, Ihre Vorstellungen ein.

## Landentwicklung im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Grundeigentum \*)

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu Ihrer Mitgliederversammlung hier in Rheinböllen. Ich freue mich hier zu sein. Schon vor einem Jahr wollte ich die Gelegenheit nutzen, an der Mitgliederversammlung ihres Verbandes teilzunehmen. Dies war leider nicht möglich. Die damals grassierende Maul- und Klauenseuche und die von ihr ausgehende Seuchengefahr verhinderten dies. Maul- und Klauenseuche und insbesondere BSE waren vor einem Jahr die alles überschattenden agrarpolitischen Themen. Auch heute wirken diese Themen noch nach.

Ich bin aber heute nicht zu Ihnen gekommen, um vordergründig über diese Probleme zu sprechen. Ich will mit Ihnen über die Perspektiven reden, die ich für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz sehe. Perspektiven die sich bieten, obwohl vielfältige von außen gesteuerte Faktoren auf den ländlichen Raum und damit auf die Landwirtschaft einwirken. Wer Perspektiven hat, geht zuversichtlich in die Zukunft.

Eine Nachricht, die ihre Zuversicht sicher stärken wird, kann ich ihnen heute erfreulicherweise überbringen. Das Bundesfinanzministerium hat entschieden, dass die Leistungen, die der VTG für die Teilnehmergeinschaften erbringt, als hoheitliche Tätigkeit zu beurteilen sind. Mit dieser Entscheidung wurde unsere Rechtsauffassung bestätigt. Nun ist klar, dass der Verband nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Damit sind die Weichen wie ich meine richtig gestellt. Sie können jetzt in Ruhe und mit der notwendigen Energie die Aufgaben angehen, die ihnen übertragen und die für den ländlichen Raum so wichtig sind.

Ihr Verband, der Verband der Teilnehmergeinschaften in Rheinland-Pfalz, zeigt schon jetzt, wie man sich in der heutigen Zeit und in schwierigen Situationen verhalten muss. Man muss seine Geschicke in die eigenen Hände nehmen und sich aktiv in das Geschehen einbringen. Man muss seine Ideen und seine Ziele offensiv vertreten. Dies haben Sie bei der Gründung des Verbandes getan. Mittlerweile findet ihre sechste Mitgliederversammlung statt. Sie sind zwischenzeitlich eine Institution geworden, wenn es um den ländlichen Raum geht. Ihr Verband repräsentiert etwa 440 Teilnehmergeinschaften. Sie vertreten damit die In-

teressen von rd. 150.000 Grundeigentümern. Mehr braucht man zu der Bedeutung des Verbandes eigentlich gar nicht zu sagen.

Ihr Verband wurde am 2. September 1996 gegründet und besteht mittlerweile fast sieben Jahre. Die schwierige Startphase wurde erfolgreich überwunden. Sie haben sich über die Jahre wachsende Anerkennung bei den Mitgliedern erworben und damit für die Zukunft eine Basis für eine gute Zusammenarbeit geschaffen. Deswegen ist es mir ein Anliegen ihnen zu erläutern, was für mich Landentwicklung in Rheinland-Pfalz bedeutet und wie ich mir deren zukünftige Ausrichtung vorstelle. In diesem Zusammenhang werde ich auch auf einige Punkte eingehen, die sich negativ auf die Entwicklung des ländlichen Raumes auswirken können.

Warum ist Landentwicklung, warum ist der ländliche Raum überhaupt so wichtig in Rheinland-Pfalz?

Meine Damen und Herren,

der ländliche Raum ist das „Herzstück“ von Rheinland-Pfalz. Nahezu jeder zweite Einwohner in Rheinland-Pfalz wohnt im ländlichen Raum. Fast drei Viertel der Landesfläche sind den ländlichen Regionen zuzuordnen. Der ländliche Raum ist als Wohn-, Lebens- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung unseres Landes unverzichtbar. Der ländliche Raum ist keine Restgröße, die als bloßer „Lieferant“ von Rohstoffen und Naturgütern anzusehen ist. Der ländliche Raum erfüllt vielmehr eine zentrale Funktion für unser gesamtes Land. Er ist eigenständiger Wohn- und Wirtschaftsstandort. Für mich ist der ländliche Raum ein Zukunftsmotor mit großen Potenzialen für die Gesamtentwicklung unseres Landes. Diese Potenziale gilt es zu nutzen und zu stärken. Hier sind wir als Strukturministerium mit den wesentlichen Zuständigkeiten für die Entwicklung des ländlichen Raumes insbesondere gefordert.

\*) Rede des Staatssekretärs Günter Eymael anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) am Montag, 15. April 2002 in Rheinböllen in Vertretung von Staatsminister Hans-Artur Bauckhage

Wir haben im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Instrumente der Wirtschafts- und Agrarförderung, der Infrastrukturverbesserung und der Technologie und Tourismusförderung sowie der ländlichen Bodenordnung gebündelt. Diese Bündelung von Förderinstrumenten bietet die Chance, integrierte Konzepte für den ländlichen Raum zu entwickeln. Integrierte Konzepte entwickeln heißt zunächst, ein eng gefasstes „Kästchendenken“ zu überwinden. „Landentwicklung und Förderung aus einem Guss“ muss unser Ziel sein. Es gilt, mit strukturpolitischen Initiativen für den ländlichen Raum in die Offensive zu gehen.

In den Jahren 2000 und 2001 wurden rd. 500 Millionen Euro im Landeshaushalt für diese Offensive für den ländlichen Raum bereitgestellt. Neben dieser finanziellen Seite habe ich mit der Aktion „Land schafft“ ein umsetzungsorientiertes Forum für Multiplikatoren und Investoren im ländlichen Raum entwickelt. Diese Initiative dient in erster Linie als Informationsbörse und gibt Denkanstöße für konkrete Maßnahmen und Projekte. Die Initiative „Land schafft“ hat inzwischen große Zustimmung und Akzeptanz bei den Gemeinden und in der Öffentlichkeit gefunden. Auch für die Zukunft wurden die Weichen gestellt.

Mit dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ - kurz „ZIL“ genannt - wurde eine zukunftsfähige Plattform geschaffen. ZIL ist als umfassendes Förderkonzept für ganz Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2006 in meinem Haus entwickelt worden. Dieses von der EU und vom Bund mitfinanzierte Programm ist aus meiner Sicht das finanzielle Kernstück unserer Politik zur Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz.

Schwerpunkte dieser Zukunftsinitiative sind unter anderem

- die einzelbetriebliche Investitionsförderung,
- die Junglandwirteförderung,
- die Ausgleichszulage und die Förderung besonders umweltschonender Wirtschaftsweisen,
- die Verbesserung der Marktstrukturen und last but not least
- die Bodenordnung.

Die Bodenordnung hat dabei für mich einen hohen Stellenwert. Dies sage ich nicht nur weil ich hier

bei dem Verband der Teilnehmergeinschaften bin, sondern aus Überzeugung. Im Vergleich zu anderen Agrarstandorten leidet Rheinland-Pfalz nämlich unter einer äußerst ungünstigen Flurverfassung. Nur wenn es uns gelingt, diese Standortnachteile möglichst bald und wirkungsvoll zu beseitigen, können die landwirtschaftlichen Betriebe mit anderen Regionen mithalten und zukunftsfähig bleiben.

Lassen Sie mich noch auf ein weiteres Kernelement meiner Politik für den ländlichen Raum eingehen. Dies sind die regionalen Entwicklungsschwerpunkte. Ausgangspunkt für die Bildung regionaler Förderschwerpunkte waren die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“, die 1995 vom Ministerrat verabschiedet wurden. Mit den Leitlinien wurde die Ländliche Bodenordnung neu ausgerichtet. Sie wurde zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum. Dabei bleibt - das betone ich hier ausdrücklich - der Beitrag zur Agrarstrukturverbesserung die originäre und zentrale Aufgabe der Bodenordnung. Mit den Leitlinien wurde aber auch der Auftrag erteilt, verstärkt regionale Entwicklungsschwerpunkte zu bilden, die naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten umfassen. Dabei geht es darum, für eine Region umfassende über die Landwirtschaft hinausgehende Entwicklungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen. Ziel ist eine ganzheitliche Entwicklung, die mit einem gebündelten und effizienten Einsatz aller verfügbaren Maßnahmen unterstützt wird. Integrierte Landentwicklung ist hier das Stichwort. Ein ganz wichtiger Aspekt ist dabei, die lokalen Kräfte zu nutzen. Nach dem Prinzip „von unten nach oben“ sind solche Konzepte von vornherein mit den Menschen vor Ort zu entwickeln. Es gilt die Ideen der Menschen vor Ort aufzugreifen. Dieses partnerschaftliche Denken, dieser kooperative Ansatz ist für mich und mein Selbstverständnis ein ganz entscheidender Punkt.

Derzeit gibt es aber in einigen Bereichen Entwicklungen, die diesen Ansatz konterkarieren. Insbesondere bei Bestrebungen, die von verschiedenen Vertretern des Naturschutzes verfolgt werden, geht dieser für mich so wichtige kooperative Ansatz völlig verloren. Hier wird immer mehr versucht, über die Köpfe der Menschen hinweg umfangreiche Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes umzusetzen. Ordnungsrechtliche Vorgaben stehen immer mehr im Mittelpunkt. Das Leitbild des kooperativen Umweltschutzes, der auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruht und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Landnutzer berücksichtigt, geht zunehmend verloren.

Die Landwirte sind als Hauptflächennutzer meist die Leid tragenden einer solchen Entwicklung. Dieses kann ich nicht akzeptieren. Ich räume der freien Verfügbarkeit über das Eigentum und in diesem Fall über den Grund und Boden höchste Priorität ein. Es kann nicht sein, dass einfach über die Eigentümer und Nutzer hinweg entschieden wird. Auch im Umwelt- und Naturschutz muss das Eigentum an Grund und Boden, müssen wirtschaftliche Belange und betriebliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Lassen Sie mich auf drei aktuelle Konfliktfelder hinweisen. Es sind dies

- das neue Bundesnaturschutzgesetz,
- die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und
- die Handhabung der Eingriffsregelung des Landespflegegesetzes.

Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es aus Sicht der Landwirtschaft eine Reihe von gravierenden Problemen. Ich nenne hier nur beispielhaft

- die Änderung der bislang bestehenden obligatorischen Ausgleichsregelungen für naturschutzbedingte Nutzungseinschränkungen in eine fakultative Regelung, nach der es den Ländern überlassen bleibt, Ausgleichsregelungen zu erlassen,
- die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ aus naturschutzfachlicher Sicht einschließlich umfassender Aufzeichnungspflichten für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- die Schaffung eines bundesweiten Biotopverbundsystems, nach dem Motto „der Bund gibt vor, die Länder stellen zehn Prozent ihrer Landesfläche dafür bereit“ und
- aus meiner Sicht ein ganz entscheidender Punkt: Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsrechtlichen Auflagen wird aufgehoben.

Rheinland-Pfalz konnte mit einer Bundesratsinitiative an verschiedenen Stellen Verbesserungen erreichen. So gelang es, bei der umstrittenen schlagspezifischen Dokumentationspflicht über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Betriebe bis acht Hektar vollständig davon zu befreien. Hier sind nur auf Betriebsebene Aufzeichnungen notwendig. Auch können für die schlagspezifischen Aufzeichnungen mehrere Schläge einer Kulturart zu einer Bewirtschaftungseinheit von bis zu

acht Hektar zusammengefasst werden. Das bedeutet - wie ich meine - eine spürbare Entlastung an bürokratischem Aufwand.

Das rheinland-pfälzische Umweltministerium hat in Verbindung mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz zugesagt, auf Landesebene eine verbindliche Ausgleichsregelung für Einschränkungen aufzunehmen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Die vielfach befürchteten Nutzungseinschränkungen zum „Nulltarif“ wird es mit mir nicht geben. Man hat mir seitens des Umweltministeriums ebenfalls zugesagt, bei der erforderlichen Festlegung von Minstdichten bei Vernetzungsstrukturen regionalspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit meinem Haus vorzunehmen. Darüber hinaus konnte ich erreichen, dass dem Vertragsnaturschutz in Rheinland-Pfalz weiterhin höchste Priorität eingeräumt wird. Ich werde bei der Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht dafür eintreten, dass der dem Land zustehende Handlungsspielraum in vollem Umfang zugunsten der Landnutzer und der Grundstückseigentümer ausgeschöpft wird.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz hat die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie in den vergangenen Monaten - nicht nur bei den Landwirten - große Verärgerung und Sorge verursacht. Nutzungseinschränkungen und damit verbundene Einkommenseinbußen sowie Probleme bei betrieblichen Investitionen im Außenbereich können die Folge der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sein. Bei der Vogelschutzrichtlinie übt die Europäische Kommission massiven Druck auf die Mitgliedsstaaten wegen den bisher unzureichenden Aktivitäten aus. Sie droht mit der Sperrung von EU-Mitteln und Vertragsverletzungsverfahren, die zu empfindlichen Geldbußen führen können.

Meine Damen und Herren,

mein Ziel ist es, die Vogelschutzrichtlinie in Rheinland-Pfalz so umzusetzen, dass einerseits die EU-rechtlichen Bestimmungen erfüllt werden und andererseits wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten ohne unzumutbare Hemmnisse auch zukünftig ablaufen können. Ich halte dies gerade im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes für selbstverständlich. Nachhaltigkeit bedeutet eben nicht nur das Verfolgen ökologischer Ziele, sondern auch den sozialen und insbesondere den ökonomischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Deswegen sollen aus meiner Sicht nur die Gebiete benannt werden, die aufgrund der EU-Vorgaben zwingend gemeldet werden müssen.

Dabei muss die fachliche Eignung der zu meldenden Gebiete eindeutig belegt sein. Nur so lässt sich die Akzeptanz für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten vor Ort erreichen.

Wichtig ist für mich auch, nach Vorlage der offiziellen Gebietsvorschläge alle fachlich berührten Verbände und Institutionen nochmals auf Landesebene in den Diskussionsprozess einzubeziehen. Nur damit kann Transparenz erreicht werden. Nur Transparenz schafft Akzeptanz und Partnerschaft. Die Landwirtschaft als Partner des Naturschutzes kann auch für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten gewonnen werden. Dies ist dann möglich, wenn die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Vogelschutzgebiet grundsätzlich nach den Regeln der „guten fachlichen Praxis“ auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachgesetzgebung bewirtschaftet werden können.

Schließt dies den technischen Fortschritt mit ein, so bin ich mir sicher, dass sich die Landwirtschaft vor einer solchen Entwicklung nicht grundsätzlich verschließen wird. Sollten darüber hinausgehende Bewirtschaftungsauflagen erforderlich sein, muss über den Vertragsnaturschutz für die Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit geboten werden, Leistungen für den Naturschutz auf - und dies betone ich - freiwilliger Basis und bei angemessener Honorierung zu erbringen. Falls in Einzelfällen ordnungsrechtliche Nutzungseinschränkungen erforderlich werden, müssen angemessene Ausgleichszahlungen erfolgen. Auch beim Vogelschutz muss gelten: Wer bestellt, der bezahlt. Eine solche Ausgleichszahlungsregelung soll - wie ich bereits beim Naturschutz erwähnt habe - in das rheinland-pfälzische Landespflegegesetz aufgenommen werden. Darüber besteht Konsens innerhalb der Landesregierung.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich zur Eingriffsregelung nach dem Landespflegegesetz kommen. Diese hat immer wieder zu Problemen geführt. Ausgleichsflächen wurden in unverhältnismäßig großem Umfang in Anspruch genommen. Ausgleichsverhältnisse von eins zu zehn sprechen hier eine deutliche Sprache. Hinzu kamen oft extreme Extensivierungsaufgaben, die eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen unmöglich machen. Durch Flächenverluste und Extensivierungsaufgaben kam es immer wieder zu teilweise dramatischen Einkommenseinbußen für die Landwirtschaft. Auch in Bodenordnungsverfahren war der Umfang und die Art und Weise der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen immer wieder ein Streitpunkt. In intensiven Verhandlungen

mit dem Umweltministerium gelang es beim Vollzug der Eingriffsregelung deutliche Verbesserungen zu erreichen. An erster Stelle steht eine eigentlich ganz banale Sache. Zukünftig ist gewährleistet, dass die Landwirtschaft beziehungsweise die Landwirtschaftskammer als Berufsvertretung möglichst frühzeitig eingeschaltet wird, wenn es um Eingriffe beziehungsweise die dafür notwendige Kompensation geht.

Ziel ist es, die Eingriffe von vornherein zu minimieren und damit die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Kommt es zu Flächenverlusten, so sind dabei die Möglichkeiten und die Grenzen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Dies war bisher leider häufig nicht der Fall. Schließlich wird jetzt auch die Aufwertung vorhandener Biotope und die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen als Kompensationsmaßnahme anerkannt. Damit kann die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen deutlich reduziert werden.

Meine Damen und Herren,

hier im Kreis der Vorstände der Teilnehmergeinschaften will ich herausstellen, dass gerade die Bodenordnung ein Instrument ist, mit dem die im Zusammenhang mit Bundesnaturschutzgesetz, Vogelschutzrichtlinie und Eingriffsregelung auftretende Konfliktfelder möglichst landwirtschaftsvertraglich gelöst werden können. Lassen Sie mich auf einige wenige Punkte eingehen, mit denen ich beispielhaft diese Möglichkeiten zur Konfliktlösung durch Bodenordnung erläutern will. Im Rahmen der Bodenordnung ist es durch ein entsprechendes Flächenmanagement möglich, bestehende Biotope und neuzuschaffende Biotope miteinander zu vernetzen. So können Vernetzungsstrukturen auf landwirtschaftlich weniger interessanten Flächen ausgewiesen werden. Damit kann den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Biotopvernetzung Rechnung getragen werden, ohne die Interessen der Landwirtschaft zu stark zu berühren.

Mit der Bodenordnung ist eine Nutzungsentflechtung möglich. Beeinträchtigungen ökologisch bedeutsamer Flächen werden dadurch vermieden. Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet dies, dass sie konfliktfreier und besser bewirtschaftbar sind. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf die Neuregelungen auf Bundesebene beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel eingehen. Hier besteht die Gefahr, dass dadurch die Durchführung von Bodenordnungsverfahren in Zukunft erschwert wird. Neue Pflanzenschutzmittel werden in zunehmenden Maße nur noch in Verbindung mit Abstandsregelungen zugelassen. Neben den Ab-

ständen zu Gewässern müssen zukünftig zu Biotopflächen oder zu Vernetzungselementen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bis zu zwanzig Meter Abstand eingehalten werden.

Bisher hat die Bodenordnung gerade bei der Sicherung und Schaffung von Biotopen und Vernetzungselementen Vorbildliches geleistet. Nun wird dieses durch solche Zulassungsaufgaben, die vor allem auf das Umweltbundesamt zurückgehen, massiv erschwert. Dies führt insbesondere in Intensivgebieten dazu, dass Landwirte nicht mehr bereit sind, die für die Strukturverbesserung so dringend notwendige Bodenordnung zu akzeptieren. Ich werde mich deshalb im Rahmen meiner Möglichkeiten auf Bundesebene für praxisingerechte Lösungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einsetzen. Dies schließt die Zulassungspraxis, die ein Thema für sich wäre, mit ein. Ich bemühe mich, überflüssigen Auflagen zu verhindern oder rückgängig zu machen. Es darf auch nicht so sein, dass durch unterschiedliche Zulassungspraktiken Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Ich möchte an dieser Stelle aber betonen, dass gerade die Bodenordnung durch die Ausweisung größerer Schläge die Möglichkeit bietet, unverrückbare Abstandsauflagen deutlich zu entschärfen.

Fachleute meines Hauses aus den Bereichen Bodenordnung und Pflanzenschutz haben sich dieses Problems angenommen und entwickeln derzeit Handlungsstrategien für den planerischen Umgang mit solchen Abstandsauflagen. Ich habe vorhin die Aufzeichnungspflichten bei dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln angesprochen. Diese haben bei Betrieben über acht Hektar flächenbezogen zu erfolgen. Dass die Bodenordnung den Umfang der Aufzeichnungspflicht nicht nur ein wenig, sondern deutlich reduziert, muss nicht besonders vertieft werden. In Mittelgebirgsregionen sind unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch die Bodenordnung häufig Schläge von über zehn Hektar zu erreichen. Wird zusätzlich noch ein freiwilliger Nutzungsaustausch angeschlossen, so können die Zusammenlegungsergebnisse noch weiter verbessert werden. Dies spart den Landwirten wertvolle Arbeitszeit auf den Flächen und auch Zeit am Schreibtisch, weil der Aufwand für die Aufzeichnungspflichten erheblich verringert wird.

Meine Damen und Herren,

mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz wurde die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Ökokonten oder Ökopools auch außerhalb der Bauleitplanung geschaffen. Damit können schon sehr frühzeitig und abgestimmt mit den Flächennutzern

Kompensationsflächen für mögliche Eingriffe beschafft werden. Hier bietet sich die Bodenordnung ebenfalls als geeignetes Instrument zum Flächenmanagement an.

Durch eine Flächenbevorratung im Rahmen von Ökokonten oder Ökopools gelingt es weitaus eher landwirtschaftsverträgliche Lösungen zu finden. Der bisher sehr enge räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation wird wesentlich gelockert. Gerade, wenn es um Ökokonten oder Ökopools geht, hat die Landeskulturverwaltung eine Vorreiterrolle übernommen. Dies belegen mehrere Beispiele eindrucksvoll:

1. Im Bereich des Ernstberggebietes werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 1 Kompensationsflächen für den Eingriff konzentriert, der durch den Straßenbau entsteht. Damit erfolgt eine Verlagerung der Ausgleichsverpflichtungen in ein aus landwirtschaftlicher Sicht unproblematisches Gebiet.
2. Im Zusammenhang mit der Flugplatzenerweiterung in Spangdahlem ist vorgesehen, in Schweich im Rahmen einer Nutzungskonzeption Ausgleichsflächen an den Stellen auszuweisen, an denen Weinbergsflächen brach gefallen sind. Damit gelingt es zum Einen den Flächendruck in Spangdahlem zu entschärfen und zum Anderen das Landschaftsbild in Schweich und Umgebung dauerhaft zu erhalten.
3. Letztes Beispiel ist die geplante Hochwasserrückhaltmaßnahme in der Nähe von Ingelheim. Hier arbeiten Wasserwirtschaftsverwaltung und Landeskulturverwaltung Hand in Hand zusammen, um im Vorfeld des Polderbaues eine für die Landwirtschaft akzeptable Lösung zu finden. So hat die Wasserwirtschaft sehr frühzeitig Flächen erworben, die in einen Ökopool eingebracht werden und als Tauschfläche für die Realisierung des Polders zur Verfügung stehen.

Meine Damen und Herren,

Umwelt- und Naturschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht einem Berufsstand alleine aufgebürdet werden kann. Dieser Eindruck entsteht bisweilen, wenn man die Diskussion in den Reihen einiger Naturschützer verfolgt. Naturschutz hat deswegen bei vielen Landwirten zu Recht einen angeschlagenen Ruf. Das hat weniger mit dem Naturschutz selbst zu tun, als mit der Art und Weise mit der die Belange des Naturschutzes an die Landwirtschaft herangetragen wird. Häufig sieht es so aus, als ob von oben herab diktiert wird - statt

das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern zu suchen. Dabei ist die Landwirtschaft sehr wohl in der Lage, aktiver Naturschützer zu sein. Sie praktiziert dies tagtäglich. Es gilt deswegen die partnerschaftlichen Grundsätze auch in diesem Bereich einzubringen - wie wir das auch im Rahmen unserer Politik für den ländlichen Raum machen. Landwirtschaft muss in Zukunft auch unter veränderten Naturschutzregeln nach dem Stand der guten fachlichen Praxis flächendeckend möglich sein.

Bei naturschutzbedingten Auflagen muss der Vertragsnaturschutz auf jeden Fall Vorrang vor ordnungsrechtlichen Auflagen haben. Es gilt die wirtschaftlichen Belange und die betrieblichen Gegebenheiten der Landwirtschaft im Umwelt- und Naturschutz zu berücksichtigen.

Leitbild muss deshalb der kooperative Umweltschutz sein, der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Die Landwirtschaft muss als gleichberechtigter Partner frühzeitig und umfassend in diese Prozesse einbezogen werden.

Lassen Sie mich am Schluss noch kurz auf ein ganz anderes Thema eingehen, das für sie aber mit Sicherheit von Interesse ist. Die gesamte Agrarverwaltung befindet sich momentan in einer Umbruchphase. Die Ansprüche die an die Verwaltung und damit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Verwaltung gestellt werden, ändern sich ständig. Das „Verwalten“ von Vorgängen, wie es bis zum letzten Jahrzehnt im Vordergrund stand, gehört der Vergangenheit an. Die Verwaltung muss sich zukünftig viel stärker als Dienstleister verstehen. Verwaltung stellt ihre Fähigkeiten und Ressourcen zur Verfügung, um mit dem jeweiligen Instrumentarium die ihr übertragenen Aufgaben leisten zu können. Mein Ziel ist es, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, in denen Dienstleistungen effizient und kundenfreundlich erbracht werden.

Wenn man dieses Ziel ernst nimmt, dann sind die Adressaten der Dienstleistungen, nämlich die Bürgerinnen und Bürger, unsere Kunden. In der Landeskulturverwaltung wurde dieser Prozess im Zusammenhang mit den von mir erwähnten Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ begonnen. Es gilt, diesen Prozess fortzuführen. Unser Ziel muss es sein, Dienstleistungszentren im ländlichen Raum zu installieren. Für die Zukunft gilt, das Dienstleistungsangebot ständig an sich ändernde Anforderungen der Kunden zu orientieren und daran zu messen. Hier setzt der Umstrukturierungsprozess an. Wir müssen unseren derzeitigen Wissensstand verbessern.

Ich habe deshalb eine „Kundenbefragung“ in Auftrag gegeben, die die Adressaten unserer Arbeit, unsere Kunden, anspricht. Diese Kunden sollen ihre Anforderungen an die Verwaltung formulieren. Um die größtmögliche Neutralität zu gewährleisten, wird die Kundenbefragung durch eine externe Unternehmensberatung durchgeführt.

Für den Bereich der Landeskulturverwaltung werden über ihren Verband die Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften in die Befragung einbezogen. Sobald die Ergebnisse dieser Kundenbefragung vorliegen, werden diese ausgewertet und die dann notwendigen Entscheidungen getroffen. Ich gehe davon aus, dass die Ergebnisse der Kundenbefragung bis Ende 2002 vorliegen und ausgewertet sind.

Meine Damen und Herren,

vor rund sieben Jahren hat der Reformprozess in der Landeskulturverwaltung begonnen. Es wurden tief greifende Veränderungen der Ziele, der Verwaltungsstruktur und der Verwaltungskultur vorgenommen. Trotzdem gehe ich davon aus, dass noch weitere Synergieeffekte vorhanden sind, die im Rahmen einer Gesamtreform der Agrarverwaltung in Rheinland-Pfalz einzubeziehen sind. Ziel ist es, das Dienstleistungsangebot für Landwirte und Gesellschaft so zu gestalten, dass die ländlichen Räume dauerhaft erhalten und weiterentwickelt werden können.

Meine Damen und Herren,

heute steht auf ihrer Tagesordnung die Wahl des Vorstandes des Verbandes der Teilnehmergeinschaften. Es ist dies die zweite Wahl seit der Gründung des Verbandes. Das, was hier heute geschieht ist die Ausübung der Selbstverwaltung, die ihnen bewusst vor sechs Jahren übertragen wurde. Die Stärke ihres Verbandes ist seine regionale Ausgewogenheit und die daraus resultierende regionale Kompetenz.

Deswegen ist es umso erfreulicher, dass für jeden Kulturamtsbezirk genügend Kandidaten für die Vorstandswahl zur Verfügung stehen. Kommen sie deswegen ihrem aktiven und passiven Wahlrecht verantwortungsbewusst nach. Sorgen sie dafür, dass der Verband auch in Zukunft erfolgreich arbeiten wird. Ich werde sie dabei unterstützen. In diesem Sinne wünsche ich dem VTG auch in Zukunft Glück und Erfolg und ihrer heutigen Mitgliederversammlung und Vorstandswahl einen guten Verlauf.

## Agrarpolitik und ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz\*)

Staatssekretär Harald Glahn, Mainz

Anrede,

für die Einladung zu Ihrem Gewerkschaftstag bedanke ich mich.

Ich freue mich, dass Ihr Gewerkschaftstag in diesem Jahr in Mainz stattfindet und heiÙe Sie in Mainz herzlich willkommen.

Der Bund der technischen Beamten war - vor allem wenn es um Reformen ging - immer ein wichtiger und aufgeschlossener Gesprächspartner.

Ich biete Ihnen an, diese Gespräche auch bei der vor uns liegenden Reform der Agrarverwaltung fortzusetzen.

Meine Damen und Herren,

in der Agrarpolitik stehen wir vor wichtigen Weichenstellungen:

- in den laufenden WTO-Verhandlungen werden weitere Liberalisierungsschritte diskutiert :

So wird es zum Beispiel langfristig immer schwieriger werden, ein protektionistisches Binnenmarktregime, wie die Milchquote, mit einer liberaleren Außenhandelsregelung - Abbau des Importschutzes, Reduzierung der Möglichkeiten des gestützten Exports - in Einklang zu bringen.

- Die angestrebte EU-Osterweiterung erhöht die landwirtschaftliche Fläche der EU um ca. 50 %.

Die Europäische Kommission hat in diesen Tagen für die Beitrittländer ihre Vorschläge einer Agrarpolitik auf den Tisch gelegt.

Es wird danach eine Übergangsregelung insbesondere in Bezug auf die Höhe der Ausgleichszahlungen geben.

Es gibt eine Stärkung der 2. Säule der Agrarpolitik, der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Es gibt Tendenzen in den Vorschlägen, die Produktbezogenheit der Zahlungen nicht so eng zu fassen.

Die Verhandlungen werden zusammen mit der anstehenden Halbzeitbewertung der Agenda 2000 sicherlich auch die Anhaltspunkte für die künftige EU-Agrarpolitik geben.

- Die Bundesregierung will die von ihr angestrebte Wende im Agrarbereich primär über die sogenannte Modulation finanzieren.

D. h. aber, Kürzung der bisherigen Flächen- und Tierprämien.

Bislang blieb sie allerdings die Antwort schuldig, wie sie die dazu erforderlichen zusätzlichen nationalen Mittel aufbringen möchte.

Der Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe soll nach der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes in den maßgeblichen Jahren ab 2004 sogar gesenkt werden.

- Die BSE-Krise und die Maul- und Klauenseuche haben Verbraucherinnen und Verbraucher in einer bislang unbekanntem Weise verunsichert.

Meine Damen und Herren,

die vorstehenden Punkte verdeutlichen das agrarpolitische Spannungsfeld, in dem sich eine zukünftige Landesagrarpolitik bewegen muss.

Viele Diskussionen in der Öffentlichkeit in den letzten Monaten wurden emotional geführt; Reaktionen waren zum Teil überzogen und wenig sachgerecht.

Dennoch können wir die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen auch als Chance nutzen, die von uns immer kritisierten Mängel der bisherigen EU-Agrarpolitik - wie eine überzogene Bürokratie oder Wettbewerbsverzerrungen - zu beseitigen.

\*) Rede des Staatssekretärs Harald Glahn, anlässlich des Gewerkschaftstags des BTB am 6. März 2002 um 9.00 Uhr in Mainz-Finthen „Agrarpolitik und ländliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz“.

Dazu sehe ich insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

## 1. Verbraucherschutz, Produktsicherheit und gesunde Ernährung

Die gesundheitliche Unbedenklichkeit aller Lebensmittel hat für mich oberste Priorität.

Der Produktionsprozess vom Landwirt bis zur Ladentheke einschließlich aller Zulieferer muss aus meiner Sicht für den Verbraucher transparenter werden.

Mit unserem weiterentwickelten bisherigen Herkunftszeichen für heimisches Rindfleisch sind wir in Rheinland-Pfalz richtungsweisend für andere Regionen und Produktionsbereiche.

Das Konzept ist einfach, aber stringent.

Das Prüfsiegelprogramm Fleisch aus Rheinland-Pfalz gibt Futtermittelherstellern, Landwirten, Schlachtern und Metzgern strenge Standards vor und unterwirft sie unabhängigen Kontrollverfahren.

Neu ist dabei, dass Futtermittelhersteller vertraglich einbezogen und Futtermittelkontrollen am Trog durchgeführt werden.

Verbraucherinformationen, Produktsicherheit und gesunde Ernährung sind für mich die 3 Säulen, die eine dem Verbraucherschutz verpflichtete Agrarmarktpolitik tragen.

## 2. Landwirtschaft und Umwelt

Nachhaltiges und umweltverträgliches Wirtschaften erfordert aus meiner Sicht die Beachtung der natürlichen Stoffkreisläufe und eine artgerechte Tierhaltung.

Ich halte nichts davon, den ökologischen oder den konventionellen Landbau gegeneinander auszuspielen.

Konfrontation bringt uns keinen Schritt weiter.

Wir sitzen vielmehr alle in einem Boot.

Ich bin für eine ehrliche Analyse der Situation und für die Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven.

Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis ist dabei für mich keine Frage der Betriebsgröße, der Rechtsform oder einer Weltanschauung.

Die Flächenbindung in der Tierhaltung ist bei uns in Rheinland-Pfalz Praxis.

Dies gilt es weiter abzusichern.

So unterschreitet der hiesige Viehbesatz den Durchschnitt der alten Bundesländer um etwa 40 %.

Selbst unser viehstärkster Kreis liegt mit ca. 1,4 GVE/LF weit unter den Vorgaben für den ökologischen Landbau.

Die Landesregierung hat durch die Förderung integriert - kontrollierter sowie weiterer Produktionsverfahren bereits in den letzten Jahren einen erfolgversprechenden Weg eingeschlagen.

Der Stickstoffeinsatz liegt beispielsweise in Rheinland-Pfalz rd. 30 % unter dem Bundesdurchschnitt.

Nichts ist aber so gut, dass wir es nicht noch besser machen können.

Dazu gehört beispielsweise auch eine Information der breiten Öffentlichkeit über den spezifischen rheinland-pfälzischen Weg der Landwirtschaft.

Auch unsere Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum wird in diesem Sinne ständig überprüft und an die Anforderungen des Marktes, insbesondere die Nachfrage angepasst.

So sehe ich beispielsweise im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse noch Defizite, die wir mit einer entsprechenden Offensive z. B. durch verbesserte Fördermöglichkeiten für ökologische und regional erzeugte Produkte verstärkt abbauen wollen.

Für mich gilt dabei, alle Marktbereiche für Qualitätserzeugnisse gleichermaßen auszuschöpfen.

Eine Bevorzugung einzelner Bereiche führt nicht weiter.

Grundsätze einer Partnerschaft mit der Landwirtschaft und den übrigen Betroffenen sind dabei für mich vor allem:

- Die Landwirtschaft muss auch unter veränderten Naturschutzregeln nach dem Stand der guten fachlichen Praxis flächendeckend möglich sein.
- Bei naturschutzbedingten notwendigen Auflagen muss weiterhin der Vertragsnaturschutz Vorrang haben vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

- Sind dennoch Auflagen erforderlich, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind diese angemessen auszugleichen.

Wir haben diese Positionen auch jüngst bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vertreten.

Dank des Einschreitens der Landesregierung konnten die von Umweltseite geforderten Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der bürokratische Aufwand - vor allem bei den Aufzeichnungspflichten - auf ein erträgliches Maß begrenzt werden.

### 3. Perspektiven für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum

Die Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik sind künftig primär auf die Unterstützung von Betrieben zu konzentrieren, die flächengebundene und artgerechte Tierhaltung sowie eine natur- und umweltgerechte nachhaltige, marktorientierte und ressourcenschonende Landwirtschaft betreiben.

Wir brauchen eine langfristige Perspektive für die Landwirtschaft, die WTO-konform ist.

Hierfür ist die Stärkung der zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik für die ländlichen Räume erforderlich.

Mit unserer Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum (ZIL) haben wir hierfür in Rheinland-Pfalz eine ausgezeichnete Grundlage.

Neben der Erzeugung von Lebensmitteln in hoher Qualität muss es vor allem darum gehen, die Pflege und Erhaltung unserer Kulturlandschaft sicherzustellen und die Attraktivität der ländlichen Räume als Wohnungs- und Erholungsraum zu verbessern.

Meine Damen und Herren,

angesichts des absehbaren Strukturwandels müssen dabei die

- einzelbetriebliche Investitionsförderung
- die Junglandwirteförderung
- die Verbesserung der Marktstrukturen
- und die Bodenordnung

Förderschwerpunkte bilden.

Nur mit leistungsfähigen Betrieben und gut ausgebildeten Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern können wir in Rheinland-Pfalz dem Wettbewerbsdruck aus anderen Regionen standhalten.

Meine Damen und Herren,

in den kommenden Jahren gilt es erneut, große Aufgaben der Landentwicklung und ländlichen Bodenordnung zu bewältigen.

Vor 7 Jahren hat der Ministerrat der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz einen klar umrissenen neuen Auftrag erteilt:

- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft unter neuen Rahmenbedingungen,
- auf die zukünftige Mechanisierung der Weinbaubetriebe ausgerichtete Unterstützung der Weinbaupolitik durch Bodenordnung,
- auf den Zielen vernetzter Biotopsysteme aufbauende Beiträge für Naturschutz und Landschaftspflege und
- Förderung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Ich will Ihnen dies kurz erläutern:

Die Landeskulturverwaltung von Rheinland-Pfalz soll neben ihren zentralen strukturverbessernden Aufgaben für die Landwirtschaft und den Weinbau

- das Flächenmanagement übernehmen für Naturschutz- und Landschaftspflege bei der Verwirklichung des Konzepts für ein vernetztes Biotopsystem.
- Sie soll weiterhin die Wasserwirtschaft im Rahmen der Aktion „Blau“ zur Bachauenrenaturierung wirksam unterstützen; hierzu gehört auch die Mithilfe bei der Umsetzung der Polder am Rhein.
- Die Bundes- und Landesstraßenverwaltung erwartet schnelle, wirksame Beiträge zur Ausweitung großräumiger Verkehrsverbindungen.
- Die Gemeinden erwarten vom Boden- und Flächenmanagement vielfältige Lösungen bei ihren Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben.
- Auch die Dorfentwicklung und die Einrichtung eines Ökokontos sind zu unterstützen.

□ Zum Flächen- und Bodenmanagement gehört weiterhin die Neuordnung von Aufforstungsgewannen, die Bildung von Kern- und Mantelzonen der zukünftigen Weinbergsnutzung sowie die Neuordnung von Pachtflächen.

Meine Damen und Herren,

als wir uns vor einigen Jahren mit der Aufgabenkritik für Bodenordnung beschäftigten, ging es vor allem um die Inhalte und Zeitabläufe neu anzuordnender Bodenordnungsverfahren.

Ergebnisse waren vielfältige Veränderungen, die ich nachfolgend punktuell skizzieren möchte.

Neue Aufgabe der Bodenordnung ist vor allem die Zweitbereinigung früher bereits einmal geordneter landwirtschaftlicher und weinbaulicher Flächen.

Hier gilt es, mit einfachsten Mitteln schnelle Ergebnisse zu erreichen, damit der Strukturwandel wirksam und kostengünstig unterstützt wird.

Da der Weinbau in Rheinland-Pfalz weiterhin einen besonderen Stellenwert hat, ist die Weinbergflurbereinigung - z. B. in der Pfalz - weiterhin in Aufbauabschnitten bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus fest eingeplant.

Um die Entwicklung ganzer Gebiete begleiten zu können, haben wir inzwischen rd. 30 regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Das Planungs- und Entwicklungsgebiet eines regionalen Entwicklungsschwerpunktes wird dabei nicht von vornherein zum Flurbereinigungsgebiet mit allen personal-, zeit- und damit kostenintensiven Konsequenzen erklärt.

Es können sich vielmehr in einem regionalen Schwerpunkt zeitlich versetzt sehr unterschiedliche Vorgehensweisen als notwendig und zweckmäßig erweisen.

- Hier die Unterstützung einer Autobahnmaßnahme durch Unternehmensflurbereinigung,
- wo anders eine Dorfflurbereinigung,
- Hilfestellungen bei der Aktion „Blau“ durch Bodenmanagement,
- eine einfache, schnelle Zweitbereinigung,
- oder ein Nutzungstausch für die Landwirtschaft, wo er eingefordert wird.

Integrierte ländliche Entwicklung, und das meine Damen und Herren, steht hinter den regionalen Entwicklungsschwerpunkten, ist für mich eine erfolgsversprechende Strategie, bei der es vor allem darum geht, umfassende Entwicklungsansätze in einer Region durch gebündelten und effizienten Einsatz aller verfügbaren Fördermaßnahmen zu erarbeiten und - das ist noch wichtiger - auch umzusetzen.

Ziel dieser regionalen Entwicklungsschwerpunkte innerhalb der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik ist es, verschiedene strukturpolitische Maßnahmen zu einem schlüssigen Gesamtkonzept - zu einem Handlungsrahmen aus einem Guss - zusammenzufassen.

Hierfür ist unser Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium als das umfassende „Strukturministerium“ in besonderem Maße geeignet.

Das sich aus diesem Gesamtkonzept ergebende Maßnahmenpaket muss in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht aufeinander abgestimmt werden.

In der Regel geben wir heute, nachdem sich in den Entwicklungsschwerpunkten die runden Tische für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes ausgesprochen haben, eine Kundenbefragung in Auftrag.

Insgesamt 18 Kundenbefragungen sind seit Bildung der regionalen Entwicklungsschwerpunkte abgeschlossen worden.

Rund 4000 Landwirte sowie alle betroffenen kommunalen Stellen, Fachbehörden, landespflegerische und landwirtschaftliche Verbände wurden befragt.

Aus diesem Meinungsbild wurden die Konsequenzen abgeleitet.

Diese Kundenbefragungen sind das Fundament einer integrierten Entwicklung; sie sind ein wichtiges Fundament für die Arbeit der Landeskulturverwaltung in den kommenden 20 Jahren.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung regionaler Entwicklungsschwerpunkte kommt es darauf an, dass alle damit zusammenhängende Überlegungen auf breiter Basis von allen Bürgerinnen und Bürgern mitgestaltet, alle Ideen von Landwirten, Verbänden und lokalen Kräften genutzt werden.

Kundenorientierung bleibt bei der Bearbeitung der zentrale Ansatz für die Neuorientierung der Ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz.

Meine Damen und Herren,

wir haben eine neue Initiative für das Boden- und Flächenmanagement in Rheinland-Pfalz mit dem „freiwilligen Nutzungstausch“ zusätzlich geschaffen.

Es ist ein Konzept, das der PLANAK ab 2002 auf Vorschlag von Rheinland-Pfalz bundesweit in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz aufgenommen hat.

Diese Initiative „freiwilliger Nutzungstausch“ geht von der Überlegung aus, bei abnehmenden Betriebszahlen und entschärfter Nutzungskonkurrenz größere Schläge durch Nutzungsvereinbarungen zu schaffen, die die Eigentumsgrenzen unverändert lassen.

Ich freue mich, dass dieses Modell in einigen Teilen von Rheinland-Pfalz bereits erfolgreich eingesetzt wird.

Aus den Pilotverfahren lassen sich folgende Vorteile ableiten:

- Ohne Eingriffe in das Eigentum kann eine optimierte Flurverfassung sehr kostengünstig und schnell verwirklicht werden.
- Die Landeskulturverwaltung kann mit diesem Verfahren ihr Dienstleistungsangebot um eine sehr schnelle und kostengünstige Verfahrensweise erweitern.
- Durch direkte Nutzungsabsprachen können sehr großräumige Arrondierungseffekte erzielt werden.
- Auch umweltbezogene Maßnahmen können einfach auf Pachtbasis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf zusammenhängenden Flächen durchgeführt werden.

Ansatzpunkte für den freiwilligen Nutzungstausch sehe ich in folgenden Bereichen:

- Selbständige Neuordnungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landpacht,
- vorgezogene Besitzregelungen (wie z. B. im Raum Arzfeld) als Vorbereitung späterer Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
- flankierende Besitzregelungen mit aktiver Steuerung der Pachtflächen während oder im Anschluss an Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, wie sie bereits in vielen Kulturämtern inzwischen praktiziert werden.

Bei dem freiwilligen Nutzungstausch handelt es sich um kein Allheilmittel, sondern um eine zusätzliche Möglichkeit, schnelle Hilfen zu geben und die Ergebnisse der Bodenordnung in ihrer Effizienz deutlich zu steigern.

Meine Damen und Herren,

Fragestellungen zu regionalen Entwicklungsschwerpunkten oder Nutzungstausch wurden auch in der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung des Bundes und der Länder diskutiert.

Hier ist die Plattform für den länderübergreifenden Dialog auf der Ebene der Flurbereinigungsverwaltungen.

Ich habe im September 2001 von Herrn Staatssekretär Dr. Griese in Nordrhein-Westfalen den Staf-felstab für die Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung übernommen und nach Rheinland-Pfalz gebracht.

3 Jahre lang hat die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz nun die besondere Aufgabe, Ideen aller Bundesländer zu bündeln, weiter zu entwickeln und eine Vorreiterrolle für die Zukunft des ländlichen Raumes zu übernehmen.

Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe in einer schwierigen Zeit mit Diskussionen über Modulation und zum Fortbestand der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“.

Meine Damen und Herren,

auch in Rheinland-Pfalz gibt es keinen Stillstand.

Unsere Verwaltung befindet sich in einer Phase des Umbruchs. Die Ansprüche, die an die Verwaltung und damit an die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung gestellt werden, haben sich in den letzten Jahren nachhaltig geändert.

Das „Administrieren“ von Vorgängen, wie es noch bis zum letzten Jahrzehnt im Vordergrund stand, gehört heute in vielen Bereichen der Vergangenheit an.

Und das ist gut so.

Unsere Verwaltung muss sich heute verstärkt als Dienstleister verstehen.

Sie stellt ihr Wissen, ihr Know-how und - soweit dies haushaltsmäßig möglich ist - ihre Ressour-

cen zur Verfügung, mit denen sie die ihr übertragene Aufgaben erbringt.

Dieses neue Verständnis von Verwaltung stellt enorme Anforderungen an alle.

Sowohl an die Bediensteten, die sich schon in der Vergangenheit mit großem Engagement neuen Herausforderungen gestellt haben, als auch an diejenigen, die politische Verantwortung tragen.

Die Politik muss die Strukturen schaffen, in denen Dienstleistungen effizient erbracht werden können. Wenn wir dies ernst nehmen und konsequent fortführen, dann sind die Adressaten der Dienstleistungen, nämlich die Bürger, unsere Kunden, Kunden der öffentlichen Verwaltung.

Wir gestalten im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau diesen Prozess der Umstrukturierung aktiv mit.

Im Bereich der Straßen und des Verkehrs wurde zum 01.01.2002 anstelle der herkömmlichen Verwaltung ein Landesbetrieb eingerichtet, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden wird.

Er wird beispielsweise wirtschaftlicher Eigentümer der Landesstraßen und verpachtet diese an das Land.

In der Landwirtschafts- und der Landeskulturverwaltung wurde bereits in der Vergangenheit wie in kaum einem anderen Bereich der Dienstleistungscharakter sichtbar.

Diesen Prozess müssen wir gemeinsam mit den Bediensteten fortführen.

Unser Ziel muss es sein, Dienstleistungszentren im ländlichen Raum einzurichten.

Wenn wir das eben aufgezeigte Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger als das eines Dienstleisters zu seinen Kunden begreifen - und hierzu gibt es keine Alternative -, dann müssen wir unser Dienstleistungsangebot auch ständig an sich ändernden Anforderungen der Kunden orientieren und daran messen.

Gerade dies ist ein Punkt, bei dem unser derzeitiges Wissen über die Agrarverwaltung noch nicht ausreichend ist.

Wir haben deshalb vor wenigen Tagen eine „Kundenbefragung“ in Auftrag gegeben, die mit den Adressaten unserer landwirtschaftlichen Verwaltung,

unseren „Kunden“, spricht, deren Anforderungen, aber auch deren kritische Vorschläge aufnimmt und uns darstellt.

Um die größtmögliche Neutralität zu gewährleisten, wird diese Kundenbefragung durch eine externe Unternehmensberatung durchgeführt.

Sobald uns das Ergebnis dieser Kundenbefragung vorliegt, werden wir diese auswerten und die notwendigen Entscheidungen treffen.

Ich gehe davon aus, dass die Ergebnisse der Kundenbefragung bis zum Ende des Jahres 2002 vorliegen und ausgewertet sind.

Meine Damen und Herren,

die Landeskulturverwaltung hat in einem Reformprozess in den letzten 7 Jahren tiefgreifende Veränderungen der Ziele und Verwaltungsstruktur vorgenommen.

Trotzdem gehe ich davon aus, dass es noch weitere Synergieeffekte und Verknüpfungselemente geben könnte, die im Rahmen einer Gesamtreform der Agrarverwaltung in Rheinland-Pfalz überlegt werden müssten.

Dem Gutachter sind für die Kundenbefragungen die bisher durchgeführten agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen als Basisdaten übergeben worden.

Hierauf aufbauend werden weitere Fragestellungen für die Landeskulturverwaltung formuliert und die Ergebnisse in das Befragungsergebnis der Agrarverwaltung eingebracht.

Meine Damen und Herren,

es wird deutlich, dass es einen Stillstand in der Agrarverwaltung in den nächsten 10 Jahren nicht geben wird.

Es wird auch weiterhin Ideenreichtum in allen Bereichen gefragt sein, um einerseits auf der Grundlage der Bodenordnungsverfahren und andererseits auf der Grundlage der Maßnahmen der Agrarpolitik das Dienstleistungsangebot für die Landwirte und die Gesellschaft so zu gestalten, dass die ländlichen Räume dauerhaft erhalten und weiter entwickelt werden können.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung gute Beratungen sowie neue Ideen und Initiativen für die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes.

# Ländliche Entwicklung - nationale Strukturförderung im europäischen Kontext

## Rural Development National Structure Policy in the European Context

Prof. Dr. J. Thomas, Münster

### Zusammenfassung:

Die Instrumente der europäischen Strukturförderung für ländliche Bereiche werden dargestellt und hinsichtlich ihrer Vorgaben durch die Europäische Union analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Mitgliedstaaten in den Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage der VO EG 1257/1999 nahezu unbeschränkte inhaltliche Gestaltungsfreiheit hatten und auch tatsächlich wahrgenommen haben. Die Gemeinschaftsinitiativen LEADER und INTERREG bringen methodisch frischen Wind in die deutsche Planungs- und Verwaltungspraxis. Die integrale Flurbereinigung erweist sich als ein zentrales Instrument für eine regionale Strukturförderung in den ländlichen Bereichen.

**Schlüsselwörter:** Europäische Strukturförderung, Entwicklungsprogramme, Regionalentwicklung, Flurbereinigung.

### Summary:

*Instruments of the European development policy for rural areas are demonstrated and analyzed concerning corner pillars by the European Union. It will be shown that on the background of VO EG 1257/1999 the members of the Union had nearly unbounded liberty in the configuration of their development programs in substance and have also made use of it in deed. The Community Initiatives LEADER and INTERREG bring methodologically fresh air in the German planning and administration practice. The integrated land consolidation turns out to be the central instrument for a regional structure improvement for rural areas.*

**Keywords:** European structure policy, development programs, regional development, land consolidation.

## 1. Einführung

Europa wird immer konkreter, kommt immer dichter an den einzelnen Bürger heran und bringt „Un-

behaglichkeit“ in das bis dato „gemütliche bundesdeutsche Wohnzimmer“. Der EURO ist unausweichlich!

Im beruflichen Alltag setzte dieser „beunruhigende“ Prozess schon früher ein. Seit mehr als 4 Jahrzehnten ist der Agrarbereich das Aktionsfeld europäischer Institutionen. In dieser Zeit hat sich der Unmut der Mitgliedstaaten über „die da in Brüssel“ formiert. Es gehört zum guten Ton, diesem Unmut über die „Gleichmacherei“, die „Bevormundung“ und Bürokratisierung durch Brüssel in Stammtischgesprächen und politischen Sonntagsreden freien Lauf zu lassen.

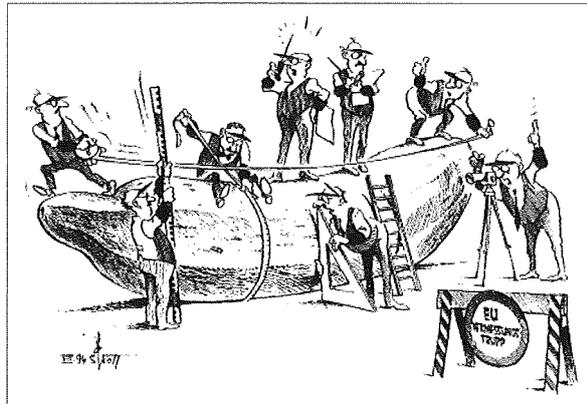


Abb. 1: Die europäische Einheitsgurke

Es besteht eine verbreitete Meinung, bundespolitische Fehlentwicklungen hätten grundsätzlich ihre Ursache in Brüssel, und auch die Bundesländer suchen ihre strukturpolitische Ineffektivität und Unbeweglichkeit mit den von Brüssel gelegten bürokratischen Fesseln zu begründen. Diese verlaubliche Kausalität soll für den Bereich der Strukturpolitik, insbesondere mit Blick auf die „Ländliche Entwicklung“, einmal näher untersucht werden.

Um es vorweg zu sagen: für den Bereich „Ländliche Entwicklung“ sind Europa und die europäische Bürokratie besser - viel besser! - als ihr Ruf.

\*) Bearbeitete Fassung eines Vortrages im Rahmen der INTERGEO 2001 in Köln

Das Ergebnis dieser Prüfung lässt zudem gewisse Trends für die künftige Förderung der ländlichen Bereiche erkennen.

## 2. Ländliche Entwicklung im europäischen Kontext

Die Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes leiten sich unter Beachtung der Grundsätze aus Artikel 39 des EG-Vertrages im Wesentlichen aus der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (EG VO 1257/99) ab. Danach soll die gemeinsame Agrarpolitik durch eine gemeinsame Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes flankiert und ergänzt werden (Abs. 1); sie soll die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt (Abs. 2). Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollte auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete ausgerichtet sein und daher zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, und zwar nicht nur die Agrarmärkte betreffend, sondern generell die lokale Wirtschaft in den ländlichen Gebieten (Abs. 6).

Angesichts der Vielfalt der ländlichen Gebiete der Gemeinschaft sollte die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Sie ist daher möglichst dezentral durchzuführen, wobei der Nachdruck auf Partizipation und einer Ausrichtung von unten nach oben liegen sollte (EG VO 1257/1999, Abs. 14). Die Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes betreffen:

- die Verbesserung der Strukturen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität,
  - die Förderung von Non-food-Erzeugung,
  - die nachhaltige Entwicklung der Wälder,
  - die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten,
  - die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten,
  - die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotenzials,
  - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
  - die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwerts und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft,
  - die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.
- Die für die Flurbereinigungsbehörden relevanten überbetrieblichen Maßnahmen werden in Artikel 33 der EG VO 1257 im Kapitel IX „Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten“ konkretisiert; es handelt sich um folgende Bereiche:
- Bodenmelioration,
  - Flurbereinigung,
  - Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe,
  - Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen,
  - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
  - Dorferneuerung und Dorfentwicklung, sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes,
  - Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen,
  - Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen,
  - Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,

- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerksstätigkeiten,
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes,
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente,
- Finanzierungstechnik.

Soweit die Ziele und Vorgaben der Europäischen Union. Die Möglichkeiten und Grenzen der Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung dieser Vorgaben werden deutlich bei einem Vergleich der Entwicklungsprogramme der Bundesländer.

## 2.1 Strukturförderung über Entwicklungsprogramme

Die Behauptung, die EU berücksichtige nicht hinreichend genug die regionalen Besonderheiten, ist falsch. Bereits in der Richtlinie 72/159/EWG aus dem Jahre 1972 heißt es: „Die Unterschiede in den Ursachen, in der Art und in der Bedeutung der Strukturprobleme in der Landwirtschaft können regional unterschiedliche Lösungen erforderlich machen, die zeitlich angepasst werden können und zur wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes beitragen müssen; die beste Wirkung lässt sich erzielen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Konzeption und gemeinschaftlicher Kriterien die gemeinsame Aktion durch ihre eigenen gesetzgeberischen und administrativen Mittel selbst durchführen und unter den von der Gemeinschaft fortgesetzten Bedingungen selbst bestimmen, in welchem Maße diese Aktion in bestimmten Gebieten verstärkt oder auf gewisse Gebiete konzentriert werden muss“ (ANZ 2001). Die „gemeinschaftliche Konzeption“ wird gegenwärtig durch die EG VO 1257/1999 ausgefüllt; mit den Strukturfonds EFRE, ESF und EAGFL wurde die notwendige Finanzausstattung geschaffen.

Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtung soll nur die Strukturförderung nach dem EAGFL stehen, die Förderung der ländlichen Entwicklung, die sogenannte „2. Säule der EU-Agrarpolitik“. Die „gemeinsamen Aktionen“ der Mitgliedstaaten haben ihren Niederschlag in den jeweiligen „operationellen Programmen“ gefunden - „Ländliche Entwicklungspläne 2000-2006“.

### 2.1.1 Zur Regionalität und Gebietsabgrenzung

Für Deutschland haben alle 16 Bundesländer jeweils ein Entwicklungsprogramm aufgestellt, also auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Schon darin zeigt sich die regionsspezifische Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten. Im Lande Nordrhein-Westfalen hat dieses Programm den Namen „NRW-Programm Ländlicher Raum“.

Wie unterschiedlich diese Gestaltungsfreiheit europaweit gehandhabt wurde, zeigt die nachfolgende Übersicht: Dänemark, Österreich, Griechenland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande und Schweden haben für das ganze Land ein einheitliches Programm aufgestellt. Italien ist mit insgesamt 21 Programmen Spitzenreiter hinsichtlich Regionalisierung.

Neben diesen Programmen sind die vom EAGFL (Abteilung Garantie) finanzierten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung zu nennen, die die Mitgliedstaaten in die regionalen Entwicklungsprogramme im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds integrieren können. Die französischen Behörden haben zum Beispiel diesen Mechanismus in den zwanzig Programmanschlüssen für Ziel 2 angewendet.

Darüber hinaus gibt es Maßnahmen zugunsten der ländlichen Entwicklung im Rahmen des EAGFL (Abteilung Ausrichtung), die in die regionalen Entwicklungsprogramme gemäß Ziel 1 integriert sind (Info LEADER, Dezember 2000, Nr. 83).

Noch vielgestaltiger ist die inhaltlich-programmatische Gestaltung erfolgt.

Zum Nachweis der regionalen Differenzierung der Programme sind die deutschen operationellen Programme einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und mit dem Entwicklungsprogramm des Königreiches der Niederlande verglichen worden. Dabei lassen sich die Unterschiede schon physisch ausmachen: Während das Königreich der Niederlande das für das gesamte Staatsgebiet in einem Dokument aufgestellte Entwicklungsprogramm auf 36 Seiten niederzulegen im Stande war, benötigt das Land Baden-Württemberg 450 Seiten, das Land Nordrhein-Westfalen sogar 570 Seiten.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der europäischen Vorgaben erfolgte aber vor allem in inhaltlicher und strategischer Hinsicht.

Mitgliedstaat	Anzahl	Entwicklungsplan für die Region	
BELGIEN	4	Belgien (Bund) Flandern	Wallonien Brüssel-Hauptstadt
DÄNEMARK	1	Dänemark	
DEUTSCHLAND	17	Allgemeine Bestimmungen Nordrhein-Westfalen Baden-Württemberg Bayern Rheinland-Pfalz Hessen Niedersachsen Saarland Bremen	Sachsen-Anhalt Sachsen Thüringen Mecklenburg-Vorpommern Brandenburg Berlin Hamburg Schleswig-Holstein
ÖSTERREICH	1	Österreich	
GRIECHENLAND	1	Griechenland	
SPANIEN	9	Nationale Begleitmaßnahmen Maßnahmen außerhalb von Ziel 1 Aragón Balears La Rioja Cataluna	Madrid Navarra Pais Vasco
FRANKREICH	1	Frankreich	
FINNLAND	3	Festland Festland außerhalb von Ziel 1 Ålandinseln	
IRLAND	1	Irland	
ITALIEN	21	Abruzzen Basilicata Bozen Kalabrien Kampanien Emilia-Romagna Ligurien Friaul Latium Lombardei Marken	Molise Piemont Apulien Sardinien Sizilien Toskana Trentino Umbrien Aostatal Venetien
LUXEMBURG	1	Luxemburg	
NIEDERLANDE	1	Niederlande	
PORTUGAL	3	Festland Madeira Azoren	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	4	England Nordirland Schottland Wales	
SCHWEDEN	1	Schweden	
<b>INSGESAMT</b>	<b>69</b>		

Tab. 1: Entwicklungspläne für die Regionen in Europa

### 2.1.2 Zu den Zielen

Das Land **Rheinland-Pfalz** hat als Entwicklungsziel einen traditionellen Ansatz gewählt:

- flächendeckende wettbewerbsfähige und marktorientierte Land- und Forstwirtschaft, die nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaftet,
- angemessenes Einkommen für die landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien,
- qualitativ hochwertige und gesunde Nahrungsmittel.

Dem gegenüber aggregiert das Land **Baden-Württemberg** die Entwicklungsziele auf ein einziges Oberziel, nämlich

- Sicherung von Arbeitsplätzen.

Das Entwicklungsprogramm des Landes **Sachsen-Anhalt** zeichnet sich durch die ausdrückliche Erwähnung der Querschnittsaufgabe „Chancengleichheit“ aus; darüber hinaus werden differenzierte Teilziele sowohl den ländlichen Raum im Allgemeinen, als auch die produzierende Landwirtschaft im Besonderen betreffend formuliert:

- die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume für Bewohner und Besucher langfristig sichern und verbessern sowie deren kulturelles Erbe und Eigenart bewahren,
- Entwicklungsproblemen entgegen wirken und Strukturdefizite ausgleichen,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern sowie
- Arbeitsplätze durch Mobilisierung endogener Entwicklungspotenziale erhalten und schaffen, wie z. B. durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten und betriebsnahe Dienstleistungen im ländlichen Tourismus, in der Umweltbildung wie auch andere Erwerbskombinationen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- die Wettbewerbsfähigkeit und Umweltverträglichkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessern,
- differenzierte und konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ausgleichen sowie

- die natürlichen Lebensgrundlagen und die Artenvielfalt durch den verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen erhalten und entwickeln.

Das Land **Sachsen** befasst sich im Entwicklungsziel nur mit dem ländlichen Raum:

- Erhaltung und Entwicklung eines lebendigen ländlichen Raumes, der sich unter Beachtung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension durch multifunktionale Dörfer, attraktive Landschaft, gesunde Natur- und Umwelt und hohe regionale Wertschöpfung und die damit verbundene Erhaltung und Schaffung von vielfältigen Arbeitsplätzen auszeichnet.

Für die **Niederlande** ist es das Ziel, „ein neues nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Funktionen des ländlichen Raumes zu schaffen“, und zwar durch zwei grundsätzliche Zielsetzungen:

- Zukunftsorientierte Strukturreform des Agrarsektors,
- Schaffung neuer Impulse im ländlichen Raum, durch die die Attraktivität des ländlichen Raumes für die städtische und ländliche Bevölkerung gesteigert werden soll.

### 2.1.3 Zu den Förderschwerpunkten

Die meisten Bundesländer haben die Vorgaben zu den Förderschwerpunkten aus der Verordnung (EG 1257/1999) zu zwei bzw. drei Schwerpunkten zusammengefasst:

#### Niedersachsen

- Verbesserung der Produktionsstruktur mit 10 Förderbereichen
- Sektorübergreifende Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

oder

#### Nordrhein-Westfalen

- Verbesserung der Produktionsstruktur
- Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung
- Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft.

Der „**Niederländische Entwicklungsplan** für den ländlichen Raum“ („Plattelands-ontwikkelingsplan POP“) kennt dagegen 6 Förderschwerpunkte:

- I Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft
- II Förderung der Qualität von Natur und Landschaft
- III Umstieg auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft
- IV Förderung der Diversifizierung der Wirtschaftsträger
- V Förderung von Naherholung und Fremdenverkehr
- VI Förderung der Lebensqualität.

Die überbetrieblichen Maßnahmen der Flurbereinigung und Dorferneuerung werden in den Entwicklungsprogrammen ganz unterschiedlich behandelt. So wird im niederländischen Entwicklungsplan die „Flurbereinigung“ als Instrument behandelt, welches zur Umsetzung der (theoretisch aller) Förderschwerpunkte bedarfsorientiert eingesetzt werden kann. Dem gegenüber werden die Flurbereinigung und die Dorferneuerung in den Entwicklungsplänen der Bundesländer als Förderschwerpunkte behandelt.

Der **baden-württembergische Entwicklungsplan** enthält unter dem Förderschwerpunkt

#### I Strukturverbesserung die Maßnahmen

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte
- Flurbereinigung
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse
- Grundversorgung
- Dorferneuerung
- Diversifizierung
- Fremdenverkehr und Handwerk.

Das Land **Schleswig-Holstein** stellt die Flurbereinigung und Dorferneuerung unter dem Förderschwerpunkt

#### II Ländliche Entwicklung dar:

- Flurbereinigung
- Dienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes

- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie der Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente.

Diese Hinweise belegen eindrucksvoll die strategische und inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer Entwicklungspläne.

Wenn das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Förderschwerpunkt

#### III Maßnahmen der ländlichen Entwicklung lediglich

- Flurbereinigung
- Aufbau von Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung
- Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereiche
- Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

aufführt, dokumentiert es gegenüber anderen Bundesländern eine eher konservative, an den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgerichtete „Strategie“.

#### 2.1.4 Zum strategischen Einsatz der Flurbereinigung

Signifikante Unterschiede sind auch hinsichtlich der strategischen Bedeutung der „Flurbereinigung“ bei der Umsetzung der Entwicklungsprogramme auszumachen. Die Bandbreite der strategischen Ansätze mögen die diesbezüglichen Festlegungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen verdeutlichen.

<b>Baden-Württemberg</b>	Die historische und erbrechtlich bedingte knappe Flächenausstattung hat dazu geführt, dass die Flächenausstattung baden-württembergischer Betriebe mit durchschnittlich 18,7 ha Fläche die niedrigste in ganz Deutschland ist. Hierzu kommt die starke Flurzersplitterung besonders in Realteilungsgebieten, die einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil darstellt. Daher sind Maßnahmen der Flurbereinigung in Baden-Württemberg eminent wichtig, um die unter wirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Sicht nicht rentabel zu bewirtschaftenden kleinen Flurstücke zusammenzulegen.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Die Boden- und Flurneuordnung ist flächendeckend im ganzen Land notwendig und zum Abbau von Investitionshemmnissen in strukturschwachen ländlichen Regionen geeignet. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung der Landesentwicklung. Die verschiedenen Verfahren zur Bodenordnung bilden in den jeweiligen Regionen die Grundlage zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wie der gesamten ländlichen Infrastruktur. Die bewährte Kombination von integrierter Landentwicklung und Dorfentwicklungsmaßnahme innerhalb von Flurneuordnungsverfahren soll fortgeführt werden.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Die Bodenordnung ist zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und im Rahmen der Planungen des Straßen- und Schienenverkehrs unverzichtbar. Es gilt insbesondere eine nachhaltige und integrierte Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sicher zu stellen. Insofern optimiert die Einbindung der Flurbereinigung in das Programm „Ländlicher Raum“ viele Fördermaßnahmen in anderen Bereichen.

Tab. 2: Strategischer Einsatz der Flurbereinigung

Während es den Anschein hat, als ob in Baden-Württemberg die Flurbereinigung lediglich als Zusammenlegungsverfahren eingesetzt werden soll, sehen Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die integrale Flurbereinigung als Instrument der Landentwicklung. Nordrhein-Westfalen sieht auch die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG als Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum.

### 2.1.5 Zu den förderbaren Maßnahmen

Die schon bisher ausgemachten regionalen Unterschiede in den Zielen und Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raumes konkretisieren sich in der Festlegung der „förderbaren Maßnahmen“. Wie weitreichend die Festlegungen von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, soll am Beispiel der Dorferneuerung und Dorfentwicklung dargestellt werden. Der wohl umfassendste Katalog förderbarer Maßnahmen besteht im Entwicklungsplan des Landes **Sachsen** unter dem **Förderschwerpunkt „ganzheitliche Dorfentwicklung“**:

#### A Erhaltung und Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur

- Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Straßen
- Neu- und Ausbau der Straßenrandbereiche, Plätze und Freiräume einschl. der Ausstattung mit erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen
- Neu- und Ausbau sonstiger öffentlicher Wege
- Neu- und Ausbau von kleinen Kläranlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten, einschl. zugehöriger Rohrnetze und sonstiger Anlagenteile
- Naturnaher Neu- und Ausbau sowie Renaturierung von Fließgewässern
- Neubau und Erweiterung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen bis zu einem Stauinhalt von 100.000 m<sup>3</sup>

- Investive Maßnahmen zur Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten modernen Informations- und Kommunikationsanlagen
- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dies zum Ausbau der ländlichen Infrastruktur in Verbindung mit zuwendungsfähigen Vorhaben nach dieser Richtlinie notwendig ist
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zum Ausbau der ländlichen Infrastruktur in Verbindung mit zuwendungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist

---

### **B Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten**

- Umnutzung leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sowie für eine standortangepasste wirtschaftliche Nutzung
- umfassende Außenrenovierung ländlicher Bausubstanz zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten in Verbindung mit förderungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist

---

### **C Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur und der ländlichen Bausubstanz**

- Umnutzung leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für gemeinnützige und dörfliche Gemeinschaftseinrichtungen, im Folgenden „sonstige öffentliche Zwecke“ genannt, oder für private Nutzung
- Umfassende Außenrenovierung ländlicher Bausubstanz für sonstige öffentliche Zwecke oder für private Nutzung
- Erwerb leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für sonstige öffentliche Zwecke

- Erwerb leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke (Hauptwohnsitz) durch junge Familien, um in Dörfern einer abnehmenden Einwohnerzahl und einer Überalterung entgegen zu wirken
- Gebäudeneu- und -ersatzbauten für sonstige öffentliche Zwecke unter Berücksichtigung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur
- Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur und der ländlichen Bausubstanz notwendig ist

---

### **D Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und historischen ländlichen Potenziale**

- Entwicklung, Umsetzung und fachliche Begleitung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege des ländlichen Kulturerbes, des dörflichen Brauchtums, der regionalen Geschichte, zur Förderung kleiner Lebenskreise, zur Festigung der Dorfgemeinschaft und des Heimatbewusstseins
- Ausstattung von Gemeinschaftseinrichtungen für sonstige öffentliche Zwecke
- Wiederherstellung, Erhaltung und Weiterentwicklung von historisch wertvollen Gutparkanlagen und historischen Bauerngärten mit öffentlicher Zugänglichkeit
- Investive Maßnahmen zur Erhaltung, zum Erwerb und zur öffentlichen Präsentation des ländlichen Kulturerbes; in begründeten Ausnahmefällen kann die räumliche Umsetzung von historischen Sachzeitzeugen in die Förderung einbezogen werden
- Geförderte investive Maßnahmen nach dieser Richtlinie können einmalig für
  - den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen
  - die öffentliche Präsentation des ländlichen Kulturerbes in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren in eine degressive Förderung einbezogen werden

## E Informationen, Konzeptionen und Management zur Entwicklung des ländlichen Raumes und Dörfer

- Projektbezogene Moderation, Information, Bildung und Sensibilisierung der Bürger, Gemeinden, gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie Unternehmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer
- Konzeptionelle und/oder planerische Vorarbeiten zur Strukturverbesserung des ländlichen Raumes und der Dörfer; ausgeschlossen sind die per Gesetz vorgeschriebenen Planungen
- Erarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK), speziellen Teilkonzepten zum ÖEK und Fortschreibungen vom ÖEK
- Vernetzung von ÖEK zur interkommunalen Zusammenarbeit, soweit dies durch andere formelle und informelle Instrumente nicht abgedeckt wird
- Gestaltungsvorschläge zur Wahrung und Weiterentwicklung historisch wertvoller und orts- und regionaltypischer Siedlungsstrukturen und Bauformen
- Betreuung und Beratung zur Umsetzung einer ganzheitlichen und nachhaltigen Dorfentwicklung

Tab. 3: Förderkatalog „Ganzheitliche Dorferneuerung“ im Land Sachsen

Dieser Katalog belegt eindrucksvoll die Ernsthaftigkeit und Konsequenz, mit der die Landesregierung von Sachsen den ländlichen Raum zu entwickeln gedenkt.

### 2.1.6 Zum Einsatz der Finanzmittel

Auch hinsichtlich des Einsatzes der Fördermittel haben die Mitgliedstaaten keine Vorgaben der Europäischen Kommission. So variiert der prozentuale Anteil an den einzelbetrieblichen Ausgaben (einschließlich Agrarumweltmaßnahmen) und den überbetrieblichen Strukturmaßnahmen von etwa 20 % zu 80 % für das Land Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern bis zu 83 % zu 17 % für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Brandenburg hat mit einer Aufteilung von 50 % zu 50 % eine fast salomonische Aufteilung vorgenommen. Denn es liegt die Schlussfolgerung

nahe, dass für die Aufstellung der nationalen indikativen Finanzpläne weniger strategische oder strukturpolitische Erwägungen maßgebend waren, als vielmehr die Durchsetzungsfähigkeit der Verbandsfunktionäre. So wird auch weiterhin Anlass dazu bestehen, dass die Bundesrepublik Deutschland von Brüssel ermahnt wird, einen höheren Anteil der EAGFL-Mittel für überbetriebliche strukturverbessernde Maßnahmen im ländlichen Raum einzusetzen (THOMAS 2001).

### 2.1.7 Zur Evaluierung

Die Stringenz, mit der die EU-Förderprogramme und deren Umsetzung „evaluiert“ und bewertet werden, ist für die deutsche Verwaltungspraxis neu und sollte keineswegs als „bürokratischer Auswuchs“ verstanden werden.

In der Ex-ante-Evaluierung (Vorausbeurteilung) hat der „Programm-Verantwortliche“ die erwarteten strukturellen Wirkungen aufzuzeigen. Die Umsetzung der Programme wird durch ein Monitoring und Berichtswesen begleitet. Die Ex-post-Evaluierung (Schlussbewertung), in der Regel an externe Gutachter vergeben, soll die Effizienz und Rentabilität der Strukturmaßnahmen und damit der eingesetzten Finanzmittel nachweisen; sie besteht aus einer Vollzugskontrolle und einer Zielerreichungskontrolle. In der Vollzugskontrolle wird der Realisierungsstand der Maßnahmen festgestellt. Die Zielerreichung wird anhand von Indikatoren überprüft, welche im Rahmen der Programmaufstellung zu definieren sind.

Auch hier wird den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt; das wird z. B. deutlich an der Wahl der Indikatoren für die Maßnahmen „Flurbereinigung“, wie sie durch die Bundesländer getroffen worden ist:

So definiert ein Bundesland die Zielerreichung der Maßnahme Flurbereinigung geradezu dillatorisch über die Indikatoren

- km - schwer befestigte Wege,
- km - leicht befestigte Wege,
- km/ha Anlage von Feldgehölzen
- Flurstücksvergrößerung durch Zusammenlegung.

Ein anderes Bundesland versucht sich durch die zweifelsfrei anspruchsvolleren und aussagefähigeren Indikatoren wie

- Einkommensverbesserung
- Reduzierung von Betriebsaufgaben,

wobei wahrscheinlich Probleme in der Ex-post-Evaluierung wegen der fehlenden zuverlässigen Datengrundlagen entstehen werden.

Wie auch immer die Programm-Evaluierung erfolgen wird, sie ist in Systematik und Ausgestaltung folgerichtig und ein angemessener Nachweis gegenüber dem Steuerzahler, zumal der Mitgliedstaat aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluierung in der Mitte des Förderzeitraumes die Möglichkeit erhält, das Entwicklungsprogramm und seinen Vollzug zu modifizieren.

## 2.2 Strukturförderung über Gemeinschaftsinitiativen

### LEADER und INTERREG

Im Rahmen der sogenannten Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Förderung vor. Diese Maßnahmen, mit denen spezifische Strukturprobleme behoben werden sollen, werden in der Regel von nichtstaatlichen Akteuren getragen und aus den Strukturfonds unterstützt. Für die laufende Programmplanungsperiode 2000-2006 hat die Kommission 4 Gemeinschaftsinitiativen aufgelegt, welche die Maßnahmen der operationellen Programme der Gemeinschaft unterstützten; es handelt sich um die Gemeinschaftsinitiativen LEADER plus, INTERREG III, URBAN und EQUAL. Sie sind insgesamt mit 10,44 Milliarden EURO, 5,3 % des Gesamthaushaltes der Strukturfonds, ausgestattet.

#### 2.2.1 LEADER plus

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER plus (Liason entre actions de developpement de l'Economic Rurale) ergänzt die Mainstream-Programme. LEADER plus soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Im Rahmen der Initiative sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden. Im Mittelpunkt dieser Strategien steht die Erprobung neuer Formen

- der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- der Valorisierung (Inwertsetzung) des Natur- und Kulturerbes und

- die Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der jeweiligen Gemeinschaft (KOMMISSION 2000a).

Grundbestandteil von LEADER plus ist die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung von Partnerschaften verschiedenartiger Akteure. Die Zusammenarbeit muss sowohl innerhalb einzelner ländlicher Gebiete als auch zwischen den Gebieten eines Mitgliedstaates bzw. mehrerer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch mit Drittländern geschaffen werden.

LEADER plus ist Experimentierstätte für die Entwicklung und Erprobung neuer integrierter und nachhaltiger Entwicklungsansätze. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, sich an dieser Experimentiertätigkeit zu beteiligen.

Alle ländlichen Gebiete kommen für eine Förderung in Frage. Damit jedoch die Gemeinschaftsmittel auf die vielversprechendsten Vorschläge konzentriert werden und diese eine maximale Hebelwirkung entfalten können, erhält nur eine beschränkte Zahl von Gebieten eine finanzielle Unterstützung; diese Gebiete werden in einem offenen und rigorosen Auswahlverfahren ermittelt.

Begünstigte der finanziellen Unterstützung sind die als „Lokale Aktionsgruppen“ (LAG'n) bezeichneten Partnerschaften. Die LAG'n sind Träger der Entwicklungsstrategie und für deren Durchführung verantwortlich. Die LAG'n müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen und auch dort ansässig sein. In den Leitungsgremium der LAG müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Verbände mindestens 50 % stellen.

Die LEADER-Philosophie setzt also auf

- eine Mobilisierung der lokalen Akteure, damit die Bürger selbst Überlegungen zur Zukunft ihres Gebietes anstellen und die Zukunft aktiv gestalten,
- ein dezentralisiertes, integriertes „bottom-up-Konzept“ und
- eine Öffnung der ländlichen Gebiete gegenüber anderen Gebieten durch den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen auf dem Wege der Vernetzung.

Das LEADER-Programm bringt etwas geradezu Umstürzlerisches in die deutsche Planungs- und Verwaltungspraxis:

1. Nicht der Staat, nicht die öffentliche Verwaltung geben den Anstoß für die Entwicklung in einem Raum, sondern die Bürger und sonstigen Akteure, die sich als Partner zusammenschließen und mit der zu entwickelnden Region identifizieren; bottom-up bedeutet hier: der Bürger wird zum Entwicklungsakteur.
2. Nicht der Staat, nicht die öffentliche Verwaltung stellen einen Entwicklungsplan oder einen Fachplan auf, sondern die Lokale Aktionsgruppe erarbeitet das „Regionale Entwicklungskonzept“. Näheres dazu siehe etwa bei HAHNE (1999); insbesondere bei der Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) (AUWECK; JAHNKE 2001) kann die lokale Bevölkerung aktiv in das Entwicklungskonzept einbezogen werden.
3. Es findet ein Wettbewerb zwischen den Regionen um die kreativsten und innovativsten Ideen statt; auch das ist ein für das öffentliche Planungssystem ungewöhnlicher Vorgang, welches große endogene Potenziale freizusetzen in der Lage ist.
4. Der Laborcharakter von LEADER-Projekten, welche modellhaft erprobt werden können, nach dem „Try and Error“-Prinzip, ermutigt die Akteure zu unkonventionellen Maßnahmen und Wegen. Auch ein Fehlschlag oder Misserfolg von einzelnen Maßnahmen sind einkalkuliert und lösen keine unmittelbaren Aktivitäten von Rechnungsprüfungsämtern aus.
5. Für die Durchführung der zugelassenen LEADER-Projekte werden keine Verwaltungsvorschriften oder sonstige Förderrichtlinien erlassen; das ist die nachvollziehbare Schlussfolgerung aus dem Laborcharakter von LEADER. Die finanzielle Förderung soll unkompliziert und unbürokratisch erfolgen.
6. Durch die Vernetzung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene wird eine grenzübergreifende Zusammenarbeit bewirkt und ein Multiplikationseffekt erzeugt. Unterstützt wird dieser Erfahrungsaustausch über die Europäische Beobachtungsstelle LEADER-AEIDL; diese hält für die Akteure in einer Datenbank eine Informationssammlung mit über 2500 innovativen LEADER-Aktionen vor, einschließlich eines mehrsprachigen Verzeichnisses von 230 ausgesuchten, besonders interessant erscheinenden innovativen Aktionen, die nach einer einheitlichen Analyseverfahren ausgewertet wurden (HILDWEIN-SCHEELE 2000).

### 2.2.2 INTERREG III

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zielt auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Regionen; sie kennt 3 Ausrichtungen (KOMMISSION 2000b):

- INTERREG III A:  
Grenzübergreifende Kooperation
- INTERREG III B:  
transnationale Kooperation
- INTERREG III C:  
interregionale Kooperation.

**INTERREG III A** ist eine Gemeinschaftsinitiative, die auf die Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur in den Grenzregionen abzielt. Mit Hilfe dieser Initiative soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung in diesen Räumen in Gang gebracht werden, die das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole fördert.

Ein Schwerpunkt von INTERREG III A ist die grenzübergreifende Kooperation von Klein- und Mittelunternehmen in den EUREGIOs. Hier und im Dienstleistungssektor sollen weitere Potenziale verstärkt bzw. entwickelt werden, indem die national geprägten, historisch gewachsenen Bezugs- und Absatzmärkte über die Grenzen hinaus erweitert werden. Zwar ist die Grenze als Folge des gemeinsamen europäischen Marktes durchlässiger geworden; nichtsdestotrotz bestehen auch weiterhin Informations- und Entwicklungsbarrieren. Hinzu kommen Alltagsprobleme wie Sprachschwierigkeiten, Unterschiede in der Gesetzgebung, den Ausbildungs- und Verwaltungssystemen sowie den Kostenstrukturen. Diese gilt es zu überwinden.

Das gilt insbesondere für das Segment Landwirtschaft und ländlicher Raum, welches in INTERREG III A nun erstmals gesondert ausgewiesen ist. Eine erste Bestandsaufnahme hat ergeben, dass auf dem Gebiete der Entwicklung des ländlichen Raumes grenzüberschreitende Zusammenarbeitsstrukturen oder auch nur Kontakte - jedenfalls für die gemeinsame Grenze des Bundeslandes NRW mit dem Königreich der Niederlande und Belgien - praktisch nicht vorhanden sind (CRAMER 2001).

Folgende Ziele für den Bereich ländliche Entwicklung werden verfolgt:

- Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft einschließlich Vermarktung von Qualitätserzeugnissen

- ❑ Erhaltung und Entwicklung von grenzübergreifenden Schutzgebieten und Waldflächen
- ❑ Verbesserung der grenzübergreifenden Vernetzung und Abstimmung zwischen Institutionen, Verbänden und Organisationen
- ❑ Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum (Fremdenverkehr, Handwerk usw.)
- ❑ Verbesserung der Lebensbedingungen und Dorferneuerung
- ❑ Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Förderfähige Maßnahmen zur Entwicklung von ländlichen Gebieten sind nach der „Indikativen Liste der Prioritäten und förderfähigen Maßnahmen“ im Anhang II von KOMMISSION (2000b):

- ❑ Grenzübergreifende Raumplanung für Agrarflächen und sonstige grenzübergreifende Bodenordnungsmaßnahmen
- ❑ Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit, um der Landbevölkerung zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu bieten
- ❑ grenzübergreifende ländliche Entwicklung vor allem durch Vermarktung und Verkauf von Qualitätserzeugnissen
- ❑ Förderung von Fremdenverkehr und Handwerk
- ❑ Verbesserung der Lebensbedingungen
- ❑ Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie Erhaltung des ländlichen Erbes
- ❑ Instandsetzung und Pflege von bestimmten grenzübergreifenden Schutzgebieten
- ❑ Nutzung, nachhaltige Entwicklung und Erhalt von grenzübergreifenden Waldgebieten sowie Ausdehnung grenzübergreifender Waldflächen.

Die Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist so allgemein und weit gefasst, dass dem Einfallsreichtum und der

Kreativität keine Grenzen gesetzt sind; einzige Voraussetzung ist, dass sich 2 Partner aus benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum gemeinsamen Handeln finden und zusammentun, von denen mindestens einer im Fördergebiet angesiedelt sein muss. Das Projekt soll eine dauerhaft grenzüberschreitende Zusammenarbeit initiieren oder eine bestehende verbessern, den Schutz von Natur und Landschaft beachten und die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Region angemessen fördern.

Im Rahmen von INTERREG III A können die förderbaren Projektkosten zu maximal 50 % aus EU-Mitteln bezuschusst werden; dazu kommt eine maximale 30 %ige Co-Finanzierung durch nationale Mittel. Mindestens 20 % der Gesamtkosten des Projektes müssen durch regionale Eigenmittel aufgebracht werden.

Mit den EUREGIONS als beratenden, antragsbearbeitenden und beschließenden transnationalen Gremien und - z. B. der Investitionsbank NRW - als Institution, welche den Zuwendungsbescheid erlässt und die Zuwendungen auszahlt, sind neuartige Verwaltungsstrukturen installiert, die dem transnationalen Anliegen angemessen Rechnung tragen.

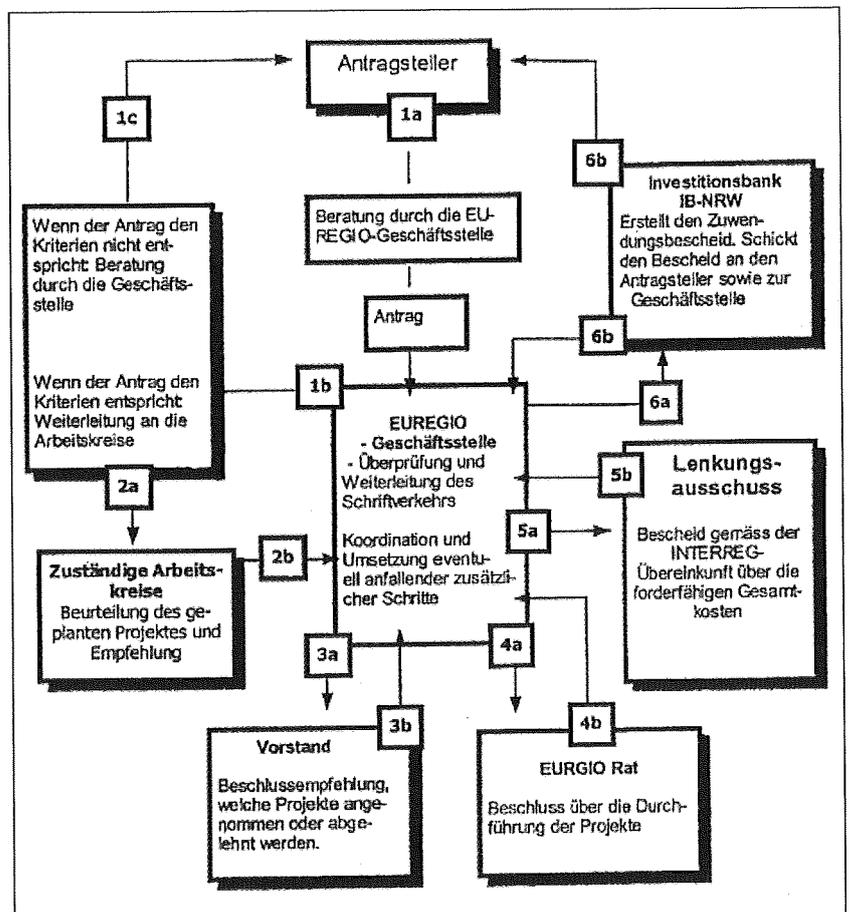


Abb. 2: Der Entscheidungsprozess für INTERREG-Projekte in einer EUREGIO

### 2.3 Strategischer Einsatz der Förderbausteine

Mit den Entwicklungsplänen nach der VO (EG) 1257/1999, den Gemeinschaftsinitiativen LEADER plus und INTERREG III sowie der (hier nicht behandelten) Auslaufförderung in dem ehemaligen Ziel 5b-Gebieten verfügen die Bundesländer über 4 Förderbausteine, die sie ausschließlich zur Entwicklung des ländlichen Raumes einsetzen können; die 5 neuen Länder haben zusätzlich noch das operationelle Programm „Ziel 1“ für „Gebiete mit Entwicklungsrückstand“ (TISSEN 2000).

Für das Land NRW ergibt sich daraus folgende räumliche Zuordnung der Förderbausteine:

Danach gibt es Regionen, in denen „nur“ das Entwicklungsprogramm und eine Gemeinschaftsinitiative angewendet werden, und andere Regionen, in denen die Anwendung aller vier Förderbausteine möglich wäre.

Wie das Mitgliedsland strategisch mit einer solchen Situation umgeht, bleibt diesem selbst überlassen. Hier gibt es keine Restriktionen seitens der Kommission (THOMAS 2001).

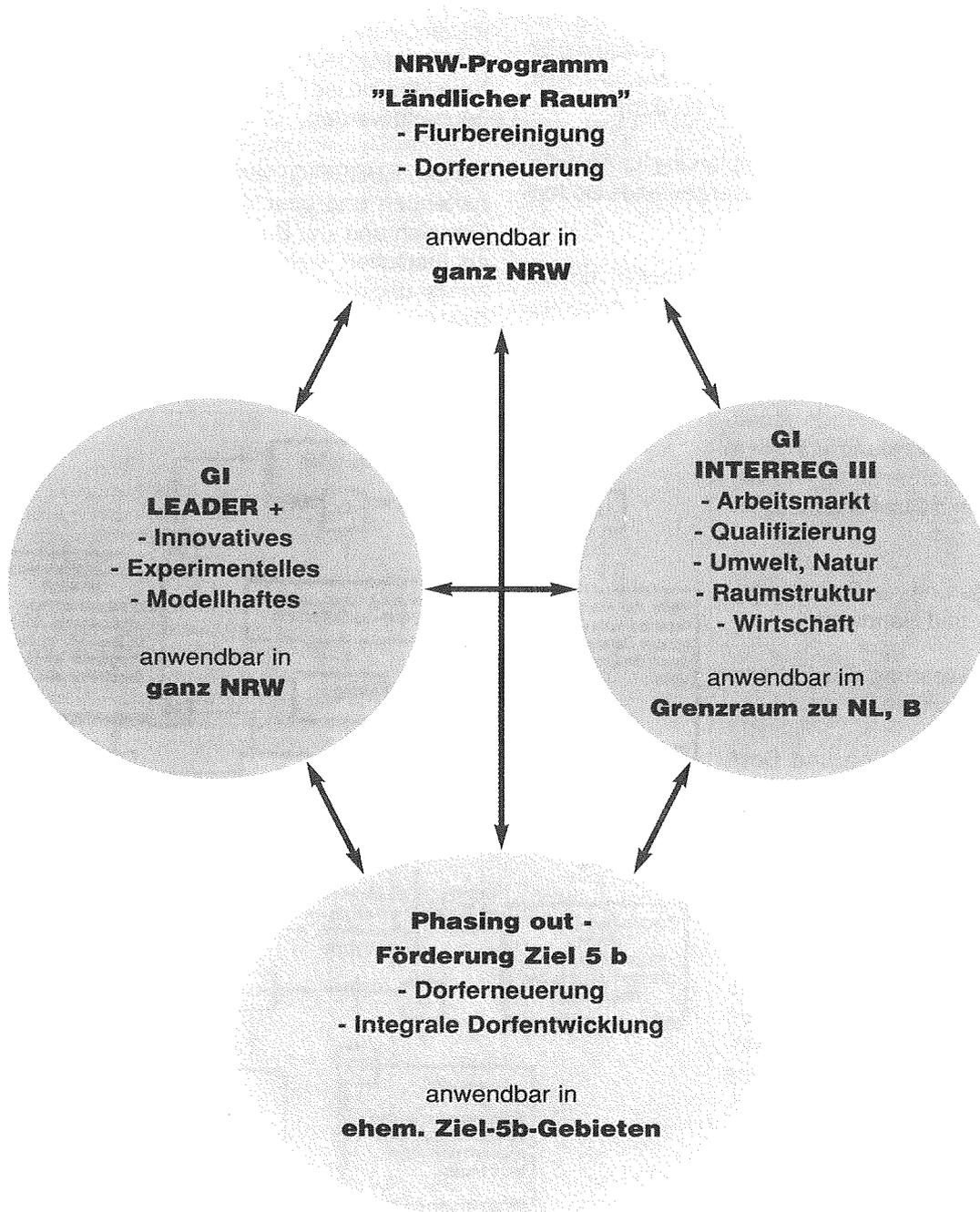
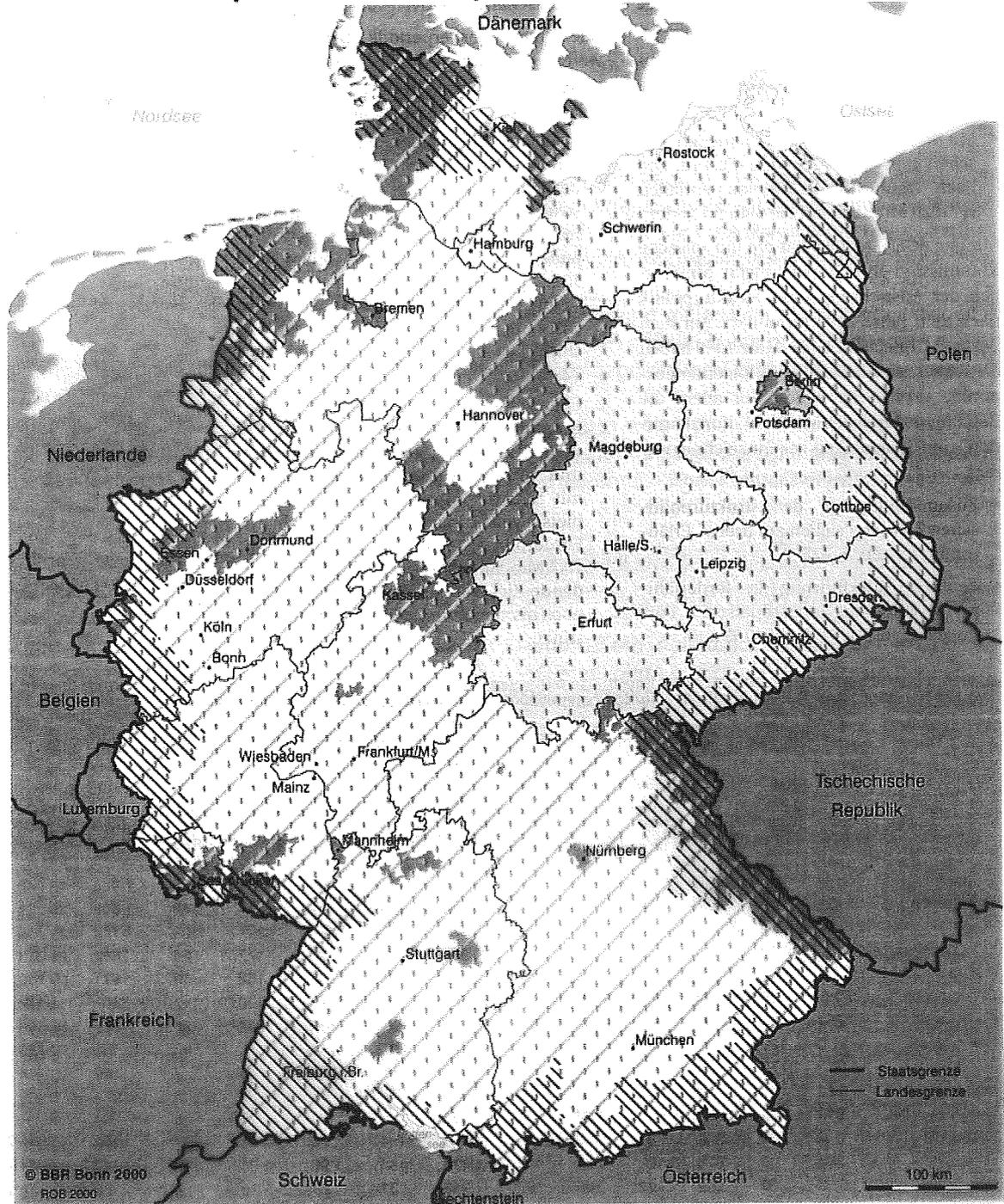


Abb.3: Die 4 Förderbausteine für das Land Nordrhein-Westfalen

### Gebiete der europäischen Strukturpolitik 2000-2006



**Gebiete mit europäischer Förderung (Stand: 1.1.2000)**

- Ziel-1-Fördergebiete
- Berlin-Ost: Übergangsphase bis 2005
- Ziel-2-Fördergebiete (einige Städte/Gemeinden nur teilweise, außerdem Hamburg: nur St. Pauli mit 20 000 Einwohnern)
- Ziel 3
- Förderfähige Gebiete Interreg III A
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL (bundesweit, neue Länder wegen Ziel 1 nur eingeschränktes Förderspektrum))

Anmerkung: Nicht dargestellt sind die Gemeinschaftsinitiativen LEADER, EQUAL und URBAN, sowie Interreg III B. Interreg III B gilt bundesweit.

Abb. 4: Gebiete der europäischen Strukturpolitik 2000-2006 für Deutschland (Quellen: Raumordnungsbericht 2000, Deutscher Bundestag Drucksache 14/3874)

### 3. Resümee

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Die europäische Strukturförderung 2000-2006 ist eine Chance und Herausforderung für die ländlichen Bereiche in Deutschland.
2. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Bundesrepublik Deutschland haben eine nahezu unbeschränkte inhaltliche Gestaltungsfreiheit für ihre (regionale) Strukturpolitik.
3. Die europäische Strukturpolitik bringt methodisch frischen Wind in das deutsche Planungssystem und die deutsche Verwaltungspraxis.
4. Ein zentrales Instrument für eine regionale Strukturförderung ist die integrale Flurbereinigung; sie erfährt in Deutschland - durch die Europäische Union - eine Renaissance.
5. Die „deutsche Flurbereinigung“ mit ihrem integralen, umweltverträglichen und partizipatorischen Ansatz wird zum „Exportartikel“; sie wird durch internationale Institutionen, die Europäische Kommission, die Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) oder die United Nations Economic Commission for Europe (UN ECE) den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) oder den Ländern der ehemaligen Sowjetunion (CIS-Staaten) zur Entwicklung ihrer ländlichen Bereiche empfohlen (UN ECE 2001).

### 4. Quellen

**ANZ, Christian (2001):** Perspektive einer multifunktionalen Landwirtschaft und nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume: Konzepte, Strategien und notwendige politische Maßnahmen. Vortrag auf der Landwirtschaftstagung 2001 der Evangelischen Akademie Iserlohn am 19. Mai 2001 (unveröffentlicht).

**AUWECK, F; JAHNKE, P. (2001):** Regionale Landentwicklung - zur Methodik eines neuen Instruments für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Landnutzung und Landentwicklung, 42, S. 36-43.

**CRAMER, Bruno (2001):** INTERREG III – eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union. Neu Förderungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. LÖBF-Jahresbericht 2000, Recklinghausen.

**EG VO 1257 (1999):** Verordnung (EG Nr. 1257/1999) des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förde-

rung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

**HAHNE, Ulf (1999):** Auf die Konzepte – fertig – los! LEADER-Forum, Magazin der Deutschen Vernetzungsstelle, Heft 3/1999, S. 25-28.

**HILDWEIN-SCHEELE (2000):** LEADER II - eine europäische Vielfalt innovativer Projektideen. Workshop des Deutschen Bauernverbandes und der Deutschen Landjugend-Akademie am 20./21. Juni 2000 in Bonn.

**KOMMISSION (2000a):** Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER plus). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 139/05.

**KOMMISSION (2000b):** Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums - INTERREG III; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 143/08.

**MAGEL, Holger (2001):** Paradigmenwandel in der Landentwicklung und Flurbereinigung Europas. Landnutzung und Landentwicklung, 42, S. 4-9.

**THOMAS, Joachim (1998):** Zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. - Strategien, Erfahrungen mit der EU-Förderung, Folgerungen -. Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. 373. Kurs „Planung in den ländlichen Räumen“.

**THOMAS, Joachim (2001):** EU-Strukturförderung: Konsequenzen für die Regionalentwicklung. Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. 414. Kurs „Planung in den ländlichen Räumen“.

**TISSEN, Günther (2000):** VO Ländlicher Raum – die Ansätze der Bundesländer im Überblick. Vortrag auf dem Workshop des Deutschen Bauernverbandes und der Deutschen Landjugend-Akademie am 20./21. Juni 2000 in Bonn (unveröffentlicht).

**UNECE (2001):** Land Administration Review on Armenia. United Nations Economic Commission for Europe, Genf 6/2001.

## AEP Ingelheim\*)

Staatssekretär Hendrik Hering, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ich heute hier als Staatssekretär des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums bei der Präsentation der Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Rheintal Mainz-Bingen beteiligt bin, zeigt dies, wie selbstverständlich und eng Landwirtschaft und Umweltverwaltung mittlerweile kooperieren.

Herr Staatssekretär Glahn hat in seinem Grußwort schon darauf hingewiesen, dass der Raum Mainz-Ingelheim durch eine Reihe von Planungen und Strategien für Entwicklung des ländlichen Raums und dabei auch für die Entwicklung von Naturschutzgebieten und wasserwirtschaftliche Maßnahmen betroffen war und ist.

Diese Verknüpfung verschiedener Ansprüche an den Raum, aber auch die Bedeutung des Rheintales insgesamt als Lebens- und Arbeitsraum für viele Menschen, war Veranlassung für die frühere Ministerin Martini, das Projekt „Eine Region im Gespräch, Rheinauenentwicklung und -gestaltung im Raum Mainz-Ingelheim“ im Frühjahr 1998 ins Leben zu rufen.

Bedingt durch die intensiver werdende Flächennutzung wird eine zukunftsweisende, nachhaltige Entwicklung der Rheinlandschaft immer drängender.

Denn auch verschiedenste, mit erheblichen Finanzmitteln ausgestattete Programme haben den Trend zur intensiven Flächennutzung gerade auch in unserem Raum bisher nicht stoppen können.

Es sind deshalb zwischen allen Betroffenen und Interessengruppen abgestimmte gesamtheitliche Entwicklungskonzepte notwendig.

Dies auch im Hinblick auf das Ziel, dass die Hochwasserschadenspotentiale auf den hinter den Deichen liegenden, intensiv genutzten Flächen nicht weiter erhöht werden dürfen.

Ziel des Projektes „Eine Region im Gespräch“ war es deshalb,

- Grundlagen für die nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung der Rheinauen und der rheinland-pfälzischen Rheinniederung zu schaffen

- die lokalen Agenda 21-Prozesse zu unterstützen
- die Diskussion und Lösung möglicher Interessenkonflikte zwischen allen Betroffenen, vor allem der Landwirtschaft **vor** der Planung und in Abstimmung der Ziele aller Interessengruppen in einem Gesamtkonzept anzustoßen
- Partnerschaft und Dialog, Unterstützung neuer Kooperationsformen der Zusammenarbeit und einen dauerhaften Beteiligungsprozesses zu fördern
- und die Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Prozess und die Einbringung der entwickelten Grundlagen in die Bauleitplanung und in Fachplanungen sicherzustellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese sehr umfassende Zielsetzung wurde im Projekt „Eine Region im Gespräch“ erreicht, weil der Hauptnutzer der betroffenen Fläche, die Landwirtschaft, zur aktiven Mitarbeit gewonnen werden konnte.

Ich möchte daher die heutige Veranstaltung nutzen, um mich bei Ihnen, aber insbesondere bei dem Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer, Herrn Kneib, sehr herzlich für die konstruktive und engagierte Mitarbeit in unserem Pilotprojekt „Eine Region im Gespräch“ zu bedanken.

Die Landwirtschaft hat ihre Vorstellungen umfassend eingebracht, wobei auch erste Ergebnisse in der heute hier vorgestellten „Agrarstrukturellen Entwicklung“ (AEP) zur fachlich fundierten Diskussion hilfreich waren. Insofern war das Pilotprojekt „Eine Region im Gespräch“ auch ein Geburtshelfer der „AEP“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ergebnisse unseres Projektes und der AEP sind ermutigend.

---

\*) Rede von Herrn Staatssekretär Hendrik Hering anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse der AEP „Rheintal zwischen Mainz und Bingen“ am 26. Februar 2002 im Ratsaal der Stadt Ingelheim

Modellhaft konnte gezeigt werden, dass im Dialog und in Kooperation unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen eine nachhaltige Entwicklung der Rheinniederung zwischen Mainz und Ingelheim im Konsens möglich ist.

Die Ziele aller Interessengruppen konnten aufeinander abgestimmt werden.

Aus den Vorstellungen der hier lebenden und arbeitenden Bevölkerung konnten gemeinsame Leitbilder für die Entwicklung ihrer Landschaft entwickelt werden.

Das Projekt zeigt, dass bei der Findung von Zielen und Leitbildern, aber auch bei der Konkretisierung von Projekten die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne des Leitbildes der Nachhaltigkeit immer wieder austariert werden müssen.

Dies ist gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

Die Gemeinden, die unterschiedlichen Interessenverbände und die Bürgerinnen und Bürger müssen einbezogen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Beteiligten haben in den Arbeitskreissitzungen kooperativ und transparent zusammengearbeitet.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle auch eine persönliche Bemerkung:

Es ist für mich immer wieder erfreulich zu sehen, wie schnell kontroverse Interessengruppen, die sich zu Beginn einen Dialog kaum miteinander vorstellen können, einen überwiegenden Konsens in ihren Ansichten und Vorstellungen erreichen können.

Dies trug auch dazu bei, dass formale Planungen wie für den Polder Ingelheim jetzt stärker als bisher konzeptionell fundiert sind.

Dadurch wurde auch ihre Akzeptanz deutlich erhöht, weil die örtlichen Gegebenheiten, Nutzungsansprüche an den Raum sowie das vorhandene Naturpotential besser und umfangreicher einbezogen sind als bei konventionellen Planungen.

Das heißt alle Betroffenen und Beteiligten, also

- die kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Landwirtschaft,
- die Wasserwirtschaft,

Gewerbe und Industrie,

der Fremdenverkehr,

der Naturschutz,

die Verbände aus den Bereichen Sport und Freizeit,

die Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt

die nicht organisierten Bürgerinnen und Bürger

finden sich in derartigen Konzepten wieder.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Planungsansatz im Dialog soll jetzt auf das ganze Rheintal ausgedehnt werden.

Frau Ministerin Conrad hat dazu am vergangenen Freitag mit der Vorstellung des Projektes „Multifunktionale Entwicklung der Überschwemmungsauen“ in Jockgrim einen weiteren Anstoß gegeben.

Insgesamt muss im Rheintal eine vielfältige und multifunktionale Entwicklung im Sinne der Agenda 21 auf den Weg gebracht werden.

Die Hochwassergefährdung ist beredtes Beispiel, dass hier ein Defizit besteht, da bisher nur monofunktionale Lösungen gesucht und diskutiert wurden.

Die vielfältigen Möglichkeiten, die das Rheintal bietet, sollen zum Maßstab unseres zukünftigen gemeinsamen Handelns gemacht werden.

Und dies gemeinsam mit den Menschen der Region und mit Unterstützung der engagierten kommunalpolitisch Verantwortlichen und Interessierten vor Ort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das gesamte rheinland-pfälzische Rheintal liegen mittlerweile Studien und Konzepte für die nachhaltige Entwicklung vor.

Entscheidend ist jetzt diese Vielzahl an Ideen und Vorschlägen in die konkrete Umsetzung zu bringen.

Von daher sind Pilotprojekte, wie unser Projekt „Eine Region im Gespräch“ von entscheidender Bedeutung, da sie die Potentiale und Praxistauglichkeit der Konzepte demonstrieren.

Es ist unser Wunsch und Bemühen, viele weitere Kommunen und Institutionen zu gewinnen, sich an der nachhaltigen Entwicklung des Rheintales zu beteiligen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die aus unserem Modellprojekt „Eine Region im Gespräch“ entwickelten drei Schlüsselprojekte jetzt umgesetzt werden:

Das Entwicklungs- und Gestaltungskonzept für die Rheinniederung in Heidenfahrt ist bereits in die Bauleitplanung integriert, beispielhaft für andere Kommunen am Rhein und im Land.

Beispielhaft für die natürlichen Überschwemmungsbereiche im Rheinvorland vor den Deichen soll die „alte Sandlache“ so entwickelt werden, dass sie langfristig als dynamischer Altrhein erhalten bleibt, als wertvoller Bestandteil unserer Heimat.

Ziel des 3. Schlüsselprojektes „Jungau“ ist dieses Jahr die Einrichtung eines Naturerlebnispfades im Bereich Ingelheim, damit die Bevölkerung ihre Heimat intensiver erleben kann.

Zu den konkreten Projekten gehört auch die Erarbeitung eines „Besuchernetzwerkes für die Rheinauen“ durch die Rheinhessen-Information, als Rahmenkonzept für lokale Entwicklungen.

Alle Projekte werden durch mein Haus maßgeblich unterstützt.

Der Projektidee „Eine Region im Gespräch“ folgend wurde selbstverständlich auch ein Informationsaustausch mit den kommunalen Gebietskörperschaften, den lokalen Agenda-Prozessen und der Landwirtschaft als Flächennutzer und überwiegender Grundstückseigentümer durchgeführt.

Mein Ziel ist, dass zukünftig diese „Neue Planungskultur“ selbstverständlich wird.

Dies bedeutet, die Sicherstellung der Bürgerbeteiligung bzw. Beteiligung der Interessierten bei allen Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften, aber auch aller anderen Planungsträger.

Um hier mit gutem Beispiel voranzugehen, wird die Wasserwirtschaftsverwaltung den Arbeitskreis Hochwasser/Wasserwirtschaft zur Begleitung der jetzt beginnenden Polderplanung Ingelheim wieder reaktivieren.

Die Polderplanung wird alle Anregungen und Vorschläge aus diesem Arbeitskreis, aus unserem Mo-

dellprojekt berücksichtigen und damit auch die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) der Landwirtschaft.

Der auch im Rahmen der AEP durch Gespräche am Runden Tisch berücksichtigte offene Planungsprozess wird es möglich machen, dass es für den Polder Ingelheim eine integrierte Lösung gibt, die die Interessen von Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt.

Grundlage ist die Idee, den Landverbrauch in der Region zu minimieren, dem in erforderliche landespflegerische Ausgleichsflächen im Polder konzentriert werden.

Hier verspreche ich mir eine große Hilfe auch von der von Herrn Staatssekretär Glahn angesprochenen Bodentauschbörse.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird mit den auf der Nonnenaue erworbenen Flächen diesen „Handelsplatz“ mit eigenen „Aktien“ eröffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Offenheit der Landwirtschaft für konsensfähige Lösungen möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten nochmals bedanken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jetzt anstehende Umsetzungsphase braucht aber weiterhin die aktive Mitarbeit der gesamten Region.

Wie Herr Staatssekretär Glahn schon angedeutet hat, stehen hier viele, auch finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten des Landes zur Verfügung.

Neben den schon angesprochenen stehen auch Mittel

der Wasserwirtschaft,

zur Unterstützung der Lokalen Agenda 21-Prozesse und

der Landespflege

bereit.

Nutzen Sie alle die angebotene Chance, damit Visionen einer schönen Heimat, die nicht oft genug wiederholt werden können, Wirklichkeit werden.

Machen Sie die Region Mainz-Ingelheim zum Beispiel für das Rheintal!

## AEP Ingelheim\*)

### - Rheintal zwischen Mainz und Bingen -

Staatssekretär Harald Glahn, Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn heute hier in Ingelheim die Ergebnisse des Abschlussberichtes zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung „Rheintal zwischen Mainz und Bingen“ präsentiert werden, dann befindet man sich sicher nicht am Ende des Weges, den Sie seit zwei Jahren gehen.

Sie wechseln von der Planungsphase in die Umsetzungsphase.

Es gilt jetzt die vorliegende Planung zu realisieren.

Damit beginnt eine neue, aus meiner Sicht viel spannendere und entscheidendere Phase.

Sie werden - so ist es vorgesehen - auch zukünftig an dem hier ablaufenden Geschehen aktiv teilnehmen und damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung dieser Region leisten.

Ingelheim ist kein klassischer ländlicher Raum.

Die Nähe zum Rhein-Main-Gebiet und die wirtschaftliche Dynamik in der Region sind Faktoren, wie sie im klassischen ländlichen Raum nicht existieren. Aber gerade diese Faktoren führen zu vielfältigen und häufig konkurrierenden Flächenansprüchen.

Betroffen davon sind meist landwirtschaftlich oder hier weinbaulich und obstbaulich genutzte Flächen.

Verkehrswege, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, die Ausweisung von Schutzgebieten, Planungen für den Hochwasserschutz und die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen beanspruchen Flächen - Flächen die nicht vermehrbar sind.

Dies ist die schwierige Ausgangslage, die dazu geführt hat, eine so genannte großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen für das Gebiet zu erstellen.

Ziel dieses Planungswerkes ist es, aufbauend auf einer Bestandsanalyse Konflikte und Entscheidungsbedarf zu ermitteln und realisierbare Lösungswege aufzuzeigen.

Das Verfahren ist ein wichtiger Baustein des rheinland-pfälzischen Weges der Landentwicklung.

Durch die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung werden nicht nur landwirtschaftliche, sondern **alle** wichtigen Handlungsfelder berücksichtigt, die für eine integrierte Entwicklung des Raumes entscheidend sind.

Sie bereitet die Bildung „Regionaler Entwicklungsschwerpunkte“ als ein Kernelement der Politik für den ländlichen Raum vor.

Meine Damen und Herren,

Ausgangspunkt für die Bildung solcher regionaler Entwicklungsschwerpunkte sind die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“.

Die Landesregierung hat diese Leitlinien vor fast sieben Jahren verabschiedet.

Die Bodenordnung wurde zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum weiterentwickelt.

Im Zentrum steht dabei nach wie vor der Beitrag der Bodenordnung zur Agrarstrukturverbesserung.

Hinzu kamen aber auch die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen regionale Wirtschaftsförderung, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft einschließlich Hochwasserschutz und Infrastrukturverbesserung.

Die gleichzeitige Bewertung naturräumlicher und wirtschaftlicher Einheiten ermöglicht umfassende Entwicklungsansätze für eine Region. Verfügbare Fördermaßnahmen können gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden.

\*) Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Herrn Harald Glahn, anlässlich der Präsentation der Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung „Rheintal zwischen Mainz und Bingen“ am 26. Februar 2002, um 9.30 Uhr, in Ingelheim

Es geht dabei natürlich auch um die Schaffung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher oder weinbaulicher Betriebe.

Für diese Betriebe ist es unbedingt notwendig, Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Die EU-Osterweiterung und die WTO-Verhandlungen werden mittel- und langfristig den Wettbewerbsdruck auf unsere Betriebe deutlich erhöhen.

Bodenordnung, einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Junglandwirteförderung sowie die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung sind für mich zentrale Ansatzpunkte, um eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.

Alles dies muss natürlich in besonnener Abstimmung mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege geschehen.

Dies ist für mich ein weiteres wichtiges Handlungsfeld für diese Region.

Es gilt einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu leisten.

Öko-Konto, Bachauenrenaturierung, Offenhaltung von Bachtälern und Biotopvernetzung seien hier nur stichworthaft genannt.

Dabei gilt es aber Maß zu halten und solche Maßnahmen mit anderen Flächennutzern - insbesondere den Landwirten und Winzern - abzustimmen.

Hier in dem Bereich um Ingelheim und Heidesheim kommen zusätzlich wasserwirtschaftliche Planungen hinzu.

Der vorgesehene Polder bei Ingelheim sowie das vom Umweltministerium initiierte Projekt „Gestaltung der Rheinaue zwischen Mainz und Bingen“ werden sicher nicht ohne Flächenansprüche realisiert werden können.

Dies wird sicherlich von Herrn Staatssekretär Hering noch genauer erläutert werden.

Eine erste Voraussetzung zur möglichst landwirtschaftsverträglichen Umsetzung dieser Planungen ist durch die nun vorliegende Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung geschaffen worden.

In ihr werden eine Reihe von Instrumenten genannt, mit denen die Projekte möglichst flächenschonend realisiert werden können.

Auf drei Instrumente will ich näher eingehen:

An **erster Stelle** ist hier das Bodenmanagement durch die Landeskulturverwaltung zu nennen.

Dieses ermöglicht unter anderem:

- Eine rationellere Bewirtschaftung auf gut geformten und ausreichend erschlossenen weinbaulich oder ackerbaulich genutzten Flächen,
- die Anlage von Biotopen und anderen ökologisch bedeutsamen Flächen,
- die Nutzungsentflechtung zwischen solchen Flächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen und
- eine landwirtschaftsverträgliche Flächenbereitstellung für Polder bzw. andere Projekte zur Rheinauenrenaturierung.

In diesem Zusammenhang belegt gerade die AEP in ihren wesentlichen Aussagen, dass auch aus agrarstrukturellen Gründen Bodenordnungsverfahren im gesamten Untersuchungsgebiet sinnvoll und notwendig sind.

Die Befragung der Betriebe ergab, dass der weit überwiegende Teil der Befragten aus landwirtschaftlicher, weinbaulicher und obstbaulicher Sicht einen dringenden Bedarf nach Bodenordnung sieht.

Für die Weinbauflächen zeigt schon ein Blick auf die Karte den objektiven Bereinerungsbedarf.

Bewirtschaftungsstücke von unter 0,4 Hektar und Zeilenlängen von teilweise unter 100 Metern sprechen für sich.

Unter diesen strukturellen Verhältnissen ist ein Brachfallen insbesondere von Rebflächen in den kommenden Jahren nicht auszuschließen, mit allen negativen Folgen für die Nachbargrundstücke.

Darüber hinaus soll hier als **zweites** Instrument eine Bodentauschbörse versuchsweise eingesetzt werden.

Die Bodentauschbörse soll in Trägerschaft der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden, da sie den besten Zugang zu den Flächennutzern hat.

Drittens ist die nun anlaufende, auf zwei Jahre befristete Umsetzungsbegleitung zu nennen, die ein weiterer wichtiger Baustein zur Lösung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche ist.

Unser gemeinsames Ziel ist es, durch die Verbindung von Bodenmanagement, Bodentauschbörse und Umsetzungsbegleitung, den Landwirten und Winzern sowie den Kommunen in dieser Region eine Zukunftsperspektive zu bieten.

Für die Kommunen werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung geschaffen.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend noch auf einen sehr wichtigen Gesichtspunkt hinweisen:

Entscheidend ist in solchen Planungsprozessen immer eine möglichst frühe, weit gehende und umfassende Information und aktive Beteiligung der Menschen vor Ort. Hierzu sind Sie über Arbeitskreise und runde Tische einen guten Weg gegangen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist aber Realismus angesagt.

Es gibt eine Grenze des finanziell Machbaren.

Es kommt deshalb darauf an, das vorhandene Instrumentarium effizient einzusetzen.

Deswegen biete ich Ihnen an dieser Stelle die Hilfe meines Hauses an.

Gerade der Zuschnitt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bietet günstige Voraussetzungen, um umfassende Konzepte für eine Region Erfolg versprechend anzupacken und umzusetzen.

Die wichtigsten Fördermöglichkeiten für eine aktive, regionale Strukturpolitik sind hier zusammengefasst:

Die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Verkehrspolitik, die Infrastrukturverbesserung und die Technologieförderung sowie die Tourismusförderung.

Eine wichtige Rolle spielt neben Ihnen, den Akteuren vor Ort, das Kulturamt in Worms.

In enger Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, den Kommunen vor Ort, den Verbänden sowie der Landwirtschaftskammer gilt es die laufenden Arbeiten zu koordinieren.

Immer dann, wenn zur Problemlösung Bodenmanagement gefragt ist, wird das Kulturamt mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium versuchen, die auftretenden Probleme zu lösen.

Aber auch das Kulturamt ist dabei auf Ihre Mithilfe angewiesen. Hier appelliere ich insbesondere nochmals an diejenigen, die sich derzeit gegen die Durchführung von Bodenordnungsverfahren wenden. Bleiben Sie nicht draußen stehen, sondern wirken Sie mit an dem Aufbau eines gemeinsamen und zukunftsfähigen Hauses.

Unterstützen Sie die Umsetzungsbegleitung und die Bodentauschbörse. Nehmen Sie weiter teil an dem Projekt, bringen Sie Ihre Ideen und Vorstellungen ein.

Wir haben gemeinsam die Chance, aufbauend auf dem was bisher in Rahmen der AEP erarbeitet wurde, ein Grundstock für eine weitere positive Entwicklung der Region zu legen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

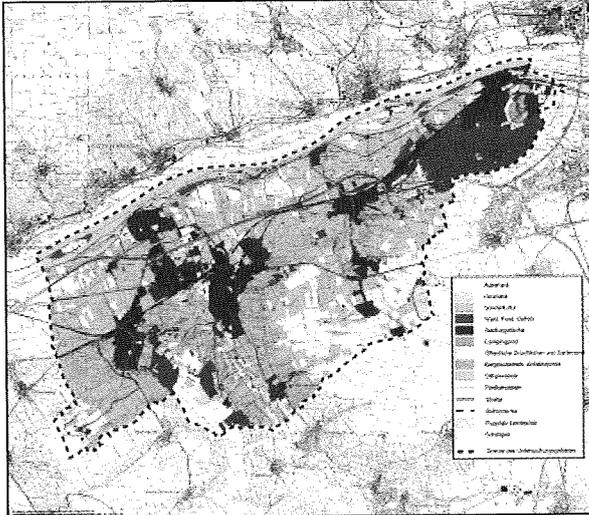
## **Die AEP „Rhein zwischen Mainz und Bingen“ - Landwirtschaft im Dialog -**

Klaus Hille, GfL, Koblenz

Die damalige Bezirksregierung Koblenz (heute Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) beauftragte im November 1999 die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Zweigstelle Koblenz, mit der Erstellung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Rheintal zwischen Mainz und Bingen“

als Vorarbeit für die Entwicklung des ländlichen Raumes zwischen Mainz und Bingen. Das Planungsgebiet umfasst die Stadt Ingelheim, die Stadt Gau-Algesheim innerhalb der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, die Verbandsgemeinde Heidesheim (Heidesheim und Wackernheim) sowie die

Gemeinde Budenheim. Das Planungsgebiet nimmt insgesamt eine Katasterfläche von 9.791 ha ein. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (6.238 ha) wird zu 42 % gartenbaulich, zu 37 % ackerbaulich, zu 15 % weinbaulich und zu 5 % als Grünland genutzt.



### Besonderheiten der Bearbeitung

Die besondere Herausforderung dieser AEP lag in der Tatsache, dass es sich um einen vielfältig strukturierten Raum handelt. Es wurde eine sehr detaillierte Bestandsaufnahme der Situation der ländlichen Betriebe durchgeführt, die eine wichtige Grundlage für die dialog- und konsensorientierte Bearbeitung dieser AEP bildete. Wesentliches Element war der sog. Runde Tisch, in dem alle Interessensvertreter des Raumes regelmäßig zusammen kamen, um informiert zu werden und Meinungen auszutauschen. Eine weitere Besonderheit dieser Bearbeitung waren zahlreiche zielorientierte Gespräche und Kontakte mit verschiedenen Zielgruppen. Nur dieser moderative Ansatz und die von allen Beteiligten auch in Phasen schwieriger Auseinandersetzungen stets gezeigte Gesprächs- und Kompromissbereitschaft hat die gefundenen Handlungsansätze erst möglich werden lassen.

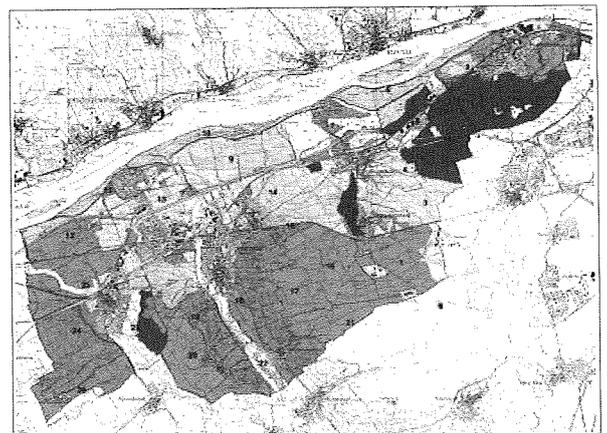
### Bestandsanalyse und sektorale Zielsetzungen

Die zusammengestellten flächenbezogenen Ansprüche der einzelnen sektoralen Raumnutzer werden im Gutachten kartografisch dargestellt. Für die Bereiche „Landwirtschaft“ sowie „Arten- und Biotop-schutz“ wurde eine Aggregation und Bewertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme vorgenommen, um eine Prioritätensetzung der grundsätzlich flächendeckend für das gesamte Planungsgebiet getroffenen Ansprüche zu ermöglichen. Für die Themenfelder „Wasserwirtschaft“ sowie „Kommu-

nantwicklung und Verkehr“ sind nachrichtlich die vorliegenden rechtskräftigen Flächenbelegungen bzw. die aktuellen Planungsabsichten dargestellt. Die Themenkarte „Tourismus“ enthält im Rahmen der AEP aus den zusammengestellten Unterlagen neu erstellte, auf das Planungsgebiet und die Zielsetzungen der AEP bezogene Aussagen.

### Ziel- und Nutzungskonkurrenzen sowie erste Lösungsansätze

Nach der Bestandsanalyse und der Darstellung der fachspezifischen Zielkonzepte wurden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen sektoralen Zielvorstellungen unter der Prämisse der auf Landesebene getroffenen Festlegung weiter Teile des AEP-Gebietes als Kernraum für den Arten- und Biotop-schutz durch das LEP III betrachtet. Der Schwerpunkt wurde dabei auf die Eruiierung denkbarer Ansätze für Lösungsstrategien gelegt, die für alle Beteiligten und Betroffenen tragbare und zukunftsgerichtete Perspektiven aufzeigen.



### Schwerpunkträume und Handlungsfelder

Mit den oben dargestellten unterschiedlichen Konfliktfeldern ist jeweils auch eine enge räumliche Zuordnung gegeben. Für eine weitere vertiefende Betrachtung wurden daraus die folgenden drei Schwerpunktbereiche mit den entsprechenden Handlungsfeldern abgeleitet:

□ **Erweiterter Rheinauenbereich:** Entwicklung integrierter Konzepte zur Bündelung der wasserwirtschaftlicher, landespflegerischer, kommunaler und landwirtschaftlicher Belange

→ Handlungsfeld 1: Hochwasserrückhaltung / Polder

→ Handlungsfeld 2: Nutzungsdifferenzierung und Strukturverbesserung

- Handlungsfeld 3: Bereitschaft zur Flächenpflege / Extensive Grünlandnutzung
- Handlungsfeld 4: Wettbewerbsverbesserung durch Einkommensalternativen (Pflege durch Nutzung)
- **Ingelheim-Heidesheimer Hangbereich:** Bereich der Kalkflugsande zur Umsetzung der Kernanliegen des Naturschutzes
  - Handlungsfeld 5: Fortsetzung des begonnenen Dialogs zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zur Verminderung der bestehenden Informationsdefizite und zur Unterstützung bei der Lösung auftretender Einzelkonflikte (z. B. Infektionsdruck)
  - Handlungsfeld 6: Erarbeitung eines kleinräumigen Nutzungskonzeptes zur Vorbereitung einer modellhaften Bodenordnungsmaßnahme in einem kooperativen konsensorientierten Verfahren zur gemeinsamen Verwirklichung der Naturschutzziele und der landwirtschaftlichen Erfordernisse
- **Erweiterter Plateaubereich:** Vorrangraum für die landwirtschaftliche Entwicklung
  - Handlungsfeld 7: Strukturverbesserung Landwirtschaft/ Weinbau

Grundsätzlich soll für den Raum der AEP „Rheintal zwischen Mainz und Bingen“ auch zukünftig soweit möglich eine - auch aus regional- und landesplanerischer Sicht wünschenswerte - Verbindung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen und weinbaulichen Produktion mit der Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Lebensräume ermöglicht werden.

### Umsetzungsstrategie / Realisierung

Für die effektive Umsetzung und Realisierung der im Rahmen der AEP entwickelten Maßnahmenvorschläge sind die im Projektablauf gewonnenen Erkenntnisse (insbesondere aus der einzelbetrieblichen Befragung der Betriebe) und die bestehenden Kontakte zu den lokalen Akteuren und den Behördenvertretern von besonderer Bedeutung.

Im Mittelpunkt der weiteren Tätigkeit soll nun vor allem die handlungsorientierte Vernetzung der Ansätze und Zielvorstellungen sowie die Vermittlung und Ausschöpfung der bestehenden Synergieeffekte unter der Zielrichtung der erarbeiteten Maßnahmenvorschläge stehen.

Abschließend dankte Herr Hille auch im Namen von Frau Dr. Kohl allen Akteuren des Runden Tisches für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der AEP.

## Politik für Landwirtschaft und Verbraucher des Landes Rheinland- Pfalz\*)

Ministerialdirigent Manfred Buchta, Mainz

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich will beginnen mit einem Rückblick auf die vergangenen Monate.

Die agrarpolitische Diskussion des Jahres 2001 war bestimmt von der BSE- Krise und dem MKS - Zug durch die Europäische Union.

Je nach agrarpolitischem Standort fielen die Reaktionen und Empfehlungen zur Überwindung der Krise ganz unterschiedlich aus:

- Die Bundesregierung macht die „Agrarfabriken“ für die Misere verantwortlich.

Sie hält einen völligen Neubeginn und eine Umorientierung in der Landwirtschaftspolitik für notwendig.

„Agrarwende“, „Klasse statt Masse“ und die Hinwendung zum ökologischen Landbau sind für Bundesministerin Künast Elemente einer neuen Landwirtschaftspolitik.

- Der Deutsche Bauernverband wehrt sich gegen nationale Alleingänge.

\*) Einführungsreferat zur Maifelder Landwirtschaftswoche am 28. Januar 2002 um 13.30 Uhr in Polch

Er pocht auf Umsetzung der AGENDA 2000 Beschlüsse und spricht in diesem Zusammenhang vom „Künast - Effekt“.

Er meint damit die allgemeine Verunsicherung, die durch diese Ankündigungen in der Landwirtschaft eingetreten ist.

Er verweist im übrigen darauf, dass trotz einer allgemein guten Einkommensentwicklung kaum noch Landwirte bereit sind, betrieblich zu investieren.

- Wir in Rheinland-Pfalz halten im Gegensatz zur Bundesregierung eine Agrarwende im Sinne einer tiefgreifenden Veränderung nicht für notwendig.

Unser agrarpolitischer Weg ist der Weg der kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Auch wir wollen mehr Umwelt- und Verbraucherschutz in der Landwirtschaft.

Auch wir wollen gesundheitlich unbedenkliche Nahrungsmittel und artgerechte Tierhaltung.

Allerdings - und das ist ganz entscheidend - nicht auf der Basis nationaler Alleingänge, sondern durch europaweit verbindliche Normen, die Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft ausschließen.

Wir sind auch der Meinung, dass die von Frau Künast vorgegebene Zielorientierung „Klasse statt Masse“ falsch ist.

Und wir halten 20 % Öko- Betriebe als politische Zielgröße für kontraproduktiv, weil eine solche Entscheidung nur der Markt treffen kann.

Meine Damen und Herren,

schon diese wenigen Eingangsbemerkungen zeigen, dass in den vergangenen Monaten die agrarpolitische Diskussion sehr kontrovers geführt wurde.

Schlagworte und politische Profilierung haben oft fundierte agrarpolitische Ziele ersetzt.

Verschiedene Vorschläge sind mehr ideologisch und weniger fachlich begründet.

Ich will im Rahmen dieses Einführungsreferates versuchen, einige agrarpolitische Vorschläge und Initiativen kritisch zu hinterfragen.

Dabei will ich die Position von Landwirtschaftsminister Hans Artur Bauckhage und auch meine fachliche Position als Leiter der agrarpolitischen Grundsatzaufteilung deutlich machen.

Beginnen wir mit dem Schlagwort „Klasse statt Masse“.

In dem Ersetzen von „Masse“ durch „Klasse“ suggeriert dieses Schlagwort dem Zuhörer, dass „Klasse“ etwas Gutes und „Masse“ etwas Schlechtes ist, weil es schließlich ersetzt werden muss.

Fakt ist aber, dass „Masse“ gebraucht wird und nichts Schlechtes ist.

Die Weltbevölkerung wird bis zum Jahre 2050 auf 9,5 Milliarden Menschen anwachsen.

Diese unvorstellbar große Zahl von Menschen braucht „Masse“ als Nahrungsgrundlage!

Der Nahrungsmittelbedarf auf unserem Globus wird bis Ende dieses Jahrzehnts - also in einem überschaubaren Zeitraum - um 60 % wachsen.

Vor diesem Hintergrund muss die Parole nicht „Klasse statt Masse“, sondern „Klasse und Masse“ lauten.

Unsere Landwirtschaft, und zwar sowohl die konventionelle als auch die ökologische, muss sich in Zukunft im internationalen Wettbewerb behaupten. Dies geht nur mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, aber auch nicht ohne Masse im Sinne bestimmter kostendegressiv wirkender Quantitäten.

Damit sage ich nichts gegen „Klasse“.

Ohne Zweifel muss auch in Zukunft Wert auf Nahrungsmittelqualität, Verbraucherschutz und artgerechte Tierhaltung gelegt werden.

Wir in Rheinland-Pfalz haben schon vor Jahren im Sinne einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Agrarpolitik reagiert.

Dabei wurde das veränderte Umwelt- und Verbraucherverhalten weiter Kreise der Bevölkerung aufgenommen.

Ich darf in diesem Zusammenhang an das Qualitätsrindfleischprogramm und das Förderungsprogramm „Umweltschonende Landbewirtschaftung“ erinnern.

Dies sind schon vor 10 Jahren ergriffene Initiativen der rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Sie setzen nicht auf Zwang von oben, sondern auf das Prinzip Freiwilligkeit und Akzeptanz durch die Landwirtschaft.

Die Erfolge sprechen für sich.

Gerade auf dem sensiblen Rindfleischsektor sind in Rheinland-Pfalz lange vor BSE und MKS Qualitätsgesichtspunkte in das Marktgeschehen eingeflossen.

Das FUL-Programm ist mit 146.000 ha geförderter Fläche und einem jährlichen Fördervolumen von rund 50 Mio. DM ein wahrer Renner geworden, der keiner weiteren Kommentierung bedarf.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich eine weitere Ankündigung des vergangenen Jahres aufgreifen.

Der ökologische Landbau soll auf 20 % aller Betriebe ausgeweitet werden und das Leitbild für die Zukunft der Landwirtschaft sein.

Auch hier wird durch eine politisch bestimmte Zielgröße unausgesprochen vermittelt, dass die 20 % Öko-Betriebe die besseren Betriebe sind, die gesündere Nahrungsmittel erzeugen.

Nach wie vor gibt es aber keinen Nachweis dafür, dass ökologisch erzeugte Nahrungsmittel für die Gesundheit der Verbraucher besser sind, als konventionell erzeugte Produkte.

Nach wie vor streiten sich Wissenschaftler darüber, ob der ökologische Landbau tatsächlich in allen Punkten dem konventionellen, aber umweltschonend angelegten, Produktionsverfahren aus Umweltsicht überlegen ist.

Beim näheren Hinschauen lässt sich also eine staatlich forcierte Ausweitung des ökologischen Landbaus nicht oder nur schwer mit Argumenten des Verbraucherschutzes begründen.

Die Position des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministeriums zu diesem Punkt ist klar:

Wir sind der Meinung, dass jeder landwirtschaftliche Unternehmer selbst entscheiden muss, welche nachhaltige Bewirtschaftungsform er wählt.

Der Markt, und nicht die Politik, soll und darf entscheiden, wie viel Betriebe auf ökologischen Landbau umstellen.

Die Impulse zur Umstellung auf den ökologischen Landbau müssen also vom Markt ausgehen. Darin sind wir uns mit den Öko-Verbänden in Rheinland-Pfalz einig.

Vorteile des ökologischen Landbaus liegen in der ressourcenschonenden Produktion, die allerdings mit höheren Kosten verbunden ist und deshalb bessere Preise erzielen muss.

#### **Fazit:**

Eine von der Agrarpolitik vorgegebene Zielgröße für den ökologischen Landbau ohne Absicherung durch den Markt gefährdet die Preis- und Einkommenssituation der schon bestehenden Öko-Betriebe.

Sie ist damit letztlich kontraproduktiv.

Meine Damen und Herren,

ich will damit meinen Rückblick auf die Diskussionen des vergangenen Jahres beenden und mich den vor uns stehenden Dingen des Jahres 2002 zuwenden.

Dabei geht es in erster Linie um die sog. Modulation als Herzstück der „Agrarwende“.

Was bedeutet Modulation und worum geht es dabei ?

Nach den Agenda 2000-Beschlüssen können bis zu 20 % der den Landwirten zufließenden direkten Flächen- und Tierprämien von den Mitgliedstaaten einbehalten werden.

Die einbehaltenen Modulationsgelder sind in die sog. zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik - Förderung des ländlichen Raumes - umzulenken.

Sie sind insbesondere für neue Programme mit Umwelt- oder Sozialbezug einzusetzen.

Dabei ist Voraussetzung, dass der jeweilige Mitgliedstaat im Verhältnis 1 : 1 nationale Kofinanzierungsmittel bereitstellt.

Bei uns in der Bundesrepublik soll die Kofinanzierung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sichergestellt werden, die wiederum zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln gespeist wird.

Also ein recht kompliziertes Finanzierungsgefüge, das irgendwie an die wundersame Brotvermehrung der Bibel erinnert.

Fakt ist aber vielmehr:

Wir müssen die eine Hälfte im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bei anderen Maßnahmen einsparen.

Bei der anderen Hälfte handelt es sich um Geld der Landwirte, das als Ausgleich für nicht erzielbare Markterlöse gewährt wird.

Insofern sind für mich bei der Modulation auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes in eine verlässliche Agrarpolitik berührt.

Bisher wird die Modulation in den Ländern Großbritannien, Frankreich und Portugal umgesetzt.

Ich habe Ihnen bisher in der sehr technischen Sprache der Eurokraten die Modulation erläutert, und zwar lediglich in ihren globalen Auswirkungen.

Aus der Sicht des einzelnen Betriebes sieht Modulation ganz anders aus.

Legt man den bisherigen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modulation zu Grunde, muss der einzelne Landwirt ab 2003 mit einer zweiprozentigen Kürzung seiner Flächen- und Tierprämien rechnen.

Die Kürzung tritt ein, sofern und soweit seine gesamten betrieblichen Flächen- und Tierprämien den jährlichen Freibetrag von 10.000 Euro übersteigen.

Am Rückfluss der Mittel partizipiert er nur, wenn er sich an einem neuen umweltbezogenen Programm beteiligt.

Aber selbst wenn er sich beteiligt, entstehen ihm dabei neue Kosten.

Letztlich ist ein Ausgleich zu 100 % nicht erreichbar.

Dies bedeutet in letzter Konsequenz, dass die Modulation ein erneuter Griff in die Taschen der Landwirte ist.

Rheinland-Pfalz stand deshalb der Modulation von Anfang an skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Wir haben in den Anfangsdiskussionen vorgeschlagen, den ohnehin im Jahre 2003 anstehenden „Midterm-Review“ abzuwarten und hiernach auf euro-

päischer Ebene einen gemeinsamen neuen Weg zu suchen.

Dies wurde aber von der Bundesregierung strikt abgelehnt.

In einem mühsamen Abstimmungsprozess zwischen dem Bund und den Ländern ist es dann schließlich gelungen,

- den Modulationssatz von 3 auf 2 % zu senken,
- den Modulationsbeginn von 2002 auf 2003 zu verschieben,
- und einen betriebsbezogenen Freibetrag von 10.000 Euro einzuführen.

Mit diesem Kompromiss, der von Rheinland-Pfalz maßgeblich beeinflusst wurde, konnte die Betroffenheit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft auf unter 20 % der Betriebe gesenkt werden.

Die geringe Betroffenheit muss aber mit wesentlich mehr Bürokratie erkauft werden.

Die Administration des Freibetrages ist leider sehr aufwendig, weil in jedem einzelnen Bewilligungsbescheid der Flächen- und Tierprämien die Inanspruchnahme des Freibetrages mit den jeweiligen Anteilsbeträgen festgehalten werden muss.

Ich will an dieser Stelle zusammenfassend feststellen:

- Jeder Landwirt, der Flächenprämien für Kulturpflanzen und/ oder Tierprämien erhält, das sind in Rheinland-Pfalz etwa 25.000 Betriebe, wird ab 2003 mit der Modulation konfrontiert.
- Ob er tatsächlich 2 %-ige Kürzungen hinzunehmen hat, hängt davon ab, ob er sich prämiemäßig innerhalb des Freibetrages von 10.000 Euro pro Jahr bewegt oder darüber liegt.
- Moduliert, d.h. gekürzt, wird nur der Betrag, der den Freibetrag übersteigt.

Anders ausgedrückt: die Modulation beginnt erst bei 10.001 Euro.

In Rheinland-Pfalz erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe jährlich 190 Mio. DM Flächenprämien und 25 Mio. DM Tierprämien.

Von diesen 215 Mio. DM werden unter Berücksichtigung des Freibetrages nur 1,4 Mio. DM moduliert, also etwa 0,5 % des Gesamtprämienbetrages.

Dies hängt mit der Wirkung des Freibetrages und der besonderen Betriebsstruktur in Rheinland-Pfalz zusammen.

Unabhängig von dieser geringen Kürzung ist aber anzumerken, dass die jetzigen Bedingungen der Modulation nur als Einstieg angesehen werden müssen.

Wahrscheinlich ist nach der Zwischenbilanz der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik mit einer obligatorischen Modulation zu rechnen.

Man darf also gespannt sein auf die Beratungsergebnisse des Jahres 2003 und darauf, welche Anpassungen der AGENDA 2000 - Beschlüsse die EU nach ihrer Zwischenbilanz endgültig vornehmen wird.

Meine Damen und Herren,

ich habe versucht, Ihnen einige agrarpolitische Schwerpunkte zu erläutern und Ihnen dabei die Position der rheinland - pfälzischen Landesregierung aufgezeigt.

Als Landwirtschaftsministerium sind wir uns bewusst, dass die rheinland-pfälzische Landwirtschaft das strukturelle Rückgrat des gesamten ländlichen Raumes ist.

Wir werden auch in Zukunft darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe - und damit auch die Lebensfähigkeit der ländlichen Regionen - erhalten bleibt und gesichert wird.

Mit dieser positiven Aussage beende ich mein Referat und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## Möglichkeiten und Grenzen von Bodenordnung und Landmanagement\*)

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

### 1. Begriffsklärungen

In den vergangenen Jahren wurden in den „Leitlinien für die ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ und in den von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung erarbeiteten „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ die neuen Begriffe „Ländliche Bodenordnung“ und „Bodenmanagement“ eingeführt. Ich verwende die Begriffe nach diesen Vorgaben. (Ländliche) „Bodenordnung“ umfasst danach alle Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und schließt auch den neu in die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ aufgenommenen „Freiwilligen Nutzungstausch“ mit ein.

### 2. Möglichkeiten der Bodenordnung für den ganzheitlichen Ressourcenschutz

Die falsch gesetzten Rahmenbedingungen der EG-Agrarpolitik mit Intensivierungssteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die damit vielfach verbundenen Spezialisierungen der 60er und 70er Jahre haben in vielen Teilen Deutschlands zu ei-

ner Uniformierung der Landschaft geführt. Im Zuge dieser Entwicklung ist es gleichzeitig zu einem umfangreichen Verlust an naturnahen Lebensräumen für wild lebende Tiere und Pflanzen infolge der Rahmenbedingungen gekommen. Zu den Verlusten gehörten beispielsweise

- Hecken, Feldgehölze und Bäume wurden entfernt
- Raine und Böschungen wurden durch Planierungen beseitigt
- Sonderstandorte mit einem großen Artenreichtum wie Feuchtwiesen gingen durch Trennung oder im Falle der Trockenrasen durch Grünlandintensivierung bzw. Umwandlung in Ackerland verloren
- zahlreichen Arten wurde ihr Lebensraum durch Ausbau und Begradigung der Bachläufe entzogen.

\*) Rede bei den 4. Münchener Tagen der Bodenordnung und Landentwicklung am 19. März 2002 an der Technischen Universität München

Die Folgen waren

- das Landschaftsbild wurde monotoner,
- die an das Grünland gebundenen Tier- und Pflanzenarten verloren ihren Lebensraum
- der Austrag von Bodensubstrat, Dünger und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser und Oberflächenwasser erhöhte sich beträchtlich.

Heute setzt sich in der Agrarwissenschaft die Erkenntnis durch, dass stabile Agrarökosysteme mit weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen und der Nutzung natürlicher Regulationsprozesse zur Schädlingsabwehr häufig eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine vielfältige Vernetzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Wald und anderen naturnahen Biotopen als Lebensraum für eine artenreiche Fauna und Flora voraussetzen.

Aus dieser Erkenntnis leiten sich Aufträge für die Bodenordnung ab, die agrarstrukturellen Maßnahmen der Bodenordnung mit dem Ziel des Ressourcenschutzes flächendeckend zu verbinden.

Diese Beiträge der Bodenordnung und des Bodenmanagements sind äußerst vielschichtig und umfassend.

Die nachfolgende Liste bleibt insoweit eine Skizze:

- Die Bodenordnung kann dazu beitragen, wieder naturnahe Lebensräume zur Entwicklung einer standortgerechten Artenvielfalt zu schaffen.
- Eine besondere hohe Priorität ist der Renaturierung der Fluss- und Bachauen einzuräumen.
- In grünlandreichen Regionen kann die Bodenordnung in Abstimmung mit Natur- und Landschaftspflege mitwirken, die noch bestehenden vielfältigen Landschaftsstrukturen durch Nutzung zu erhalten.
- In Teilgebieten, in denen die Landbewirtschaftung wegen des Rückzugs der Betriebe zunehmend aufgegeben wird, geht es darum, durch Bodenordnung die Offenhaltung der Landschaft mit Hilfe der Nutzung zu sichern und geplante Aufforstungen geordnet zu lenken.
- In Steillagen der Sonderkultur Weinbau sind die Bemühungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, typische Landschaftsbilder und Lebensräume für thermophile

Arten der Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln.

- Mit Hilfe der Bodenordnung können an Erosionsstandorten und in den Talauen Ackerflächen wieder in Grünland zurück entwickelt werden.
- Durch gelenkte Aufforstungsmaßnahmen kann Wald an den dafür geeigneten Stellen und in Abwägung mit den Zielen des Ressourcenschutzes aufgeforstet werden.
- Die Erhaltung, Vergrößerung und Neuausweisung von abflusshemmenden Rainen, Hecken und Böschungen zur Vorkehr gegen Bodenerosionen ist jederzeit und überall in Zusammenarbeit mit den örtlichen Nutzern möglich und anzustreben.
- Eine weitmaschige Wegenetzgestaltung mit Unterstützung hangparalleler Bewirtschaftung und entsprechend ausgerichteter Strukturen verhindert die Bodenerosion.
- Die Renaturierung der Gewässer und Auen mit dem Ziel der Steigerung ihrer natürlichen Retentionsleistung ist u. a. durch die Ausweisung und Festlegung von Überschwemmungsbereichen möglich.

Für alle diese Zielsetzungen ist die Bodenordnung in besonderer Weise geeignet, weil sie die Nutzungsinteressen in den Verfahrensgebieten der Bodenordnung nicht nur optimal berücksichtigt und ausgleichen kann, sondern ein Ressourcenmanagement zeit- und bedarfsgerecht und damit letztlich sozial- und umweltverträglich verwirklichen hilft.

### 3. Beispiele

Die folgenden Beispiele dokumentieren die Umsetzung des Ressourcenschutzes in Rheinland-Pfalz.

Sie skizzieren die Möglichkeiten und Grenzen des Ressourcenschutzes und behandeln insbesondere:

- Ressourcenschutz durch Optimierung der Nutzung,
- bewirtschaftete Flächen für den Ressourcenschutz in der Nutzung halten,
- Nutzungsaufgabe - Beiträge für Ökopools oder Reaktivierung,
- Nutzungsentflechtungen,

- Einklang zwischen Zielen des Naturschutzes und der Landwirtschaft herstellen,
- Möglichkeiten des freiwilligen Nutzungstauschs für den Ressourcenschutz.
- Insbesondere kann der Boden durch die Querterrassierung im Hang gehalten werden.
- Das Wasser kann teilweise auf den Terrassen verdunsten; die Bodenfeuchte wird damit optimiert.

### Beispiel 1: Terrassierung von Weinbergs-Steillagen an der Mosel

Viele der schönsten Kulturlandschaften Süd- und Mitteleuropas sind durch den Weinbau geprägt. In Rheinland-Pfalz gehören hierzu die Täler von Nahe, Ahr, Mosel und Rhein. Das Fortbestehen dieser Landschaften hängt nicht zuletzt von den Winzern ab. Voraussetzung für den weiteren Weinbau ist es, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben mit Steillagenweinbau zu erhöhen.

Ein wirksames Instrument zur Reduzierung der Produktionskosten stellt seit jeher die Weinbergsflurbereinigung dar. Sie kann durch Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten, Erschließungs- und Planierungsmaßnahmen die Bewirtschaftung der Weinberge wesentlich erleichtern.

Die herkömmliche Weinbergsflurbereinigung an der Mosel ist in der Falllinie orientiert, d. h. die Winzer bewirtschaften ihre Weinberge mit Geräten, die in der Falllinie bewegt werden. Der Nachteil ist, dass der Boden abgetragen und das Wasser schnell dem Hangfuß zugeführt wird. Die Reben verdecken sich gegenseitig.

Trotz der qualitativ hochwertigen Lagen in Koblenz-Moselweis drohten die dortigen Weinberge mittelfristig brach zu fallen. Besitzersplitterung, fehlende Rationalisierungsmöglichkeiten und unzureichende Erschließung standen einer Bewirtschaftung entgegen. Alle Planungsbeteiligten kamen zu der Einsicht, dass neue ungewöhnliche Planungsvarianten diskutiert werden mussten. Da in dem steilen Gelände mit ehemaligen Steinbrüchen eine herkömmliche Wegeerschließung nicht möglich war, wurde eine Querterrassierung der Hanglage diskutiert. Diese bringt erhebliche Vorteile:

- Durch Querterrassen in den Weinbergssteillagen der Mosel bestehen viele Möglichkeiten des Ressourcenschutzes.

- Die Kulturlandschaft wird durch die Weiternutzung offen gehalten.
- Für den Winzer ist eine optimale weinbauliche Nutzung möglich, da er die Weinberge im Direktzug mit einem Schmalspurschlepper bewirtschaften kann.
- Trockenmauern, die für die Ökologie sehr wertvoll sind, werden erhalten,
- der Herbizideinsatz wird minimiert.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden die Terrassen in einer Weite von rd. 2,2 Meter mit minimalen Längsgefälle in den Hang geschoben. Die steilen Böschungen, die die Terrassen voneinander trennen,

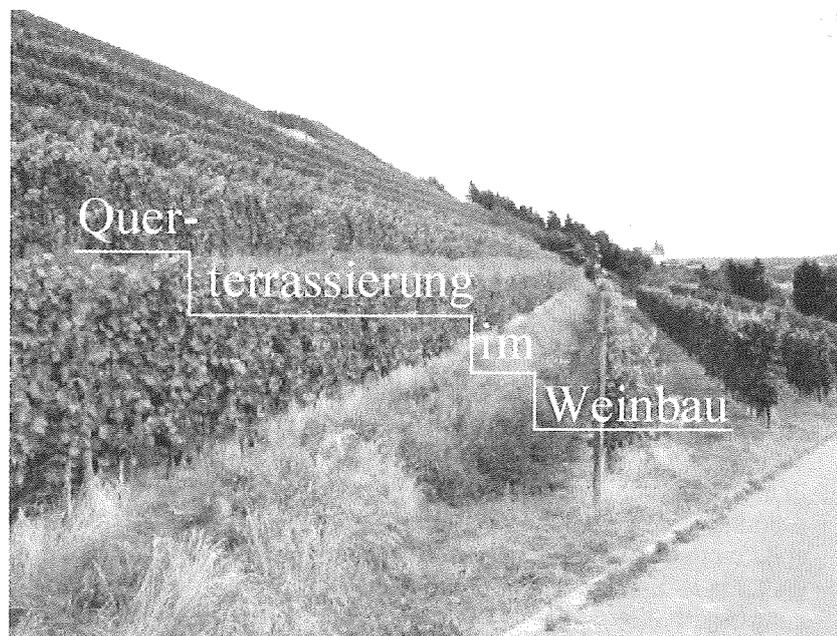


Abb. 1: Blick auf den Terrassenquerschnitt

nen, sind Vernetzungsstrukturen. Trockenmauern wurden in das neue Böschungssystem eingebunden, soweit vorhanden und im Bedarfsfall saniert. Auf der talseitigen Schulter der Terrassen pflanzen die Winzer Jungreben, die sie an modernen Drahtrahmen erziehen. Die steilen Böschungen zwischen den Terrassen wurden zur Verbesserung der Standsicherheit angesät. Durch diese Hangterrassierung ist es möglich, fast alle im Weinberg

anfallenden Arbeiten maschinell und damit zeit- und kostengünstig auszuführen.

Dünger und Stroh können leicht in den Weinberg transportiert werden. Die verbleibenden Handarbeiten (Rebschnitt, Laubarbeiten, Lese) sind durch das Stehen auf ebener Fläche erheblich angenehmer. Die wertvollen Trauben fährt der Winzer mit Hilfe der kleinen Traktoren schnell und einfach aus dem Winzert in die Kelter.

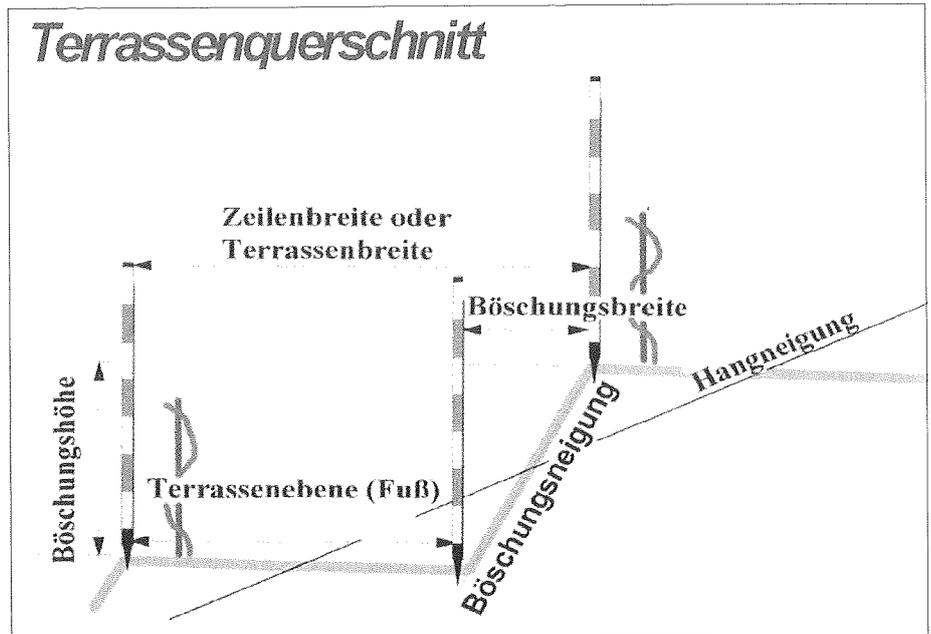


Abb. 2: Auszeilen der Terrassen als technische Aufgabe von höchsten Ansprüchen

Besonders positiv für den Weinbau und den Ressourcenschutz wirken sich die geschlossene Vegetationsdecke und das terrassierte Gelände aus. Bei starken Gewitterregen wird ein Abschwemmen der wertvollen Feinteile des Bodens weitgehend verhindert. Die erhaltenen Trockenmauern bieten vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Weinbauregion. Es entstehen neue Biotopflächen in modern bewirtschaftetem Weinbergsgelände quasi als ein Zufallsprodukt der Bewirtschaftung.

Eine großräumige Neuordnung des gesamten Hangbereiches war Voraussetzung für die Anlage der geplanten Querterrassen, weil von dem bisherigen Denkprozess in der Senkrechten in die Querstrukturen übergegangen werden musste. Die in Terrassenanlagen umgebauten Weinbergsanlagen sind in Zukunft weiterhin Standorte für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, die ihr Hauptverbreitungsgebiet am sonnenverwöhnten Mittelmeer haben. Pflanzen wie Mauerpfeffer, Kartäuser-Nelke oder Schildampfer oder Tierarten wie Segelfalter, Mauereidechse und Zippammer sind typische Bewohner der Weinberge, die ohne umweltfreundliche Bewirtschaftung der traditionellen Lagen in der erlebnisreichen Wein- kulturlandschaft aussterben würden.

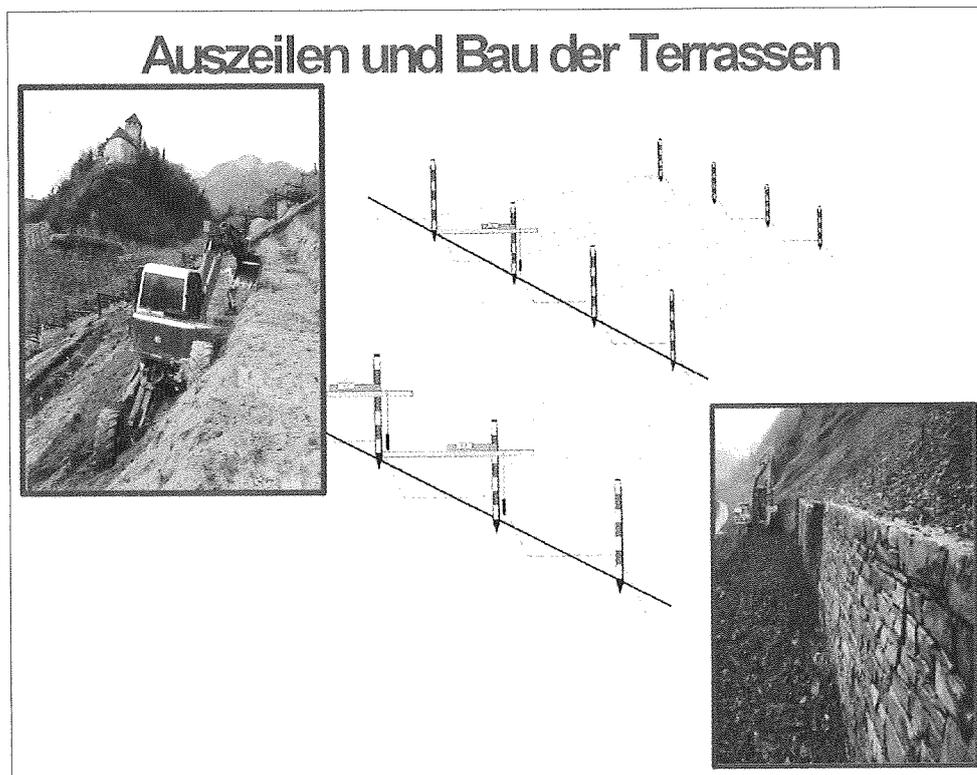


Abb. 3: Mit Spezialgeräten wird der Hang umgestaltet für die Querterrassierung

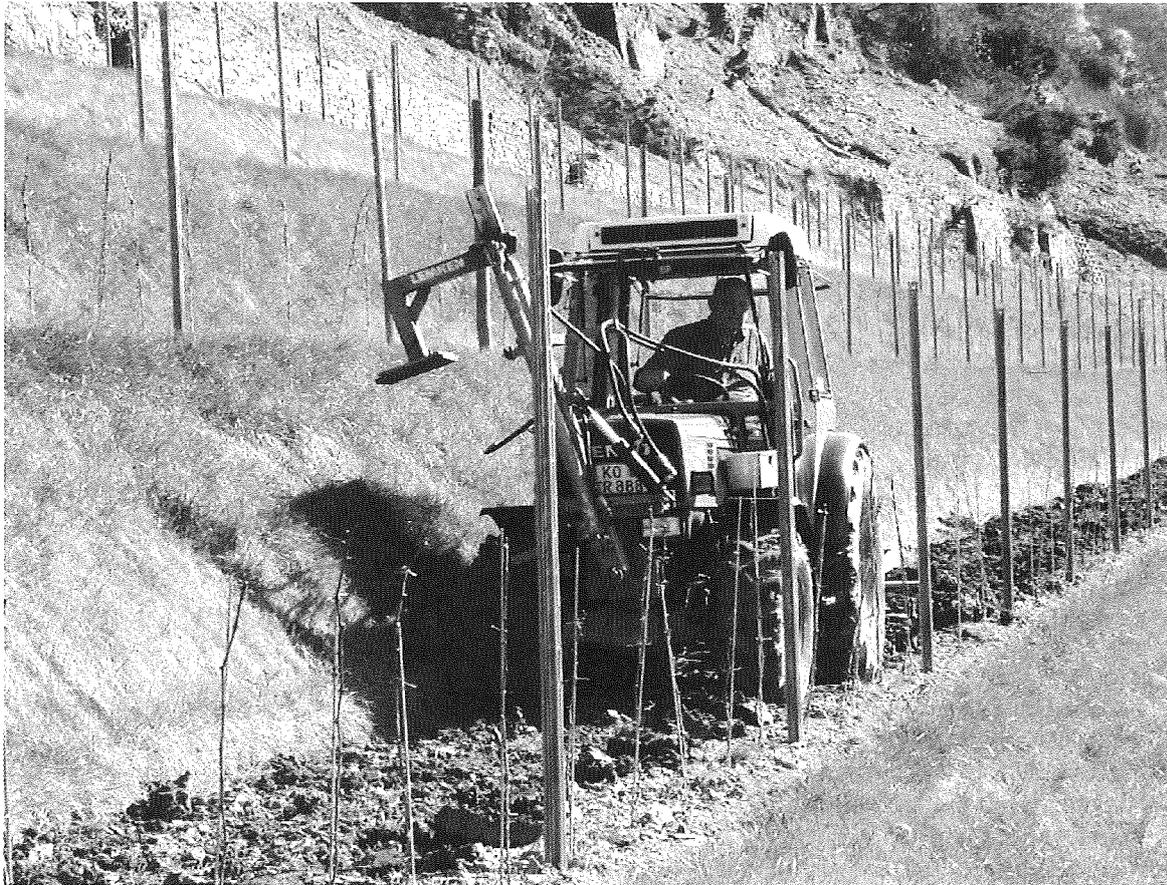


Abb. 4: Je nach Hanggefälle kann der Weinberg mit Schmalspurschleppern oder normalen Traktoren bewirtschaftet werden



Abb. 5: Flächendeckend wird ein optimaler Beitrag für den Ressourcenschutz erbracht

## Beispiel 2: Bodenordnung zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der Pfalz

Ähnlich wie an der Mosel stellt es sich im Verfahren am „Kirchenberg“ in der Gemarkung Deidesheim (Pfalz) dar. Auch hier wurden vielfältige Beiträge für den Ressourcenschutz umgesetzt.

Das Flurbereinigungsgebiet „Am Kirchenberg“ (12 Hektar) liegt am Haardt-Rand, somit in der Übergangszone zwischen dem Ostabfall der Pfälzer Waldes und den flacheren Weinbergslagen. Das Gebiet wird geprägt durch eine kleinräumige, vielgestaltige Landschaftsstruktur. Diese besteht aus kleinterrassierten Weinbergen, Weinbergsmauern, Hohlwegen, Lössabbruchkannten, Streuobstwiesen sowie Brach- und Sukzessionsflächen. Infolge besonders günstiger kleinklimatischer Bedingungen weist dieses Gebiet eine Vielzahl seltener z. T. vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten auf. Die aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders bedeutsamen Lebensräume am Haardt-Rand sind in vielen Gemarkungen durch die Aufgabe der wein- und obstbaulichen Nutzung bedroht, weil häufig agrarstrukturelle Mängel (insbesondere unzureichende Erschließung durch Wirtschaftswege) eine rentable Bewirtschaftung erschweren und ausschließen.

Aus diesem Grunde wurde die Nutzung auf zahlreichen Grundstücken aufgegeben mit der Folge, dass der Wald infolge natürlicher Sukzession vorrückt und die Lebensräume der angesprochenen, an offene Lebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Als Leitart für das Ökosystem Haardt-Rand gilt die Zaunammer, die zu den seltensten und am meisten vom Aussterben bedrohten Brutvögeln Deutschlands gehört.

Das für das vorgenannte Gebiet eingeleitete Bodenordnungsverfahren hatte das Ziel, die kulturhistorisch gewachsene Weinbaulandschaft zu erhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, um die an diese Strukturen gebundene traditionelle Bewirtschaftung nachhaltig zu ermöglichen.

Es ging nicht darum, in diesem Gebiet einige hochkarätige Landschaftselemente zu separieren und sie einer Sonderbehandlung zuzuführen, sondern auf der ganzen Fläche die Ziele des Natur- und Umweltschutzes zu verwirklichen. Grundlage hierfür war ein Pflegekonzept mit den Zielen

- Entbuschungen, Beseitigung von Gehölzaufwuchs,
- Freilegung der Weinbergsterrassen,

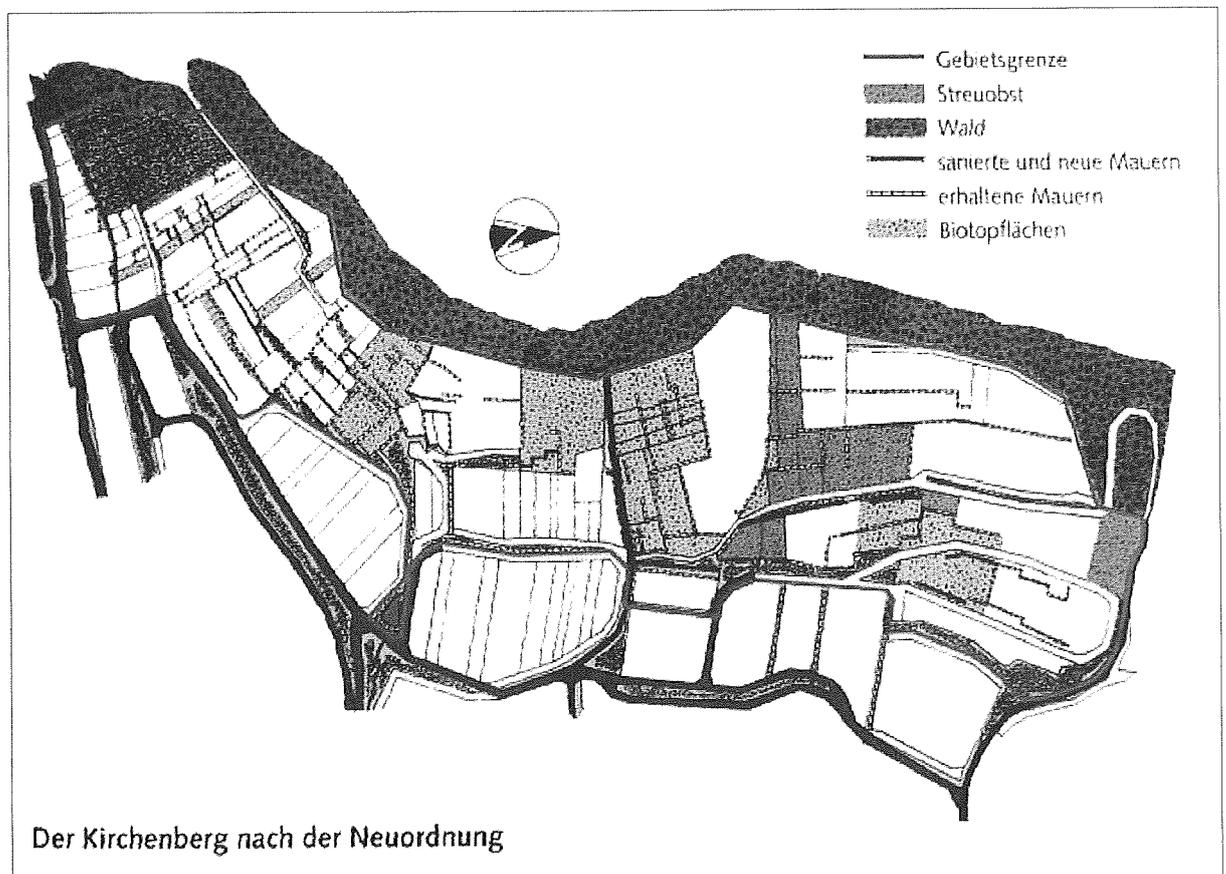


Abb. 6: Der Kirchenberg nach der Neuordnung

- Zurückdrängen des Waldes,
- Wiederherstellung von Weinbergsmauern, zu-  
meist in Gabionenbauweise,
- Verbesserung des Erschließungssystems durch  
die Anlage von Stichwegen und Rampen,
- Herrichten der Flurstücke für die Bepflanzung  
mit Reben und Obstbäumen.

Die miteinander verknüpften Maßnahmen stellen einen wertvollen Beitrag zum Ressourcenschutz dar. Das Flurbereinigungsverfahren Deidesheim-Kirchenberg gilt als beispielhaft für ähnlich gelagerte Problemfälle. Auch in den übrigen Naturschutzgebieten in den Südtteilen von Rheinland-Pfalz ist vorgesehen, durch Maßnahmen der Bodenordnung die Voraussetzungen für die Offenhaltung der Landschaft zu schaffen und damit den Erhalt der Lebensräume zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten langfristig sicher zu stellen.



Abb. 7: Blick auf den Kirchenberg mit der Leitart Zaunammer

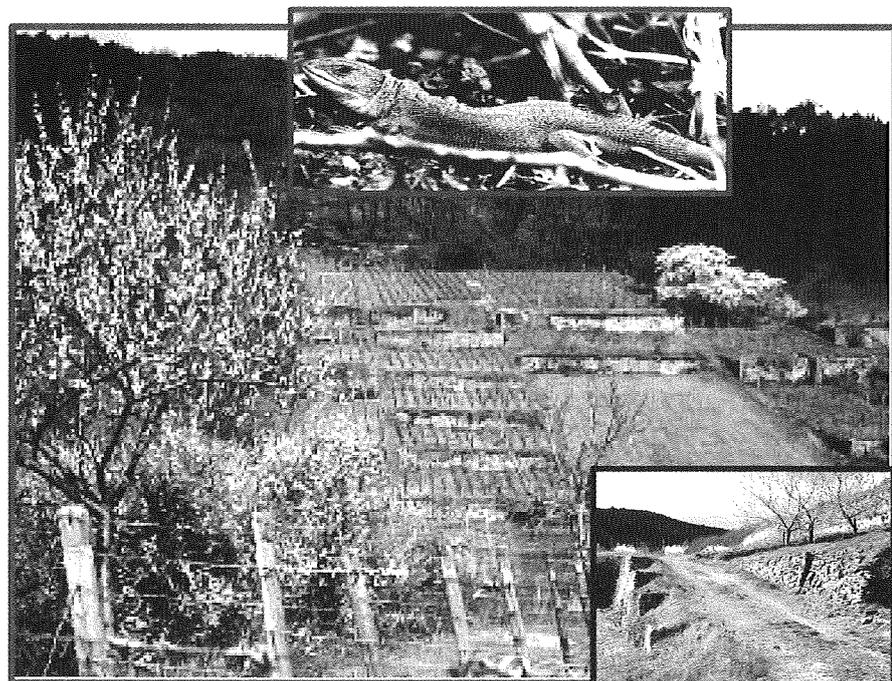


Abb. 8: Blick in den Kirchenberg und Erschließung der Weinbergsterrassen über geschotterte Rampen

### Beispiel 3: Bewirtschaftete Flächen in der Nutzung halten - Calmont/Bremm

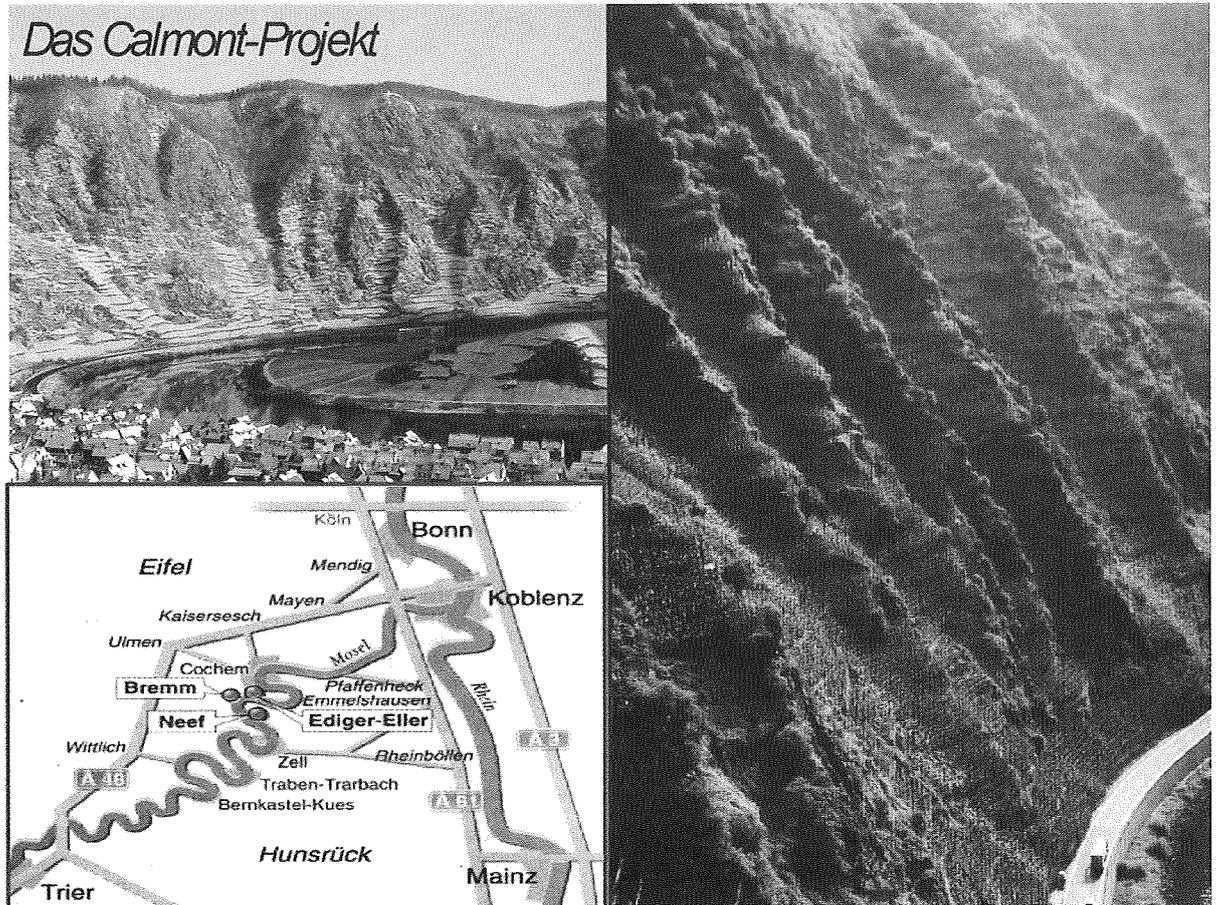


Abb. 9: Der Calmont bei Bremm/Ediger-Eller an der Mosel

Der Calmont in den Gemarkungen Bremm und Ediger-Eller an der Mosel gilt als der steilste Weinberg Europas.

Er dokumentiert eine uralte Weinbautradition und offenbart die Beschwerlichkeit der Arbeit in den Weinbergssteillagen. Aufgrund der extremen Arbeitsbedingungen vor Ort und des allgemeinen Strukturwandels im Weinbau ist der Weinbau im Calmont sehr stark gefährdet. Neben der Kulturlandschaft geht es hier vor allem auch um den Schutz besonderer Lebewesen, die an die Bewirtschaftung dieser Weinbergslagen gebunden sind, wie z. B.

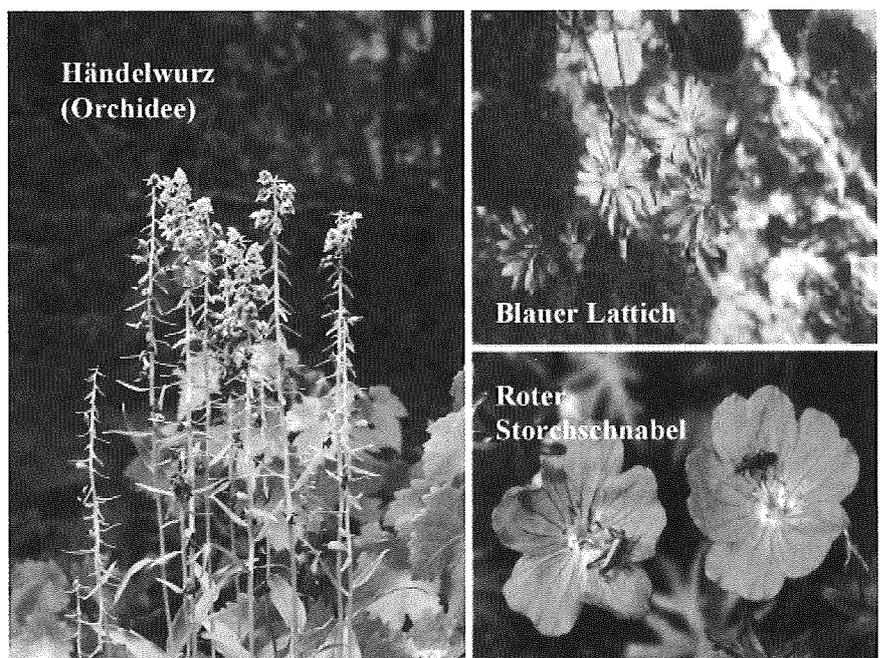


Abb. 10: Orchideen



Abb. 11: Die Raupe des Wolfmilchschwärmers im weißen Mauerpfeffer

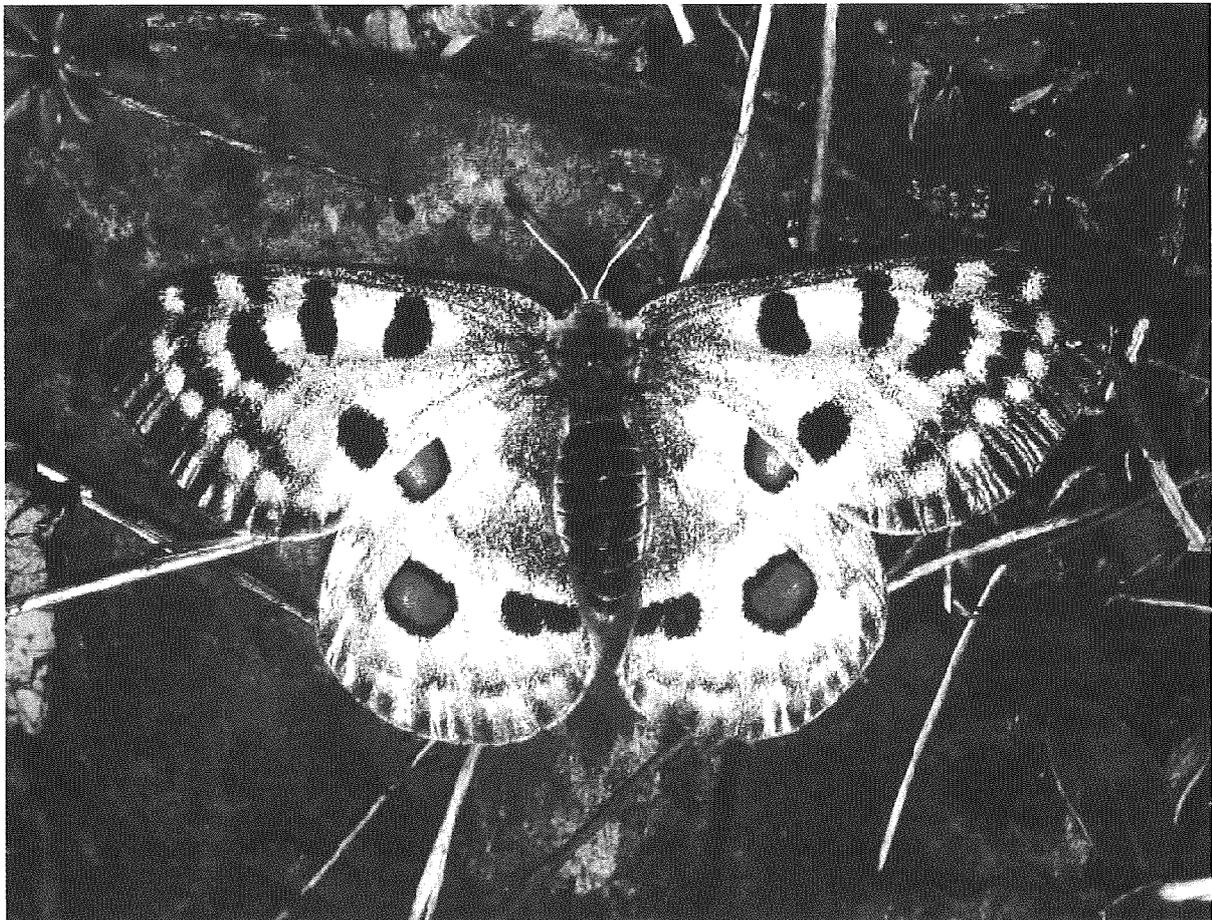


Abb. 12: Der Apollofalter



Abb. 13: Die Smaragdeidechse



Abb. 14: Die Glatt-Natter

Die Moselgemeinden Bremm, Ediger-Eller und Neef haben sich zu einer örtlichen Initiative zusammengeschlossen, um den Calmont zu retten.

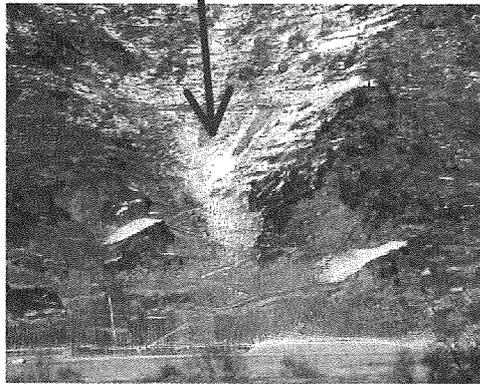
Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen der Bodenordnung für die Rettung der Weinbergslage Calmont?

Nur durch die Bodenordnung ist es möglich, die Kulturlandschaft offen zu halten und die weiter zu bewirtschaftenden Teilbereiche, das sind etwa 4 Hektar Fläche, in geeigneten Hanglagen zu konzentrieren und den verbleibenden Winzern die Pflege der Kulturlandschaft zu übertragen.

Zur Bodenordnung gehört in diesen extremen Steillagen, da eine Erschließung mit Wegen nicht möglich ist,

## Möglichkeiten der Bodenordnung

Zusammenfassung der Nutzungsaufgabe in weiterbewirtschafteten Kernlagen



Erschließung durch die Einschienenbahn Monorack

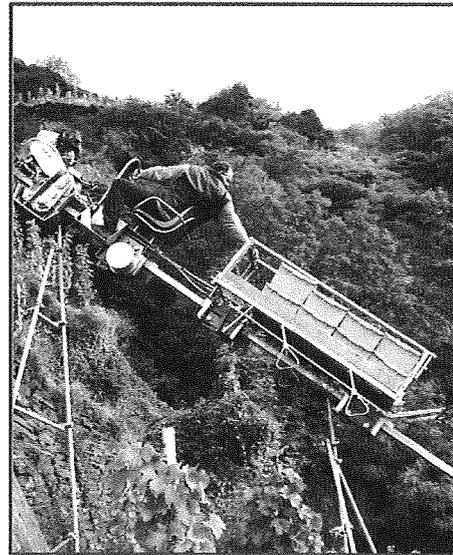


Abb. 15: Möglichkeiten der Bodenordnung für die Erhaltung der Steillage Calmont bei Bremm / Ediger-Eller an der Mosel



Themenwanderwege als Naturerlebnis

Dies wiederum setzt voraus, dass zuvor über eine Imagekampagne der Bekanntheitsgrad dieser hervorragenden „Weinbaulage Calmont“ und seines Weins sprunghaft gesteigert wird.

Die Bodenordnung ist daher nur sinnvoll, wenn sie die Bewusstseinskampagne für den Calmont mit einschließt und als vorlaufenden Denkprozess mit integriert.

Abb. 16: Eindrücke vom Kletterweg durch den Calmont



Abb. 17: Verlauf des Kletterweges durch den Calmont



Abb. 18: Begehung des Kletterweges durch den Calmont



Abb. 19: Tritteisen und Leitern im Kletterweg durch den Calmont



Abb. 20: Ausstieg aus dem Kletterweg durch den Calmont

Alle Arbeiten im Calmont, um die es hier geht, z. B. der Bau eines Erlebnis- Kletterweges durch den mittleren Calmont-Hang, die Sanierung und Nutzung der Klosterruine Stuben für touristische und kulturelle Zwecke, die Schaffung eines attraktiven Rundwanderwegenetzes, touristische Informationseinrichtungen und Projekte von Gastronomie und Wein sind ein Verbundprojekt mit der Bodenordnung. Sie sind quasi im Bodenmanagement und auch in der Bodenordnung zusammengefasst. Sie werden natürlich, um Missverständnisse zu vermeiden, nicht alle als Maßnahmen der Bodenordnung bezahlt.

Die logische Konsequenz dieser Überlegungen ist, zunächst eine Stabilisierung des Weinbaus im Bremmer Calmont zu erreichen und dann erst den Calmont durch Einschienenzahnradbahnen zu erschließen und die Zusammenfassung der Flächen an bestimmten Lagen in Bodenordnungsprozessen zu konzentrieren. Die Grenzen der Bodenordnung bestimmt insoweit der Weinkunde. Ist er an dem Produkt Wein aus dem Calmont „nicht mehr interessiert“, dann kann auch die Bodenordnung mit allen Maßnahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft nicht mehr helfen und auch keinen Beitrag für den Ressourcenschutz mehr erbringen.

Die Winzer haben erkannt, dass es heute um mehr geht, als um die reine Bodenordnung. Sie setzen auf das „Kombinationsprodukt von Bodenordnung und Bewusstseinskampagne“.

#### 4. Beispiel: Aufgabe der Weinbergsnutzung - Ökopool

In den Weinbauregionen wird die verstärkte Nutzungsaufgabe aus den unterschiedlichsten Gründen zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungsqualität des Naturraumes führen.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass in verschiedenen Weinbaugemeinden kurzfristig ein Rückgang der bewirtschafteten Rebflächen um bis zu 50 % eintreten wird. In der Verbandsgemeinde Schweich sieht man eine Möglichkeit, dieser Entwicklung entgegen zu steuern, in einer Konzentrierung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Landespflegegesetz z. B. für kommunale Planungen (Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten) in einem Ökopool. 60 Hektar Weinberge hat inzwischen die Verbandsgemeinde Schweich angekauft, die als Ausgleichsflächen für die in der Nähe gelegene Erweiterung des Flugplatzes Spangdahlem dienen können. Im Beispiel Schweich geht es darum, Kernzonen des Weinbaus zu erhalten, damit

den Winzern geholfen wird, die weiter tätig sein wollen. Dort wo Flächen aufgegeben werden, soll dies geordnet geschehen. Wo es sinnvoll ist, kann Wald an die Stelle der Reben treten. Beweidung kann ebenso ein Thema sein, wie die Anpflanzung von Obstbäumen. Alle diese Maßnahmen sollen einer ungezügelten Verbuschung vorbeugen und den Streit zwischen den Parzellennachbarn verhindern. Im Verfahren Schweich ist geplant, dass die Verbandsgemeinde weitere große Bereiche des Gebietes ankauft und sie dann wieder als Ausgleichsflächen abgibt. Insgesamt ist vorgesehen, bis zu 110 Hektar ausscheidender Weinbergsflächen im Rahmen dieses Ökopoolsystems zu übernehmen.

Grundsätzlich ist der Bund bereit, Weinbergsbrachen als Ausgleichsflächen für den Flughafen Spangdahlem heranzuziehen. Da aber die Pflege dieser Flächen nicht selbst übernommen werden kann, muss eine Lösung in den betroffenen Gemeinden gefunden werden.

Wichtig ist natürlich auch der zweite Gesichtspunkt: den Winzern, die weiter machen wollen, ist zu helfen, durch Bodenordnung in Kernzonen zu kommen, wo ihnen eine dauerhafte Nutzung gewährleistet ist.

Die Aufgaben des Kulturamtes im Bereich des Bodenmanagements und der Bodenordnung sind wie folgt zusammenzufassen:

- Leitbild zur Landschaftsentwicklung,
- Aufstellung von Nutzungskonzepten,
- Offenhaltung der Moselhänge,
- Weinbau durch Flächentausch in Kernzonen verlegen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Ökopool konzentrieren,
- Bracheentwicklung gezielt steuern.

Es bleibt die Hoffnung, dass es möglich ist, mit der Bodenordnung in Zusammenarbeit mit den Winzern die Brachflächen und die weiter zu bewirtschaftenden Flächen und damit das Potenzial dieser Gemeinde für den Weinbautourismus und die Bewirtschaftung zukunftsgerecht zu steuern.

## Aufgabe von Nutzung - Ökopool



Abb. 21: Eindrücke von der Verbrachung des Moselhans zwischen Schweich und Ensch

## Aufgabe von Nutzung - Ökopool



Abb. 22: In der Grafik ist das Untersuchungsgebiet abgegrenzt, die bereits vorliegenden Weinbergsbrachen sind eingezeichnet, die gerodeten Flächen sind dargestellt, die weiter zu bewirtschaftende Kernzone ist umrandet

### Beispiel 5: Nutzungsaufgabe - Reaktivierung der Nutzung

Das Mittelrheintal hat als Kulturlandschaft weltweite Bedeutung. Wie keine andere Landschaft vereint das Mittelrheintal herausragende Baudenkmäler und Zeugnisse der Kulturgeschichte. Zugleich ist der Mittelrhein ein bedeutsamer Wirtschaftsraum und eine Verkehrsachse von zentraler europäischer Bedeutung. Weinbau, Tourismus und Verkehr sind landschaftsprägende Elemente im Mittelrheintal. Der Tourismus blickt auf eine fast 200 Jahre alte Tradition zurück. In seiner modernen Form ist der Tourismus Teil des Mittelrheintals.

Es ist beabsichtigt, für die Entwicklung des Mittelrheintals in landschafts- und umweltverträglicher Weise neue Perspektiven zu eröffnen. Da ein „Weltkulturerbe Mittelrhein“ ohne Weinbau schlecht vorstellbar ist, muss alles getan werden, um den Weinbau zumindest in den Kernlagen zu erhalten. Dies ist jedoch nur durch ein gezieltes Bodenmanagement in Verbindung mit Fördermaßnahmen des Landes und der EU möglich.

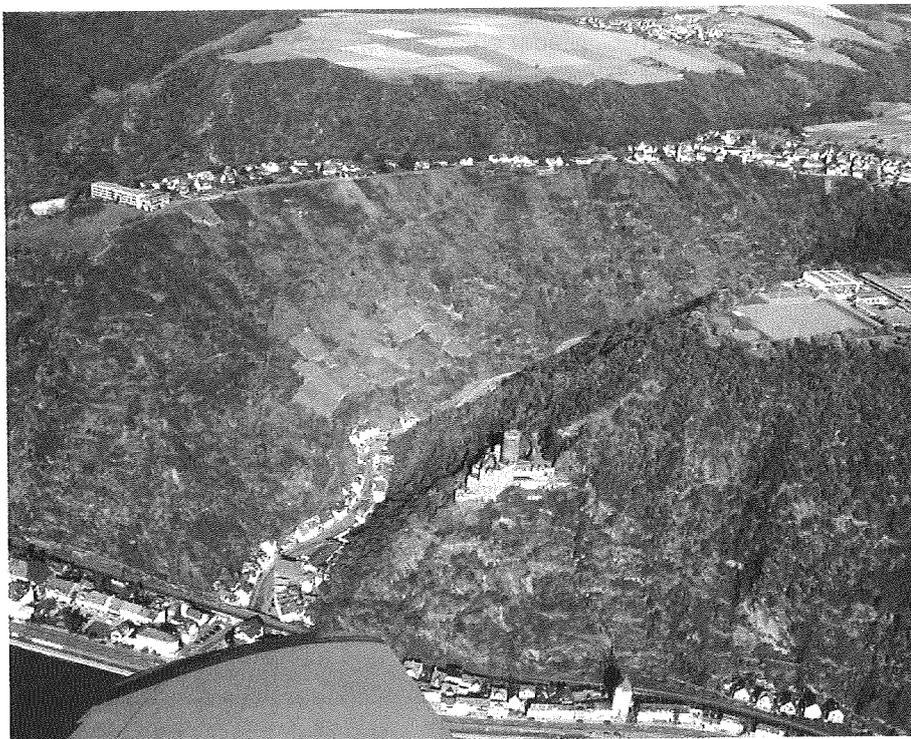


Abb. 23: Ehemalige Lage Patersberg am Rhein

Durch die zunehmenden Flächenstilllegungen vor 20 Jahren in flurbereinigten Gebieten ist auch am Mittelrhein ein Bodenmanagement dringend geboten, um die noch wirtschaftenden Betriebe durch die zunehmenden Brachflächen nicht zu stören.

Darüber hinaus fordern die landespflegerischen Betreuer der Naturschutzprojekte am Mittelrhein vehement eine Bodenordnung für die Reaktivierung des Weinbaus in diesen Bereichen. Nur durch die Bodenordnung kann eine Rückkehr aus brachgefallenen Flächen in eine Nutzung ermöglicht werden. In den Projekten Patersberg und Kaub soll eine Entbuschung und Wiederbepflanzung mit Reben erfolgen.

Ein erster Erfolg der Offenhaltung wurde an anderer Stelle verbucht, indem durch ein Ziegenbeweidungsprogramm mit 3 Beweidern eine Fläche von rd. 110 Hektar Hangfläche offen gehalten werden konnte.

Ein großes Problem in diesen traditionellen Weinbaulagen ist die Erhaltung der zahlreichen Trockenmauern, besonders in den brachgefallenen Weinbergen. Es erscheint logisch, dass der zentrale Ansatz eines E + E-Projektes der „Schutz der Landschaft durch Nutzung“ ist. In diesem Projekt sollen alle Möglichkeiten erprobt werden, den traditionellen Weinbau in den Hängen des Rheins durch Bodenordnung wieder

wieder aufzunehmen. Natürlich bleibt die Frage, ob die Bodenordnung dieses wirklich leisten kann. Diese Frage kann heute noch nicht beantwortet werden.

Was die Bodenordnung nicht leisten kann, ist das Einsetzen von Bewirtschaftern, also die Suche nach Winzern, die bereit sind, den Wiedereinstieg in die Bearbeitung auf sich zu nehmen. Es bleibt auch zweifelhaft, ob es sinnvoll ist, bereits aufgegebenen Lagen des traditionellen Weinbaus durch Bodenordnung zu reaktivieren, wenn unmittelbar nebenan

noch Flächen bereitstehen, die auf eine Weiternutzung warten.

Eindeutig erkennbar ist, dass die Bodenordnung mit ihrem Instrument und ihren technischen Mitteln die Wiederbelebung des Weinbaus am Mittelrhein erreichen kann, wenn es Nutzer gibt.

### Beispiel 6: Nutzungsentflechtung Waldkönigen/Daun

Im Ernstberggebiet zwischen Daun und Gerolstein liegt der kleine Ort Waldkönigen, ein Stadtteil der Stadt Daun. In dieser und angrenzenden Gemeinden werden ländliche Bodenordnungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten. Bedingt durch den stark zersplitterten und ungünstig geformten Grundbesitz wie auch aufgrund der mäßigen bis schlechten Bodenqualität ist die landwirtschaftliche Nutzung hier immer mehr zurückgegangen. Die Folge waren ungeordnete Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen wie auch großflächige Brachen. Als Hauptziele des Naturschutzes wurde daher angesehen, die vielfältig strukturierte Landschaft langfristig offen zu halten, die Aufforstung zu lenken, die Naturschutzgebiete auszuweisen bzw. sicherzustellen, Landschaftsbestandteile zu schützen und Maßnahmen zur Entwicklung eines sanften Tourismus umzusetzen.

Die Bodenordnung allein reicht auch hier nicht aus. Es ist erforderlich, einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb neu anzusiedeln und damit in bestimmten Bereichen die Nutzung sicherzustellen.

Parallel hierzu erfolgt die Ausweisung von 64 Hektar Ersatzflächen für eine in der Nähe gelegene Autobahn innerhalb der Gemarkung Waldkönigen. Im Auftrag der Straßenverwaltung wurde ein Bewirtschaftungskonzept für diese Flächen erstellt mit dem Ziel, die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden extensiv genutzten Lebensraumes zu gewährleisten. In Bereichen, in denen durch Pflege und Entwicklungsmaßnahmen eine sehr hochwertige Lebensgemeinschaft von Fauna und Flora erreicht werden soll, wurden die Flächen unmittelbar an Naturschutzträger übergeben.

Für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, insbesondere für die Biotopvernetzung werden zusätzlich auf mehreren Hektar Flächen Landespflegeanlagen durch die Teilnehmergemeinschaft erstellt.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen dient zur Reaktivierung des Pützbachs.

Das Ernstberggebiet als vielfältige Kulturlandschaft kann durch den Einsatz dieser Bündelung von Bodenmanagement und Bodenordnung in seinem heutigen Erscheinungsbild dauerhaft erhalten und wieder entwickelt werden.

## Nutzungsentflechtungen

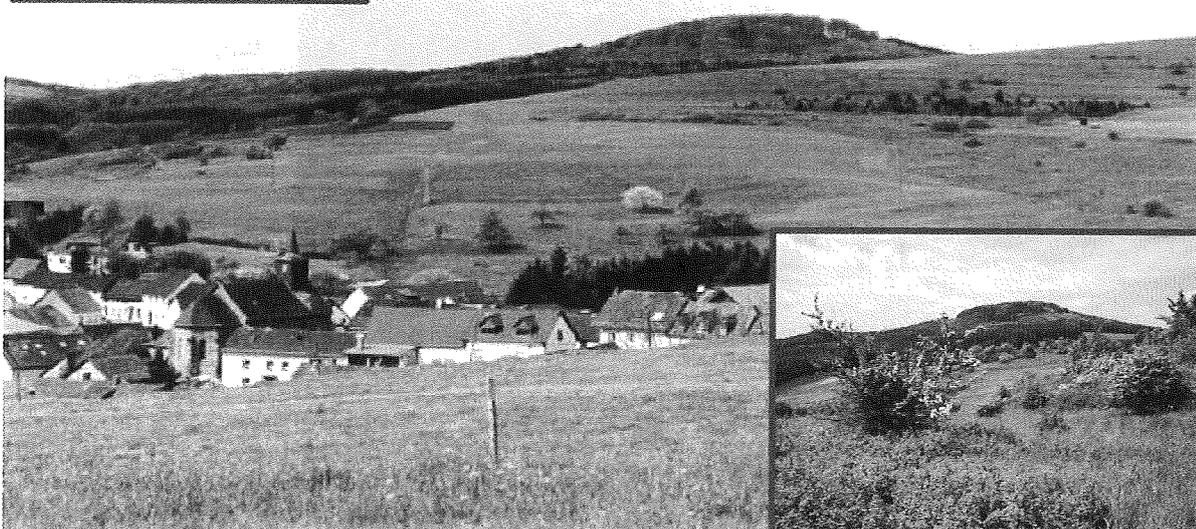
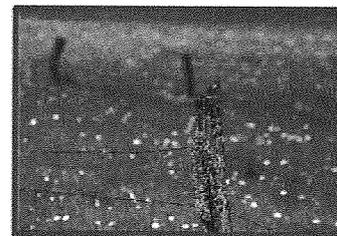
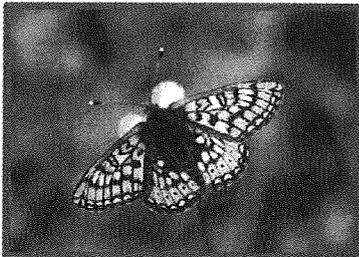


Abb. 24: Ernstberggebiet



Abb. 25: Ernstberggebiet

### Beispiel 7: Einklang zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erreichen

Das Naturschutzgebiet Booser Maar in der Eifel lag im Spannungsfeld zwischen Landespflege und Landwirtschaft. Das Gebiet ist vom Vulkanismus der Eifel geprägt. Wesentliche Zeugen dieser Zeit sind die bewaldeten Vulkankuppen und das Booser Doppelmaar, zwei vulkanische Trichter, von denen das größere durch einen künstlichen Damm zu einem Fischteich angestaut wurde.

Die Gemarkungsfläche unterliegt dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren mit einer Größe von etwas über 1000 Hektar. Die Gemarkung Boos wurde bereits um das Jahr 1900 zum ersten Mal flurbereinigt. Ziel war es damals, geeignete Felder für die Bewirtschaftung mit Kühen und Ochsen zu gestalten. Das Wegenetz wurde so konzipiert, dass im Durchschnitt Furchenlängen von etwa 150 Meter entstanden. Da dieses engmaschige Wegenetz für die heutige Maschinenausstattung in der Landwirtschaft völlig unzureichend ist, ist es unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich, das Gebiet vollkommen neu zu gestalten.

Als die damalige Bezirksregierung Koblenz plante, den Kernbereich des Booser Maars unter Schutz zu stellen, wurden massive Bedenken seitens der

landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgebracht. Der Kernbereich des Naturschutzgebietes Booser Maar befand sich seinerzeit in den Händen einer Vielzahl von Eigentümern. Die in der Naturschutzverordnung vorgesehene extensive Nutzung der Grünlandflächen war mit der vorhandenen Eigentumsstruktur nicht realisierbar. Die Pferdekoppeln von Nichtlandwirten nahmen zu; weitere Flächen wurden zur Heugewinnung teilweise intensiv genutzt; auf feuchten und nassen Flächen wurde die Nutzung aufgegeben; Fichtenaufforstungen und Weihnachtsbäume wurden angepflanzt.

Ziel einer Neuregelung der Eigentumsverhältnisse war es, die für den Naturschutz wichtigsten Flächen nur wenigen Eigentümern zuzuteilen, die die Ziele der Unterschutzstellung nachhaltig unterstützen. Überall im Verfahrensgebiet wurden daher Flächen aufgekauft und im Sinne der Naturschutzverordnung im Rahmen einer Bodenordnung im Maar-kessel zusammengefasst.

Auf der Grundlage der neuen Grundstückseinteilung wurde in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Landwirten ein Bewirtschaftungskonzept für die gesamte Gemarkungsfläche erarbeitet. Hierbei wurde flächendeckend der Ressourcenschutz an oberster Stelle gesehen.



Abb. 26: Einklang zwischen Naturschutz und Landwirtschaft - Booser Maar

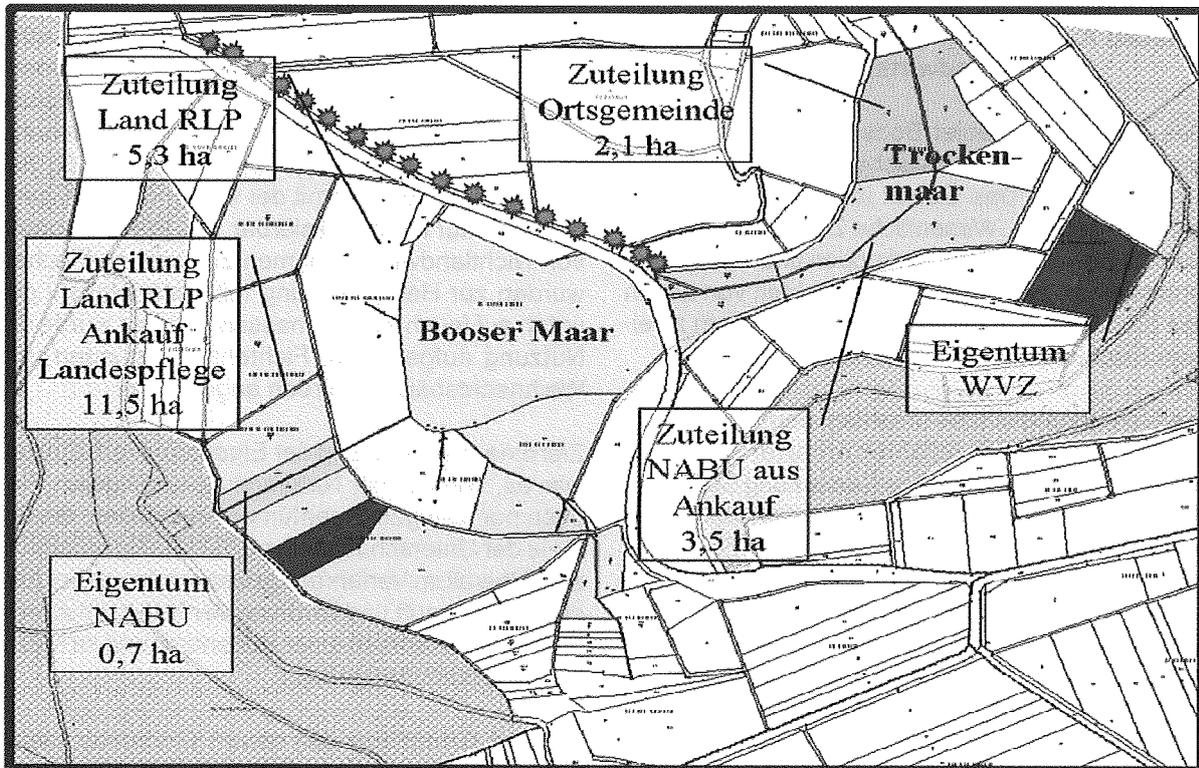


Abb. 27: Karte Booser Maar

Es konnte schließlich ein Landwirt gewonnen werden, der auf ertragsreiche Grünlandflächen in der Gemarkung verzichtete und stattdessen eine großflächige Bewirtschaftungseinheit am Maar erhielt. Die Bodenordnung wurde mit dem Nutzungstausch gekoppelt; dauerhafte Pachtverträge mit Bewirtschaftungsauflagen wurden abgeschlossen.

Dabei war allen Beteiligten klar, dass eine extensive Weide- und Wiesennutzung im Sinne der Naturschutzverordnung nur gelingen kann, wenn die Grünlandflächen so dimensioniert sind, dass eine artgerechte Tierhaltung als Voraussetzung für hochwertige Qualität möglich ist und die landwirtschaftlichen Erfordernisse genauso Beachtung finden, wie die landespflegerischen Ziele.

Die Abbildung 27 zeigt, dass die Bodenordnung die eigentumsrechtlichen und Pachtvoraussetzungen für eine extensive Bewirtschaftung im Kernbereich des Naturschutzgebietes schaffen konnte. Die im Vorfeld der Unterschutzstellung befürchteten Konflikte mit den Eigentümern, den Bewirtschaftern und der oberen Landespflegebehörde wurden im gegenseitigen Dialog im Sinne der Natur ausgeräumt.

In der Abbildung 28 wird deutlich, dass die Bodenordnung das einzige Instrument ist, das einen flächendeckenden Ressourcenschutz gewährleisten und die unterschiedlichsten Zielsetzungen von Landwirtschaft und Naturschutz zusammenführen kann, in dem die Immobilie „Boden“ mobil gemacht wird.

#### **Beispiel 8: Ressourcenschutz durch freiwilligen Nutzungstausch**

Bei dem freiwilligen Nutzungstausch Oberotterbach bei Schweigen in der Südpfalz unmittelbar an der französischen Grenze stellten sich folgende Probleme dar:

Ein etwa 2,2 km langes Wiesental inmitten eines Waldgebietes sollte in der Nutzung gehalten werden. Rund 120 Grundstücke waren auf 80 Eigentümer verteilt. Die Eigentumsbodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz hatte keine Chance,

Abb. 28: Nutzungen am Booser Maar



da bei den Eigentümern keinerlei Verkaufsbereitschaft bestand und bei den 80 verbleibenden Eigentümern und etwa 120 Grundstücken im Prinzip nichts zusammenzulegen ist.

Ein Zusammenlegungseffekt durch Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse war ausgeschlossen. Erschwerend berücksichtigt werden musste noch, dass die Grundstücke jeweils von einem Bach zerschnitten waren, also je etwa zur Hälfte beidseitig des Baches lagen.

Um eine Bewirtschaftung sicherzustellen, war es erforderlich, den Freiwilligen Nutzungstausch einzusetzen. Es wurden 2 Bewirtschafter gewonnen, mit denen über Freiwilligen Nutzungstausch Bewirtschaftungseinheiten gebildet wurden.

Aus der Katasterkarte wird die Verteilung der rund 120 Grundstücke entlang des Baches deutlich. Aus dem Pflege- und Bewirtschaftungskonzept sieht man, dass es noch 3 Bereiche gab, in denen die Eigentümer die Nutzung selbst behalten wollten. Entsprechend wurde verfahren.

Die übrigen Bereiche wurden nach dem Freiwilligen Nutzungstausch als „Mähvieheinheit Nordwest“ und als „Mähvieheinheit Südwest“ an die beiden neu gewonnenen Bewirtschafter übergeben.

Für das Otterbachtal ist eine Lösung geschaffen, da die Pachtverträge langfristig abgeschlossen und mit Unterverpachtung ausgestaltet wurden.

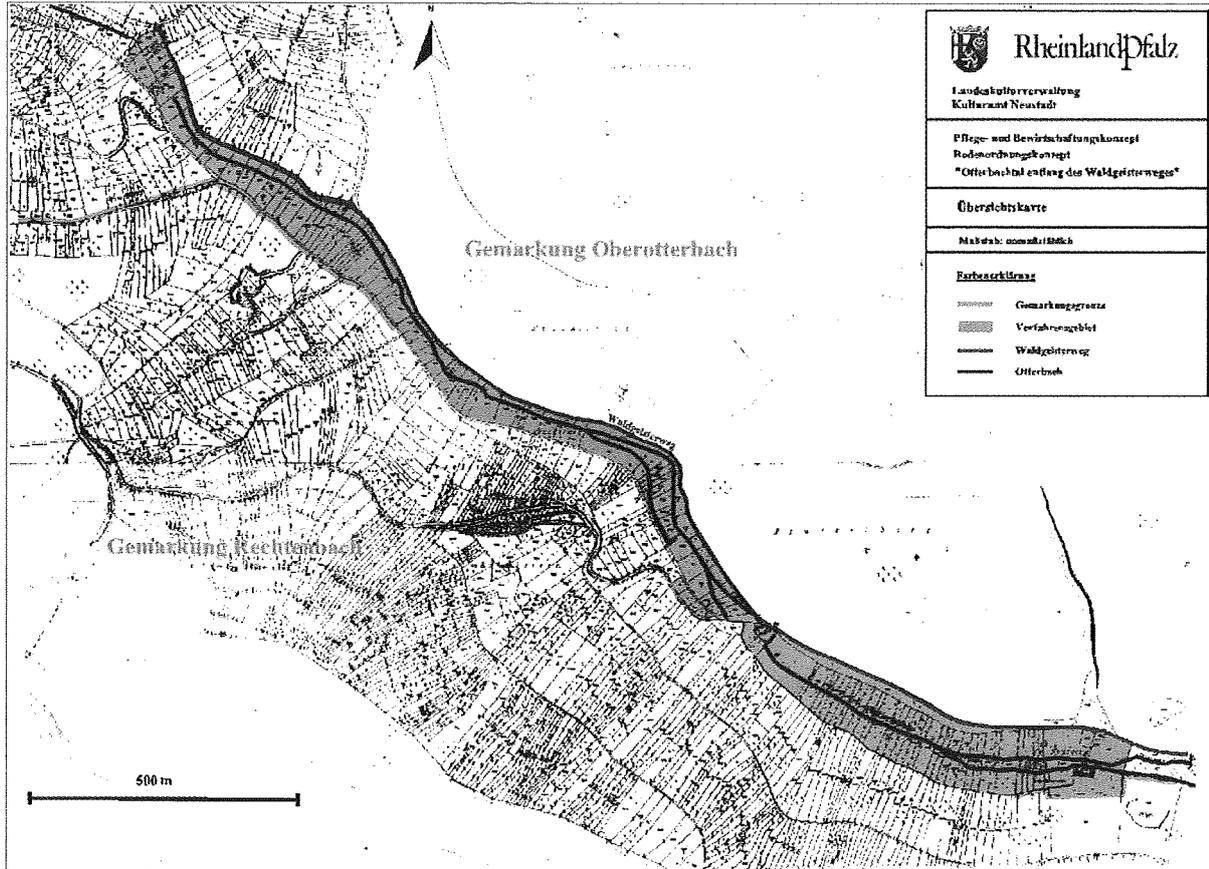


Abb. 29: Alter Bestand Otterbach

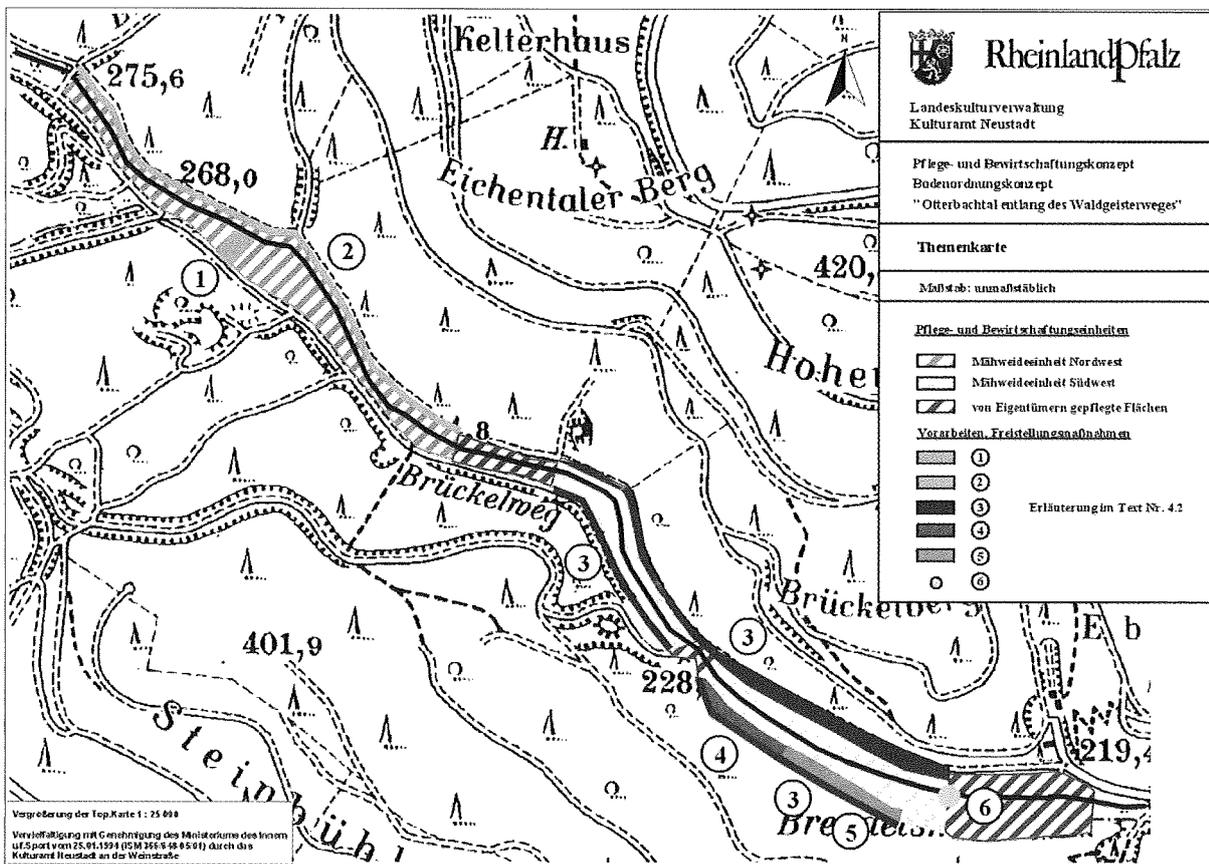


Abb. 30: Nutzungskonzept Otterbachtal

#### 4. Schluss

Die Möglichkeiten der Bodenordnung wurden vorstehend erläutert.

Die Grenzen von Bodenordnung und Boden- (Land) Management sehe ich u. a.

in der Bereitschaft der **Gesellschaft**,

- sich mit der Zukunft von Landschaft und Landwirtschaft auseinander zu setzen,
- die Kulturlandschaft zu erhalten und die Nutzung sicherzustellen,

in der Bereitschaft der **Eigentümer**,

- Boden durch Nutzung dauerhaft verfügbar zu machen und durch langjährige Pachtverträge eine Nutzung zu gewährleisten,
- sowie ggf. den Boden an Nutzer zu verkaufen - und -

in der Bereitschaft der **Nutzer**,

den Boden aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen selbst weiter zu nutzen.

#### 5. Literatur

- [1] ADD Trier (2002), Ländliche Entwicklung Mittelrheintal - Sitzung der Arbeitsgruppe Ländliche Entwicklung Mittelrheintal - Erste Arbeitsergebnisse.
- [2] ArgeLandentwicklung (1998): Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten, Broschüre.
- [3] Beckmann, Klemenz, Landschaftsentwicklung - Verwaltung kauft Weinberge in großem Stil ein, Trierischer Volksfreund vom 18. Januar 2002.
- [4] Burg, Thomas: Projekt Oberotterbachtal entlang des Waldgeisterweges Nutzungstausch in einem Wiesental im Süden von Rheinland-Pfalz (Projektunterlagen) unveröffentlicht.
- [5] Kulturamt Mayen (2000), Calmont – Europas steilster Weinberg - Informationen zum Calmont Projekt, Faltblatt.
- [6] Kulturamt Mayen (2001), Terrassierung von Weinbergsteillagen in der Flurbereinigung Moselweis - Ein Modell für Weinbau in Steillagen, Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz.
- [7] Kulturamt Mayen (2002), Naturschutzgebiet „Booser Maar“ im Spannungsfeld zwischen Landespflege und Landwirtschaft - Entwurf eines Faltblattes (unveröffentlicht).
- [8] Kulturamt Neustadt (1995), Deidesheim „Am Kirchengberg“ - Bodenordnung zur Erhaltung der Kulturlandschaft, Faltblatt und Verfahrensunterlagen.
- [9] Kulturamt Prüm (2001), Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Waldkönigen im räumlichen Entwicklungsschwerpunkt Ernstberggebiet, in: Internetpräsentation [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de).
- [10] Kulturamt Prüm (2002), Flurbereinigung und Naturschutz an Beispielen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Daun Waldkönigen – Kurzbericht zum Verfahren (unveröffentlicht).
- [11] Kulturamt Trier (2002), Offenhaltung der Kulturlandschaft mit Hilfe von Ökopoolösungen - Ein Beispiel aus der Verbandsgemeinde Schweich - Faltblatt (unveröffentlicht).
- [12] Kulturamt Westerburg (2002), Treffen in Pattersberg: Ja zum Herschelberg - Verbuchung Einhalt gebieten, Pressemeldung der Rhein-Lahn-Zeitung vom 17.11.2001.
- [13] Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (2002), Den Mittelrhein stärken - Entwurf einer Aktionsbroschüre zum Weltkulturerbe Mittelrheintal (unveröffentlicht).
- [14] Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (1995), Leitlinien Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz, in: [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de).
- [15] Müller, Gerhard (2002): Tourismuskonzepte in regionalen Entwicklungsschwerpunkten des Moseltals und der Eifel, Vortrag im 428. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin "Planung in den ländlichen Räumen."

# Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Kulturamt, Ful-Beratung und Biotopbetreuung im Landkreis Daun\*)

Biotopbetreuer Gerd Ostermann, Birgel  
Oberbaurätin Inge Unkel, LfUG Oppenheim,  
FUL-Berater Torsten Weber, Schönfeld,  
Technische Angestellte Anne-Ruth Windscheif, Prüm

## 1. Vertragsnaturschutz und Biotopbetreuung in Rheinland-Pfalz\*\*)

Mit dem Vertragsnaturschutz und der Biotopbetreuung stehen in Rheinland-Pfalz zwei Instrumente zur Verfügung, ökologisch und landschaftsästhetisch notwendige und sinnvolle Landnutzungen sowie naturschutzfachlich erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor Ort umzusetzen. Sie leisten einen Beitrag für die Entwicklung des Lebensumfeldes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, da sie eine nachhaltig umweltverträgliche Nutzung von Flächen sicherstellen und darüberhinaus zum Ressourcenschutz beitragen. So werden bereits jetzt über 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche von Rheinland-Pfalz nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet und fast 2% der Landesfläche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten - einerseits die Intensivierung der Produktion und andererseits die Nutzungsaufgabe von Grenzertragsflächen - hat es erforderlich gemacht, den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft entgegenzuwirken. Aus diesen Erfordernissen heraus wurde der Vertragsnaturschutz entwickelt. So wurden 1986 die Biotopsicherungsprogramme (BSP) Extensivierung von Dauergrünland, Streuobstwiesen und Ackerrandstreifen landesweit eingeführt. Sie wurden in modifizierter und ergänzter Form in die Agrarumweltmaßnahmen der EU-Agrarreform des Jahres 1992 eingebunden. Seit 1993 bietet die Naturschutzverwaltung die landespflegerischen Programmteile des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) an. Im einzelnen sind dies die „Extensivierung und Erhaltung ausgewählter Dauergrünlandflächen“, „Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen“, „Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen“ und „Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen“. Seit Oktober 2000 wird zudem das Weinbergsbrachenprogramm angeboten.

Die Biotoppflege zielt in ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebieten sowie weiteren ökologisch bedeutsamen Biotopbeständen darauf ab, die traditionelle Kulturlandschaft mit wertvollen Lebensräumen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Es geht dabei nicht nur um die Umsetzung von Einzelmaßnahmen, z.B. um die Durchführung einer Initialpflege auf einer Brachfläche oder die Installation einer regelmäßigen Offenhaltungspflege. Für die Gebiete wird eine Strategie aus einem Guss entwickelt, um die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen und umzusetzen. So werden Zielvorgaben vorgegeben, Umsetzungsschritte erarbeitet, praxisnahe Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt und die Erfolge werden überprüft.

## 2. Abwicklung der Aufgaben

Die komplexen Aufgabenstellungen beider Instrumente machen es erforderlich, dass der Vertragsnaturschutz und die Biotoppflege in Kooperation aller Beteiligten abgewickelt werden. Neben Aufgaben, die von der Verwaltung, d.h. den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte als Untere Landespflege- und Landwirtschaftsbehörden, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG), dem Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) und - für den Bereich der verwaltungsmäßigen Umsetzung der landespflegerischen Programmteile des FUL - auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) abzuleisten sind, werden definierte Aufgabenbereiche von freien Unternehmern übernommen. Den FUL-Beraterinnen und -Beratern sowie den Biotopbetreuerinnen und -betreuern obliegen insbesondere fachliche und organisatorische Aufgabenstellungen.

\*) Gemeinsamer Vortrag anlässlich der Landespflegertagung der Landeskulturverwaltung in Emmelshausen am 19.11.01.

\*\*) Einleitung von Oberbaurätin Inge Unkel, LfUG Oppenheim.



Für den regionalen Entwicklungsschwerpunkt „Ernstberggebiet“ wurde 1996 eine Großraum-AEP erstellt. Anfang 2001 wurde der erste Zwischenbericht als Bilanz für bisher Erreichtes im „Ernstberggebiet“ herausgebracht.

Namensgebend für das Gebiet ist die höchste Erhebung der Region, der Ernstberg mit 699 m u. NN. Das Gebiet ist 153 km<sup>2</sup> groß und mit ca. 12.300 Einwohnern dünn besiedelt. Es umfaßt insgesamt 23 Gemarkungen. Bei der Flächennutzung überwiegt die forstwirtschaftliche Nutzung mit 46 % gegenüber der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit 41 % sowie anderen Nutzungsformen mit 13 %.

Im Gebiet wirtschaften zur Zeit 92 landwirtschaftliche Betriebe und 65 Nebenerwerbsbetriebe auf ungefähr 6.200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Aufteilung zwischen Haupt- und Nebenerwerb ist repräsentativ für den gesamten Landkreis Daun. Von dieser Fläche werden über 80 % als Grünland, der Rest als Ackerland genutzt.



Abb. 2: Vielfältige Kulturlandschaft - das Ernstberggebiet bei Daun Neunkirchen / Steinborn

Agrarstrukturelle Mängel ergeben sich in diesem Gebiet aus

- den ungünstigen Grundstücksformen,
- der Besitzersplitterung (z.T. Realteilungs-gemarkungen im Urkataster),
- der ungünstigen Hof-Feld-Entfernung,
- den beengten Hofstellen und
- der mäßig bis schlechten Bodenqualität.

Dies hat zur Folge, dass die Landwirtschaft in diesem Raum auf dem Rückzug ist.

Ungeordnete Aufforstungen, in der Landschaft verstreute Weihnachtsbaumkulturen, schlechte Verpachtungsmöglichkeiten und Wertminderung des Eigentums sind die Folgen. Hinzu kommt die Verbuschung.

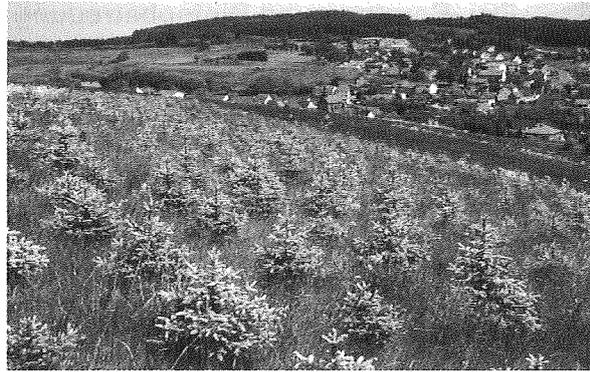


Abb. 3: Weihnachtsbaumkultur in Daun Waldkönigen



Abb. 4: Großflächige Verbuschung von Magergrünland „Auf der Wacht“ in Daun Waldkönigen, im Hintergrund die bewaldete Basaltkuppe des Ernstberges

Es entwickeln sich teilweise großflächige, eintönige Brachen.



Abb. 5: Fortgeschrittenes, relativ artenarmes Brachestadium mit Mädesüßhochstaudenflur

Die landesweite Bedeutung des in der Vulkaneifel gelegenen „Ernstberggebietes“ wird durch das großflächige Vorhandensein eines extensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandmosaiks begründet. Eine Vielzahl daran gebundener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedeln diese kulturbedingten Lebensräume.

So tragen rund 14 bestandsgefährdete Biotoptypen\*) im Offenlandbereich zur Vielfalt der Kulturlandschaft bei und begründen damit das Naturerlebnispotential (Stichwort: „sanfter Tourismus“) im „Ernstberggebiet“.



Abb. 6: Pauschal nach § 24 LPfIG\*\*) geschützter Feuchtwiesen-Grünlandkomplex bei Daun Waldkönigen

Unter anderem kommen hier artenreiche montane Goldhaferwiesen, wechselfeuchte bis wechselfeuchere Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und Kalkmagerrasen in enger Nachbarschaft vor.

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich zudem positiv auf pauschal geschützte Biotope wie Sickerquellen, Quellbäche und Mittelgebirgsbäche, Röhrichte und Großseggenriede, Naß- und Feuchtwiesen sowie Braunseggensümpfe aus.

In dem gesamten Gebiet kommen Orchideen wie Kleines, Stattliches und Geflecktes Knabenkraut, Fliegenragwurz sowie Mückenhändelwurz vor. An weiteren floristischen Besonderheiten sind Arnika, Echte Mondraute, Quendel-Kreuzblümchen, Gehörtes Habichtskraut, Streifen-Klee, Deutscher Enzian, Fransen-Enzian und Küchenschelle erwähnenswert.



Abb. 7: Kleinseggen-Sümpfe (Sicherungsrang 1 u. § 24 LPfIG)



Abb. 8: Kalk-Kleinseggensümpfe (Sicherungsrang 1 u. § 24 LPfIG)



Abb. 9: Artenreiche, magere Goldhaferwiesen (Sicherungsrang 2)



Abb. 10: Magerweiden mittlerer Standorte (Sicherungsrang 2)



Abb. 11: Borstgrasrasen (Sicherungsrang 1 u. § 24 LPfIG)

\*) Quelle: Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz (MUG, 1989)

\*\*) LPfIG: Landespflegegesetz

Dieses reich strukturierte Offenlandmosaik beherbergt zudem zahlreiche Tierarten, die gerade auf dieses abwechslungs- und artenreiche Offenland angewiesen sind.

Die hohen Biotopqualitäten im „Ernstberggebiet“ für die Fauna werden durch die sog. Indikator-Arten belegt. Hier kommen stellvertretend für die Heuschreckenfauna der landesweit akut vom Aussterben bedrohte Warzenbeißer vor, der mit einer großen Population das Extensiv-Grünland am Nerother Kopf besiedelt. Schwarzgefleckter und Silbergrauer Bläuling belegen die hohe Habitatqualität der Kalkmagerrasen im Raum Pelm und Gees (Gerolsteiner Kalkmulde).

Der Randring-Perlmutterfalter kommt mit großen Populationen auf ausgedehnten montanen Goldhaferwiesen und Feuchtgrünland u.a. in der Gemarkung Neroth und am Dreiser Weiher vor.

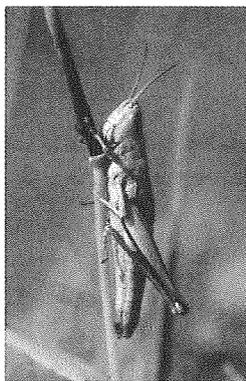


Abb. 12: Große Goldschrecke

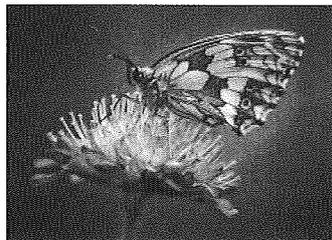


Abb. 13: Schachbrett auf Ackerwitwenblume



Abb. 14: Schwalbenschwanz saugt an Rotklee

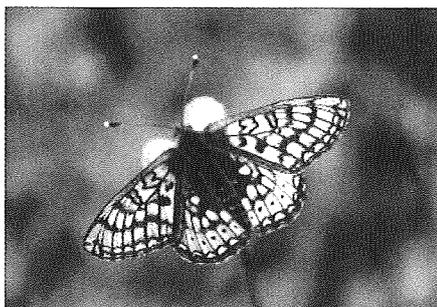


Abb. 15: Skabiosenscheckenfalter eine FFH-Anhang II-Art besiedelt sowohl Borstgras- als auch Kalkmagerrasen

Als Vertreter der Vogelfauna besitzen Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper und Braunkehlchen einen ihrer landesweiten Verbreitungsschwerpunkte im „Ernstberggebiet“.

In dem Dauner Stadtteil Waldkönigen, in den südlich angrenzenden Pützbachtalgemeinden Steinborn, Neunkirchen, Pützborn und Gemünden wie auch in Hinterhausen, Lissingen und Neroth führt das Kulturamt Prüm gegenwärtig **ländliche Bodenordnung** durch.

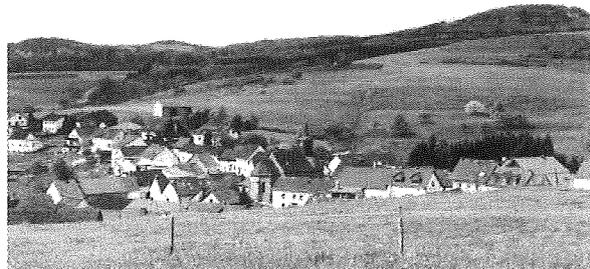


Abb. 16: Blick auf den Stadtteil Daun Waldkönigen mit dem Ernstberg im Hintergrund

Eines der Hauptziele der Bodenordnungsverfahren im „Ernstberggebiet“ ist der Erhalt und die Entwicklung dieser vielfältigen Kulturlandschaft durch die Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung.

Weitere Ziele liegen in der Lenkung der Aufforstung, der Sicherstellung von Naturschutzgebieten und schützenswerten Landschaftsbestandteilen, der Unterstützung der Aktion Blau (Gewässerrenaturierung), der Dorferneuerung sowie der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des sanften Tourismus.

Das **beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Waldkönigen** wurde als erstes Verfahren im „Ernstberggebiet“ durch das Kulturamt Prüm mit der zuvor genannten Zielsetzung begonnen.

Zur Umsetzung dieses Zieles musste ein Landnutzungskonzept für das Verfahrensgebiet erarbeitet werden mit den Schwerpunkten:

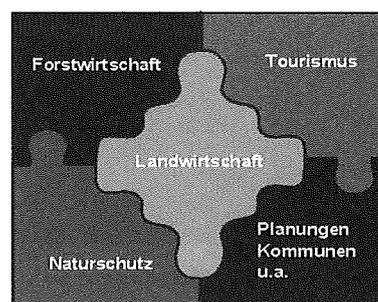


Abb. 17: Landnutzungskonzept

Im Folgenden wird auf die Zusammenarbeit zwischen Kulturamt, FUL-Berater und Biotopbetreuer als einem Teilbereich zur Entwicklung des Landnutzungskonzeptes eingegangen. Anhand der folgenden Planungsabschnitte wird diese erläutert:

1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung / Aufklärungsabend
2. Planungsphase / WuGPlan bzw. AuFPlan
3. Planwuschtermin
4. Besitzeinweisung und Umsetzung

#### 4.1 Zusammenarbeit vom Zeitpunkt der AEP bis zum Aufklärungsabend

Es findet zum einen eine Anfrage vom Kulturamt beim FUL-Berater und bei der Kreisverwaltung Daun, untere Landwirtschaftsbehörde statt:

- Welche Programmteile des FUL liegen bereits vertraglich im Vorplanungsgebiet vor? In welchem Umfang ?
- Wie ist der weitere Bedarf bzw. das Interesse an diesen Programmen im Gebiet einzuschätzen ?

Zum anderen wird beim Biotopbetreuer und der SGD Nord, Oberen Landespflegebehörde angefragt:

- Welche vorhandenen bzw. geplanten Schutzgebietsausweisungen liegen im Gebiet vor ?
- Liegt Vertragsnaturschutz in diesen Bereichen vor und wenn ja, in welchem Umfang ?

Diese Informationen werden im Aufklärungsabend des Kulturamtes mit in den landespflegerischen Vortragsteil eingearbeitet.



Abb. 18: Folie aus dem Aufklärungsabend Hinterhausen / Büdesheim und Lissingen

Nach Einleitung des Bodenordnungsverfahrens erfolgt die Mitteilung an den FUL-Berater und den Biotopbetreuer über die voraussichtlichen Verfahrensstände (u.a. WuGPlan, Besitzeinweisung). Hierdurch können sich beide schon frühzeitig vor der Planungsphase Gedanken über ihr Sachgebiet machen, um daraus resultierende Zielvorstellungen in die Bodenordnung integrieren zu können.

#### 4.2 Zusammenarbeit in der Planungsphase - AuFPlan bzw. WuGPlan -

##### 4.2.1 FUL-Zielflächenkartierung

In der Regel findet ein gemeinsamer Begang mit dem FUL-Berater statt, um im Verfahrensgebiet wie hier in Daun Gemünden FUL Grünlandvariante 2-Zielflächen fest zu legen. Diese Flächenabgrenzungen werden in einer Übersichtskarte festgehalten.

Zum Zeitpunkt der gemeinsamen Bestandsaufnahme waren ca. 2,3 ha unter Vertrag im FUL Grünlandvariante 2. Von dem Verfahrensgebiet eignen sich von den insgesamt 46 ha landwirtschaftliche Nutzfläche 22 ha für die Teilnahme an diesem Förderprogramm.

Nach dem Begang wird dem FUL-Berater ein Abdruck der Übersichtskarte überlassen, damit beide - Kulturamt und FUL-Berater - den gleichen Informationsstand haben.

#### Kurzdarstellung der für das "Ernstberggebiet" interessanten landespflegerischen Programmteile des FUL:

Für alle Programme gilt: Vertragspartner können sowohl Landwirte **als auch** Nichtlandwirte sein.

#### FUL Grünlandvariante 2 (Extensivierung und Beibehaltung ausgewählter Dauergrünlandflächen)

Es werden Flächen bevorzugt gefördert, welche in unmittelbarer Nähe zu ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen liegen oder bereits als artenreiche, magere, trockene oder feuchte Wiesen und Weiden in ertragsarmen Hanglagen oder Bachtälern oder an anderen Standorten vorliegen. Acker-Grünland-Flächen o.ä. sind also nicht förderfähig gemäß der Richtlinie des FUL Grünlandvariante 2.

Zu den wesentlichen Programminhalten zählen:

- keine Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden
- keine Entwässerungsmaßnahmen

- Mahd frühestens ab dem 15.06. / 01.07.
- Mähgut muss abgeräumt werden
- Beweidung frühestens ab 01./15.06.
- Beschränkung des Tierbesatzes auf max. 1 RGV / ha / Jahr
- ab dem 15.11. keine Beweidung
- Umbruch im übrigen Betrieb möglich

Förderprämie: 204,52 € / ha / Jahr  
Vertragslaufzeit: 5 bis 10 Jahre

### FUL Grünlandvariante 3 (Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen)

Bevorzugte Standorte sind Ortslagen, Einzelgehöfte, Grünland, west- und südexponierte Hänge.

Zu den Programminhalten zählen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel außer Wundverschlussmittel
- Verzicht auf Dünger außer Düngung der Baumscheiben nur mit Kompost, Mist, Kalk
- Lagerung von Totholz in Bestandesnähe
- Neupflanzung regionaltypischer Hochstammsorten
- Bestandesdichte pro ha: mind. 35 und max. 60 Bäume
- Unternutzung Grünlandvariante 2

Förderprämie: 306,78 € / Jahr / ha  
einmalig 30,68 € / gepflanzter Baum  
25,56 € / Baum Sanierungsschnitt  
Vertragslaufzeit: 5 bis 10 Jahre (bei Neuanlage 10 Jahre)

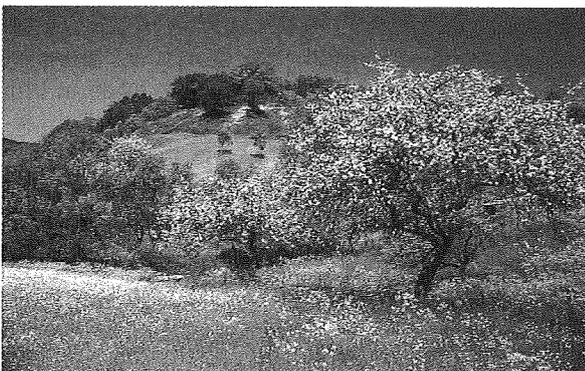


Abb. 19: Die extensive Bewirtschaftung von alten Streuobstwiesen wird vom Land finanziell gefördert (FUL Grünlandvariante 3)

Die gemeinsame FUL Grünlandvariante 2- und 3-Zielflächenkartierung dient mit als Grundlage für die Planungsphase:

Die Zielflächenkartierung wird bei der Planung der gemeinschaftlichen u.a. Maßnahmen berücksichtigt. So wird es grundsätzlich vermieden, neue Wege durch gegenwärtige FUL Grünlandvariante 2- wie auch Zielflächen zu führen.

Zudem wird die Kartierung für die Abfindungsgestaltung benötigt, da FUL Grünlandvariante 2-Flächen standortabhängig sind im Unterschied zu FUL Grünlandvariante 1-Flächen.

Bei der Antragstellung von Pächtern bzw. Grundstückseigentümern in einem Bodenordnungsverfahren auf Förderung von FUL vor der Besitzeinweisung insbesondere hier FUL Grünlandvarianten 2 und 3 ist eine enge Zusammenarbeit zwischen FUL-Berater, Kreisverwaltung und Kulturamt erforderlich.

Im Bereich des FUL Grünlandvariante 2 ist die Teilnahme einer Fläche am Programm vor der Besitzeinweisung eher unkritisch. Hierdurch können Flächen bis zur Besitzeinweisung weiter in der extensiven Nutzung bleiben (trägt u.a. zur Offenhaltung der Landschaft bei). Die Beteiligten bzw. Grundstückseigentümer müssen nach der Besitzeinweisung die bereits erhaltenen Prämien nicht zurück erstatten. Im Zuge des Planwunsches und in der anschließenden Plangestaltung wird versucht, Interessierte für die weitere extensive Nutzung dieser Flächen zu finden.

Sofern jemand noch vor der Besitzeinweisung am FUL Grünlandvariante 3 teilnehmen will, können sich hierdurch Probleme bei der Abfindungsgestaltung ergeben. Hierdurch kann es zum einen zu einer bedingten Abfindung kommen und zum anderen können möglicherweise größere Arrondierungen von Flurstücken je nach Lage erheblich behindert werden. Daher ist hier eine besonders enge Zusammenarbeit erforderlich.

Die Zielflächenkartierung kann für die Abstimmung und Abgrenzung von Aufforstungsbereichen herangezogen werden, wobei in kritischen Fällen immer gilt: FUL Grünlandvariante 2 vor Aufforstung.

In Verfahren, in denen keine Bereiche für die Bewirtschaftung gemäß der Richtlinie für die Grünlandvariante 4 vorliegen, wurde in der WuGPlan-Karte oder im AuFPlan die FUL Grünlandvariante 2-Zielflächenkartierung dargestellt.

#### 4.2.2 Naturschutz durch Nutzung

Naturschutz hat in landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften sehr viel mit Nutzung zu tun. Extensive landwirtschaftliche Nutzung ist Voraussetzung zum Erhalt zahlreicher Biotoptypen. Dies trifft z.B. für Feuchtwiesen, Magerrasen, Heiden und Streuobstwiesen zu.

Auch in Naturschutzgebieten steht der Erhalt dieser Biotoptypen oft im Vordergrund.

Rechtsverordnungen von Schutzgebieten schreiben häufig nur den Status Quo des Gebietes fest und benennen den Schutzzweck. Zur aktiven Gestaltung und Entwicklung fehlen hier jedoch häufig Aussagen.

Vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) erstellte Pflege- und Entwicklungspläne (PEP) schlagen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für solche Gebiete parzellenscharf vor. Die Aussagen der PEP sind jedoch nicht rechtsverbindlich, sondern eine Fachplanung, die den gewünschten Zustand eines Gebietes beschreiben. Aufgabe der Biotopbetreuung ist es, diese Vorschläge umzusetzen.

Ziele in zahlreichen Betreuungsgebieten sind:

- Erhaltung extensiver Nutzungen
- Zurückfahren intensiver Nutzungen
- Wiedereinführen extensiver Nutzungen
- Herausnahme dynamischer Lebensräume aus der Nutzung (z.B. Fließgewässer)

Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ist dabei ein wichtiges Betätigungsfeld und eine Voraussetzung für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsplanung.

#### 4.2.3 Schutzgebiete und Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren führen zu nachhaltigen Veränderungen in der Nutzungs- und Eigentümerstruktur einer Gemarkung. Dies trifft auch naturschutzfachlich hochwertige Gebiete, in denen Biotopbetreuungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Frühzeitige Zusammenarbeit mit der Biotopbetreuung kann Weichenstellung zur Optimierung solcher Gebiete bedeuten.

Nach einem Bodenordnungsverfahren sind Veränderungen der neuen Strukturen i.d.R. nur noch schwer umsetzbar.

Konkret kann die Zusammenarbeit von Biotopbetreuung und Kulturamt folgendermaßen aussehen:

1. Einbringen von Fachwissen, Kartierungen, Arten- und Ortskenntnis bei betroffenen Betreuungsgebieten (NSG, geplante NSG, § 24-Flächen).
2. Mitarbeit bei der Prioritätenfestsetzung.
3. Ableitung von Vorschlägen für Flächenerwerb, Nutzung, gestalterische Maßnahmen, WuG-Plan etc..
4. Möglichkeiten der Finanzierung einbringen, z.B. Einsatz von Stiftungsgeldern, LIFE-Projekte, Kompensationsmaßnahmen, Ökokonto, Aktion Blau.
5. Zusammenbringen und Mobilisieren der Akteure im Naturschutz vor Ort (Landwirte, Kommunen, Forst, Vereine, Naturschutzverbände).
6. Gezielte lokale Öffentlichkeitsarbeit mit Information, Besucherlenkung, Vorträge, Exkursionen.
7. Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsplanung und Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen.



Abb. 20: Kartierung der Vegetation im Bereich der Kalksümpfe von Berndorf

#### 4.2.4 Geplante Schutzgebietsausweisungen

Gerade bei geplanten Schutzgebietsausweisungen erweist sich die Bodenordnung als wichtiger Partner bei der Umsetzung. Landespflegebehörden und Kulturämter können frühzeitig die gemeinsame Vorgehensweise abklären und über die Biotopbetreuung kann zeitgleich an der Umsetzung von Pflegemaßnahmen gearbeitet bzw. diese vorbereitet werden.

Vorzeitiger Interessensausgleich führt zu allgemeiner Akzeptanz und verfahrenstechnischer Beschleunigung von NSG-Ausweisungen bei den örtlich Betroffenen. Mögliche Einwände können schon vorab geklärt werden.

Beispiel: Kalksümpfe Berndorf.

Kalksümpfe (Kalk-Kleinseggenriede mit Davall-Segge) zählen zu den hochgradig gefährdeten Biotoptypen in Rheinland-Pfalz mit Sicherungsrang 1 in der Rote Liste Biotoptypen. Sie sind nach § 24 LPflG pauschal geschützt. Ihr Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz liegt in den Gemeinden Berndorf, Walsdorf-Zilsdorf und Mürtenbach im Kreis Daun.

1992 wurde vom LfUG für die Kalksümpfe von Berndorf ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, der bereits einen Abgrenzungsvorschlag für zukünftige Naturschutzgebiete enthielt.

1995 leitete das Kulturreamt Prüm ein Bodenordnungsverfahren in der Gemeinde ein.

1997 wurde im Rahmen des Verfahrens eine endgültige NSG-Abgrenzung mit den örtlich Betroffenen besprochen und ein Grunderwerb durch das Land geplant. Dabei erfolgte ein gemeinsamer Begang mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, Vertretern der oberen Landespflegebehörde, dem Biotopbetreuer und dem Kulturreamt. Wegen der landesweiten Bedeutung und Empfindlichkeit sollten alle Kalksümpfe und ihre Pufferzonen in Landeseigentum überführt werden.

1998 erfolgte parallel zum Verfahren die Ausweisung als NSG in drei Teilgebieten („Kobergs- wiese bei Berndorf“, „Auf der Bach bei Berndorf“ und „Auf dem großen Scheid bei Berndorf“) mit einer Gesamtgröße von 21 ha. Im gleichen Jahr erfolgten Ankauf und Flächenzuteilung.

1999 setzten die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unmittelbar nach der Zuteilung ein, wobei Ackerflächen stillgelegt wurden, ungenutzte Uferrandstreifen markiert, Schutt und Abfälle beseitigt, Stacheldraht abgebaut, Rohrdurchlässe an Gewässern entfernt, verbrachte Feuchtgrünlandflächen erstmalig wieder gemäht und verbuschte Magerweiden teilentbuscht wurden. Von 21 ha NSG werden seit dem 18,5 ha als Wiesen, Weiden und Seggenriede landwirtschaftlich extensiv genutzt über Bewirtschaftungs-

ungsverträge mit örtlichen Landwirten. 2,5 ha verbleiben als Sukzessionsflächen, Gebüsche und ungenutzte Uferrandstreifen.

2000 konnte der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als abgeschlossen bzw. vertraglich geregelt betrachtet werden.

#### 4.2.5 Beispiel: Modell-Streuobstanlage Berndorf

Durch die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort entstand die Idee, eine Modell-Streuobstanlage für raue Mittelgebirgslagen zu errichten. Streuobst hat auch in Berndorf (500 m ü. NN) Tradition, aber alte Streuobstwiesen sind auch hier auf dem Rückzug begriffen gewesen.

Der NABU Obere Kyll / Hillesheim schaltete die Stiftung Natur und Umwelt in Rheinland-Pfalz ein, um den Ankauf zu finanzieren. Das Kulturreamt Prüm regelte Ankauf und Zuteilung eines geeigneten Standortes, das LfUG förderte die Anerkennung als eine von landesweit fünf Modellanlagen, die Teilnehmergeinschaft stellte durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ die regionaltypischen Hochstamm-Obstsorten. NABU, Schüler der Hauptschule Hillesheim und eine lokale Arbeitslosen-Initiative übernahmen Pflanzung und Herrichten der Anlage. Der Krimiautor Jacques Berndorf übernahm schließlich die Patenschaft über 60 Obstbäume auf der 1,3 ha großen Anlage und wurde „Hüter von Blutströpfchen, Neuntöter, Schwarzer Teufelskralle und Rheinischer Schafsnase“.

In einer feierlichen Eröffnung am 20. Mai 2000 verfolgten etwa 100 Interessierte eine Krimilesung in der Obstwiese, ließen sich den „Lebensraum Streuobstwiese“ erläutern und genossen naturtrüben Apfelsaft.

Zahlreiche Sonderstrukturen wie Lesesteinhaufen, Sitzkrücken, Nistpfahl, Hecken und alte Eichenzaunpfähle erhöhen die Vielfalt des Lebensraumes.

Eine Infotafel informiert über Anlage und Obstsorten. Angebotene Schnittkurse sollen interessierte Bürger zum dauerhaften Erhalt von Obstwiesen animieren. Eine Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung über FUL Grünlandvariante 3 sichert den Erhalt und die Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes.

Die Modellanlage dient somit als Katalysator für Naturschutz, Kultur, Kulturlandschaft regionale Identität und gesunde Lebensmittel.



Abb. 21: Einweihung der Modellstreuobstwiese in Berndorf

#### 4.2.6 Beispiel: Uferrandstreifen

Fließgewässer sind dynamische Lebensräume, bei denen es wichtig ist, der Dynamik ausreichend Platz einzuräumen. Bachrenaturierung, Ufergestaltung und Auenentwicklung sind abhängig vom jeweiligen Platzangebot. Die Ausweisung von Uferrandstreifen ist dabei eine wichtige Voraussetzung, um diese Entwicklung zu fördern oder herbei zu führen. Randstreifen können je nach Gewässer, Topografie und Auenutzung 2 bis 20 m breit sein und als Dienstbarkeit oder als eigene Parzelle ausgewiesen sein.

Als eine kostengünstige, dauerhafte und optisch verträgliche Lösung hat sich im Verfahren Berndorf die Markierung der Uferrandstreifen mit Eichenstämmen erwiesen.

Eichenstammhölzer (mind. 1,5 m lange Abschnitte, Brennholzqualität, Durchmesser 20-40 cm, nicht entrindet, nicht gespalten, nicht angespitzt, nicht imprägniert) werden in Abständen von 20 bis 50 m in den Boden gesetzt. Mit ausreichend breiten Erdbohrer werden Löcher vorgebohrt und anschließend die Eichenstämmen im Boden versenkt und angefallenes Erdreich angedrückt. Der Stamm sollte mindestens 1,20 m aus dem Boden ragen und einen ausreichenden Anteil an Kernholz enthalten.

Vorteile des Verfahrens sind:

- optisch ansprechender als ein Zaun
- dauerhaft und langlebig; keine Imprägnierung notwendig
- Stämme werden nicht so schnell beschädigt, abgebrochen oder umgefahren
- Schaffung zusätzlicher Ansitzwarten für Vögel

- Pfähle als Lebensraum für Flechten und Holz besiedelnde Insekten
- Material vor Ort leicht zu besorgen (z.B. gemeindeeigener Eichenbestand)
- Evtl. nutzbar als Eckpfosten angrenzender Weidezäune



Abb. 22: Gesetzte Eichenstämmen am Greisenbach im Verfahrensgebiet von Berndorf

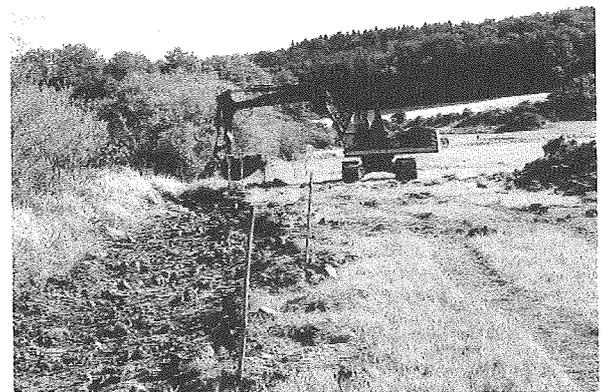


Abb. 23: Gewässerrenaturierung

#### 4.2.7 Zusammenarbeit unabhängig von den Verfahrensständen

Erstellen von **Merkblättern über Förderprogramme** des FUL in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung Daun, FUL-Berater und SLVA

Inhalte:  
Programmbeschreibungen und Angabe der Beratungsstellen

Die Merkblätter werden fortlaufend aktualisiert, an die Beteiligten verteilt und liegen auf dem Server des Kulturamtes für jeden Kollegen abrufbar.

### 4.3 Informationsveranstaltung vor dem Planwuschtermin

An dem Informationsabend, zu dem das Kulturamt einlädt, sollen Beteiligte umfassend über den Planwuschtermin und über Fördermöglichkeiten informiert werden.

- Referenten vom Kulturamt  
Planwuschtermin  
Landtausch- und Pachtförderung  
Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“
- Referent von der SLVA  
Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zur großflächigen Arrondierung  
landwirtschaftliche Programmteile FUL
- FUL-Berater  
landespflegerische Programmteile FUL
- Biotopbetreuer z.B. in Berndorf, Daun Waldkönigen  
Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen in ökologisch wertvollen Bereichen

anwesend zudem Vertreter von der Kreisverwaltung, Untere Landwirtschaftsbehörde wegen Vertragswesen und vom zuständigen Forstamt wegen Fragen zu Aufforstungen.

Seitens der FUL- und Biotopbetreuung werden Einzelberatungsgespräche für die Grundstückseigentümer und Pächter angeboten.

Im Merkblatt zum Planwuschtermin sind die Beratungsstellen zu den einzelnen Programmen für die Beteiligten noch einmal aufgeführt. Im Planwuschtermin können die Grundstückseigentümer und Pächter ihr Interesse an der Teilnahme eines oder mehrerer Förderprogramme angeben.

### 4.4 Zusammenarbeit von der Besitzeinweisung bis zur Umsetzungsphase

#### 4.4.1 Informationsveranstaltung zur Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Beteiligte sollen umfassend über die landespflegerischen Fördermöglichkeiten erneut informiert werden (Prinzip: „steter Tropfen höhlt den Stein“).

- Referenten Landespfleger/in Kulturamt  
Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“
- FUL-Berater  
landespflegerische Programmteile FUL

- Biotopbetreuer z.B. in Berndorf, Daun Waldkönigen  
Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen in ökologisch wertvollen Bereichen

anwesend zudem Vertreter der Kreisverwaltung wegen des Vertragswesens.

In den Anträgen zur Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“, in den Merkblättern zur Aktion und bei der Informationsveranstaltung wird auf die Kombination von der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ mit dem FUL Grünlandvariante 3 hingewiesen.



Abb. 24: Streuobstwiese in Berndorf am Koberg mit 60 Obstbaumhochstämmen

Im Flurbereinigungsverfahren Berndorf befinden sich durch die intensive Beratung (Standort, Anlage und Pflege) heute über 200 Obstbaumhochstämmen aus der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ auf Förderflächen der FUL Grünlandvariante 3. Hierdurch kann eine langfristige Pflege der Streuobstbestände mit einem finanziellen Anreiz des Landes gewährleistet werden. Gleichzeitig wird die ökologische Zielsetzung für Streuobstwiesen erreicht.

#### 4.4.2 Zusammenarbeit - Öffentlichkeitsarbeit -

Unter anderem wurde den Beteiligten bzw. Grundstückseigentümern und weiteren Interessierten im Bodenordnungsverfahren Daun Waldkönigen eine **Exkursion** am Wochenende seitens des FUL-Beraters und des Kulturamtes angeboten. Hierbei wurden vermittelt

- faunistische und floristische Besonderheiten im Gebiet und damit Akzeptanz für Biotop- und Artenschutz
- Inhalte des FUL Grünlandvariante 2 und 3
- und Gesichtspunkte der Bodenordnung.



Abb. 25: Grünlandexkursion in Daun Waldkönigen

Zudem wurde die Öffentlichkeitsarbeit auf die regionale Presse ausgeweitet um möglichst viele Interessierte zu erreichen.

**Vorstellung des Landnutzungskonzeptes** in Daun Waldkönigen als Gemeinschaftsprojekt von Naturschutz und Landwirtschaft.

Gemeinsame Vorbereitung der Entscheidungsträger: Kulturamt, Biotopbetreuer, FUL-Berater, SLVA, Straßenverwaltung, Stadt und Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein.



Abb. 26: Besuch der Staatsministerin K. Martini im Ernstberggebiet im Jahr 2000

#### 4.5 Zusammenarbeitsergebnisse - Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft -

am Beispiel Daun Waldkönigen

##### Zusammenführung und Einbindung aller Planungen in die Arrondierung der Flächen

- Beseitigung agrarstruktureller Mängel durch wegemäßig erschlossene und wirtschaftlich geformte Grundstücke

- Ausweisung von ca. 64 ha A1-Ersatzmaßnahmen „Auf der Wacht“ für die Straßenverwaltung
- Ausweisung von ca. 19 ha für das geplante Naturschutzgebiet (Grunderwerb über obere Landespflegebehörde)
- Ausweisung von ca. 7 ha für Zwecke des Naturschutzes (Ökoflächen)
- Ausweisung von ca. 4 ha für die „Aktion Blau“ am Pützborner Bach
- hier gleichzeitig Anwendung des Ökokontos für die Stadt Daun und Windkraftbetreiber
- Ausweisung von ca. 17 ha Aufforstungsgewannen
- Einbindung der Ski-Langlaufloipe in die Gesamtplanung
- gegenwärtig sind ca. 30 ha Extensivgrünland unter Vertragsnaturschutz im FUL Grünlandvariante 2 (vor dem Verfahren ca. 2,4 ha)
- zudem Ansiedlung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes
- Ausführung gemeinschaftlicher und zusätzlicher Landespflegeanlagen sowie Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

#### 4.6 Zusammenarbeit - Ergebnis -

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller und die umfassende Information der Grundstückseigentümer und Pächter von Anfang an führt

- zur ausgewogenen Landnutzung unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, der Ökologie und des Tourismus
- zum langfristigen Erhalt der eifeltypischen Kulturlandschaft mittels landwirtschaftlicher Nutzung
- zum zusätzlichen Standbein der Landwirte (finanzielle Anreize)
- zur Sicherung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- zum Aufbau eines vernetzten Biotopsystems
- zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

- zur Vermeidung von Grünlandumbrüchen artenreicher Wiesen in Acker
- zur Vermeidung von Aufforstung artenreicher Grünlandflächen mit nicht standortgerechten Nadelgehölzen

## 5. Ziel

**Vor dem Hintergrund knapper werdender Haushaltsmittel über den Einsatz aller Träger und Programme das Gesamtziel „Erhalt der Kulturlandschaft“ und ihre nachhaltige Entwicklung erreichen !**

# Das Programm Planung und Finanzierung in Bodenordnungsverfahren (PlaFi)

Vermessungsamtmannt Dietmar Petry, Simmern

## 1. Einleitung

Das Programm **Planung und Finanzierung in Bodenordnungsverfahren** (PlaFi) dient der Erstellung von Finanzierungsplänen in den Bodenordnungsverfahren der Landeskulturverwaltung von Rheinland-Pfalz.

Es trägt den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (VVFördFlurb) Rechnung.

Zunächst war es das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, das das Programm bei der Firma CPA GEO-Information in Graftschaft in Auftrag gab. Dabei dienten die bisher in der LKV Rheinland-Pfalz erstellten Finanzierungspläne als theoretische Grundlage.

Im Vorgriff auf die Einführung des EURO gab das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz den Umbau der Thüringer Programmversion in eine auf hiesige Anforderungen zugeschnittene Version bei CPA GEO-Information in Auftrag.

Die Vergabe an das externe Büro war erforderlich, da die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung aus Personalmangel nicht in der Lage war, das Programm selbst zu entwickeln. Zudem wurde das Programm dank des vorangegangenen Auftrages aus Thüringen wesentlich kostengünstiger als eine Neuentwicklung.

Im Laufe des Jahres 2000 wurde PlaFi dann bei den Kulturämtern in Rheinland-Pfalz eingeführt. Während der Erprobungsphase ergaben sich zahlreiche Probleme mit dem Programm. So erwies sich die Bedienung des Programms als sehr kom-

pliziert, und es gab noch Fehler im Programm und nachzubessernde Funktionen. Ferner ist das Programm nicht auf allen Rechnern der Kulturämter lauffähig.

Im Januar 2001 und erneut im Januar 2002 wurde ich für jeweils 3 Monate zur Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung nach Mainz abgeordnet. Seither ist die Betreuung des Programms PlaFi und seiner Anwender eine meiner Aufgaben. Dabei stehe ich in Kontakt zu dem Programmierer von PlaFi bei der Firma CPA GEO-Information, Herrn Dr.-Ing. Christoph Averdung. Ich dokumentiere die Änderungsanforderungen und Fehler des Programms und leite sie weiter an Herrn Dr.-Ing. Averdung. Programmupdates werden dann von mir übernommen, getestet und an die Kulturämter weitergeleitet.

Ferner habe ich ein Handbuch zu PlaFi verfasst und betreue und schule die Anwender des Programms. Mittlerweile habe ich 7 eintägige Schulungen in der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung in Mainz abgehalten.

Auf den folgenden Seiten zeige ich die beispielhafte Erfassung von einigen wenigen Finanzierungsplandaten. Die Beispieldaten sind in dem nachfolgenden Schema (Abb. 1) enthalten und durchziehen alle folgenden Abbildungen.

## 2. Schematische Darstellung eines Finanzierungsplanes

(Die grau hinterlegten Felder zeigen die wichtigsten Eingabedaten)

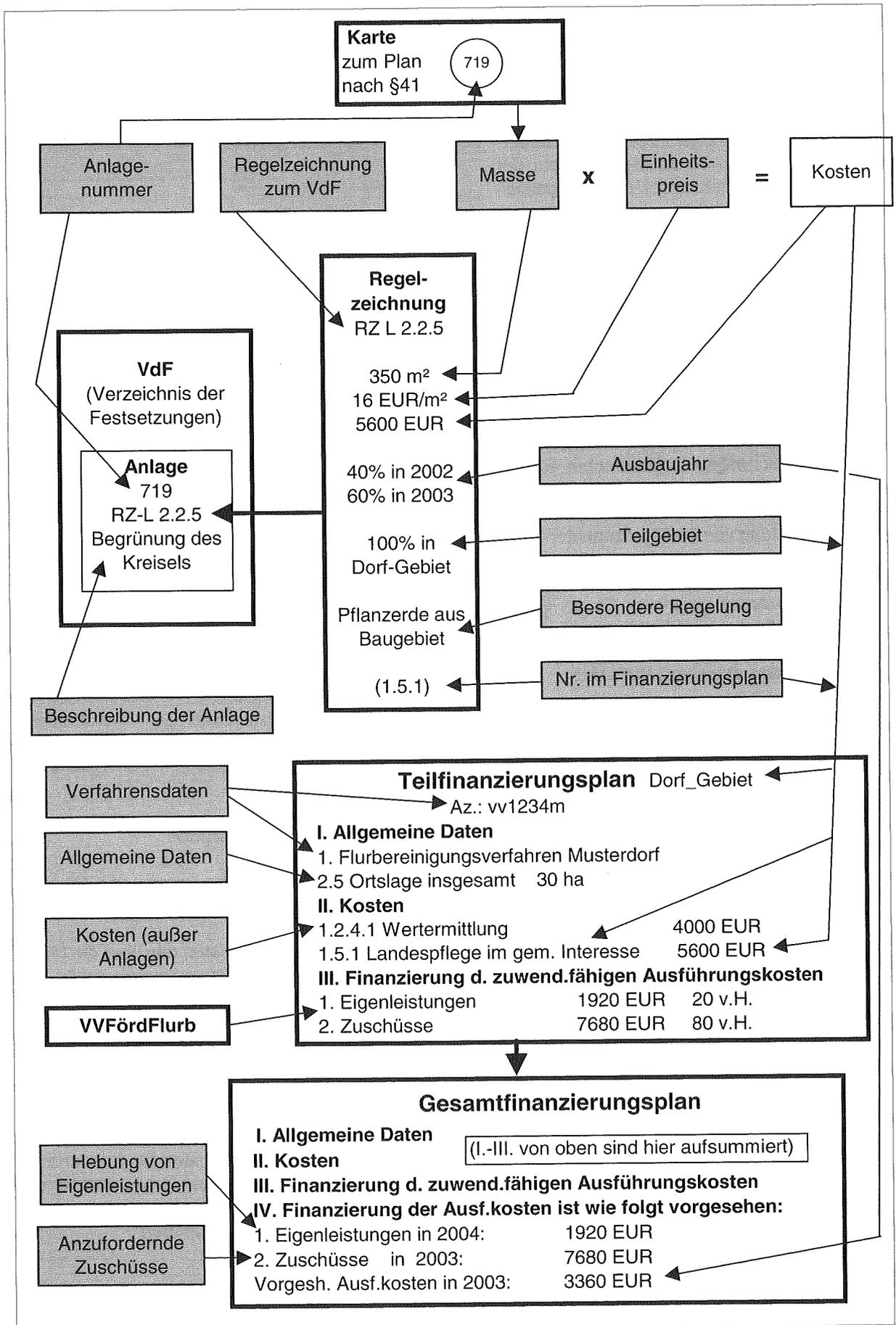


Abb. 1: Schematische Darstellung eines Finanzierungsplanes

### 3. Funktionsumfang und Bedienung des Programms PlaFi in Beispielen

#### 3.1 Installation und Aufruf des Programms

Das Programm samt der zugehörigen Steuerdaten und Bilder wird auf den Servern der Kulturämter im Verzeichnis H:\plafirp abgespeichert. Die Verfahrensdaten, die vom Programm erzeugt werden, gelangen ins Verzeichnis G:\plafirp.

Um PlaFi an einem Arbeitsplatzrechner einzusetzen, ist die Verknüpfung H:\plafirp\exe\plafirp auf den Desktop zu kopieren. PlaFi kann nur über diese Verknüpfung auf dem Desktop gestartet werden, da die Verknüpfung mit Kommandozeilenparametern versehen ist. Weiterhin hat der Systembetreuer dem neuen PlaFi-Anwender die nötigen Zugriffsrechte auf die Verzeichnisse zu setzen und der PlaFi-Administrator hat den neuen Benutzer in der Benutzerverwaltung von PlaFi einzurichten.

Nach einem Doppelklick auf das Symbol kann die Arbeit beginnen. Es erscheint ein Anmeldebildschirm, auf dem sich der Benutzer mit seinem Namen und seinem Passwort anmeldet.



PlaFi

#### 3.2 Anlegen von Verfahren

Nach dem Aufruf des Menüpunktes *Verfahren/Bearbeiten* erscheint das Fenster *Verwaltung von Verfahren*.

Abb. 2: Verwaltung von Verfahren

Die Auswahl *Verfahren anlegen* öffnet das folgende Fenster, in dem ein Teil der allgemeinen Daten und Voreinstellungen zu dem neuen Verfahren zu erfassen ist:

Abb. 3: Eingeben der Verfahrensdaten

Maßgebend für die Identifikation der Verfahren ist das 7-stellige Aktenzeichen. Dieses Aktenzeichen ist Bestandteil der Dateinamen der 4 Verfahrnsdateien, die zu jedem Verfahren nach Betätigung des OK - Schalters im Verzeichnis G:\plafirp\xls angelegt werden.

#### 3.3 Dateneingabe

##### 3.3.1 Allgemeine Daten und nicht durch Anlagen verursachte Kosten

Das folgende Fenster, das über die Menüauswahl *Finanzierungsplan/Ausgabe- und Kalkulationswerte* aufgerufen wird, dient sowohl der Erfassung allgemeiner Daten (z.B. 2.5 Ortslage insgesamt = 30 ha) als auch der Eingabe von Kosten, die keinen Anlagen zugeordnet werden (z.B. 1.2.4.1 Wertermittlung = 4000 EUR).

Die Eingabe von Kosten für Gliederungspunkte, denen Anlagen zugeordnet werden (z.B. 1.5.1 Landespflege im gemeinschaftlichen Interesse), ist gesperrt.

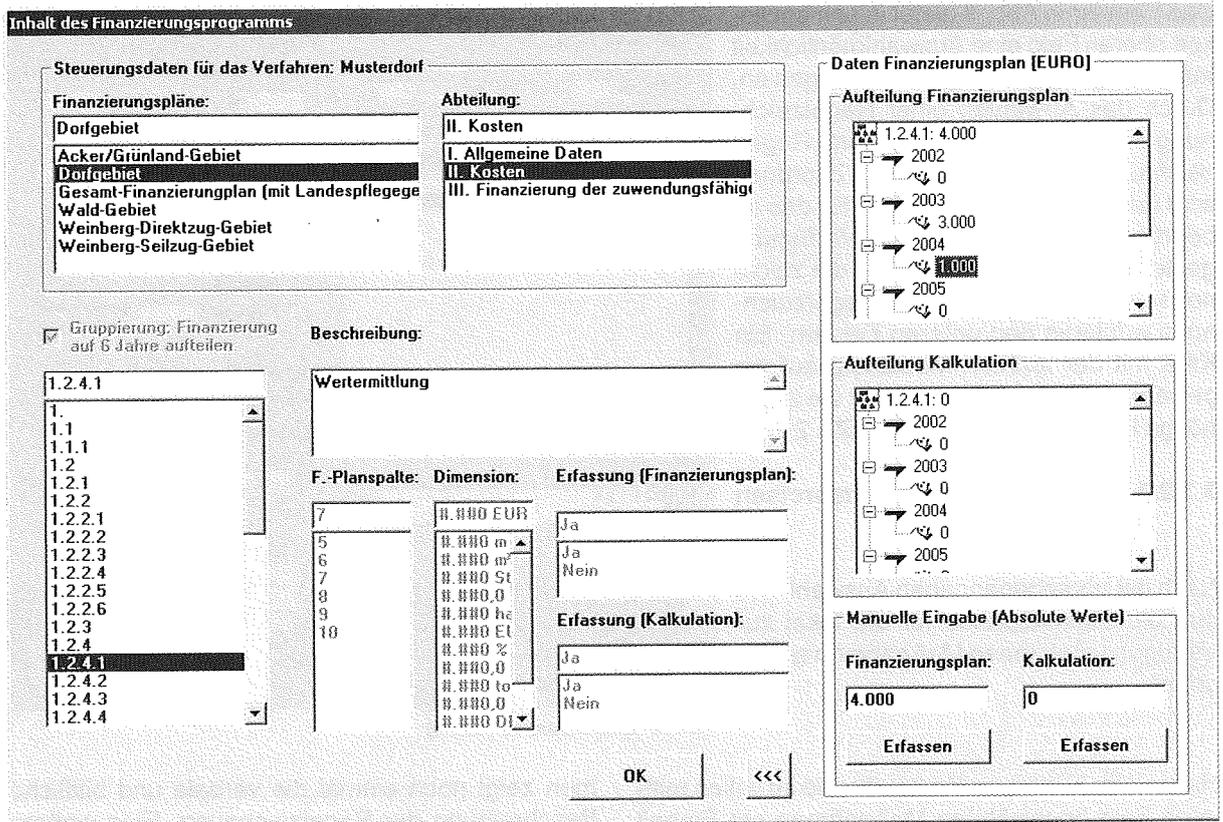


Abb. 4: Inhalt des Finanzierungsprogramms

Die Dateneingabe erfolgt hier ausschließlich in die Teilfinanzierungspläne. Das Programm überführt die Werte später in den Gesamt-Finanzierungsplan.

Im oberen rechten Fenster sind die Kosten auf die Jahre aufzuteilen, in denen sie voraussichtlich entstehen.

Die Erfassungsfelder Kalkulation ermöglichen die Eingabe von Kosten für alle Gliederungspunkte von II. Kosten. Damit besteht die Möglichkeit, für einen ersten Entwurf einen Finanzierungsplan zu erstellen, dem keine Anlagen hinterlegt sind.

Anmerkung: Der originäre Finanzierungsplan trägt die gewöhnungsbedürftige Bezeichnung *Nachtrag 0*.

### 3.3.2 Anlagen

#### 3.3.2.1 Menü

Zur Bearbeitung von Anlagen ist, ausgehend von dem Fenster in Abb. 2, der Menüpunkt *Verfahren/Nachtrag 0/Bearbeiten* auszuwählen. Dann stehen die nachfolgend genannten Menüpunkte (3.3.2.2. bis 3.3.2.5.) unter *Grundeinstellungen* bzw. unter *Bearbeiten* zur Verfügung.

#### 3.3.2.2 Auswahl der Maßnahmen (Lokal)

Hier sind die zu einem Flurbereinigungsverfahren benötigten Maßnahmen auszuwählen. Diese können Regelzeichnungen zum VdF (z.B. RZ-L 2.2.5), oder Maßnahmen ohne Regelzeichnung (z.B. Platzbefestigung) sein.

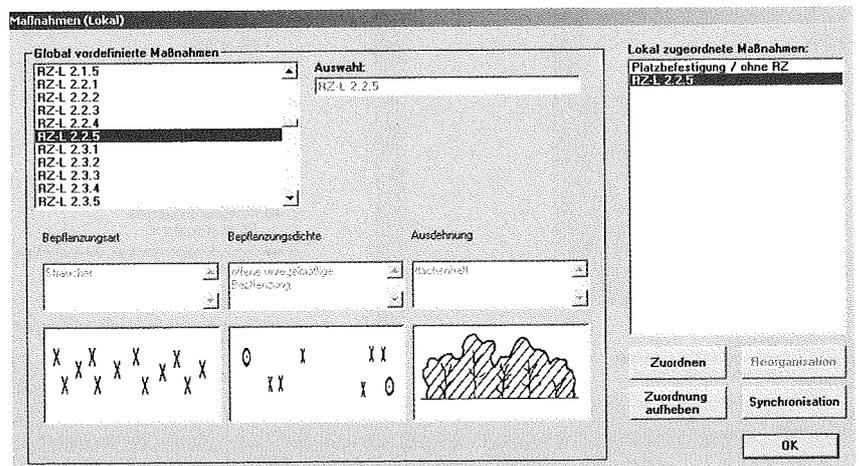


Abb. 5: Maßnahmen (Lokal)

Das Fenster in Abb. 5 bietet in seinem linken oberen Feld eine Auswahlmöglichkeit aus allen gängigen Regelzeichnungen an. Durch das Anwählen einer Regelzeichnung oder einer Maßnahme ohne Regelzeichnung mit anschließendem Zuordnen wird die Maßnahme lokal, also für das zu bearbeitende Verfahren, zur Verfügung gestellt. Die Beschreibung und die zeichnerische Darstellung jeder Regelzeichnung erfolgt in den unteren Feldern. Ein Klick mit der rechten Maustaste auf die gewählte Regelzeichnung zeigt die zugehörige Massenangabe (m<sup>2</sup> für RZ L 2.2.5).

### 3.3.2.3 Vergabe von Einheitspreisen (Lokal)

Nach der vorangegangenen Auswahl sind nun die Einheitspreise für die lokal zur Verfügung stehenden Maßnahmen einzugeben.

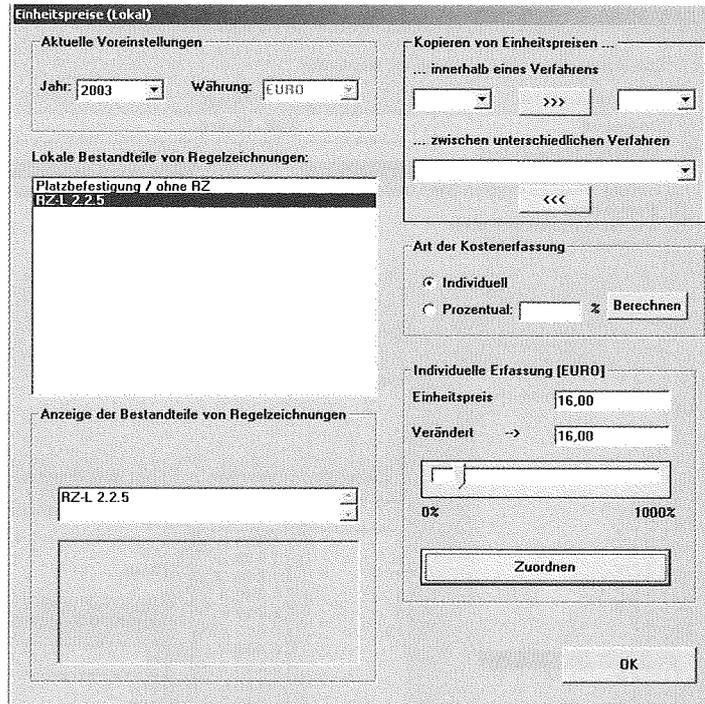


Abb. 6: Einheitspreise (Lokal)

Hier in Abb. 6 sind die Kosten für die im linken mittleren Feld angewählten Maßnahmen pro Einheit und für ein bestimmtes Jahr anzugeben. Hier wurden z.B. Kosten von 16 € pro m<sup>2</sup> und das Jahr 2003 eingegeben. Ein Doppelklick auf eine der Maßnah-

men zeigt noch einmal die verbale und bildliche Beschreibung der Regelzeichnung. Eine weitere Möglichkeit Einheitspreise einzugeben besteht darin, die Einheitspreise aus einem anderen Verfahren zu übernehmen.

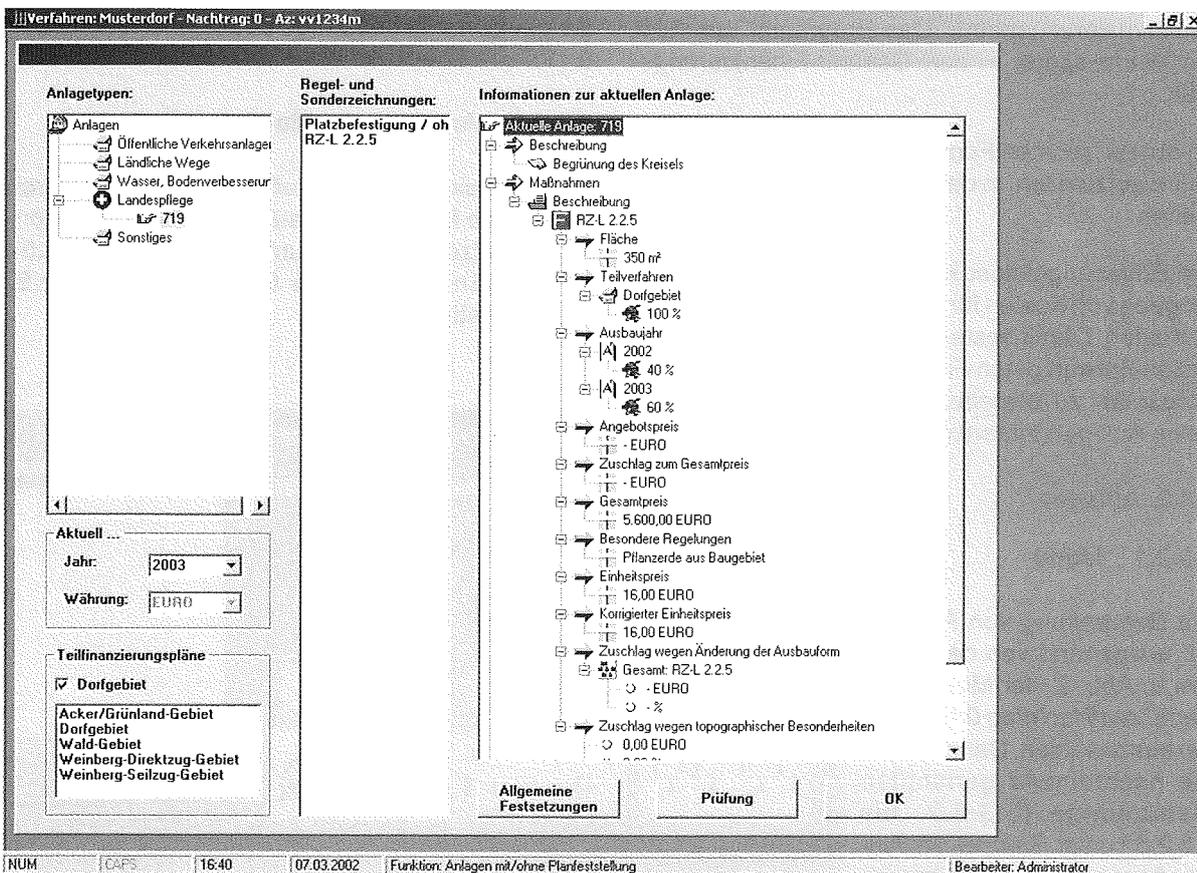


Abb. 7: Verfahren: Musterdorf - Nachtrag: 0 - Az: vv1234m

### 3.3.2.4 Anlagen und Maßnahmen bearbeiten

Das vorhergehende Fenster dient der Eingabe von Anlagen und der Zuweisung von Maßnahmen zu den Anlagen.

Dazu ist zuerst im linken Feld eine Anlagennummer bei dem entsprechenden Inhaltsteil des VdF einzugeben (hier: Landespflege).

Danach ist dieser Anlage eine (oder mehrere) Maßnahme aus dem Feld Regel- und Sonderzeichnungen zuzuweisen.

Das erfolgt per „Drag and Drop“, also durch markieren und ziehen mit der linken Maustaste auf das Wort Maßnahmen in dem rechten Feld.

Dann kann die Dateneingabe im rechten Feld des Fensters erfolgen.

### 3.3.2.5 Prüfung der Dateneingabe

Nach Betätigung des Schalters Prüfung (s. Abb. 7) werden die Eingabedaten auf Vollständigkeit überprüft.

So wird z.B. ermittelt, ob jede Maßnahme mit Einheitspreisen versehen ist, ob jeder Maßnahme ein oder mehrere Ausbaujahre zugeordnet sind, ob jede Maßnahme einem oder mehreren Teilfinanzierungsplänen zugewiesen ist etc.

### 3.3.3 Berechnung und Eintragung der Kosten der Anlagen in den Finanzierungsplan

Damit die Kosten der einzelnen Maßnahmen berechnet und in den Finanzierungsplan eingetragen werden können, ist der Finanzierungsplan abzuleiten. Das Ableiten erfolgt bei der Ausführung der Druckfunktion. Dabei ist das Jahr der Einheitspreise anzugeben.

Die Abb. 7 zeigt im rechten Feld einen Gesamtpreis von 5600 € für den Einheitspreis von 16 €/m<sup>2</sup> des Jahres 2003. Beim Ableiten ist es möglich ein anderes Jahr anzugeben, für welches ein anderer Einheitspreis gilt.

Das Ableiten addiert den Preis der Maßnahme unter dem Gliederungspunkt des Finanzierungsplanes, zu dem die Maßnahme gruppiert wurde.

Beispiel: Die 5600 € aus Abb. 7 gelangen in den Teilfinanzierungsplan Dorf-Gebiet zum Gliederungspunkt *II.Kosten/1.5.1 Landespflege im gem. Interesse* und in den Gesamtfinanzierungsplan zum selben Gliederungspunkt.

Die Gruppierung der Maßnahme RZ L 2.2.5 zu *II.Kosten/1.5.1 Landespflege im gem. Interesse* ist vor eingestellt und kann abgeändert werden.

Eine weitere Auswirkung des Ableitens besteht darin, dass die VTG-Umlage von z. Zt. 7,5 % für alle Kosten berechnet wird und im Gliederungspunkt *II. Kosten / 1.2.4.3 VTG-Umlage* aufaddiert wird.

### 3.4 Berechnung der Kostenaufteilung in Zuschüsse und Eigenleistungen

In der VVFördFlurb sind für die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten die Prozentsätze der Eigenleistungen der Teilnehmer geregelt.

Dabei hängen die Eigenleistungssätze von dem jeweiligen Teilfinanzierungsplan ab. (s. auch 5. Ausblick).

Bei der Berechnung eines Finanzierungsplanes mit PlaFi, dem vorgenannten Ableiten, werden die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gemäß der VVFördFlurb automatisiert in Zuschüsse und Eigenleistungen aufgeteilt und unter *III. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten* in den Finanzierungsplan eingetragen.

### 3.5. Eingabe der Finanzierung der Ausführungskosten

Nachdem alle Kosten in den Finanzierungsplan eingetragen wurden und die Aufteilung der Kosten in Zuschüsse und Eigenleistungen erfolgt ist (s. 3.4.), sind noch die Angaben zur Finanzierung dieser Kosten erforderlich.

Hier sind Daten darüber verlangt, in welchem Jahr die TG voraussichtlich welchen Zuschussbetrag erwarten darf, oder in welchem Jahr welche Eigenleistungen gehoben werden.

Diese Eingaben werden direkt, also außerhalb des PlaFi-Programms, in die Excel-Tabelle mit dem fertigen Finanzierungsplan eingetragen. Dieser Teil des Finanzierungsplanes sieht z.B. wie folgt aus:

durch	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe	Prüfsumme
IV. Die Finanzierung der Ausführungskosten Summe der Nrn. II 1.1.1 bis II 1.6.3 10.300 EUR ist unter Einschluß der bisher erbrachten Eigenleistungen wie folgt vorgesehen:								
(Angaben in 1.000,-- EUR)								
1. Eigenleistungen Nr. III.1			1,9	0,2			2,1	2,1
2. Zuschüsse Gemeinschaftsaufgabe Nr. III.2		7,7		0,5			8,2	8,2
3. Zuschüsse (LHM) Nr. III.3							0,0	0,0
4. Besondere Deckungsmittel							0,0	0,0
Summe:	0,0	7,7	1,9	0,7	0,0	0,0	10,3	
Vorgeseh. Ausf.Kosten	2,2	6,4	1,7	0,0	0,0	0,0	10,3	
Überschuß/Fehlbetrag	-2,2	1,3	0,2	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0

Abb. 8: Excel - Tabelle mit fertigem Finanzierungsplan

### 3.6 Ausdrücke

Folgende Ausdrücke können aus dem Programm heraus erzeugt werden:

- Gesamt-Finanzierungsplan (ohne Landespflegegebiet)
- Gesamt-Finanzierungsplan (Naturschutz- und Landespflegegebiet)
- Teilfinanzierungsplan (Acker/Grünland-Gebiet)
- Teilfinanzierungsplan (Dorfgebiet)
- Teilfinanzierungsplan (Wald-Gebiet)
- Teilfinanzierungsplan (Weinberg-Direktzug-Gebiet)
- Teilfinanzierungsplan (Weinberg-Seilzug-Gebiet)
- Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen
- Zusammenstellung der Ausbaujahre

### 3.7 Aufgaben des PlaFi-Administrators

Dem PlaFi-Administrator obliegen die Benutzerverwaltung und diverse Voreinstellungen. Er hat neue Benutzer anzulegen, ihnen ein Passwort zuzuweisen und ihre Zugriffsrechte festzulegen. Wichtigste Voreinstellungen sind z.B. das Definieren von Maßnahmen (mit oder ohne Regelzeichnungen), die amtsweit Verwendung finden sollen oder das Zuordnen der Kosten von Maßnahmen zu den Gliederungspunkten unter *II. Kosten* im Finanzierungsplan.

Beispiel: Die Kosten der Maßnahme mit der Regelzeichnung RZ-L 2.2.5 werden im Finanzierungsplan zum Gliederungspunkt *II. Kosten / 1.5.1 Landespflege im gemeinschaftlichen Interesse* hinzuzugewiesen.

Weiterhin hat der PlaFi-Administrator den Vollzugriff auf jedes Verfahren in seinem Amt.

### 4. Probleme beim Einsatz des Programms

Die Datenhaltung zu den mit PlaFi erstellten Finanzierungsplänen erfolgt in Excel-Dateien. Es gibt keine Schnittstelle zu GRIBS. Damit ist der automa-

tisierte Datenfluss von der Anlage in der Karte zum VdF hin nicht möglich.

Durch die Excel-Basierung von PlaFi fehlen die Sicherheit und die Bedieneroberfläche einer „echten“ Datenbank. Das führt wiederum zu folgenden Problemen:

Die Benutzerführung und die Bedienbarkeit des Programms sind schwierig und anwenderunfreundlich. Mal darf die Return-Taste nicht zur Dateneingabe gedrückt werden, mal muss sie betätigt werden. Mal müssen die linke und die rechte Maustaste in einer zwingenden Reihenfolge gedrückt werden.

Fehlbedienungen führen zu Programmabstürzen und es gibt zu viele Möglichkeiten der Fehlbedienung. Der Einstieg in das Programm erfordert eine lange Einarbeitungsphase, wobei das Drauflosarbeiten ohne Anleitung nicht zum Erfolg führt.

Diese Probleme sind jedoch zu überwinden. Mit der Teilnahme an einem eintägigen PlaFi-Kurs in der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung in Mainz wird jeder Anwender in die Lage versetzt, einen Finanzierungsplan zu erstellen. Dabei gibt jeder Schulungsteilnehmer einen kompletten Beispielfinanzierungsplan ein, wobei jedem ein Rechner zur Verfügung steht. Eine weitere Hilfe bietet das Handbuch zu PlaFi, das eine tabellarische Bedienungsanleitung enthält. Diese führt den Anwender Schritt für Schritt und Klick für Klick durch das Programm.

Darüber hinaus möchte ich jeden Anwender dazu animieren, bei Problemen den Kontakt zu mir per E-Mail oder Telefon zu suchen.

### 5. Ausblick

Das Programm ist mittlerweile erfolgreich in der Landeskulturverwaltung im Einsatz. Die Zeit bleibt jedoch nicht stehen. So wurde mittlerweile die VVFördFlurb geändert. Diese Änderung wirkt sich auf zahlreiche Prozentsätze von Eigenleistungen und Zuschüssen aus. Dazu folgender Überblick:

Bisher:

Teilfinanzierungsplan	Zuschuss	Kriterien
Acker/Grünland-Gebiet	80 %	
Acker/Grünland-Gebiet	90 %	zAk < 600 /ha und geringe wirtsch. Leistungsfähigkeit der TG
Acker/Grünland-Gebiet	95 %	zAk < 600 /ha und benachteiligtes Gebiet und geringe wirtsch. Leistungsfähigkeit der TG
Acker/Grünland-Gebiet	55 – 84 %	Für den Anteil der zAk > 600 /ha, je nach Hektarwert des Verfahrensgebietes
Dorfgebiet	70 %	
Dorfgebiet	80 %	In benachteiligten Gebieten
Wald-Gebiet	80 %	
Weinberg-Direktzug-Gebiet	75 %	
Weinberg-Seilzug-Gebiet	75 %	

Zukünftig:

Teilfinanzierungsplan	Zuschuss	Kriterien
Acker/Grünland-Gebiet	80 %	
Acker/Grünland-Gebiet	90 %	Umweltschonendes Verfahren (bei zAk < 1000 /ha gegeben) oder besondere ökologische Zielsetzung oder hohe Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft (in benachteiligten Gebieten gegeben)
Dorfgebiet	65 %	
Dorfgebiet	75 %	Gemeinde in regionalem Entwicklungsschwerpunkt oder Gemeinde mit Funktionszuweisung L (Landwirtschaft) im regionalen Raumordnungsplan
Wald-Gebiet	80 %	
Weinberg-Direktzug-Gebiet	75 %	
Weinberg-Seilzug-Gebiet	90 %	

Weiteren Anpassungsbedarf gibt es durch die Ablösung der Aktenzeichen und der VKZ durch eine 5-stellige Produktnummer.

Diese Neuerungen gelten für alle ab dem Jahr 2002 einzuleitenden Verfahren. Daher werden die Kulturämter in Kürze die Programmversion PlaFiRP2002 erhalten, die für alle neuen Verfahren zu verwenden ist. Für die Altverfahren bleibt weiterhin die Programmversion PlaFiRP im Einsatz.

## Notwendigkeit der Ackerzweitbereinigung aus Sicht der Landwirtschaft

Leitender Regierungsdirektor Dr. Willy Schuy, Worms und Dieter Möllinger, Osthofen

### Zweitbereinigung: die "Gretchenfrage" für den rheinhessischen Ackerbau

Die finanziellen Spielräume in der Landwirtschaft werden immer enger. Andererseits produzieren die deutschen Landwirte im internationalen Vergleich nach wie vor viel zu teuer. Daher haben Maßnahmen zur Produktionskostensenkung hohe Priorität, wenn man künftig im nationalen und internationalen Wettbewerb mithalten will. Dies sehen in der Zwischenzeit immer mehr Landwirte ein.

Im Ackerbau kommt bei der Suche nach Möglichkeiten zur Reduzierung der Produktionskosten den Flurstrukturen besonderes Augenmerk zu. Diese entsprechen im hiesigen Realteilungsgebiet in keiner Weise den heutigen Anforderungen moderner Agrartechnik. Denn die bei der erstmaligen, zum Teil über sechzig Jahre zurückliegenden Neuordnung der Ackerflächen geschaffenen Flurstrukturen (Wegenetz, Gewannstrukturen, Flurstücksgrößen, Furchenlängen) waren noch auf das Tier als Zugkraft ausgerichtet!

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sich immer mehr Ackerbauern auch in Rheinhessen ernsthaft mit der Frage einer zweiten Bodenordnung im Ackerland auseinandersetzen - in Kenntnis der hervorragenden betriebswirtschaftlichen Effizienz dieser Maßnahme, die auch in neueren wissenschaftlichen Untersuchungen eindeutig belegt ist.

Besonders im südlichen Teil Rheinhessen, wo die Erstbereinigung am längsten zurückliegt (Besitzübergänge meistens zwischen 1935 und 1942), hat dies in einigen Gemarkungen bereits zu konkretem Handeln geführt.

Hier hat sich ein räumlicher Schwerpunkt der Ackerzweitbereinigung gebildet, nachdem das erste nach den Grundsätzen „einfach - schnell - kostengünstig - umweltschonend“ durchgeführte Verfahren erfolgreich abgewickelt wurde.

Derzeit stellt sich der Stand der Ackerzweitbereinigung in diesem Gebiet wie folgt dar:

### (1) Laufende Verfahren

- „Südlicher Wonnegau“ (Verbandsgemeinde Monsheim):  
6 Verfahren mit insgesamt 2.310 ha, davon 5 Verfahren nach Besitzübergang.
- Stadt Osthofen:  
1 Verfahren mit 740 ha (Anordnung 12/2001).

### (2) Zur Vorbereitung weiterer Verfahren sind folgende Agrarstrukturelle Entwicklungsplannungen (AEP's) beantragt:

- Im Stadtgebiet Worms:  
3 AEP's (Abenheim, Rheindürkheim, Herrnsheim) mit zusammen rund 720 ha.
- In Westhofen (rund 240 ha).
- Nördlich Worms bis Oppenheim, Gebiet zwischen B 9 und Rhein:  
Großräumige AEP (mit Schwerpunkt Verbandsgemeinde Eich) im Umfang von rund 7.900 ha.

Nun gilt es erfahrungsgemäß, einige „Hürden“ zu überwinden, bis ein solches Verfahren starten kann. Die erste besteht darin, innerhalb des immer kleiner werdenden Kreises aktiver Ackerbauern möglichst Konsens in dieser Frage zu erreichen unter Zurückstellung egoistischer „Bedenken“ oder „Ellenbogenmentalität“. Das gelingt - vor dem Hintergrund der eingangs angesprochenen Zwänge - inzwischen besser.

Die zweite Hürde ist vergleichsweise schwieriger zu überwinden, wenn es darum geht, auch die Verpächter vom Sinn und Zweck einer Ackerzweitbereinigung zu überzeugen. Und deren Zahl überwiegt diejenige der praktischen Landwirte bekanntlich um ein Vielfaches. Folglich gilt diesem Kreis von Grundstückseigentümern im Vorfeld einer Ackerzweitbereinigung besonderes Augenmerk. Allerdings müssen dabei andere Kriterien als für die Ackerbauern ins Feld geführt werden. Oft wird hier vorschnell eine Abwehrhaltung aufgebaut nach dem Motto: „Das bringt mir nichts und kostet nur Geld“. Die notwendige Überzeugungsarbeit bei den Verpächtern kann allerdings nicht das Kulturamt alleine lei-

sten. Hier ist auch und besonders der landwirtschaftliche Berufsstand gefragt!

### Warum Ackerzweitbereinigung in Osthofen?

Ein in dieser Hinsicht beeindruckendes Beispiel haben kürzlich die Landwirte in Osthofen vorexerziert. Dort hatte das Kulturredirektorat auf Antrag des örtlichen Bauern- und Winzervereins und mit Unterstützung durch die Stadt Osthofen eine projektbezogene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) durchgeführt. Diese hatte erwartungsgemäß zum Ergebnis, dass eine Ackerzweitbereinigung aus mehreren Gründen dringend notwendig ist. Das war auch die Auffassung der 35 befragten Landwirte, von denen 89 % eine Verbesserung der Flurstrukturen anmahnten. Das städtische Interesse an einem solchen Verfahren bestand insbesondere in dem Wunsch auf Ausweisung von Gewässerrandstreifen, da die hierfür erforderlichen Flächen in der Vergangenheit nicht „freihändig“ zu erwerben waren. Während dieser Voruntersuchung fanden auf Initiative des Bauern- und Winzervereins verschiedene öffentliche Veranstaltungen vor Ort statt. Daneben sprachen viele Landwirte mit ihren jeweiligen Verpächtern, um diese frühzeitig in die Überlegungen einzubinden.

Am 11.12.2001 informierte das Kulturredirektorat in einer gut besuchten „Aufklärungsversammlung“ die an der Ackerzweitbereinigung voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das nunmehr zur Anordnung anstehende Bodenordnungsverfahren.

Zum Schluß der Veranstaltung richtete Dieter Möllinger als 1. Vorsitzender des Bauern- und Winzervereins Osthofen das Wort speziell an die über 100 anwesenden Verpächter. Anhand von Fakten und Folien legte er die Gründe dar, weshalb die Osthofener Landwirte eine Ackerzweitbereinigung brauchen. Seine Ausführungen sind nachfolgend sinngemäß wiedergegeben.

### Steigende Kosten und sinkende Erlöse im Ackerbau

Die Wirtschaftlichkeit des Ackerbaus hat sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Während im **Getreidebau** die Erträge kontinuierlich stiegen (im regenarmen Rheinhessen auf heute durchschnittlich 55 dt/ha bei Sommergerste, 70 dt/ha bei Winterweizen und damit deutlich weniger als in Nord- oder Ostdeutschland), fiel der Getreidepreis von 45 - 52 DM/dt Mitte der 80er Jahre auf 30-38 DM/dt im Wirtschaftsjahr 2000/01.

Im **Zuckerrübenbau** gaben im gleichen Zeitraum die Preise um ca. 15 % nach; außerdem erfolgte im letzten Jahr der Einstieg in die Quotenkürzung.

In den letzten 15 Jahren sind im Ackerbau Kostensteigerungen von 20 - 30 % zu verzeichnen (z. B. erhöhte sich der Preis für Agrardiesel um 200 %). Dies alles hat zur Folge, dass den Ackerbauern trotz gesteigerter Erträge real zwischen 600 - 1000 DM pro Hektar im Vergleich zu Mitte der 80er Jahre in der Kasse fehlen (bei Unterstellung der üblichen Fruchtfolge 75 % Getreide, 25 % Zuckerrüben). Die Konsequenz ist ein immer brutalerer und schnellerer Strukturwandel, da in vielen kleineren und mittleren Betrieben die Wertschöpfung nicht mehr ausreicht. Derzeit gibt es in Osthofen noch 18 Ackerbauern (darunter kein Betriebsleiter unter 40 Jahren!). Nach meiner Einschätzung werden mittel- bis langfristig vielleicht noch 5 übrig bleiben. Die politisch gewollte „Agrarwende“ führt voraussichtlich zu weiter erhöhtem Arbeitsaufwand und Kostensteigerungen für die konventionell wirtschaftenden Betriebe durch verschärfte Auflagen (z. B. bei der Aufzeichnungspflicht, bei Bodenproben, bei der Einhaltung von Abständen zu Gewässern oder Grünbeständen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ...).

Es führt also kein Weg daran vorbei, Kosten einzusparen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Osthofener Ackerbaus zu erhalten. Dies kann geschehen

- durch weitere betriebliche Spezialisierung der Gemischtbetriebe (verstärkt Flaschenwein, Ackerbau nachrangig),
- durch weitere Betriebsvergrößerung (weniger Zeitaufwand je ha und abnehmende Stückkosten),
- durch Nutzung aller sonstigen kostensparenden Maßnahmen.

### Moderne Agrartechnik erfordert angepasste Flurstrukturen

Solche Entwicklungen führen zwingend zum Einsatz größerer, schlagkräftiger Maschinen und Geräte, um Zeit zu gewinnen und Kosten zu sparen. Eigenmechanisierung wird - wenn überhaupt - nur noch für größere Betriebe ein Thema sein. Der Trend geht zu Lohnarbeit (Maschinenring) und verstärkt zu Maschinen- oder auch Betriebsgemeinschaften.

Einige Kenndaten mögen die agrartechnischen Entwicklungen der letzten 15 Jahre verdeutlichen.

- Arbeitsbreite der Mähdräsker: von 2,4 - 3 Meter auf 4,5 - 6 Meter.
- Arbeitsbreite bei der Rübensaat: von 2,5 Meter auf 6 - 9 Meter.
- Fahrgassenbreite bei Feldspritze und Düngung: von 10 auf über 15 Meter.
- Arbeitskette bei der Rübenrodung: vom gezogenen 1-Reiher zum selbstfahrenden 6-Reiher mit Lademaus und Feldrandabholung.

- hohe Randverluste bei kleinen Parzellen: eine Fläche von 5 ha, bestehend aus 5 Parzellen von je 1 ha und 200 m Länge hat 2500 m Randlängen. Ein 5 ha-Schlag mit 400 m Länge hingegen nur 1050 m.

**Oft zu hörende Argumente gegen eine Ackerzweitbereinigung**

Alle beispielhaft genannten Kriterien sprechen aus Sicht der Landwirtschaft **für** eine Ackerzweitbereinigung. Es werden aber auch immer von Verpächtern aber auch von Berufskollegen Argumente **gegen** ein solches Verfahren ins Feld geführt, wie z. B.

Wie sollen diese agrartechnischen Entwicklungen genutzt werden auf Schlägen, die vor über 60 Jahren bei der Erstbereinigung auf die Bearbeitung mit überwiegend Pferden ausgelegt wurden? Richtig zum Tragen kommen die zeit- und kostensparenden Effekte moderner Technik nur bei ihnen angepassten Flurstrukturen!

- emotionale Bedenken:
  - Man hängt an einem Grundstück („seit Generationen im Familienbesitz“).
  - Man steht jeder Veränderung ablehnend gegenüber („aus Prinzip dagegen“).
  - Man hat eine Abneigung gegen behördliches Handeln (in diesem Fall das Kulturamt).

Ich habe einmal folgenden Vergleich am Beispiel der Rübenrodung im Jahre 2001 in der Gemarkung Osthofen durch die Rodegemeinschaft Altrhein mit einem selbstfahrenden sechsreihigen Kopfrödebunker durchgerechnet:

Solche emotionalen Aspekte muß man akzeptieren. Sie sollten aber nicht dazu führen, die Augen gänzlich zu verschließen vor den Realitäten und sachlichen Zwängen.

Einem 5,5 ha großen Schlag mit 200 m Furchenlänge wurde eine ebenfalls 5,5 ha große Fläche gegenübergestellt, die sich jedoch aus sieben einzelnen ebenfalls 200 m langen Schlägen zusammensetzt. Das Ergebnis zeigt deutlich, wie unrentabel die Bewirtschaftung kleiner Schläge im Vergleich zu größeren Wirtschaftseinheiten beim Ackerbau ist.

- sachliche Bedenken:
  - „Die Grundstücke können nicht zusammengelegt werden wegen der unterschiedlichen Bodenqualitäten“
  - „Meine Äcker sind in bestem Pflegezustand und ohne Unkraut“.
  - „Meine Äcker sind frei von Zuckerrüben-Nematoden“.

Neben den in der Zusammenstellung genannten Kriterien gibt es eine Reihe weiterer nachteiliger Folgen ungünstiger Flurstrukturen, wie z. B.

Solche und andere Kriterien werden bei der jedem Teilnehmer garantierten wertgleichen Landabfindung im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt.

- hoher Anteil geschätzter Ladungsgewichte und unrentabler Transport kleiner Restmengen bei der Rübenabfuhr,
- häufige Über- bzw. Unterlappung von Randflächen bei Düngung und Pflanzenschutz,

Vergleich des Arbeits- und Kostenaufwandes beim Rübenanbau auf unterschiedlich großen Schlägen			
Kriterium	1 Schlag mit 5,5 ha	7 Schläge mit 5,5 ha	Differenz
Zeitaufwand gesamt (Stunden)	5,40	7,68	+ 42 %
Rodezeiten (Stunden)	3,18	3,92	+ 23 %
Entladezeiten (Stunden)	0,22	0,33	+ 50 %
Restzeiten (Stunden)	1,23	2,50	+ 103 %
Dieserverbrauch (l / ha)	51	69	+ 35 %
Rodekosten DM/ha	389	560	+ 40 %

- spekulative Aspekte:  
→ „Meine Äcker werden in Kürze Bauerwartungsland“.

Dieser Einwand, soweit hinreichend konkret belegbar, kann durch entsprechende Verfahrensabgebietsabgrenzung berücksichtigt werden (z.B. durch Ausschluss aus dem Verfahren).

- Kostenaspekt:  
→ „Die finanzielle Belastung unter Berücksichtigung des kapitalisierten Landabzuges ist zu hoch“.

Für die Landwirte amortisieren sich die Kosten in kürzester Zeit durch Einsparungen und bessere Erträge infolge geringerer Randverluste. Für die Verpächter besteht die Möglichkeit, dass die finanzielle Eigenleistung durch Inanspruchnahme einer vom Land bereitgestellten Verpachtungsprämie abgedeckt wird. Außerdem ist nach der Bodenordnung der Pachtpreis langfristig gesichert. Ebenso bleibt der Wert des ländlichen Grundbesitzes erhalten.

Wie Sie sehen, gibt es auf alle Argumente gegen die Ackerzweitbereinigung sachliche Antworten. Zudem hält das Kulturamt während des Verfahrens, wie heute abend ausführlich dargelegt, engen Kontakt zu allen Grundstückseigentümern, so dass im Rahmen von Einzelgesprächen erfahrungsgemäß fast immer Problemlösungen gefunden werden.

### Fazit

Bei Abwägung des „Für“ und „Wider“ wird deutlich, dass **für die Landwirte** kein Weg an einer

Ackerzweitbereinigung vorbeiführt, um mit der (inter)nationalen Konkurrenz einigermaßen mithalten zu können. Versäumen wir diese Gelegenheit, müssen wir uns in nicht allzu ferner Zukunft von unseren Kindern und Enkeln fragen lassen: „Warum habt ihr damals nicht gehandelt?!“

Eine Ackerzweitbereinigung ist aber auch **für die Verpächter** wichtig.

Nur ein attraktiver, wettbewerbsfähiger Ackerbau garantiert längerfristig begehrte und angemessen bezahlte Pachtgrundstücke. Ohne Bodenordnung wird sich die in den letzten zehn Jahren schon zu beobachtende Tendenz sinkender Pachtpreise (vor allem bei Äckern ohne Zuckerrübenkontingent) zwangsläufig fortsetzen.

Auch **für die Stadt Osthofen** bringt das Verfahren Vorteile. Flächenbezogene Planungen, wie z. B. die Ausweisung von Gewässerrandstreifen oder von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen, lassen sich im Rahmen der Bodenordnung zur Zufriedenheit aller realisieren.

Die jetzt anstehende Ackerzweitbereinigung sollte möglichst auch in den angrenzenden Gemarkungen zum Tragen kommen (Rheindürkheim, Westhofen, Abenheim, Herrnsheim u. a.), um bei unserem hohen Ausmärkeranteil zu einer besseren Besitzzusammenfassung mit Vorteilen für alle zu kommen.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass das faire Gespräch und die Absprache zwischen Pächtern und Verpächtern unbedingte Voraussetzung dafür ist, dass die Ackerzweitbereinigung in Osthofen **für alle** Beteiligten ein Erfolg wird.

## Strukturentwicklung durch Einzelbetriebliche Förderung und Marktstrukturförderung

Landwirtschaftsdirektor Wilhelm Franz, Trier

Die Strukturförderung der Landwirtschaft steht auf den drei Säulen Bodenordnung, einzelbetriebliche Investitionsförderung und Marktstrukturförderung. Die Bodenordnung gehört zu den spezifischen Aufgaben der Landeskulturverwaltung und soll hier nicht näher erläutert werden. An je einem Beispiel aus der einzelbetrieblichen Förderung und der Marktstrukturförderung wird die Wirkung dieser Maßnahmen bewusst gemacht.

### 1. Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Die Förderung hat sich einmal zum Ziel gesetzt, die betrieblichen Produktionsbedingungen zu verbessern. Das schließt die Produktion selbst aber auch die Arbeitsbedingungen der Landwirtinnen und Landwirte ein. Gleichzeitig sollen die Produktionskosten durch Rationalisierungen gesenkt wer-

den. Zum anderen gilt die Aufmerksamkeit besonderen Anforderungen wie dem Umweltschutz, ökologischer Landbau, tierartgerechtere Haltung sowie neuerdings verstärkt dem Verbraucherschutz. Ökologische und ökonomische Ziele werden gleichzeitig verfolgt, um der gesellschaftlichen Verantwortung nach einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tierartgerechten und multifunktionalen Landwirtschaft gerecht zu werden.

Ein großes Ziel, das vermutlich nicht immer in einem Schritt erreicht werden kann. Es lohnt sich aber in jedem Fall, in diese Richtung zu gehen.

Das ausgewählte Unternehmen ist in der Betriebsystematik den Veredlungsbetrieben zuzuordnen. Die Betriebsdaten sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

◆	Arbeitskräfte (AK) im Ist: 4,0 ; im Ziel: 2,5	
◆	127 ha LF;	115 ha AF; 12 ha GF
◆	158 Zuchtsauen;	840 Mastplätze
◆	Umsätze in %:	
	➢ Pflanzenproduktion:	10,2 %
	➢ Tierproduktion:	89,8 %

Abb. 1: LF = landwirtschaftliche Nutzfläche  
AF = Ackerfläche  
GF = Grünlandfläche

Das Unternehmen betreibt Ackerbau, hält 158 Zuchtsauen und verfügt im Ist-Betrieb über 840 Mastplätze. Die Grünlandflächen sind Restflächen, die bezüglich ihres Anteils am Einkommen zu vernachlässigen sind. Die Veredlungswirtschaft liefert den überwiegenden Beitrag zum Gewinn. Folgerichtig wird auch in diesem Bereich investiert. Gleichzeitig sollen in der Arbeitswirtschaft 1,5 Arbeitskräfte eingespart werden, weil sich die Eltern des Betriebsleiters auf das Altenteil zurückziehen wollen. Geplant ist ein neuer Maststall mit 1000 Mastplätzen, um die Ferkel aus der eigenen Produktion in einem geschlossenen System mästen zu können. Geschlossenes System bedeutet, dass keine fremden Ferkel zugekauft werden. Aus seuchenhygienischer Sicht hat dies unbestreitbar Vorteile. Aus dem gleichen Grund sind der Zuchtsauen- und Maststall mit räumlichem Abstand im Betrieb angeordnet. Außer dem geschlossenen System existieren arbeitsteilige Systeme mit getrennter Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Mast, die höhere Ansprüche an eine horizontale Integration stellen und die dort nur Fuß fassen können, wo es regional eine höhere Dichte an schweineproduzierenden Betrieben gibt.

Weil Stroh im Unternehmen durch den Ackerbau anfällt hat sich der Landwirt vorher schon dazu ent-

schlossen, die niedertragenden Sauen von der Anbindehaltung auf die Gruppenhaltung auf Stroh umzustellen. So wird auch der neue Maststall mit Stroh eingestreut und als Tieflaufstall betrieben. Das heißt, dass die Festmistmatratze bis zu einem halben Jahr im Stall bleibt, bevor sie in einem Außenlager vor der Ausbringung auf die Äcker zwischengelagert wird.

Vom Grundriss her, siehe Abbildung 2, unterscheidet sich der Stalltyp nicht von den Ställen mit perforierten Böden und einer Flüssigmistung.

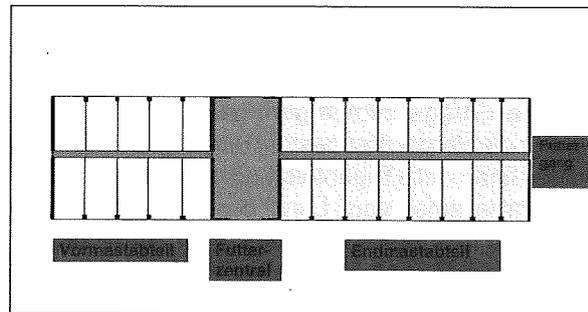


Abb. 2: Stallschema

Insbesondere wegen der unterschiedlichen Ansprüche an die Futterqualität in den verschiedenen Wachstumsphasen und seuchenhygienischer Vorteile werden die Schweine in einer zweigliedrigen Mast schlachtreif produziert. Die beiden Mastabteile sind durch die Futterzentrale getrennt, in der die Vorräte aufbewahrt und das spezifische Futter für die Vor- und Endmast zubereitet werden kann; z.B. als Futterbrei, der über Rohranlagen in die Tröge befördert wird. Der Futtergang dient dann hauptsächlich als Kontrollgang für die einzelnen Buchten in den Stallabteilen. Wie das Wildschwein so lebt auch das Hausschwein in einem sozialen Gefüge. Die Gruppenhaltung in Buchten kommt diesem Verhalten entgegen.

Die Futterzentrale kann auch als interne Hygieneschleuse genutzt werden, wenn zumindest die Arbeitsstiefel besser auch noch die Schutzkleidung zwischen den Abteilen gewechselt wird.

Die Buchten sind mit Schiebetoren verschlossen und getrennt von außen befahrbar. Die Entmistung der einzelnen Buchten erfolgt mit einem Frontlader. Auch der Mist wird außen zum Zwischenlager am Ende des Stalles transportiert. Die Belegung, Reinigung und Desinfektion kann folglich im Rein-Raus-Verfahren bewerkstelligt werden.

Die Abbildung 3 zeigt die technische Ausführung. Der Stallboden ist profiliert. Die Buchtenböden sind zu flachen Wannen ausgebildet, die durch den

Damm des Futterganges getrennt werden. In diesen Mulden kann die Mistmatratze durch die tägliche Einstreu von Stroh wachsen. Das frische Stroh bindet sowohl die festen als auch die flüssigen Exkremente. Es genügt, den Tieren Strohballen vorzulegen. In der Bucht verteilen die Schweine das Stroh und sind damit gleichzeitig beschäftigt. Im übrigen bietet die Matratze den Tieren einen guten Liegekomfort.

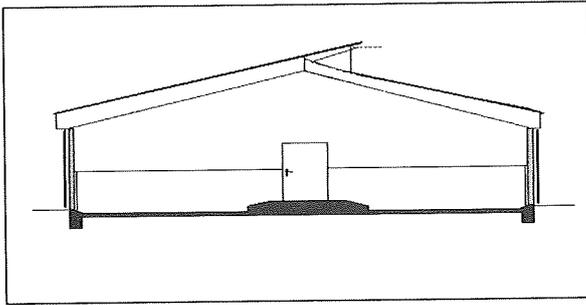


Abb. 3: Querschnitt

Die Schiebetore vor der Bucht sind teilweise mit Windschutznetzen versehen, so dass eine einfache Klimatisierung des Kaltstalles möglich ist. Die Eigenwärme der Tiere sorgt für ausreichende Temperaturen und für den nötigen Auftrieb, um die Abluft über den offenen First abzuführen. Neben den Außentoren sind noch halb hohe Buchtentore aus ganzflächigem Material vorhanden, so dass Zugluft von den Tieren abgehalten wird. Das Innenklima des Stalles folgt phasenverschoben dem Außenklima, ein beabsichtigter Effekt, weil sich der Klimareiz positiv auf die Vitalität und die Gesundheit der Tiere auswirkt.

Das Investitionsvolumen für den Stall, das Strohlager und die Dunglagerstätte sowie die Einzäunung der Stallanlage beläuft sich auf 356.103 EUR. Von diesem Betrag sind nicht förderfähige Kosten wie die Mehrwertsteuer und Gebühren abzusetzen, so dass der förderfähige Betrag bei 267.650 EUR liegt. Der Subventionsbarwert der kapitalisierten Zinsverbilligung und eines Baukostenzuschusses liegt bei 38,6 % der förderfähigen Kosten. Die Baukosten für diesen Tieflaufstall in Höhe von 356 EUR je Mastplatz können als günstig eingestuft werden. Die Mechanisierbarkeit der Fütterung und Entmistung verursacht keine höheren Verfahrenskosten als in einem Stall mit Flüssigentmischung.

Der einzige Wermutstropfen liegt in dem geschlossenen Strohlager, auf das man in unseren Klimabreiten kaum verzichten kann. Infolge von Feuchtigkeit verpilztes Stroh hat immer negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit. Auch wegen einer möglichen Kontamination mit Erregern der Schweinepest durch Wildschweine ist es zur Zeit zwin-

gend notwendig die Einstreu in einem geschlossenen Lager zu bevorraten.

Alles in allem hat der Unternehmer eine Stallanlage konzipiert, die dem Gedanken einer nachhaltigen Landwirtschaft sehr nahe kommt. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit verbessert, so dass weitere Wachstumsschritte möglich sein werden. Fast ist eine geschlossene Kreislaufwirtschaft innerhalb des Betriebes möglich, wenn man von den Futterkomponenten Eiweiß und Mineralstoffe abseht, die von außen zugeführt werden müssen. Der Stall entspricht den Vorstellungen tierartgerechter Haltung. Gruppenhaltung, Klimareiz und Tierkomfort sind die Stichworte in diesem Zusammenhang. Die seuchenhygienischen Anforderungen sind in hohem Maße erfüllt.

Dem Tierschutz wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Transportwege zum Schlachthaus sehr kurz sind. Der Unternehmer hat den Absatz mit der Schlachtereier vertraglich abgesichert.

Ähnlichen Anstrengungen unterwerfen sich die Gartenbau-, Weinbau-, Fleisch und Milch erzeugenden Unternehmen, um sich im Wettbewerb weiterentwickeln zu können.

## 2. Marktstrukturförderung

Die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse übernehmen die Landwirte, abgesehen von der Gruppe der Direktvermarkter, nicht selbst, sondern überlassen dies Fachunternehmen wie Molkereien, Landhandel, Schlachtereien oder Weinkelereien. Insofern sind die Antragsteller bei der Marktstrukturförderung nicht Landwirte sondern die vor- und nachgelagerten Fachunternehmen.

Das hauptsächliche Ziel der Marktstrukturförderung ist, die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte bezüglich der Menge, Qualität und der Art des Angebots an die veränderten Markterfordernisse anzupassen und damit insgesamt Vorteile durch eine höhere Absatzsicherheit und bei günstigen Voraussetzungen auch Preisvorteile für die landwirtschaftlichen Erzeuger zu schaffen.

Die Bindung zwischen den Fachunternehmen und den landwirtschaftlichen Erzeugern besteht entweder durch die rechtliche Verfassung des Unternehmens, z. B. Genossenschaften, oder bei Unternehmen des Handelsrechts durch Lieferverträge zwischen der Firma und Zusammenschlüssen von Landwirten oder nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften.

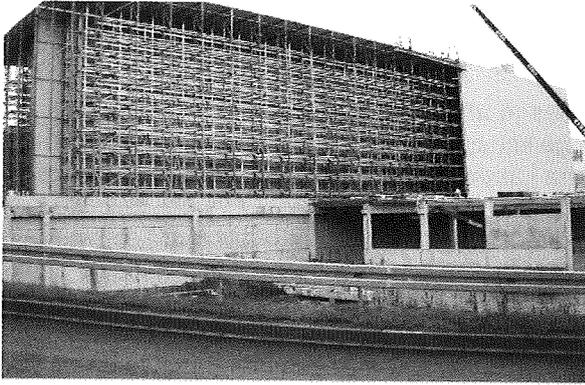


Abb. 4: Hochregallager und Versand im Bau

Im folgenden Beispiel wird das Verfahren bei einem Molkereibetrieb dargestellt. Die Ausgangssituation ist diese: Der Molkerei ist es gelungen sukzessive das Aufkommen an Rohmilch zu vergrößern. Aus der Rohmilch werden haltbare Produkte wie H-Milch, Milchmischgetränke, Kondensmilch, Schlag- und Kaffeesahne erzeugt. Die Verarbeitungskapazitäten sind bereits an das höhere Milchaufkommen angepasst worden. Engpässe gibt es bei der Lagerung von Fertigprodukten. Das vorhandene Hochregallager ist zu klein. Sonstige verfügbare Gebäude werden inzwischen für die Produktion genutzt. Es wurde daher erforderlich, Lagerkapazitäten auf einem etwa dreißig Kilometer entfernten ehemaligen Militärflughafen zu mieten. Die für diese externe Lagerung entstehenden zusätzlichen Kosten sind auch ein Argument für den Plan, ein weiteres Hochregallager mit einem angeschlossenen Logistikzentrum zu bauen. Andere Argumente haben ein noch größeres Gewicht. Die zunehmende Konzentration auf die Produktion haltbarer Erzeugnisse erfordert eine zeitlich längere Lagerung. Das Unternehmen braucht ein Lager- und Versandsystem, um den Großhandel termingerecht beliefern zu können. Zu jeder Zeit liefern zu können, gehört zu den Stärken, an denen sich die Wettbewerbsfähigkeit auch entscheidet. Die Optimierung der logistischen Abläufe sind angesichts der Jahresproduktion von über 900 Millionen Verpackungseinheiten eine zwingende Notwendigkeit. 700 Mio. kg Rohmilch wurden im Jahre 2000 verarbeitet. Diese Molkerei ist europaweit ein Marktführer im Produktbereich der H-Milch. Die Rationalisierungsmaßnahmen zielen darauf, die Kostenführerschaft in diesem Sektor weiter auszubauen und somit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Der Erfolg dieser Marktstrategie zeigt sich in dem hohen Auszahlungspreis für die Rohmilch. Seit Jahren besetzt die Molkerei hier eine Spitzenstellung in Deutschland, wovon die Milcherzeuger in den benachteiligten Mittelgebirgslagen profitieren.

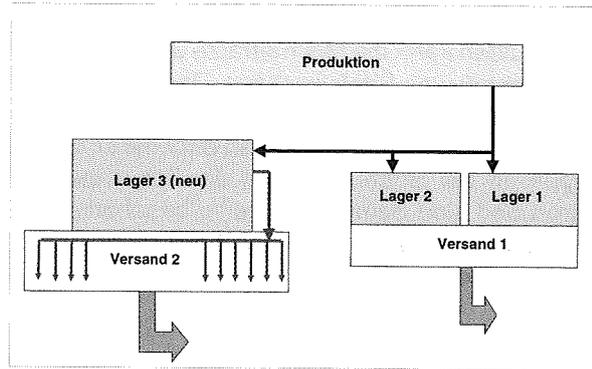


Abb. 5: Lagersystem

In der Abbildung 5 werden die Zusammenhänge deutlich. In der Produktion werden die abgefüllten Groß- und Kleinpackungen auf Paletten gepackt, in Folie gehüllt und über Stückgutförderer automatisch auf die vorhandenen Lager verteilt. Anhand eines Strichcodes, der an der Palette angebracht ist, wird das Lagergut von den Lesegeräten der Lager-EDV erfasst und in der Lagerbuchhaltung gebucht. Im Hochregallager wird die Palette an das Regalbediengerät übergeben, das die Palette in ein Regalfach abstellt. Für jede Palette ist nur ein Lagerfach vorgesehen, damit das System durch das sonst notwendige Umräumen der Regale nicht zu langsam wird. Das Lager besteht aus fünf Kanälen mit je einem Regalbediengerät. Die Kanaltiefe beträgt 88 m und die Höhe 25 m. Insgesamt können 12000 Paletten eingelagert werden.

Das Lager ist nach dem chaotischen Prinzip organisiert, d. h. es ist manuell nur unter sehr großem Arbeitsaufwand möglich, auf einzelne Paletten zuzugreifen. Die Lager-EDV verwaltet das Lager vollautomatisch. Die Nutzung der Lagerkapazität wird von der EDV optimiert, ebenso wie die Bestandsverwaltung. Die EDV wählt anhand der Daten der Produktion, der Bestandsverwaltung und des Versands die Paletten aus, die ausgelagert werden müssen.

Das Regalbediengerät greift im Regal auf die einzelne Palette zu und transportiert sie zur Übergabestelle im Logistikzentrum. Dort werden die Paletten auf Pufferbahnen für die Verladung bereitgestellt. Je LKW-Andockstelle sind zwei Pufferbahnen vorhanden, auf denen die Versandware kommissioniert und in der richtigen Reihenfolge für die Touren bereitgestellt wird. Zwölf Andockstellen sind geplant. Die Verladung auf die Transportfahrzeuge erfolgt mit elektrischen Gabelstaplern. Während ein beladener LKW den Versand verlässt und ein zweiter an der Rampe andockt, um von der zweiten Pufferbahn aus beladen zu werden, wird die erste

Pufferbahn automatisch wieder beschickt, so dass für die LKW die Wartezeiten minimiert werden können.

Die automatisierte Lagerverwaltung bietet weitere Vorteile (Abbildung 6). Bei Reklamationen zum Beispiel lassen sich die Einzelchargen problemlos bis zur Produktion zurück verfolgen. Für die Kunden und letztlich für den Verbraucher wird das Produkt sicherer. Der Handel mit Milch und Milcherzeugnissen ist kurzfristigen Nachfrageschwankungen unterworfen.

- Automatisierung der Lagerhaltung
- termingerechte Lieferung
- geringere Standzeiten der LKW
- automatisierte Kommissionierung
- automatische Tourenbereitstellung
- Verbesserung der Bestandsverwaltung
- Online Bestandsanzeige
- Chargenrückverfolgung
- Materialflussautomatisierung

Abb. 6: Vorteile der automatisierten Lagerung

An Feiertagen, z. B. an Weihnachten, wenn zwischen den Jahren auch die Fahrer in den Speditionen und Beschäftigten des Großhandels Urlaub machen, muss die Versandware vorher beim Handel sein. Durch eine Online Bestandsanzeige kann sich der Handelspartner bei Verhandlungen über die Lieferfähigkeit überzeugen. Und schließlich können auch Bedarfsmaterialien der Molkerei, z. B. Verpackungsmaterial, eingelagert werden, die just-in-time bei den Abfüllautomaten angeliefert werden.

Die Molkerei investiert insgesamt rund 13 Mio. EUR. 30 % der förderfähigen Kosten werden mit EU- und nationalen Mitteln bezuschusst. Nach Aussagen der Direktion ist dies auch für diese Molkerei eine verhältnismäßig große Investition, die aber sehr entschieden dazu beitragen wird, dass das Unternehmen die Kosten im Griff behält und insgesamt die Leistungsfähigkeit steigert. Neben dem Einkommen der 422 Arbeitnehmer und 30 Auszubildenden, hängt das Wohl von etwas mehr als 2000 landwirtschaftlichen Familienbetrieben vom wirtschaftlichen Erfolg der Molkerei ab. Die Vertreter der Landwirte werden das aus der Investition resultierende Ergebnis kritisch unter die Lupe nehmen.

Auf jeden Fall ist das Milchwerk für die weitere Expansion gut gerüstet. Weil die Produktion rund um die Uhr läuft, schafft ein automatisiertes Lager Entlastung bei den Personalkosten. Es wird nur noch

Personal für die Kontrolle und die Verladung gebraucht. Die Unfallgefahr im Lager durch den entfallenden Staplerverkehr geht gegen Null. Außerdem entfallen die Kosten für die Be- und Entladung, Transport und Miete für die Nutzung eines externen Lagers. Es gibt weniger Verkehr im Nahbereich, was sowohl die Straßen als auch die Ökobilanz entlastet. Schließlich werden durch die Investition in das Hochregallager verbunden mit der Ausweitung der Produktion und Vermarktung sowie des Umsatzes auch noch weitere neun Arbeitsplätze geschaffen.

### 3. Schlussbetrachtung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist das erklärte Ziel der europäischen Agrarstrukturpolitik.

Der ländliche Raum ist ein komplexes System und erfasst sehr unterschiedliche Lebensbereiche. Neben allen anderen Funktionen bleibt der wirtschaftliche Faktor in der Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ein zentrales Feld. Ohne eine leistungsfähige Landwirtschaft lassen sich deren ökologischen Aufgaben nicht, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand erledigen.

Die strukturelle Anpassung an die veränderten Bedingungen bleibt eine permanente Aufgabe mit curricularem Charakter. Die Bodenordnung muss in bestimmten zeitlichen Abständen die Flurstruktur neu ordnen, damit in der Außenwirtschaft der landwirtschaftlichen Unternehmen kostengünstig produziert und ökologische Leistungen erbracht werden können.

Mit Hilfe der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden die Investitionen in entwicklungsfähige Betriebsstrukturen unterstützt. Und schließlich, damit stabile Einkommen erzielt werden können, obliegt es der Marktstrukturförderung den Unternehmen auf der Verarbeitungs- und Großhandelsstufe die erforderlichen Anpassungsschritte zu erleichtern, um landwirtschaftliche Erzeugnisse auf Märkten abzusetzen, die ohnehin schon unter hohem Wettbewerbsdruck stehen.

In Zeiten knapper werdender Haushaltsmittel wird es darauf ankommen, dass die Politik Bedingungen schafft und die Verwaltung darauf aufbauend die Prioritäten so setzt, dass die Ressourcen im Sinne einer effizienten und nachhaltigen Nutzung eingesetzt werden.

# Behandlung von Sonderbauflächen für Windkraft in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Vermessungsdirektor Edgar Henkes, Prüm

## 1. Einführung

Nach Mitteilung des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) waren Ende 2001 bundesweit etwa 10.500 Windräder mit einer Gesamtnennleistung von ca. 7500 Megawatt installiert. Bei der regionalen Verteilung in Deutschland steht Niedersachsen mit 2854 Anlagen an der Spitze, gefolgt von Schleswig-Holstein mit 2230 Anlagen und Nordrhein-Westfalen mit 1339 Anlagen. Über die Hälfte der knapp 500 rheinland-pfälzischen Windräder steht in der Region Trier. In den ersten neun Monaten des Jahres 2001 gingen bundesweit 1115 Windturbinen neu ans Netz, rund 40 % mehr als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Allein in der Region Trier hat sich die Zahl der Windkraftanlagen innerhalb von vier Jahren von 99 auf nun 236 mehr als verdoppelt. Derzeit können die bundesweit installierten Anlagen in einem normalen Windjahr knapp drei Prozent des deutschen Strombedarfs decken. Der BWE erwartet auch für dieses Jahr eine weitere Zunahme neuer Windenergieanlagen.

Dieser von dem BWE mitgeteilte bundesweite Trend lässt sich unmittelbar auch für den Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm mit den für die Windkraft günstigen Höhengebieten der Eifel in den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun bestätigen. Die Windkraft erlebt zur Zeit in der hiesigen Region eine „stürmische“ Entwicklung und die Betreibergesellschaften schießen wie Pilze aus dem Boden. Nach Mitteilung der Baugenehmigungsbehörden bei den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun wird in naher Zukunft eine Flut von Anträgen auf Baugenehmigung von WK- Anlagen erwartet, wobei die Anlagen mittlerweile eine Größendimension von 100 m Nabenhöhe mit über 80 m Rotordurchmesser und 2,5 MW Nennleistung erreicht haben. Wenn alle ausgewiesenen Standorte bebaut sind, werden landesweit ca. 2000 Anlagen errichtet sein. Rechnet man die sog. „weißen Flächen“ noch hinzu, die

nach dem Urteil des OVG Koblenz vom Februar 2002 ebenfalls bebaut werden können, so könnten sich landesweit vielleicht 6000 - 8000 Windräder über die Höhenzüge ausbreiten. Allein in der Verbandsgemeinde Prüm, die zu den windhöufigsten Gebieten von Rheinland-Pfalz zählt, könnten sich bald mehr als 200 Rotoren drehen. Bei diesem Szenario schrillen bei vielen die Alarmglocken und die öffentlichen Diskussionen über das Für und Wider der Windkraft werden mit Sicherheit weiter an Heftigkeit zunehmen. Politisch Verantwortliche bemühen sich derzeit, den „Windkraft-Wildwuchs“ einzudämmen und durch einen geordneten Ausbau auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Die Aktualität des Themas belegen einige Zeitungsberichte der letzten Wochen (Abb. 1).



Abb. 1: Zeitungsberichte

## 2. Planungsrechtliche Betrachtung

Ausgelöst wurde dieser "Windkraft-Boom" insbesondere durch die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch Aufnahme in den § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zum 01.01.1997 sowie durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ mit den gesetzlich zugesicherten Einspeisungs-Vergütungen. Ab dato genügte ein einfacher Bauantrag zur Realisierung von Windenergieanlagen im ansonsten unbebauten Außenbereich. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dementsprechend schwierig gestaltete sich in der Folge die planungsrechtliche Steuerung von Eignungs- bzw. Ausschlussflächen. In § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde allerdings ein Planvorbehalt eingefügt, wonach öffentliche Belange einer Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hierzu muss die (Verbands-)Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Aussenbereich erarbeitet haben. Die Ausweisung von geeigneten Flächen muss mit dem Willen erfolgt sein, die Windenergienutzung im übrigen Plangebiet auszuschließen.

Um aufgrund der bauplanungsrechtlichen Privilegierung das ungebremste Vordringen der Windräder und die damit einhergehende „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern, wurden zunächst im Jahre 1998 in einer Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) für die Region Trier sog. Entwicklungsbereiche und Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen festgelegt.

Daneben gibt es aber noch die sog. „weißen“ Flächen, für die keine Aussage getroffen wurde. Den Gemeinden wurde empfohlen, ihre Flächennutzungspläne dahingehend fortzuschreiben, dass diese Vorgaben des RROP auf kommunaler Ebene nach den o.a. Kriterien konkretisiert werden. Hiervon haben allerdings nur wenige Gemeinden Gebrauch gemacht, so dass zum jetzigen Zeitpunkt vielerorts große Rechtsunsicherheit besteht. Nach einem Urteil des OVG Koblenz vom 20. Februar 2002 dürfen Windräder überall dort gebaut werden, wo sie kommunale Pläne nicht ausdrücklich ausschließen. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, ist die rasant fortschreitende Bebauung mit neuen Windrädern kaum mehr einzudämmen, da die Flächennutzungspläne so schnell nicht überarbeitet werden können.

## 3. Genehmigungsrechtliche Betrachtung

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB. Sie unterliegen damit sowohl der planungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30 ff BauGB als auch den Vorschriften des Bauordnungsrechts. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Bauleitplan ersetzt nicht das baurechtliche Genehmigungsverfahren nach § 61 LBauO für die konkrete Anlage. 1 bis 2 Anlagen werden nur nach Baurecht im Wege von Einzelgenehmigungen behandelt. Ab 3 Anlagen kommt zur baurechtlichen Genehmigung noch die Genehmigung nach BImSchG hinzu, wobei das Immissionsschutzrecht als Trägerverfahren fungiert, d.h. die Baubehörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt. An dieses genehmigungsrechtliche Verfahren nach BImSchG kann auch eine UVP gekoppelt werden, so dass nicht zwingend ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

Mit der Wirksamkeit der Neufassung des UVP-Gesetzes zum 03.08.2001 wurde der Begriff der „Windfarm“ ab 3 Anlagen eingeführt. Nach Nr. 1.6 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ ist ab 3 bis 5 Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ab 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sowie ab 20 und mehr Anlagen grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 4. Problemstellung im Rahmen von Bodenordnungsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörden werden zunehmend mit der vorhin dargestellten Problematik hinsichtlich der Ausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen in laufenden und geplanten Bodenordnungsverfahren (BO) nach dem Flurbereinigungsgesetz konfrontiert. Die Flächenausweisung für Windkraftanlagen (WKA) macht insbesondere deshalb besondere Probleme, weil hierdurch die Bewertung der innerhalb der Windkraft - Flächen gelegenen Grundstücke durch die von den Anlagenbetreibern vertraglich zugesicherten enormen Kauf- und Pachtpreise wesentlich beeinflusst wird mit der Folge, dass Austausche und Zusammenfassungen von Grundstücken weder von den Teilnehmern gewünscht noch mit den Grundsätzen der wertgleichen Landabfindung nach § 44 FlurbG aufgrund anderer Verwertungsmöglichkeiten vereinbar sind. Die Folge ist, dass diese Gebiete weitestgehend als bedingte Lagen anzusehen sind und somit die kleinparzellierte Eigentums- und Besitzstruktur im Zuge der BO kaum verändert werden kann. Eine

agrарstrukturelle Verbesserung durch Arrondierung und Vergrößerung der Schläge wird in diesen ausgewiesenen oder auch nur angedachten Windkraft-Gebieten somit durch die BO nicht erreicht.

Es sollte daher in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Grundstückseigentümern und den Anlagenbetreibern nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, bei denen auch für die Windkraft- Standorte großzügige Bewirtschaftungseinheiten als Ergebnis der BO entstehen. Die landwirtschaftliche Nutzung selbst wird - bis auf die eigentlichen WKA- Standflächen - durch die Anlagen in keiner Weise eingeschränkt, was sich in den Bauleitplänen durch die sich überlagernde Darstellung von landwirtschaftlicher Nutzung und Windenergienutzung widerspiegelt.

Die Problematik wird zusätzlich noch dadurch verschärft, dass mehrere Anlagenbetreiber gleichzeitig in der gleichen Gemarkung, teilweise sogar in der gleichen Gewanne, Pachtverträge mit Grundstückseigentümer abschließen mit der Folge, dass aneinander angrenzende Grundstücke mit verschiedenen WKA - Pachtverträgen belegt sind, wobei die einzuhaltenen Abstände der WKA's untereinander nicht eingehalten werden können. Eine Baugenehmigung wird dann entweder nach dem Windhundverfahren erteilt oder sie kann überhaupt nicht erteilt werden. Wenn die Betreiber sich nicht einigen, muss zunächst die Standortfrage im Zuge eines Bebauungsplanes geklärt werden. Da die Kosten des von der Ortsgemeinde aufzustellenden B-Planes i.d.R. aber auf den Anlagenbetreiber abgewälzt werden, muss sich die Gemeinde im Vorfeld für einen Betreiber entscheiden.

## 5. Beispiel aus einem laufenden Flurbereinigungsverfahren

In einer Gewanne von ca. 23 ha der Gemarkung N. (Abb.2) haben Windkraftbetreiber mit dort gelegenen Grundstückseigentümern im Vorgriff auf eine noch zu beantragende baurechtliche Genehmigung während des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Pachtverträge zur Errichtung von Windkraftanlagen abgeschlossen. Als Pachtentschädigungsfläche wird je nach Betreiber unter Zugrundelegung des Rotordurchmessers entweder eine Kreisfläche oder nach Modifizierung eine Quadratfläche, wie in dargestelltem Beispiel, festgelegt.

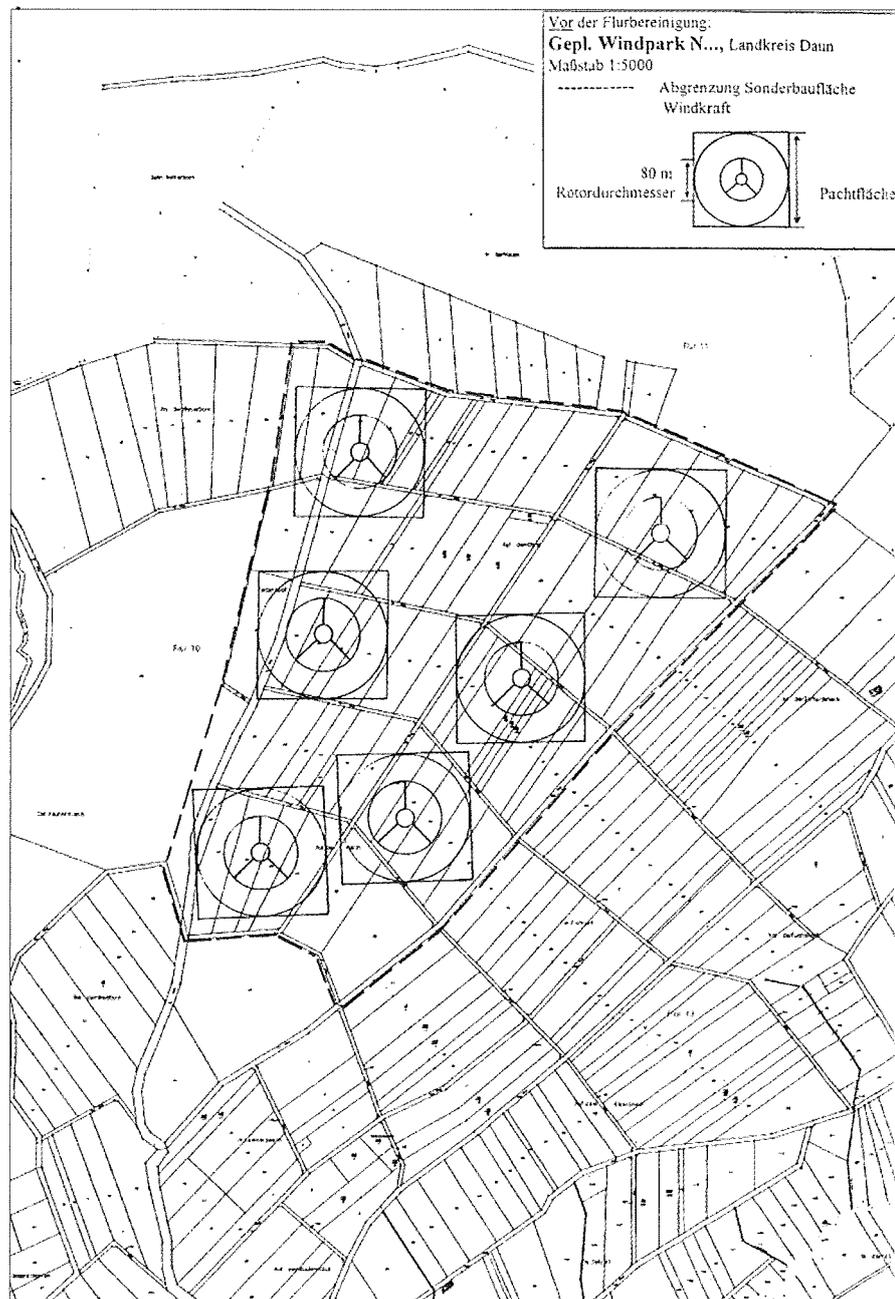


Abb. 2: Vor der Flurbereinigung

Den Eigentümern der darin gelegenen Grundstücke wird eine jährliche Pachtentschädigung nach verschiedenen Berechnungsmodellen, die pro Anlage zwischen 10.000 - 15.000 EUR betragen kann, zugesichert. Die Gemeinde befürwortet die Errichtung der Anlagen, da auch sie die Möglichkeit sieht, neue Einnahmequellen für die Gemeindekasse zu erschließen. Angesichts dieser äußerst lukrativen Angebote ist es nicht verwunderlich, dass dem Kulturamt im Planwuschtermin von den betroffenen Grundstückseigentümern erklärt wurde, dass sie keinerlei Veränderung ihrer Altparzellen wünschen, obwohl die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen durch entspre-

chende Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch nicht vorliegen.

Die Flurbereinigungsbehörde gerät damit in einen zunächst unüberbrückbaren Zwiespalt: Folgt sie den Wünschen der Grundstückseigentümer und verzichtet auf eine Zusammenlegung und einen Austausch von Grundstücken zur Verbesserung der Agrarstruktur, so ist das Ziel des BO-Verfahrens, nämlich die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und damit die flächendeckende Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sicher zu stellen, nicht erreicht worden. Einem Antrag auf Baugenehmigung einer Windkraftanlage

müsste die Zustimmung nach § 34 FlurbG aus diesem Blickwinkel heraus seitens der Flurbereinigungsbehörde versagt werden.

Andererseits ist die Errichtung von Windkraftanlagen politisch zumindest derzeit gewollt, so dass die Flurbereinigungsbehörde sich aufgrund der Privilegierung sehr schwer tut, die Anlagen abzulehnen und die Abfindungsgestaltung ohne diese Planung zu vollziehen. Inwieweit dies bei einer sich abzeichnenden Ausweisung eines Windkraftstandortes mit den Grundzügen der wertgleichen Landabfindung nach § 44 FlurbG wegen der zu erwartenden Verwertungserlöse vereinbar ist, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Insofern kann der Königsweg nur darin bestehen, nach Lösungen zu suchen, bei denen einerseits die Ziele des BO-Verfahrens erreicht werden, nämlich die Ausweisung großer Bewirtschaftungsflächen, und andererseits die Windkraftanlagen auf diesen landwirtschaftlichen Grundstücken errichtet werden können, sofern

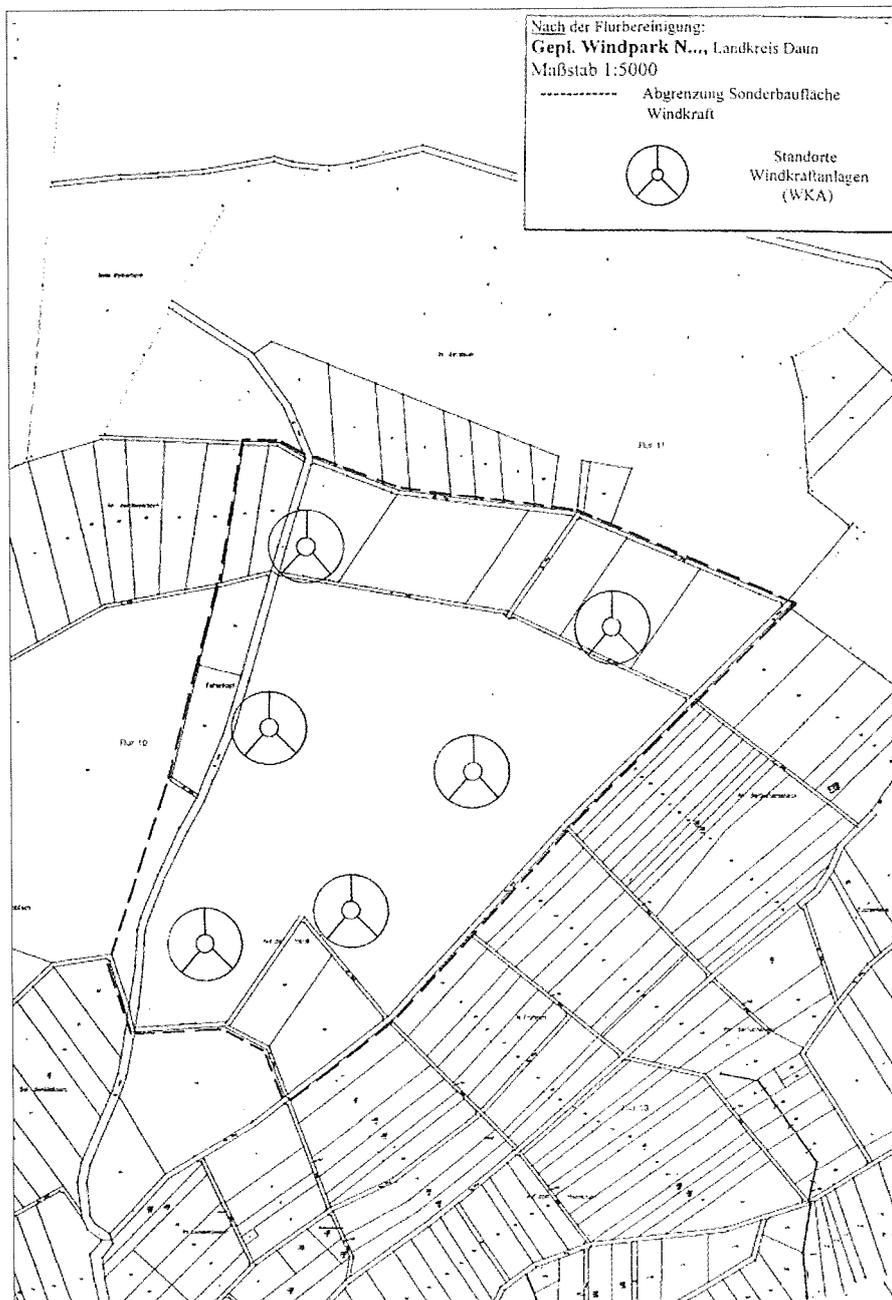


Abb. 3: Nach der Flurbereinigung

die sonstigen Eignungskriterien der Fläche gegeben sind. Zu diesem Zweck hat das Kulturrat im Bodenordnungsverfahren N. zusammen mit den Grundstückseigentümern, der Gemeinde und dem Betreiber der geplanten Windkraftanlagen folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

#### Lösungsvorschlag:

- ❑ Das Kulturrat grenzt im Rahmen der Abstimmung nach § 188 BauGB mit Gemeinde, Verbandsgemeinde und Kreisverwaltung die Sonderbaufläche „Windkraft“ ab.
- ❑ Nach eingehender Information und Sichtung aller WKA- Angebote entscheidet sich die Gemeinde innerhalb eines abgegrenzten Gebietes für **einen** Betreiber.
- ❑ Die Gemeinde unterrichtet die in diesem Gebiet gelegenen Grundstückseigentümer hiervon und macht die Ausweisung als Sondergebiet für Windkraft davon abhängig, dass sich alle Grundstückseigentümer verpflichten, vertragliche Vereinbarungen nur mit diesem einen Betreiber einzugehen. Bereits abgeschlossene Verträge, die in der Regel ohnehin ein Rücktrittsrecht bis zur Baugenehmigung vorsehen, sind aufzulösen.
- ❑ Für die Zahlung der Pachtentschädigungen wird vereinbart, dass die Grundstückseigentümer innerhalb des abgegrenzten Gebietes gleichermaßen entsprechend den eingebrachten Flächenanteilen, unabhängig vom Standort und Rotor-durchmesser, behandelt werden.
- ❑ Das Kulturrat entwickelt zusammen mit Grundstückseigentümern, Gemeinde und Betreiber ein **Bodenordnungskonzept** in dem Sondergebiet:
  - Zunächst werden Tauschkonditionen für freiwillige Austausche festgelegt
  - Bildung von Bruchteilseigentum, gesellschaftsvertraglicher Zusammenschluss: Die Grundstückseigentümer und die Gemeinde (als Wegeeigentümer) erklären sich bereit, eine Eigentümergemeinschaft nach Bruchteilen zu bilden und gründen zusätzlich eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), mit dem Ziel der gemeinsamen Vermarktung der ausgewiesenen Flächen
  - Die Eigentümergemeinschaft bzw. die GbR verpachtet die in der Gemeinschaft befindlichen Grundstücke an den WKA-Betreiber.

Die Pachterlöse werden für die Dauer des Pachtvertrages (i.d.R. 25 Jahre) entsprechend den eingebrachten Flächenanteilen auf die einzelnen Grundstückseigentümer und die Gemeinde jährlich aufgeteilt und ausgezahlt.

- Das Kulturrat weist im Flurbereinigungsplan für die Eigentümergemeinschaft innerhalb des Sondergebietes einen zusammenhängenden Abfindungsplan aus. Die Bruchteilanteile werden weder als besondere Flurstücke ausgewiesen noch werden sie in der Örtlichkeit vermarktet.
- Der Gemeinde wird im Rahmen des Gesellschaftsvertrages die Befugnis eingeräumt, die landwirtschaftlichen Flächen an interessierte Landwirte oder Bewirtschafter großflächig zu verpachten, wobei die dort gelegenen Alteigentümer bevorzugt behandelt werden können. Die Pachterlöse aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden wiederum anteilmäßig aufgeteilt.

Als Ergebnis dieser Vorgehensweise entsprechend dem in Abb. 3 projizierten Zustand nach der Neuordnung könnten damit sowohl die Voraussetzungen für eine großflächige Landbewirtschaftung als auch für die Verwirklichung von Windkraftanlagen geschaffen werden.

## 6. Schlussbetrachtung

In dem dargestellten Beispiel war eine Einflussnahme der Flurbereinigungsbehörde möglich, da während des laufenden Bodenordnungsverfahrens die Planungen zur Ausweisung der Windkraftflächen erst anliefern und somit das Kulturrat sowohl als Träger öffentlicher Belange als auch als „Landentwicklungsbehörde“ im Sinne einer Agrarstrukturverbesserung im Einvernehmen mit der Gemeinde einwirken konnte.

Dennoch muss klar gesagt werden, dass der Lösungsvorschlag über die Bildung des Miteigentums letztlich von der Einwilligung aller Grundstückseigentümer und der Zustimmung der Gemeinde und dem Betreiber abhängig ist. Die Ergebnisse in den derzeit laufenden BO- Verfahren werden zeigen, inwieweit das beschriebene Modell praxistauglich ist. Scheitert hingegen die freiwillige Miteigentumsbildung, so bliebe nach Wiederausweisung des Altbesitzes nur noch die Möglichkeit eines anschließenden freiwilligen Nutzungstausches.

Bei künftigen BO-Verfahren, in denen die Windkraftanlagen bereits bauplanungsrechtlich genehmigt oder sogar schon errichtet sind, ist die Möglichkeit der Einflussnahme der Flurbereinigungsbehörde wesentlich geringer. In wenigen Jahren werden alle planungsrechtlich zulässigen Anlagen errichtet sein, so dass die derzeitigen Strategien nur in einem zeitlich befristeten Fenster zu sehen sind. Abgeschlossene Pachtverträge mit den oben beschriebenen Pachtentschädigungsmodellen lassen

dann kaum mehr Spielräume für eine eigentumsrechtliche Neuordnung zu. In diesen Fällen wird möglicherweise nur der Weg über einen freiwilligen Nutzungstausch zur Ausweisung größerer Bewirtschaftungsflächen führen.

Ein Austausch bereits vorliegender Erfahrungen aus anderen Landesteilen oder anderen Bundesländern zur Behandlung von Windkraftflächen in Bodenordnungsverfahren wäre sicherlich hilfreich.

## Nutzungstausch in der Flurbereinigung - Beispiele aus der Praxis

Gruppe 4 des Kulturamtes Prüm

### 1. Einleitung

In Anbetracht des hohen Pachtflächenanteils der heutigen landwirtschaftlichen Betriebe kann die ländliche Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz, unabhängig von der Verfahrensart, ob klassisches, vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren, nicht allein mit der eigentumsrechtlichen Neuordnung der Bewirtschaftungsflächen abschließen. Vielmehr muss im Verbund mit der Neuordnung des Eigentums gleichzeitig auch das Ziel verfolgt werden, die Pachtflächen der Betriebe innerhalb der Gemarkung aufzuteilen und für die einzelnen Betriebe zur Schaffung rationeller Bewirtschaftungseinheiten zu arrondieren und durch langfristige Pachtverträge zu sichern. Soweit die Betriebsleiter hierzu selbst nicht in der Lage sind, ist die Hilfestellung des Kulturamtes im Sinne eines zusätzlichen Pacht-Flächenmanagements erforderlich.

Die Arrondierung der Pachtflächen zu den Betrieben bedeutet aber für das Kulturamt im Zuge der Neuordnung, neben der Neugestaltung der Eigentumsflächen, die Verpächter gleichzeitig davon zu überzeugen, ihre Landabfindung entweder im Anschluss an die Betriebsflächen des Pächters auszuweisen oder aber zusammen mit anderen Verpächtern eine Verpächtergemeinschaft zugunsten eines bestimmten Betriebes einzugehen.

Honoriert wird diese Bereitschaft der Verpächter, langfristige Pachtverträge (mind. 10 Jahre) abzuschließen, durch eine finanzielle Förderung nach dem bisherigen Landtausch-Pachtförderprogramm (LPFP) mit der Förderung zur Bildung rationeller

Bewirtschaftungseinheiten, der Verpachtungspremie und der Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung.

Diese Vorgehensweise hat sowohl für die Pächter als auch für die Verpächter entscheidende Vorteile: Der Pächter hat aufgrund der langfristigen Verträge eine betriebswirtschaftlich kalkulierbare Arbeitsgrundlage sowie günstig gelegene und optimal erschlossene, arrondierte, großflächige Bewirtschaftungseinheiten in Ergänzung seiner neu geordneten Eigentumsflächen. Für den Verpächter wird durch den langfristigen Pachtvertrag der Werterhalt seiner Grundstücke gesichert und gleichzeitig seine Bereitschaft zur Bildung von zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen durch eine Prämie honoriert, die einen erheblichen Teil der Eigenleistung in der Flurbereinigung abdeckt. Auch die Gemeinde hat hieran Interesse, da hiermit neben der Zukunftssicherung der Betriebe gleichzeitig auch der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft der Gemarkung auf Dauer sichergestellt wird. Insofern kommt dem freiwilligen Nutzungstausch innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss an die Eigentumsbodenordnung eine hohe strukturverbessernde Bedeutung zu.

Im Nachfolgenden soll die Umsetzung des freiwilligen Nutzungstausches im Verbund mit der eigentumsrechtlichen Neuordnung anhand von Beispielen aus drei unterschiedlichen Bodenordnungsverfahren (klassisch, vereinfacht, beschleunigt) im Kulturamtsbezirk Prüm aus Sicht einer Produktionsgruppe dargestellt werden.

## 2. Freiwilliger Nutzungstausch im Flurbereinigungsverfahren Birresborn (§ 1)

Die Gemarkung Birresborn, Landkreis Daun, gehört zu den Kylltalgemeinden mit dem für diesen Teil der Vulkaneifel typischen hohen Waldanteil und der überwiegenden Grünlandbewirtschaftung mit Milchviehwirtschaft.

Das Flurbereinigungsverfahren, das im Jahre 1991 mit dem Ziel einer Integralmelioration angeordnet wurde, umfasst eine Bearbeitungsfläche von 1386 ha, davon 521 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Wegen der vielfältigen Strukturprobleme war zur Erreichung der Verfahrensziele eine umfassende und ganzheitliche Neuordnung dieser Urkataster-Gemarkung durch Neuvermessung und Schaffung gemeinschaftlicher Neuanlagen erforderlich. Besonders hervorzuheben ist hierbei neben der Agrarstrukturverbesserung die umfassende Nutzungsentflechtung zwischen der Landwirtschaft und den Naturschutzbelangen durch ein ausgewogenes Flächenmanagement.

Für drei ortsansässige Haupterwerbsbetriebe sowie für sechs Betriebe aus angrenzenden Gemarkungen galt es, die Weichen für die Zukunft in Richtung Strukturverbesserung zu stellen. Im Herbst 2001 erfolgte der Besitzübergang in die neuen Grundstücke.

### Zum Verfahrensablauf:

Durch die Mitgliedschaft aller ortsansässigen Betriebsinhaber im Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestand einerseits ein intensiver Kontakt zu den Betrieben und andererseits eine umfassende gegenseitige Information.

Dies wurde noch verstärkt durch die umfangreichen Verhandlungen bei der Ortslagenregulierung, die Unterstützung bei Landankäufen mittels Verzichtserklärungen sowie durch die Mithilfe der Landwirte im Rahmen von Abverdienerleistungen.

Vor Beginn des eigentlichen Planwunsches wurde mit den landwirtschaftlichen Betrieben über deren zukünftige betriebliche Entwicklung im Hinblick auf die Abfindungswünsche gesprochen.

Die Hinzuziehung des landwirtschaftlichen Betriebsberaters bei der SLVA wurde den Landwirten zusätzlich empfohlen.

Im Erläuterungstermin zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse wurden sodann die eigentlichen Weichen für den Erfolg des Nutzungstausches gestellt: Die Grundstückseigentümer wurden eingehend über die betrieblichen Vorteile der Bildung von Verpächtergemeinschaften informiert.

Diese Information wurde weiter vertieft in den anschließenden Planwunschverhandlungen. Ein besonderer Anreiz waren hierbei zweifelsohne die Fördermöglichkeiten nach dem LPFP, die vielen Grundstückseigentümern eine kostenlose Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren signalisierte. Die Bereitschaft der Verpächter war damit geweckt, entweder bereits bei der Abfindungsgestaltung die Fördervoraussetzungen zu schaffen oder aber eine Verpächtergemeinschaft einzugehen.

Auch wenn es nicht immer gelang, die Festlegung bereits im Planwunschtermin auf einen bestimmten Pächter zu erreichen, so hatten es die Betriebsinhaber aber anschließend wesentlich einfacher, entsprechende Absprachen über zusammenhängende Pachtblöcke mit den Verpächtern zu treffen.

Die Ergebnisse nach der Eigentumsbodenordnung mit gleichzeitigem Pachttausch im Flurbereinigungsverfahren Birresborn können anschaulich in der nachfolgenden Gegenüberstellung des Zustandes vorher und nachher am Beispiel eines Betriebes belegt werden.

Der Förderumfang zugunsten dieses Betriebes, mit ca. 61 ha Pachtflächen bei 10-jähriger Laufzeit, summiert sich auf ca. 16.000 EUR, die sich nach den bisherigen Regelungen des VV-LPFP wie folgt zusammensetzen:

Pachtförderung ( Programmteile 2 und 3)  
 $61 \text{ ha} \times 200 \text{ EUR/ha} = 12.200 \text{ EUR}$

Beitragsübernahme (Programmteil 4)  
 $\text{ca. } 55 \text{ ha} \times 71,58 \text{ EUR/ha} = 3.937 \text{ EUR.}$

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung zeichnet sich nunmehr ab, dass der Betrieb weitere Pachtflächen durch Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit dem Biotopbetreuer im Bereich der landeseigenen Flächen (Naturschutzflächen) bewirtschaften und entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben pflegen wird.

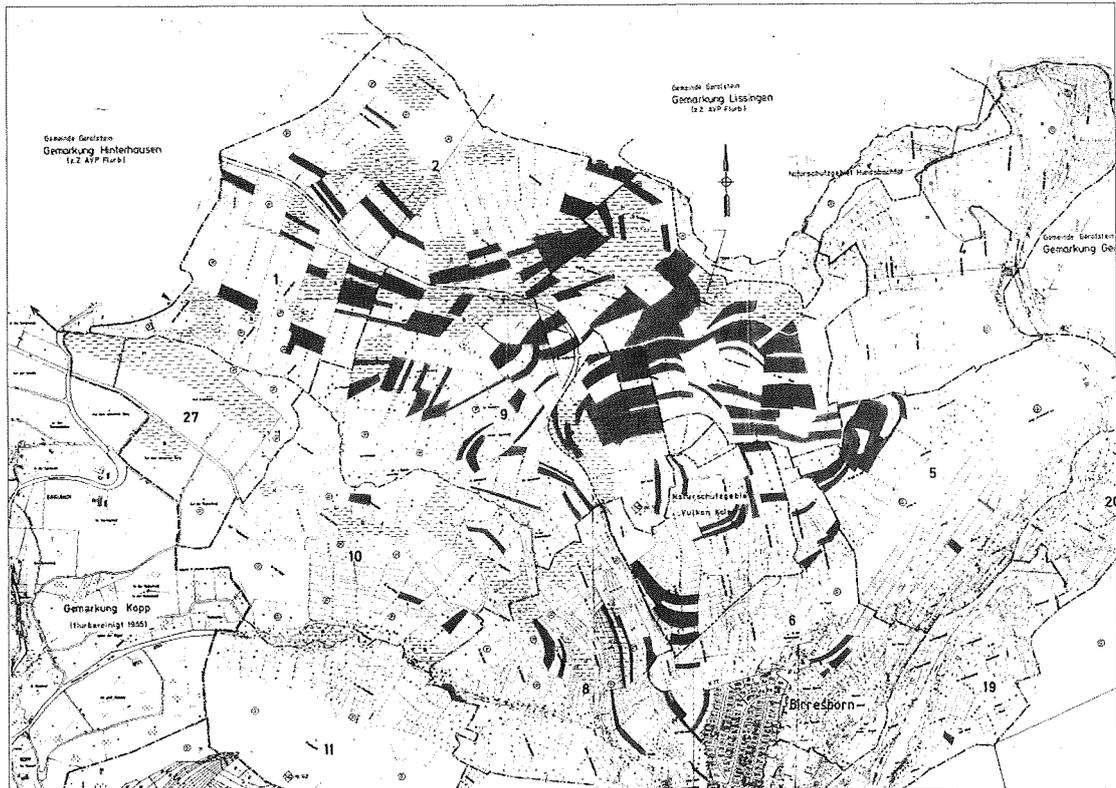


Abb. 1: Birresborn: Besitzersplitterung eines Betriebs vor der Bodenordnung  
 61 ha Eigenland, 61 ha Pachtflächen arrondiert über langfristige Pachtverträge, Anzahl Besitzstücke neu: 5

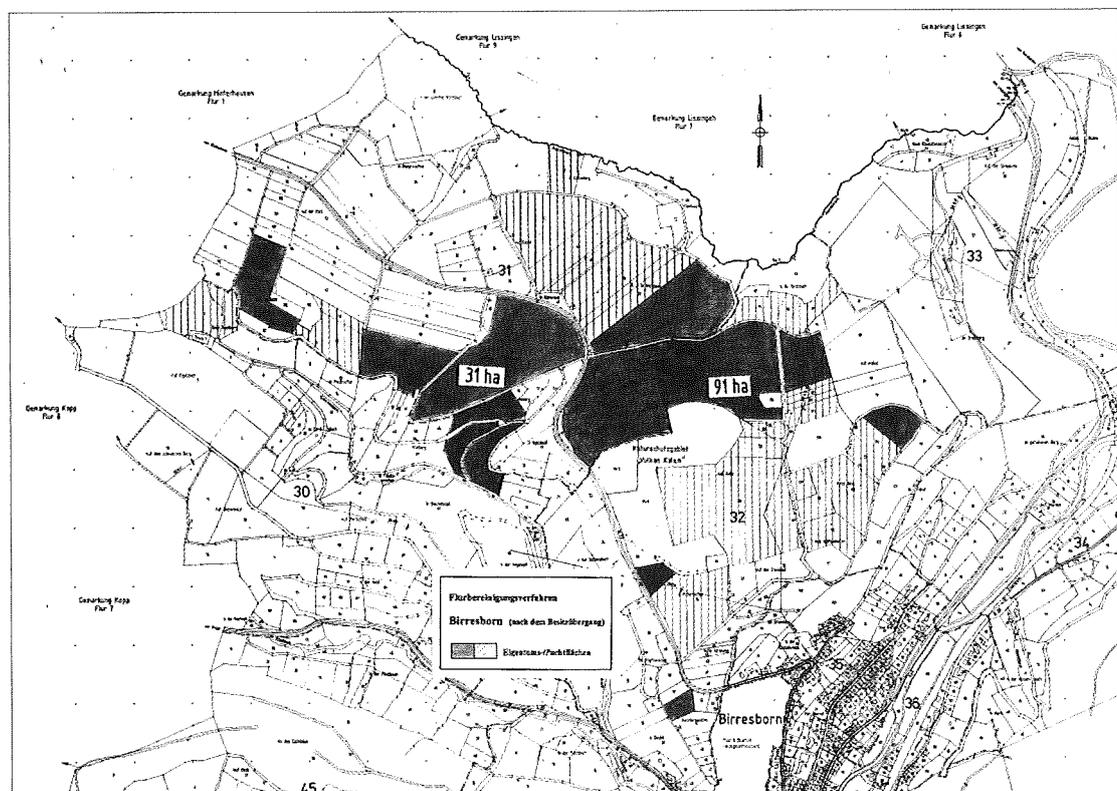


Abb. 2: Birresborn: Zustand nach der Bodenordnung mit Pachttausch (Pachtflächen schraffiert)  
 Mit ca. 120 ha arrondierter Bewirtschaftsfläche stehen dem Betrieb jetzt wettbewerbsfähige Schlaggrößen zur Verfügung  
 61 ha Eigenland, 61 ha Pachtflächen arrondiert über langfristige Pachtverträge, Anzahl Besitzstücke neu: 5

**3. Freiwilliger Nutzungstausch im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Metterich (§ 86)**

Metterich befindet sich im Landkreis Bitburg-Prüm und gehört zum Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburg - Land.



Abb. 3: Metterich: Eigentumsflächen von 3 Betrieben vor der Neuordnung

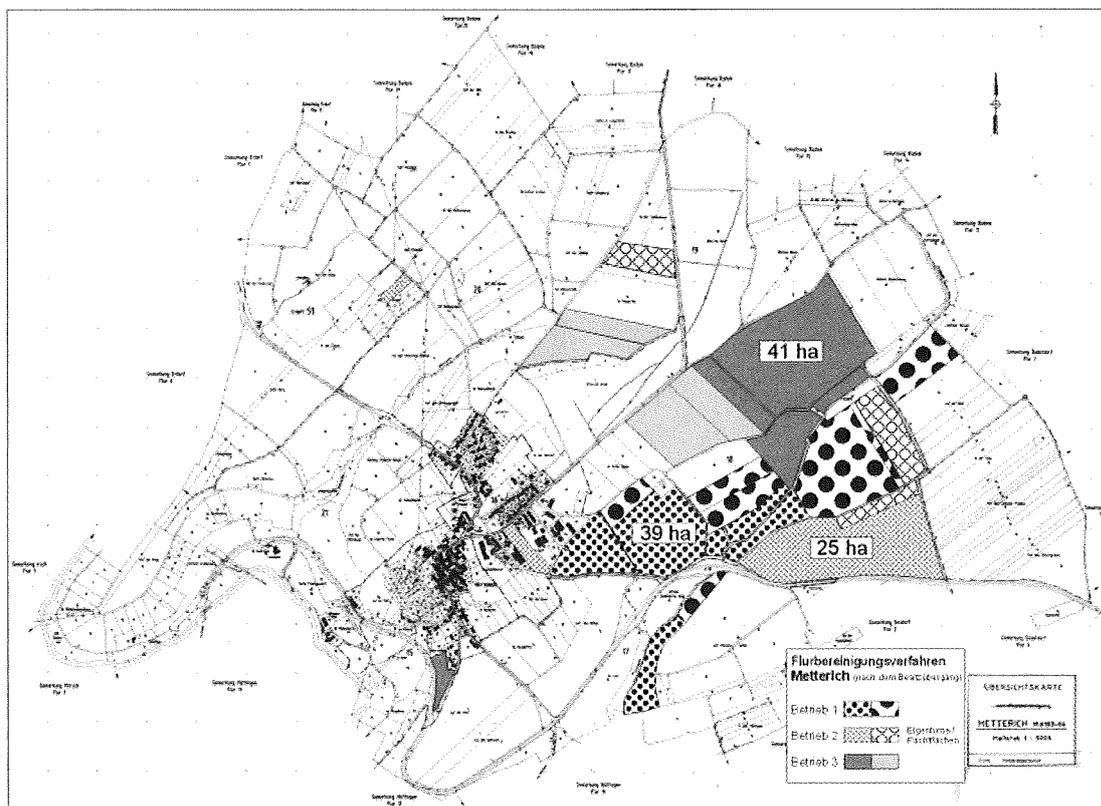


Abb. 4: Metterich: Betriebsflächen von 3 Betrieben nach der Bodenordnung

In topographischer Lage ist es ca. 7 km östlich von Bitburg auf einem Höhenzug der Kylltalau gelegen und ist dem „Bitburger Gutland“ zuzuordnen. Das Verfahren umfasst eine Bearbeitungsfläche von ca. 727 ha, wovon ca. 430 ha als Ackerflächen genutzt werden. Von ehemals 53 Vollerwerbsbetrieben in der Ortslage sind durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft 10 Vollerwerbsbetriebe und 5 Nebenerwerbsbetriebe in ihrem Bestand geblieben. Diesen Betrieben galt es, durch eine sinnvolle Bewirtschaftungsneuordnung die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzugeben. Dabei durften die immer wichtiger werdenden Pachtflächen nicht außer Acht gelassen werden, da, wie die Beispiele sehr deutlich zeigen, die Bewirtschaftungsfläche meist mehr als der doppelten Eigentumsfläche entspricht. Mit Hilfe der Förderprogramme konnte in Metterich nicht nur die Bereitschaft der Verpächter zur Abfindung in bestimmten Lagen erreicht werden, sondern darüber hinaus erklärten sich die Beteiligten auch mit einer Änderung in den Nutzungsarten und mit Klassenverschiebungen einverstanden.

Für den Pächter liegt der Nutzen in der Planungssicherheit, seine Pachtflächen über einen langen Zeitraum (mindestens 10 Jahre) bewirtschaften zu können. Dieser Planungsvorteil ist bei der Höhe der heutigen Investitionssummen in der Landwirtschaft ein sicherlich nicht zu unterschätzender Vorteil.

METTERICH	vor			nach		
	Bodenordnung			Bodenordnung und Pachttausch		
Betrieb	1	2	3	1	2	3
Anzahl der Besitzstücke	19	15	17	3	3	3
Durchschnittliche Besitzstücksgröße (ha)	1,24	1,39	1,82	15,33	10,43	12,33
Durchschnittliche Schlaglänge (m)	177	233	179	330	680	343
geförderte Fläche (ha)				24	11	18
Förderbetrag (Euro)				6720	3164	5068

### 3. Freiwilliger Nutzungstausch im Zusammenlegungsverfahren Kaschenbach (§ 91)

Kaschenbach liegt ca. 10 km südlich von Bitburg nahe an der deutsch-luxemburgischen Grenze. Die Gemarkung hat eine Größe von 445 ha und ist rein landwirtschaftlich geprägt.

Im Januar 1996 wurde für die gesamte Gemarkung ein Zusammenlegungsverfahren angeordnet. Im

November 1998 erfolgte die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes.

Vor dem Planwuschtermin, der im Juni/Juli 1997 stattgefunden hat, wurden die Teilnehmer in einer Informationsveranstaltung eingehend über die Möglichkeiten der Förderung nach dem Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft aufgeklärt. Hiernach musste der Antrag zur Teilnahme an den verschiedenen Programmteilen bereits im Planwuschtermin gestellt werden. Dabei sollten die Teilnehmer angeben, an wen sie ihre Flächen langfristig (mindestens 10 Jahre) verpachten, bzw. mit wem sie eine Verpächtergemeinschaft eingehen wollten. Konkrete Zusagen konnten dabei seitens des Kulturamtes noch nicht gemacht werden, da die Umsetzung dieser Planwünsche erst bei der Planbearbeitung überprüft werden konnte. Mehrfach haben sich bei der Plangestaltung andere „Verpächter-Bewirtschafteter-Kombinationen“ ergeben, die dann telefonisch mit den Beteiligten abgeklärt wurden.

Insgesamt wurden 17 Flächen von 11 Eigentümern mit einer Gesamtgröße von 46,2 ha gefördert. Aus den verschiedenen Programmteilen wurden dabei Förderbeträge in Höhe von 12.000 EURO gezahlt.

Berücksichtigt man, dass von den 330 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 220 ha Eigentumsflächen der ortsansässigen bzw. angrenzenden Betriebe sind, so sind von den verpachteten Flächen 42 % nach dem LPFP gefördert worden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass durch den Anreiz der Förderung der langfristigen Verpachtung im Verfahren Kaschenbach bestimmte Abfindungen erst ermöglicht wurden. Hier ist insbesondere der nördliche Bereich

der Gemarkung zu nennen (siehe Kartendarstellung).

Die großflächige Abfindung eines Nichtlandwirtes in diesem Bereich (ca. 14 ha) war nur unter der Maßgabe der späteren finanziellen Förderung möglich. Dadurch ist für den Landwirt eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche in der Größe von 57 ha entstanden.



Abb. 5: BZ-Verfahren Kaschenbach: Eigentumsflächen vor der Neuordnung

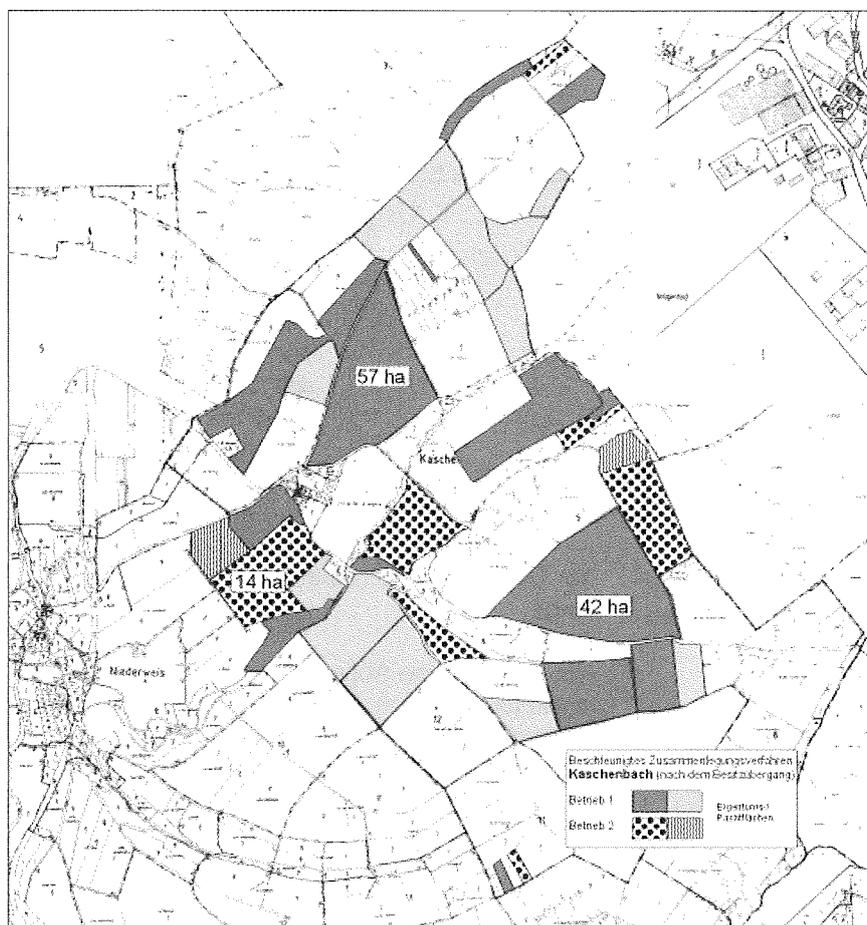


Abb. 6: Kaschenbach: Zustand nach der Bodenordnung einschließl. Pachtflächen

**Fazit:**

Die Kombination Nutzungstausch mit der Eigentumsbodenordnung im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens steigert die Effizienz der reinen Eigentumsbodenordnung nochmals wesentlich. Die optimierten Bewirtschaftungseinheiten der Eigentums- und Pachtflächen führen, wie aus den Beispielen erkennbar, zu einer noch besseren Schlagkraft der Betriebe.

Den Nicht-Landwirten wird die Werterhaltung ihrer Grundstücke durch eine langfristige Pachtabsicherung gewährleistet.

Die flächendeckende Landbewirtschaftung als Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft wird gesichert.

Der Erfolg des Nutzungstausches ist nach unseren Erfahrungen einerseits abhängig von der Intensität der Information und Beratung der Pächter und Verpächter, andererseits spielt der Anreiz der Förderung eine wesentliche Rolle.

Es bleibt zu hoffen, dass die Halbierung der Förderbeträge für den Nutzungstausch in der Bodenordnung nach der neuen VV-FördBO nicht dazu führt, dass die Bereitschaft der Beteiligten zum Nutzungstausch im gleichen Umfang zurückgeht.

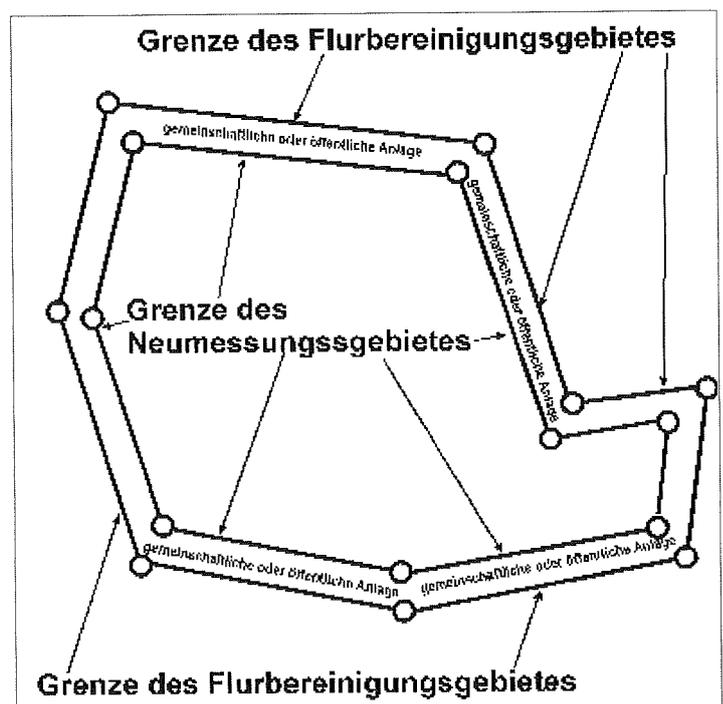
## Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie zugleich Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört

### Betrachtungen in flurbereinigungsrechtlicher und vermessungsrechtlicher Hinsicht

Vermessungsdirektor Norbert Schmitt, Mainz

#### 1. Einleitung

In Flurbereinigungsverfahren soll zur Einsparung von Verfahrens- und Ausführungskosten nach Möglichkeit auf die Feststellung bzw. Wiederherstellung der Gebietsgrenze verzichtet werden. Dazu wird ein Vorschlag untersucht, der darin besteht, dass das Flurbereinigungsgebiet so festgestellt wird [§ 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)], dass die Gebietsgrenze entlang der Grenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen verläuft, die zum Flurbereinigungsgebiet gehören (siehe dazu die nachfolgende Prinzipskizze).



Dabei soll die Gebietsgrenze und deren vermessungstechnischer Raumbezug, wie er sich aus den Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens ergibt, unverändert ohne eigene Feststellungen und Ermittlungen der Flurbereinigungsbehörde beibehalten werden. Die gegenüber der Gebietsgrenze innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grenzen der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen sollen zweckmäßig neu festgelegt und in dem für die Neuvermessung im Flurbereinigungsgebiet gültigen Raumbezug neu bestimmt (koordiniert) werden.

## 2. Die Sicherung der Gebietsgrenze nach § 56 des Flurbereinigungsgesetzes

Die Flurbereinigungsbehörde hat vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans, soweit erforderlich, die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sicherzustellen (§ 56 FlurbG). Der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung von Grenzpunkten) muss die vermessungsrechtliche Grenzfeststellung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. 12. 2000 (GVBl. S. 572) oder die Wiederherstellung einer bereits vermessungsrechtlich festgestellten Grenze (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LGVerm) zwingend vorausgehen. Verzichtet die Flurbereinigungsbehörde auf die Feststellung oder Wiederherstellung der Gebietsgrenze ist ihr damit die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes versagt. Nach § 56 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde aber nur dann auf die Errichtung fester Grenzzeichen an der Gebietsgrenze verzichten, wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass dafür weder in vermessungsrechtlicher noch in flurbereinigungsrechtlicher Hinsicht ein Erfordernis besteht. Im LGVerm und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung [Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30.04.2001 (GVBl. S. 97)] ist mit Ausnahme der Grenzfestlegung durch Urteil oder Vergleich kein Fall geregelt, der eine vermessungsrechtliche Feststellung einer Grenze oder die Wiederherstellung einer bereits früher festgestellten Grenze von Amts wegen durch die Vermessungs- und Katasterbehörde oder die Flurbereinigungsbehörde zwingend gebietet. Ein allgemeines vermessungsrechtliches Erfordernis zur Feststellung oder Wiederherstellung der Gebietsgrenze im Zusammenhang mit einer Flurbereinigung ist daher zu verneinen. Ein flurbereinigungsrechtliches Erfordernis ist unter anderem dann zu verneinen, wenn die Gebietsgrenze nicht

zugleich Neumessungsgrenze ist (vgl. Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsgesetz-Kommentar, 7., neubearbeitete Auflage, § 56 Rdnr. 1). In dem eingangs geschilderten Fall ist gerade diese Konstellation gegeben. Zwischen der Gebietsgrenze und der innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Neumessungsgrenze liegt stets eine gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage als „Puffer“. Ein flurbereinigungsrechtliches Erfordernis ist auch dann zu verneinen, wenn das Eigentum längs eines Teiles der Gebietsgrenze nicht verändert wird (vgl. Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsgesetz-Kommentar, 7., neubearbeitete Auflage, § 56 Rdnr. 1). In dem hier zu untersuchenden Fall ist diese Voraussetzung dann gegeben, wenn die gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage bereits vor der Flurbereinigung bestand und im Zuge der Flurbereinigung nicht ihren Eigentümer wechselt (was bei „geschickter“ Verfahrensabgrenzung häufig der Fall ist).

## 3. Die wertgleiche Landabfindung nach § 44 FlurbG

Die Abmarkung eines Flurstücks ist ein wertbestimmender Umstand nach § 44 Abs. 2 Halbsatz 2 FlurbG, da es nicht nur unwesentlicher finanzieller Aufwendungen bedarf, eine fehlende Abmarkung herzustellen. Tritt in der Abfindung gegenüber der Einlage eine Minderung in der „Abmarkungsqualität“ der Grundstücke ein, ist dieser Nachteil auszugleichen, soweit ihm keine anderen besonderen flurbereinigungsbedingten Vorteile gegenüberstehen. Der Ausgleich kann durch die Vornahme der Abmarkung oder in anderer Weise erfolgen. Die Flurbereinigungsbehörde ist zur Abmarkung der Gebietsgrenze aber nur dann befugt, wenn sie sie zuvor festgestellt oder wiederhergestellt hat. Das nicht abdingbare Gebot der wertgleichen Abfindung kann es deshalb unter Umständen erforderlich machen, im Einzelfall vom Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes abzusehen.

Dieser Einzelfall tritt in dem hier zu untersuchenden Fall jedoch nur sehr selten auf, da die Eigentümer von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nur äußerst selten wechseln. Ohne Eigentümerwechsel stellt sich die Frage der wertgleichen Landabfindung im Bezug auf die Abmarkung nicht, da keine Minderung der Abmarkungsqualität in der Abfindung gegenüber der Einlage eintreten kann. Ein eigenständiger flurbereinigungsrechtlicher Anspruch auf Abmarkung über das in der Einlage vorhandene Maß hinaus ist zu verneinen.

#### 4. Die Erläuterung und Bekanntgabe der Feldeinteilung nach § 59 Abs. 1 Satz 2 FlurbG und § 65 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Jeder Flurbereinigungsteilnehmer hat einen Anspruch, dass ihm die Flurbereinigungsbehörde die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle bekannt gibt und erläutert. Dies umfasst auch die Anzeige der nicht festgestellten bzw. nicht wiederhergestellten Grenzpunkte an der Gebietsgrenze. Die Flurbereinigungsbehörde sollte deshalb über Abschriften der amtlichen Vermessungsunterlagen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die Gebietsgrenze auf Verlangen anzuzeigen, auch wenn sie diese nicht vermessungsrechtlich festgestellt bzw. wiederhergestellt hat. Ein Anspruch der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Eigentümer auf Grenzanzeige besteht nicht, da sie keine Nebenbeteiligten nach § 10 Nr. 2f 2. Halbsatz FlurbG sind, wenn auf die Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung der Gebietsgrenze verzichtet wird.

In der Flurbereinigungspraxis fragen die Gebietskörperschaften die Anzeige der Grenzen ihrer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen nach der Erfahrung des Autors nur selten nach.

#### 5. Die Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit als formelle Voraussetzung für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG

Der Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes hat in der Praxis zur Folge, dass die Grenzpunkte weder verpflockt noch in anderer Weise in die Örtlichkeit übertragen werden.

Damit ist die formelle Voraussetzung zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zunächst nicht gegeben. Wenn die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen an der Gebietsgrenze in die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung einbezogen werden, sollte daher mit dem jeweiligen Eigentümer der Verzicht auf die Feststellung/Wiederherstellung und Abmarkung (Verpflockung) der Gebietsgrenze rechtswirksam vereinbart werden.

Ein Rechtsschutzinteresse anderer Teilnehmer auf Feststellung und Abmarkung (Verpflockung) der Grenzpunkte von Flurstücken, die sie nicht bewirtschaften und die ihnen auch nicht als Abfindung ausgewiesen werden sollen, ist nicht gegeben.

#### 6. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Der Zusammenhang zwischen dem vermessungstechnischen Raumbezug im Neumessungsbereich des Flurbereinigungsgebietes und dem Raumbezug, in dem die in der Flurbereinigung nicht festgestellte oder wiederhergestellte Gebietsgrenze nachgewiesen ist, muss in geeigneter Weise hergestellt werden. Dies ist in Abhängigkeit von der Güte des „alten“ Raumbezugs unterschiedlich aufwendig.

Der Bezug wird in der Regel über ausgewählte Passpunkte an der Gebietsgrenze hergestellt, die im Raumbezug des Neumessungsbereichs im Flurbereinigungsgebiet zu bestimmen sind. Dabei genügt es für die Flurbereinigung, diese Punkte als „bloße Vermessungspunkte“ zu behandeln ohne sie formell als Grenzpunkte festzustellen oder wiederherzustellen. Ein Abmarkungs- und Grenzenerkennungsverfahren ist für die Flurbereinigung entbehrlich.

Die Flächenberechnung der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen an der Gebietsgrenze aus Koordinaten mit unterschiedlichem Lagestatus und unterschiedlicher Lagegenauigkeit ist ausreichend genau, da diese Anlagen praktisch nie am Grundstücksverkehr teilnehmen.

Der Vermessungs- und Katasterverwaltung gehen mit dem Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes bisher von der Flurbereinigungsbehörde erbrachte und von den Flurbereinigungsteilnehmern mitfinanzierte Dienstleistungen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters verloren.

Der „Verlust“ wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Grenzpunkte im Flurbereinigungsgebiet nur noch zum weitaus überwiegenden Teil und nicht mehr insgesamt in einem einheitlichen Raumbezug bestimmt werden, sowie nicht einwandfreie Vermessungen an der Gebietsgrenze „erhalten“ bleiben und nicht mehr von Amts wegen durch eine Grenzfeststellung nach § 15 LGVerm ersetzt werden. Ferner entsteht ein Mehraufwand in der Führung des Liegenschaftskatasters, der dadurch verursacht wird, dass die Abweichungen zwischen dem Raumbezug im Neumessungsbereich der Flurbereinigung und dem des bestehenden Katasternachweises für künftige Fortführungsvermessungen besonders zu dokumentieren sind, da sie in einer schmalen Nahtstelle entlang der Grenze des Flurbereinigungsgebietes „zusammengedrängt“ werden.

## 7. Zusammenfassung

Die zweckmäßiger Weise im textlichen Teil des Flurbereinigungsplans zu treffende Regelung über den Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes (soweit sie zugleich

Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört) kann in Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungs- und Vermessungsrecht ausgestaltet werden. Der Beitrag der Flurbereinigungsbehörde zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird dadurch geringfügig geschmälert.

# Vermessung und Abmarkung in ländlichen Bodenordnungsverfahren

Vermessungsdirektor Kurt Bottler, Mainz

## 1. Einleitung

Die ländliche Bodenordnung als einziges Instrument großflächiger Neuordnung und Neubestimmung ländlicher Grundstücke hat im Rahmen ihrer Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum stets einen wesentlichen Beitrag auch zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters geleistet. Dass dabei das geltende Kataster- und Abmarkungsrecht Grundlage und Richtschnur des vermessungs- und katastertechnischen Handelns sein musste, bedarf keiner besonderen Feststellung. Es galt aber immer schon, die Standards den Besonderheiten und Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung gegenüber der „normalen“ Katastervermessung anzupassen.

In allen Bundesländern hat die politische Forderung Platz gegriffen, dass die ländliche Bodenordnung den Strukturwandel nur positiv begleiten könne, wenn sie schneller, einfacher und kostengünstiger gestaltet werde.

Die Frage, inwieweit eine Abmarkung aller Flurstücksgrenzen noch praxis- und zeitgerecht ist, wurde seit Anfang der 90er Jahre in den länderübergreifenden Gremien der Flurbereinigungsverwaltungen unter verschiedenen Zielsetzungen immer wieder diskutiert.

Durch allorts knapper werdende Haushaltsmittel muss sich die Frage aufdrängen, ob sich unsere Volkswirtschaft das Sicherstellen ordnungsgemäß und **umfassend abgemarkter** Grenzpunkte in ländlichen Gebieten mit relativ geringen Bodenwerten leisten muss und kann.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft vollzieht sich in einer rasant abnehmenden Zahl der Betrie-

be und dem Wachstum der verbleibenden Betriebe durch zunehmende Bewirtschaftung von Pachtflächen. Folge ist, dass zunehmend weniger Grenzen örtlich erkennbar sind, die zugleich auch Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster sind. Das Pachtmanagement und die Bewirtschaftung größerer Schläge einschließlich der wirtschaftlichen Einteilung für unterschiedliche Fruchtarten regeln die Bewirtschafter unabhängig von einer kleinparzellierten Flurstücksstruktur. So ist in der Praxis festzustellen, dass früher vorhandene Grenzmarken im Zuge der Bewirtschaftung entfernt werden. Auf eine spätere Wiederherstellung der Grenzen und deren erneute Abmarkung wird im normalen Grundstücksverkehr wegen der damit verbundenen erheblichen Vermessungskosten in aller Regel verzichtet.

In der Zukunft werden computergesteuerte Maschinen auf der Basis grafischer Informationssysteme und Nutzung von GPS die Formen der Bewirtschaftung bestimmen, für die abgemarkte Grenzen keine Relevanz besitzen, sondern eher Schadensrisiken für die Maschinen darstellen.

Die ländliche Bodenordnung musste sich der Frage stellen, inwieweit die sehr arbeits- und kostenintensive Sicherung der Grundstücksgrenzen durch örtliche Abmarkung und der damit verbundene Vermessungsaufwand unter den vorgenannten Rahmenbedingungen zweckmäßig erscheint.

Im Rahmen ihres eigenen Reformvorhabens hat die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz durch den Beschluss des Ministerrates vom 5.12.1995 u.a. den Auftrag erhalten, gemeinsam mit dem federführenden Ministerium des Innern und für Sport, das Abmarkungsrecht flexibler zu gestalten und die Ausnahmen vom Abmarkungszwang in Boden-

ordnungsverfahren außerhalb von Ortslagen zu erweitern.

Die Kataster- und Vermessungsverwaltung hat ihrerseits als Schlusspunkt einer Gesamtreform ihrer Verwaltung im Jahre 2000 das Fachrecht neu gestaltet und dabei den vorgenannten politischen Forderungen Rechnung getragen.

## 2. Gesetzesgrundlagen

Das Flurbereinigungsgesetz enthält keine konkreten Hinweise für die vermessungstechnische Bearbeitung und das Erfordernis einer Abmarkung der Grundstücksgrenzen, wohl aber spezialgesetzliche verfahrensrechtliche Regelungen.

Einen besonderen Hinweis finden wir im § 56 Satz 1 FlurbG mit der Formulierung:

„Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat die Flurbereinigungsbehörde, soweit erforderlich, die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sicherzustellen.“

Schon unter der Voraussetzung, dass es dem Bundesgesetzgeber nicht zusteht, die Art und des Verfahrens der Abmarkung zu regeln, ist die Einschränkung „soweit erforderlich“ nicht als Abmarkungsgebot zu interpretieren. Der Umfang des Gebotes ist vielmehr zunächst aus bodenordnerischen Gesichtspunkten bestimmt, das heißt, was zur Bodenordnung notwendig ist. Eine rechtliche Wertung hat VD Schmitt in einem gesonderten Beitrag an anderer Stelle in diesem Heft vorgenommen.

§ 59 Abs. 1 FlurbG enthält keinen Hinweis auf örtlich notwendige Grenzzeichen für die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Dort ist lediglich das Recht postuliert, den Beteiligten die neue Feld-einteilung auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern. Dies wird erfahrungsgemäß nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Lediglich der § 65 FlurbG schreibt als Voraussetzung für eine vorläufige Besitzeinweisung vor, dass die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen sind. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

Das seit 1. Mai 2001 eingeführte Fachrecht, das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm vom 20.12.2000 - GVBl. S. 572 -) und die Durchführungsverordnung hierzu (LG Verm DVO vom 30.04.2001 - GVBl. S. 97 -), tragen der einleitend dargestellten politischen Forderung

Rechnung, flexiblere Verfahren zur Grenzbestimmung und Abmarkung zu ermöglichen.

Das LG Verm bietet einen Einstieg in seinem § 16 Abs. 1 Satz 2, wonach „die Abmarkung auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten unterbleiben oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterlassen werden kann“. In der Begründung ist hierzu ausgeführt, dass es aus der Sicht der öffentlichen Vermessungsstelle unzweckmäßig sein kann, Abmarkungen vorzunehmen, wenn deren Bedeutung bei der Bewirtschaftung nachrangig ist (bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz).

Eine weitere Konkretisierung stellt die Regelung des § 20 Abs. 1 der LG Verm DVO dar. Bedeutend ist hier die Ermächtigung der tätigen Vermessungsstelle zu entscheiden, inwieweit die Abmarkung dauernd unterlassen werden kann, weil diese nicht notwendig oder aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

§ 20 Abs. 3 der LG Verm DVO beschreibt einige Sonderfälle, in denen die Abmarkung dauernd unterlassen werden kann. Allein der Begriff „insbesondere“ im Einleitungssatz zeigt, dass der Katalog keineswegs abschließend sein kann.

Die im Gesetz ausdrücklich genannte **Zweckmäßigkeit** muss Grundlage des Handelns in der ländlichen Bodenordnung sein. Demnach ist die Abmarkung **zu Lasten der Allgemeinheit** zu unterlassen bei landwirtschaftlich, weinbaulich, forstwirtschaftlich und landespflegerisch genutzten Flurstücken, die langfristig zusammenhängend bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden.

## 3. Umsetzung der Neuerungen in die Praxis

Unter der politischen Zielsetzung, die Bodenordnungsverfahren schneller und kostengünstiger durchzuführen, sind in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Insbesondere in Gebieten, die einer erneuten Bodenordnung früher bereits bereinigter Flächen unterzogen werden (Zweitbereinigung) und in denen der Katasternachweis lediglich partiell fortgeführt werden braucht, sind die Vermessungsleistungen und die Abmarkung von Grenzen schon weitgehend minimiert worden. Für diese Verfahrensart gelten die nachfolgend beschriebenen Methoden nur bedingt.

In Bodenordnungsverfahren mit geschlossener Neuordnung und Neubestimmung der Grenzen lassen sich erhebliche Zeit-, Personal- und Kostenein-

sparungen sowohl für die Allgemeinheit als auch für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer erreichen, ohne dass die Qualität des Produktes Bodenordnung und die Rechtssicherheit des normalen Grundstücksverkehrs spürbar darunter leiden.

Für die ländliche Bodenordnung waren auf der Grundlage heutigen Rechts- und Technikstandes neue Regelungen zu treffen, wann die Abmarkung neuer Grenzen und in welchen Fällen die örtliche Anzeige zweckmäßig sein kann.

Voraussetzung ist die Schaffung eines Koordinatenkatasters, das auf der Basis eines einwandfreien Raumbezugs hochgenaue Koordinaten im Landesystem als bestimmendes Element der Grenzpunkte definiert und an die Stelle des bisherigen Systems tritt, bei dem der Grenzpunkt durch seine Messungszahlen und seine Abmarkung bestimmt waren.

In der Folge bedarf es einer intensiven Aufklärung der Grundstückseigentümer, dass die Rechtssicherheit der Flurstücke durch die Koordinaten im Liegenschaftsnachweis dauerhaft definiert wird. Im Koordinatenkataster wird der Grenzpunkt durch die bestimmende Koordinate auf den Zentimeter genau festgelegt. Damit wird die Grenze im Katasternachweis erstmals eindeutig als Linie definiert. Diese Koordinaten erlauben es, die Grenze örtlich bei Bedarf jederzeit katastertechnisch sehr genau zu kennzeichnen. Für die Abmarkung besteht in Zukunft als katastertechnisches Hilfsmittel keine Notwendigkeit mehr.

Für die normale Bewirtschaftung reicht in aller Regel eine einfache Definition mit abgegriffenen Maßen aus dem Lageplan ohne Einschalten einer Vermessungsstelle aus. Der Grenzmarke als amtliche Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs kommt bestenfalls eine beweiserleichternde Funktion zu, der aber ebenso wie der Erhaltung des Grenzfriedens bei großflächiger einheitlicher Nutzung über Jahre keine Bedeutung zukommt.

Wenn, wie dargelegt, ein öffentliches Interesse für die Abmarkung zumindest für die Feldlagen nicht mehr gegeben ist, so soll allerdings die privatrechtliche Abmarkung auch im Koordinatenkataster beibehalten werden. Neben einer langen Tradition in unserem Raum ist sie als Rechtssatz im BGB festgelegt.

Grenzmarken sollten als örtliche Kennzeichnung der Grenzpunkte nur noch auf Wunsch der Eigentümer gegen besondere Kostenerstattung eingebracht werden. Da die Grenzmarken ihre frühere

Sicherungsfunktion für die Grenzen nur noch bedingt erfüllen, ist die wirtschaftlichste Art der Abmarkung zu wählen.

Der oben beschriebene Gesetzesrahmen verschafft der Landeskulturverwaltung den Handlungsrahmen, der zu den erstrebenswerten Kosteneinsparungen führen soll durch

- Verzicht auf die Herstellung der Gebietsgrenze und
- Unterlassen der Abmarkung

Die praktische und formelle Umsetzung dieser Bereiche werden nachfolgend erläutert.

#### 4. Vermessungstechnische Behandlung der Gebietsgrenze des Flurbereinigerungsverfahrens

##### 4.1 Was ist bei der Gebietsabgrenzung zu beachten?

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Hierbei ist die katastertechnische Behandlung durchaus kostenrelevant.

Möglichkeiten zur Kosteneinsparung ergeben sich beispielsweise durch die Abgrenzung des Gebietes entlang der Außengrenzen von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie Eisenbahnen, Straßen, Wegen. Für diese Grenzen bleibt der Katasternachweis unangetastet bestehen, eine Grenzermittlung und Abmarkung kann unterlassen werden, soweit nicht neue Grenzen in die Gebietsgrenze eingebunden werden. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, überlange Flurstücke von Verkehrswegen, Gewässern, getrennt liegende Flurstücke mit Überhaken und große Waldflurstücke im Bereich der Gebietsgrenze auf Antrag bereits vor Anordnung des Verfahrens vom zuständigen Kataster- und Vermessungsamt sondern zu lassen. Hierdurch wird eine rechtlich eindeutige Gebietsbeschreibung sicher gestellt.

Im Übrigen ist die Abgrenzung möglichst entlang bereits festgestellter Grenzen im Sinne des Fachrechts für das amtliche Vermessungswesen zu legen.

Soll die Gebietsabgrenzung entlang natürlich fließender Gewässer 2. oder 3. Ordnung festgelegt werden, so ergeben sich einige Besonderheiten.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes folgen die Gewässergrenzen in der Regel den natürlichen Veränderungen des Gewässers. Es bedarf also einer eindeutigen Feststellung, ob und inwieweit der Eigentumsnachweis der angrenzenden Grundstücke, hier insbesondere der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Grundstücke, von einer möglichen Veränderung berührt wird. Ggf. ergibt sich daraus eine Fortführung dieser Flächen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung.

In jedem Einzelfall sollte in Abstimmung mit dem Vermessungs- und Katasteramt geprüft werden, ob eine verwaltungsökonomischere Gebietsabgrenzung möglich ist.

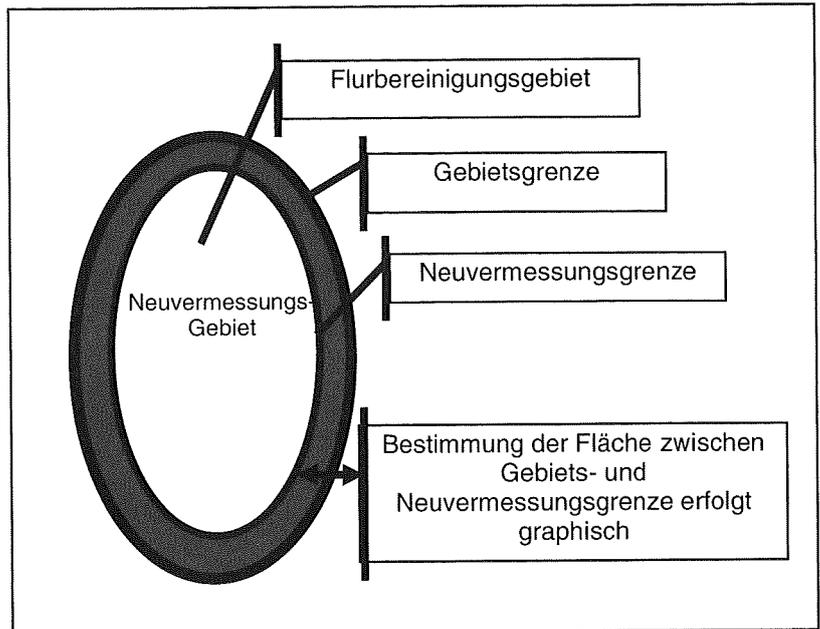


Abb. 1: Schaubild

#### 4.2 Wie ist die Gebietsgrenze vermessungstechnisch zu bearbeiten?

Zurückblickend war es bisher gängige Praxis, sehr früh nach Anordnung des Bodenordnungsverfahrens die Her- und Feststellung der Gebietsgrenze anzugehen bzw. die Bearbeitung in Auftrag zu geben. Für den gesamten Grenzverlauf waren auf Antrag vom Vermessungs- und Katasteramt die Messungsunterlagen zu erstellen, von der ausführenden Vermessungsstelle häuslich zu sichten und die örtliche Herstellung und Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. auch die Grenzverhandlung mit abschließender Feststellung der Grenzen durchzuführen. Dies geschah in der nach den Zusammenarbeitsrichtlinien zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung (VVZusKatFlurb) vereinbarten Arbeitsteilung zwischen Kulturamt, Vermessungs- und Katasteramt und ÖbVI.

Bei der Arbeitserledigung durch die Behörden sind die Verfahrenskosten nicht ermittelt worden, es sind lediglich Ausführungskosten für Messgehilfenlöhne, Vermarkungsmaterial und kleinere Nebenkosten abgerechnet worden.

Bei der Vergabe an ÖbVI sind neben Ausführungskosten für Hilfskräfte und Material im Durchschnitt etwa 300 DM je Grenzpunkt aufzuwenden gewesen, die je zur Hälfte als Verfahrenskosten aus Landesmitteln bzw. als Ausführungskosten in die Finanzierung einzustellen waren.

Der nunmehr vorgeschlagene möglichst weit gehenden Verzicht auf Grenzermittlung und Abmarkung der Gebietsgrenzen beruht auf dem Prinzip, dass die Gebietsgrenze nicht identisch ist mit der Neuvermessungsgrenze des Bodenordnungsverfahrens.

Für die Gebietsgrenze bleibt also der Liegenschaftsnachweis unverändert bestehen, während die Neuvermessungsgrenze sachgerecht neu bestimmt wird. Die Fläche der dazwischen liegenden Flurstücke, in der Regel eine gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage, wird auf der Grundlage des bestehenden und des neu bestimmten Liegenschaftsnachweises errechnet, ist also gegebenenfalls als grafische Ermittlung einzustufen.

Hieraus wird leicht deutlich, welche Kostenersparnis in dem Bodenordnungsverfahren zu erzielen ist.

Auch auf Seite der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind erhebliche Einsparungen zu erzielen. Neben den Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Vermessungen fallen bei Verzicht auch die Prüf- und Übernahmearbeiten weg.

Voraussetzung für das Unterlassen der Grenzermittlung an gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen ist, zu prüfen, dass eine sichtbare Verlagerung in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat. In der Regel wird dies durch einen häuslichen Vergleich des für die Planung hergestellten aktuellen Orthophotos mit der Liegenschaftskarte sicher gestellt werden können.

Für eine sachgerechte spätere Übernahme der Bodenordnungsergebnisse in das Liegenschaftskataster sind, abhängig von der Qualität und dem Zustand des angrenzenden Liegenschaftsnachweises einige Fallunterscheidungen notwendig. In den einschlägigen Richtlinien (RiVerm) der Landeskulturverwaltung sind folgende Regelungen getroffen:

„Der Nachweis im Liegenschaftskataster bleibt für die durch die Außengrenzen der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen gebildete Gebietsgrenze weitgehend unverändert. Lediglich die Koordinaten der Grenzpunkte der Gebietsgrenze sind im erforderlichen Umfang über Verknüpfungspunkte an die Koordinaten des Neuvermessungsgebietes heranzuführen.

Zur Verknüpfung des Neuvermessungsgebietes mit dem bestehen bleibenden Nachweis des Liegenschaftskatasters sind deshalb folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Bei festgestellten Flurstücksgrenzen mit inhomogenen vermessungstechnischem Raumbezug soll eine angemessene Anzahl von Vermessungs- und Grenzpunkten der Gebietsgrenze als Passpunkte im Rahmen der Neuvermessung koordiniert werden.
- Bei Flurstücksgrenzen ohne vermessungstechnischen Raumbezug ist eine angemessene Anzahl kartensicherer Punkte in der Nähe oder auf der Gebietsgrenze zu ermitteln und an den vermessungstechnischen Raumbezug anzuschließen.

Bei festgestellten Flurstücksgrenzen auf der Grundlage eines einwandfreien vermessungstechnischen Raumbezugs sind keinerlei besondere Verknüpfungsmaßnahmen erforderlich.

Bisher nicht festgestellte oder nicht als festgestellt geltende Abschnitte der Gebietsgrenze, die zugleich Neuvermessungsgrenze ist, sind zu gegebener Zeit durch das Vermessungs- und Katasteramt oder durch einen ÖbVI nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmen zu lassen.

Die Grenzbestimmung bzw. die Verknüpfungsmaßnahmen sind zeitlich optimal in den Verfahrensablauf einzubinden. Die Arbeiten (einschließlich der Punktaufmessung) müssen vor der Zeichnung der Zuteilungskarten fertig gestellt sein.“

Diese Regelungen bedürfen keiner weiteren Erläuterungen.

## 5. Grenzen der neuen Flurstücke

### 5.1 Grundsätze

Die angestrebte Kostenminimierung in der Vermessung erfordert eine frühzeitige und zielorientierte Planung der Vermessungsarbeiten.

Katartertechnisches Ziel ist es, für alle Grenzpunkte Sollkoordinaten zu deren digitalem Nachweis zu bestimmen. Die hierzu eingeführte Standardmethode „Punktfestlegung durch Digitalisierung“ (Pu Dig) beschreibt die Möglichkeiten der Punktfestlegung für die Grenzen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie bedingter Grenzen als Grundlage für die Zuteilung der Abfindungsgrundstücke. Die technischen Abläufe bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Darstellung. Es bleibt aber durch einige Kontrollen sicher zu stellen, dass keine systematischen Fehler die Ergebnisse verfälschen.

Von besonderer Kostenrelevanz sind die daran anschließenden örtlichen Vermessungsarbeiten zur Kennzeichnung der Grenzen, deren Abmarkung und Kontrolle. Hier ist nach den einleitend dargelegten Gründen anzusetzen, die Kosten künftig zu reduzieren bzw. stärker hin nach der **Privatnützigkeit** zu verlagern.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kosten umso stärker reduziert werden können, je besser es gelingt, die örtlichen Vermessungsarbeiten auf den richtigen Zeitpunkt zu konzentrieren. Es ist anzustreben, die Grenzpunkte der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zeitgleich mit den Grenzen der neuen Grundstücke zu übertragen.

Im Falle einer beabsichtigten vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG ist die Übertragung der Grenzen eine Voraussetzung zum Erlass des Verwaltungsaktes. Die Rechtsprechung billigt eine Kennzeichnung der Grenzpunkte durch Holzpfähle. Es lohnt sich in diesem Falle, durch Überzeugung in der Verhandlung mit den Teilnehmern, entsprechende Verzichtserklärungen zu erreichen, um selbst die Übertragung der Grenzpunkte einsparen zu können. Als Ersatz hierfür kann den Teilnehmern ein Kartenauszug über ihre neuen Grundstücke zugestanden werden.

Die Grenzpunkte gegen vorhandene oder bereits neu gebaute Wege oder Gewässer sollten nur übertragen werden, wenn die Nutzung der angrenzenden Grundstücke die Einhaltung bestimmter Grenzabstände erfordert. Die Errichtung fester Zäune bei Dauerviehweiden oder die Neuanlage von Dauerkulturen mit festen Erziehungseinrichtungen (z.B.:

Weingärten) werden in der Regel eine örtliche Kennzeichnung erforderlich machen. Dagegen ist die Kennzeichnung örtlich nicht erkennbarer neuer Wege und Anlagen (z.B.: Gewässerrandstreifen) unabdingbar notwendig.

## 5.2 Abmarkung der neuen Grundstücke

Wie einleitend bereits dargelegt, trägt das Unterlassen der Abmarkung und der damit verbundenen Vermessungsarbeiten wesentlich dazu bei, die Kosten in der Bodenordnung spürbar zu senken.

Insbesondere die im LGVerm ausdrücklich benannte Zweckmäßigkeit muss Grundlage des Handelns in der ländlichen Bodenordnung sein. Für die Landeskulturverwaltung wird hieraus der Grundsatz abgeleitet, die Abmarkung zu Lasten der Allgemeinheit zu unterlassen bei landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, weinbaulich und landespflegerisch genutzten Flurstücken, die langfristig zusammenhängend bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden.

Im Umkehrschluss kann also eine Abmarkung zweckmäßig sein, wo Grundstücke unterschiedlicher Bewirtschafter oder Nutzer aneinander grenzen und diese die Abmarkung wünschen. Ein weiterer Fall ist anzunehmen, wenn durch die angrenzende Bewirtschaftung gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen in ihrer Lage oder ihrem Bestand gefährdet werden (z.B.: Erdwege, Gewässerrandstreifen, Schutzflächen usw.)

Der privatrechtlichen Regelung des § 919 BGB wird dadurch Rechnung getragen, dass auf Antrag der Beteiligten weitere Grenzpunkte gegen Kostenerstattung abgemarkt werden.

## 6. Formale Umsetzung der Konsequenzen aus dem neuen Fachrecht für Vermessung

Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes als zentralem Verwaltungsakt erhalten u.a. die nach vorstehenden Regelungen getroffenen Ermessensentscheidungen Außenwirkung.

Im textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes sind deshalb die Festsetzungen zu treffen zum

- Verzicht auf Ermittlung der Gebietsgrenze,
- Unterlassen der Abmarkung und
- Erstatte der Kosten für die Abmarkung auf Antrag

Entsprechende Formulierungen werden den Kulturämtern in den Mustertexten bereitgestellt. Die Kosten für eine Abmarkung auf Antrag werden aus der Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitet.

## 7. Schluss

Die ländlichen Bodenordnungsverfahren schneller und kostengünstiger zu machen, war eine wesentliche Zielsetzung der Reformen der 90er Jahre in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz.

Die sich abzeichnende Situation in den öffentlichen Haushalten macht deutlich, wie wichtig und richtig es war, dieses Ziel unbeirrt zu verfolgen. Hierzu war und ist es unumgänglich, eingefahrene Standards zurück zu nehmen.

Mit der Schaffung eines Koordinatenkatasters in den neuvermessenen Gebieten erreichen wir katastertechnisch eine Verbesserung des Standards, der erst die Voraussetzung ist, auf die örtlichen Grenzzeichen in den meisten Fällen verzichten zu können, zumal auch die Landnutzung einen abnehmenden Bedarf prognostizieren lässt.

Der dringende Bedarf an modernem Bodenmanagement für die Landwirtschaft, den Weinbau, die Landespflege, die Wasserwirtschaft und die Kommunen fordern enorme Anstrengungen seitens der Landeskulturverwaltung. Die Ergebnisse in diesen Bereichen werden heute nicht mehr daran gemessen werden, ob mit erheblichem Aufwand Grenzmarken eingebracht worden sind, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr gerecht werden.

Sicherlich bedarf es in naher Zukunft noch einiger Überzeugung, die Grundstückseigentümergeinnen und Grundstückseigentümer mit dieser neuen Philosophie zur Sicherung des Eigentums auch ohne örtlich abgemarkte Grenzen vertraut zu machen.

# Das Vermessungskonzept - ein neues Steuerungsinstrument für die Ländliche Bodenordnung

Vermessungsdirektor Martin Schumann, ADD Trier

## 1. Einleitung

Das Vermessungskonzept wurde mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.12.2001 (Az: 8604-5\_100) eingeführt. Es ist für alle Bodenordnungsverfahren, in denen kostenverursachende Vermessungsarbeiten anfallen, aufzustellen. Dies gilt auch für Bodenordnungsverfahren, die im fortgeschrittenen Arbeitsstand sind, aber noch Vermessungskosten verursachen.

## 2. Hintergrund und Ziel

Unter den politischen Rahmenbedingungen, möglichst kostengünstige Bodenordnungsverfahren durchzuführen und der Tatsache, dass im Rahmen der Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum (ZIL) auch die Vermessungskosten mit Mitteln der EU gefördert werden, hat die Einführung des Vermessungskonzeptes zwei Hintergründe:

- Das Vermessungskonzept soll ein zielorientiertes Steuerungselement für alle Vermessungsarbeiten sein, die im Rahmen eines Bodenordnungsverfahren anfallen.
- Das Vermessungskonzept ist ein prüffähiges Konzept für die Kontrolle der Fördermittel.

Als Steuerungsinstrument soll das Vermessungskonzept dazu dienen, unter Beachtung des neuen Fachrechts für das amtliche Vermessungswesen eine Minimierung des Aufwandes und damit auch der Kosten für die Vermessungsarbeiten zu erzielen. Vor Beginn der Durchführung der Vermessungsarbeiten wird ein Konzept nach vorgegebenem Muster mit Erläuterungen erstellt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, das die jeweils wirtschaftlichste Vermessungsmethode zur Anwendung kommt.

Die Abstimmung der konzeptionellen Aussagen mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung bildet eine verlässliche Basis für die vermessungstechnische Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren. Im Hinblick auf die Zeit- und Ressourcenplanung wird das vermessungstechnische Konzept durch die Integration der zeitlichen Planung der Vermes-

sungsarbeiten Bedeutung erlangen. Dies ist insbesondere bei drei Punkten der Fall:

- Unter Beachtung der zur Verfügung stehenden bzw. zu erwartenden Haushaltsmittel kann der Einsatz von ÖbVI's längerfristig geplant werden.
- Der Einsatz der Passpunktbestimmer der LU-REST kann frühzeitig koordiniert werden.
- Die Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung kann in den Bereichen, wo Arbeiten entsprechend den Zusammenarbeitsbestimmungen von der Vermessungs- und Katasterverwaltung durchgeführt werden sollen, frühzeitig abgestimmt werden.

Für die Prüfung des Einsatzes von EU-Geldern im Rahmen der Bodenordnung wird auch für die Vermessungsarbeiten ein prüffähiges Konzept erforderlich. Diese Forderung soll durch das durch die ADD genehmigte Konzept erfüllt werden.

## 3. Einzelne Bestimmungen

### 3.1. Verfahrensvorbereitung

Die Aussagen zum Zustand des Liegenschaftskatasters können aus der Stellungnahme des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes, die vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens einzuholen ist, übernommen werden. Sie sind in dem Vermessungskonzept zusammengefasst darzustellen.

Diese Aussagen dienen neben den Verfahrenszielen, die aus den Ergebnissen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung abgeleitet werden und im Flurbereinigungsbeschluss festgelegt sind, als Entscheidungshilfe, ob und ggf. in welchen Teilbereichen die Bodenordnung auf Basis des bestehenden Liegenschaftskatasters oder mit geschlossener Neuvermessung durchgeführt werden soll. Weiterhin sind sie bei Festlegung der Gebietsgrenze und der Neuvermessungsgrenze mit zu berücksichtigen.

Die evtl. notwendigen Abstimmungen mit dem Vermessungs- und Katasteramt sind frühzeitig durchzuführen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>1. Verfahrensvorbereitung</b>				
1.1 Zustand des Liegenschaftskatasters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
• Jahr der Entstehung				
• Qualität der ursprünglichen Vermessung				
• Koordinierte Grenzpunkte für zusammenhängende Bereiche				
• Abmarkung der Grenzpunkte / Grad der Erhaltung				
• Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster				
1.2 Entscheidung über Neuvermessung oder Fortführung des Liegenschaftskatasters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Ableiten aus Verfahrenszielen und dem Zustand des Liegenschaftskatasters				

**3.2 Gebietsgrenze**

Neben der „Verfahrensgrenze“ muss in dem Vermessungskonzept die „Grenze des Neumessungsgebietes“ dargestellt sein. Falls in dem Bodenordnungsgebiet nur teilweise eine Neuvermessung durchgeführt wird, sind die entsprechenden Teilgebiete darzustellen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>2. Gebietsgrenze</b>				
2.1 Abgrenzung festlegen (Verfahrensgebiet, Neuvermessungsgebiet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Darstellung in Karte 1:5000				
• Bildung von Abschnitten unterschiedlicher Maßnahmen				
2.2 Bestimmung der Gebietsgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
• Umfang, wer macht wann?				

Die Grenze des Neuvermessungsgebietes ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ri-Verm so zu wählen, das unter Berücksichtigung der katastertechnisch notwendigen Arbeiten eine möglichst wirtschaftliche Verfahrensweise angewendet werden kann.

Evtl. notwendige Sonderungen sind schon vor der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens durchzuführen.

**3.3 Vermessungstechnischer Raumbezug**

Die Arbeiten zur Verdichtung des AP-Netzes sind frühzeitig zu planen und ggf. mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung abzustimmen. Der zeitlichen Abstimmung der Maßnahmen ist, auch im Hinblick auf eine evtl. Befliegung, eine besondere Bedeutung zuzurechnen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>3. Vermessungstechnischer Raumbezug</b>				
3.1 Verdichtung AP-Netz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Für Liegenschaftskataster				
• Für Flurbereinigungsarbeiten	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**3.4 Neuvermessung des Verfahrensgebietes**

Abweichungen von der Standardmessmethode PUDIG (Punktfestlegung durch Digitalisierung) sind zu begründen. Der Befliegungszeitpunkt ist auch unter dem Aspekt, das die Orthophotos evtl. zusätzlich für Planungszwecke benötigt werden, rechtzeitig festzulegen.

Falls die Koordinatenbestimmung der Grenzpunkte über verschiedene Messverfahren erfolgen soll, sind die unterschiedlichen Bereiche in einer Übersichtskarte festzulegen und die jeweiligen Bestimmungsverfahren anzugeben.

Die Ressourcen- und Zeitplanung ist für die Koordinatenbestimmung der Grenzpunkte der Ortslagenregulierung und die Aufnahme der Ortslage von besonderer Bedeutung.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>4. Neuvermessung</b>				
4.1 Zeitpunkt der Befliegung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
• Zweck der Befliegung ( PUDIG / Planung)				
4.2 Koordinatenbestimmung der Grenzpunkte				
• Bildverarbeitung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
• Orthophoto – analog	<input type="checkbox"/>			
• Karten und Pläne	<input type="checkbox"/>			
• Terrestrisch, punktuell in topogr. schwierigem Gelände, Bewuchs	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wer macht wann was?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Ortsregulierung	<input type="checkbox"/>			
• Zeitpunkt				
4.4 Aufnahme der Ortslage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wer macht wann was?				
4.5 Erstellen der Zuteilungskarten				
• Feldlage	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
• Ortslage	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wer macht wann was?				

**3.5 Neuaufteilung auf Grundlage des Liegenschaftskatasters**

Soweit es möglich ist, sollte schon frühzeitig eine Zeitplanung erstellt werden.

Dabei sind die Möglichkeiten, die das neue Vermessungsrecht im Bereich der qualifizierten Sondierungen bietet, auszunutzen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>5. Neuaufteilung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters</b>				
• Sonderung, Fortführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
• Blockweise Neueinteilung	<input type="checkbox"/>			

### 3.6 Absteckung der neuen Flurstücksgrenzen

Der Umfang der Unterlassung der Abmarkung ist abzuschätzen. Ausnahmen von der Unterlassung der Abmarkung sind frühzeitig aufzuführen und zu begründen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>6. Absteckung der neuen Flurstücksgrenzen</b>				
<b>6.1 Messverfahren</b>				
• GPS			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Polar (Freie Stationierung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wer macht wann was?			<input type="checkbox"/>	
<b>6.2 Fortführungsvermessung</b>				
• Wer macht wann was			<input type="checkbox"/>	
<b>6.3 Kennzeichnung/Abmarkung</b>				
• Regelfall Kennzeichnung durch Pfähle	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Wo soll abgemerkt werden?				<input type="checkbox"/>

### 3.7. Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Die Abstimmung mit dem Vermessungs- und Katasteramt sollte insbesondere im Hinblick auf den vorgezogenen Feldvergleich frühzeitig erfolgen.

Konzeptionelle Aussagen zum Arbeitsgebiet	Beteiligte Behörden und Stellen mit Zeitangabe (Quartal, Jahr) für geplante Durchführungen			
	Kulturamt	VermKA	LUREST	ÖbVI
1	2	3	4	5
<b>7. Berichtigung des Liegenschaftskatasters</b>				
vorgezogener Feldvergleich				
Datenübergabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Verfahrensablauf

Das Vermessungskonzept wird von den Kulturämtern aufgestellt.

Die Abstimmung mit der LUREST erfolgt schriftlich. Bei Bedarf hält die LUREST mit den Kulturämtern Rücksprache.

Anschließend wird das Konzept der ADD zur Zustimmung vorgelegt.

### 5. Zusammenfassung

Das Vermessungskonzept soll ein Hilfsmittel zur effektiven Durchführung der Vermessungsarbeiten in einem Bodenordnungsverfahren sein. Bei der Aufstellung sind die vorhandenen Ressourcen (verfügbare und zu erwartende Haushaltsmittel, verfügbares und zu erwartendes Personal) zu beachten; die zeitlichen Abläufe sind in den Gesamtzusammenhang zu integrieren.

Das Vermessungskonzept kann zu einem wertvollen Steuerungsinstrument für die Ländliche Bodenordnung werden.

## Steuerungsmodelle in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

### 1. Einleitung

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz hat mit Wirkung vom 1.2.2002 neue Steuerungsmodelle eingeführt.

Sie bauen teilweise auf langjährigen Erfahrungen und Erprobungen auf, enthalten aber auch völlig neue Ansätze.

Wesentliche Grundlagen der Überlegungen und Neuregelungen waren die

- Erörterungen zur Einführung von Controlling und Kontraktmanagement im „Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter in der Landeskulturverwaltung“ (Oktober 1995),

- ❑ Einführung von Kontraktmanagement und Projektmanagement in der „Geschäftsordnung der Kulturämter im Lande Rheinland-Pfalz“ vom 14. Januar 1998,
- ❑ Überlegungen für eine automatisierte Bearbeitung des Projektmanagements (WEDAL I - Kapitel 7 - (1990/91)
- ❑ Prüfungsbeanstandungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz - bezogen auf die Einführung neuer Steuerungsmodelle - sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Prüfungsbericht vom 25. Mai 2000),
- ❑ Neuregelung der Steuerungsmodelle mit Einführungsschreiben vom 22. Januar 2002 - Az. 8604 - 5\_600/0\_300 - nebst Anlagen,
- ❑ Einführung und Schulung des Programmsystems CoBeKo im Jahre 2002,
- ❑ Überlegungen zur Weiterentwicklung der Automation - WEDAL II - Kapitel 7 „Neue Steuerungsmodelle“,
- ❑ Regelungen im „Handbuch der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung in Rheinland-Pfalz“ (4. Arbeitsentwurf - Stand: Mai 2000),
- ❑ Befassung mit den in Rheinland-Pfalz und in anderen Bundesländern (insbesondere Niedersachsen und Baden-Württemberg) bei vergleichbaren Verwaltungen eingeführten neuen Steuerungsmodellen.

## 2. Einführung von Projektmanagement

In WEDAL I - Kapitel 7 - wurden erstmals Steuerungs- und Ressourcenplanungsaufgaben für die Landeskulturverwaltung dargestellt. Zentrales Ziel war damals eine automatisierte Bearbeitung des Projektmanagements. Für die im Jahre 1990/91 formulierten Ziele des Projektmanagements wurden die notwendigen Voraussetzungen im Bereich der Organisation, Hardware, Software und Fortbildungsmaßnahmen geschaffen. Mit den Leitlinien für die Geschäftsordnung der Kulturämter im Lande Rheinland-Pfalz (GoKa vom 14. Januar 1998) wurde schließlich Projektmanagement eingeführt. Der § 8 GoKa regelt u. a.: „Zu den Aufgaben der Produktionsgruppe gehört auch ein transparentes, abgestimmtes Projektmanagement“. Hierfür sind die Kulturämter mit dem Projektmanagementsystem „MS-Projekt“ seit dem 3. Februar 1994 aus-

gestattet; eine Ablaufstruktur (Strukturplanung für Normalverfahren der Bodenordnung) wurde als Arbeitshilfe gegeben. Die Art der Anwendung wurde den Kulturämtern freigestellt. Der Einsatz von Projektmanagement hat deutliche Verbesserungen bei der Planungssicherheit der Bodenordnungsverfahren gebracht. Dabei kam es nicht darauf an, auf welche Weise Projektmanagement im Detail eingesetzt wurde. Der Einsatz von Projektmanagement ist heute im Zusammenhang mit Kontraktmanagement zu bewerten.

## 3. Einführung von Kontraktmanagement

Bereits bei den Vorgaben des Reformkonzeptes „Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter“ hat sich im Jahre 1994/95 herausgestellt, dass neben dem Projektmanagement die Steuerungsmodelle „Kontraktmanagement“ und „Controlling“ eingeführt werden müssen. Im Vordergrund stand dabei das Kontraktmanagement.

Kontraktmanagement ist eine Steuerungsform, bei der sich Kulturamt und Oberbehörden sowie das Kulturamt in den einzelnen Gruppen jeweils für 1 Jahr über die zu erfüllenden Aufgaben und die hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen einigen. Gegenstand dieser Absprachen sind outputorientierte Leistungsziele und die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Ressourcen. Innerhalb dieses einmal im Jahr abgesteckten Rahmens kann das Kulturamt und intern die einzelne Gruppe weitgehend selbständig ihre Arbeiten ausführen. Bei Problemen oder Fehlschlägen muss die Gruppe die Verantwortung übernehmen. Hinter einer Vereinbarung von Grob- und Feinzielen steht eine Philosophie: Es geht um die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters. Kontraktmanagement soll das Abwälzen von Verantwortlichkeiten ausschließen. Die einmal getroffene Vereinbarung zwischen den Mitarbeitern und mit der Leitebene ist für den Einzelnen sein persönliches Arbeitsziel. Wird das vorgegebene Ziel (Sollvorgabe) nicht erreicht, dann lässt sich die übernommene Verantwortung nicht wie auf einem Verschiebebahnhof hin und her schaukeln, bis ein anderer Schuldiger gefunden ist. Die persönliche Verantwortlichkeit wird gestärkt, der persönliche Einsatz und die persönliche Tüchtigkeit werden zum Maßstab des täglichen Handelns. Natürlich setzt Erfolg oder Misserfolg des Kontraktmanagements bei der Zielvereinbarung an. Wem es an einer realistischen Einschätzung und Sinn für das Machbare mangelt, könnte im Kontraktmanagement auch scheitern. Daher ist es erforderlich,

um besser planen zu können, fundierte Daten zur Verfügung zu haben. Diese sollen über Controlling bereitgestellt werden. Natürlich müssen die Absprachen von beiden Seiten eingehalten werden, ohne dass ständig nachgekartet wird.

Basis für das Kontraktmanagement war seit 1995 das „Programm Ländliche Bodenordnung“. Dieses Programm legt die sachlichen und räumlichen Schwerpunkte der ländlichen Bodenordnung als verbindliche Planungsgrundlage fest. Für das Kontraktmanagement waren die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Verwaltungsebenen, insbesondere diejenigen, die Projekte der Bodenordnung bearbeiten, als „Kontraktpartner“ mit möglichst viel eigener Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf das Erreichen der klaren Verfahrensvorgaben und vereinfachten Zeitabläufe zu behandeln. Seit der Einführung waren die Kontrakte innerhalb des Kulturamtes zentraler Gegenstand der jährlichen Geschäftsbesprechungen mit den Bezirksregierungen bzw. mit der ADD.

#### 4. Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Im Rahmen seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskulturverwaltung hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (Prüfbericht vom 25. Mai 2000) die neuen Steuerungsmodelle in der Landeskulturverwaltung untersucht und Veränderungen und Erweiterungen gefordert. Auf die Prüfung und Vorgaben des Rechnungshofes im Einzelnen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Unter Beachtung der hierzu abgegebenen Auffassung der Landesregierung, waren die Prüfbemerkungen des Rechnungshofes der weiteren Gestaltung der neuen Steuerungsmodelle zugrunde zu legen.

Dabei wurden die im Rahmen des Reformkonzeptes der Landeskulturverwaltung eingeführten o. a. Steuerungsmodelle in den vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz vorgegebenen Bereichen

- Controlling**
- Kosten-Leistungs-Rechnung**
- Berichtswesen**
- Kontraktmanagement**
- Verfahren zur Personalbedarfsbemessung**

neu geregelt.

Ziel einer Neuregelung der Steuerungsmodelle war es,

- die Wirtschaftlichkeit der Verfahrensprozesse in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz - vor allem im Bereich der ländlichen Bodenordnung - weiter zu steigern,
- die operative und strategische Planung für anhängige und nach dem „Programm ländliche Bodenordnung“ neu anzuordnende Verfahren der Bodenordnung (einschließlich freiwilliger Nutzungstausch) wirksam zu unterstützen,
- zukünftigen Personalbedarf der Landeskulturverwaltung - insbesondere für anhängige und geplante Bodenordnungsverfahren - auf der Grundlage eines Controlling mit vereinfachter Kosten-Leistungs-Rechnung zu ermitteln,
- das Personal der Landeskulturverwaltung auch bei sehr unterschiedlichen Verfahrensanforderungen und stärker wechselndem Verfahrensaufwand optimal einzusetzen,
- Aufwand und Ertrag der Gesamtleistungen der Landeskulturverwaltung transparent zu machen und einer qualifizierten Beurteilung zuzuführen,
- die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Wirtschaftlichkeit sowie outputorientiertes Denken weiter zu erhöhen.

Dieses führte letztlich zu einer vollständigen Neuregelung der Steuerungsmodelle der Landeskulturverwaltung unter Beachtung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes.

#### 5. Wirtschaftlichkeit der Bodenordnungsverfahren (Kosten- und Leistungsrechnung)

In den Prüfungsbeanstandungen geht der Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf die Wirtschaftlichkeit der Bodenordnungsverfahren vertieft ein. Er stellt zunächst dar, dass sich die Kosten der Durchführung der Bodenordnungsverfahren in Verfahrens- und Ausführungskosten gemäß § 104 und 105 FlurbG gliedern. Die Aufwendungen für den Personal- und Sachkörper der Landeskulturverwaltung und die Fördermittel zu den Ausführungskosten (Gesamtaufwand des Landes für die Flurbereinigung) haben sich nach Ermittlungen des Rechnungshofes in der Zeit von 1995 bis 1999 unterschiedlich entwickelt. Die Förderung der Ausführungskosten war im Zeitraum von 1995 bis 1999 um 6,5 Mio. DM (das entspricht 20 %) zurück-

gegangen, während der Zuschussbedarf der Landeskulturverwaltung relativ konstant blieb (Daten des Kapitels 08 40 ohne Anteile der Oberbehörde). Hieraus leitet der Rechnungshof ab, dass das Verhältnis zwischen Verwaltungskosten und Fördermitteln sich nicht unwesentlich verschlechtert habe. In der Folge wurde dieser Zustand im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel korrigiert, indem die Ausführungskosten für die ländliche Bodenordnung ab dem Jahr 2000 gesteigert wurden. Damit ist das Verhältnis zwischen Ausführungskosten und Verfahrenskosten wieder ausgeglichen. Gleichzeitig wurden alle Anstrengungen unternommen, einfache Verfahren der ländlichen Bodenordnung verstärkt einzusetzen und auch durch den neu eingeführten freiwilligen Nutzungstausch mit einfachsten Mitteln wirksame Erfolge zu erzielen.

Der Rechnungshof vertrat die Auffassung, dass es für eine vertiefte Analyse erforderlich sei, von der Kostenseite her eine Differenzierung nach den einzelnen Verfahrensschritten vornehmen zu können. Da hierfür keine Unterlagen verfügbar waren, forderte er die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung.

Dem Rechnungshof reicht es grundsätzlich nicht aus, dass sich die Verfahrenskosten je Hektar neugeordneter Fläche in den Bereichen Anordnung, Besitzübergang und Schlussfeststellung im Zeitraum von 1985 bis 1999 sehr günstig entwickelt haben:

<b>Zeitraum</b>	<b>Ø (DM/Hektar)</b>
<b>1985-1989</b>	<b>6.071,— DM</b>
<b>1990-1994</b>	<b>5.969,— DM</b>
<b>1995-1999</b>	<b>4.736,— DM.</b>

Vergleicht man diese Ergebnisse, so stellt man eine Reduzierung des Kostenaufwands an Personal- und Sachmitteln in Abhängigkeit vom Output um 22 % fest. Trotz dieser - auch vom Rechnungshof bestätigten - herausragenden Ergebnisse der Reform der Landeskulturverwaltung hat der Rechnungshof gefordert, dass es zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bodenordnungsverfahren geboten sei, eine Methode zu entwickeln, nach der unter Beachtung der Verschiedenartigkeit der Verfahren eine einheitliche Bewertung der einzelnen Verfahrensschritte ermöglicht wird. In diese Betrachtung müssten die Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung einfließen. Die Landeskulturverwaltung hat diese Forderung angenommen und mit dem nachfolgend erläuterten und zwischenzeitlich eingeführten „Controlling mit Kosten-Leistungs-Rechnung“ eine Methode entwickelt, die Kostentransparenz und Kostenbewusstsein schafft. Die in Controlling eingebettete Kos-

ten-Leistungs-Rechnung hat weniger eine Kostenminimierung zum Ziel, sondern eine Steigerung von Effizienz und Effektivität und damit eine weitere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Verwaltungshandelns der Landeskulturverwaltung.

Die Kosten-Leistungs-Rechnung bildet den Kern des Controllings und schafft letztlich auch die Basiszahlen für das Kontraktmanagement der Produktionsgruppen des Kulturamts.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof auch festgestellt, dass in einigen Kulturämtern entsprechend den Reformvorstellungen bereits „pilothaft“ Controlling eingesetzt wurde. Er bemängelte, dass Controlling von den damit befassten Mitarbeitern individuell ausgeübt wird, weil Vorgaben für diese Planungs-, Steuerungs- und Kontrolltätigkeit fehlten. Zentrale Forderung des Rechnungshofes war es daher, durch generelle Vorgaben die notwendigen Voraussetzungen für ein einheitliches Controllingssystem zu schaffen. Dabei ist die Stelle des Controllers, nicht wie in den Leitlinien für die Geschäftsordnung vorgesehen, bei den Produktionsgruppen, sondern bei der Zentralgruppe einzurichten, weil Controlling vorrangig als Führungsunterstützung zu sehen ist.

Bei den Entscheidungen zur Kosten-Leistungs-Rechnung und Controlling wurden zunächst die auf dem Markt verfügbaren Programmsysteme analysiert, Beratungen externer Unternehmen eingeholt, Schulungen durchgeführt und sehr umfangreiche Unterlagen anderer Bundesländer in einer Arbeitsgruppe ausgewertet sowie Kontakte zu den Behörden aufgenommen, die in Rheinland-Pfalz bereits Controlling bzw. Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt haben.

Übereinstimmendes Ergebnis der Arbeitsgruppe war es danach, auf die Beschaffung einer neuen, zusätzlichen Fremdsoftware nach Möglichkeit zu verzichten sowie den Buchungs-, Erfassungs- und Auswertumfang auf einem möglichst geringen Rahmen zu belassen. Die über Jahrzehnte in der Landeskulturverwaltung früher vorgenommenen Zeitaufschriebe (so genannte „Lügenbücher“), die hohen Aufwand und wenig Vorteile für die Planungen oder Zeitabläufe brachten, waren noch hinreichend in Erinnerung. Es kam daher in besonderem Maße darauf an, einen Buchungs- und Auswerteweg zu finden, der mit einem Minimum an Aufwand auskommt und durch eine anonymisierte Buchungs- und Auswerteform für ein Höchstmaß an Vertrauen sorgt.

Grundsatzaufgabe des Controlling in der Landeskulturverwaltung ist die Versorgung der Leitung (Amtsleiter des Kulturamtes, ADD, Ministerium) mit wichtigen Managementinformationen. Controlling soll die Leitung bei der Langfristplanung sowie innerhalb eines Haushaltsjahres unterstützen und dabei interne und externe Einflussfaktoren analysieren und interpretieren, die für die Planung und Durchführung anhängiger und zukünftiger ländlicher Bodenordnungsverfahren von Bedeutung sind. Im Jahresablauf ist Controlling mit dem Kontraktmanagement und dem Berichtswesen zu verknüpfen. Es soll periodisch den Soll-Ist-Vergleich bei den Arbeitsprozessen unterstützen. Vom Controller ist zu beobachten, ob die im Kontraktmanagement vereinbarten Ziele erreicht werden. Langfristig sollen diese Ziele auf der Grundlage der Ergebnisse der Kosten-Leistungs-Rechnung und des Controlling erarbeitet und vereinbart werden. Bei erkennbaren Abweichungen von den Kontrakten werden im Sinne eines Frühwarnsystems Hilfen für eine Nachsteuerung erarbeitet und umgesetzt.

Vorrangig sollen mit Controlling für die im Produkt- und Leistungskatalog festgelegten Produkte und Leistungen verallgemeinerungsfähige Kennzahlen ermittelt werden. Hierzu sind alle Tätigkeiten im Kulturamt als Schritte zur Erstellung einer Leistung anzusehen. Eine Leistung ist ein abgeschlossenes Arbeitsergebnis, das regelmäßig mit mehreren (meist sehr vielen) Tätigkeiten erzeugt wird. Es wurde bewusst darauf verzichtet, im Produktkatalog alle denkbaren Tätigkeiten aufzulisten, die in einer Leistung enthalten sein können. Dies hätte nur zur Folge gehabt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelne Tätigkeiten vermissen, die sie als wichtig ansehen. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel sehr genau einschätzen können, welche Tätigkeiten den Leistungen und den Produkten zugeordnet werden sollen. Schließlich soll der Produktkatalog für die Praxis aus der Praxis entwickelt und ausgefüllt werden.

Verzichtet man auf überregionale Auswertungen und nimmt die Steuerdaten eines Kulturamtes als Basis für dessen Eigensteuerung, so erhält man eine hervorragende Arbeitsgrundlage. Aus diesem Grund enthält der Produkt- und Leistungskatalog nur herausgehobene Orientierungswerte für die eigenständige Zuordnung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit bei der Buchung zu bieten, wird zur Beratung eine Hotline angeboten.

Auf die umfangreichen Definitionen der Kosten-Leistungs-Rechnungssystematik (Kostenarten-

rechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Leistungsrechnung, Prozesskostenrechnung, Anlagenbuchhaltung, usw.) wurde bewusst verzichtet. Durch die Eigenart der Arbeit der Landeskulturverwaltung war es nicht erforderlich, künstlich Produkte zu erfinden und zu bilden. Vielmehr entspricht ein Kulturamt in weiten Teilen einem Wirtschaftsbetrieb, der nur in einem geringen Maße Steuerungs- und Serviceeinheiten besitzt, sondern vor allem auf die Produktion ausgerichtet ist. Die oberste Ebene der Produkthierarchie sind nach der Kosten-Leistungs-Rechnung Produktbereiche. Diese wurden für die „Bodenordnung (einschließlich freiwilliger Landtausch)“ und den „Freiwilligen Nutzungstausch“ eingeführt.

Im Produktbereich Bodenordnung entstehen und enden die Produkte durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang, da jedes „Bodenordnungsprodukt“ durch einen Anordnungsbeschluss entsteht und durch eine Schlussfeststellung abgeschlossen wird.

Diese Produkte sind daher in der Landeskulturverwaltung immer rechtlich gegeneinander klar abgrenzbar. Jedes dieser Produkte erhält eine Produktnummer.

Bei dem freiwilligen Nutzungstausch wird analog verfahren.

Nach dem Mengengerüst der momentan anhängigen Bodenordnungsverfahren (einschließlich freiwilliger Landtausch) existieren in der Landeskulturverwaltung damit zurzeit ca. 700 Produkte. Der Output dieser Produkte wird seit jeher erfasst, die „Leistungsrechnung“ (Bundesstatistik) ist bundesweit abgestimmt.

Da der Rechnungshof gefordert hatte, dass eine einheitliche Bewertung der einzelnen Verfahrensschritte ermöglicht werden müsse, wurde jedes Bodenordnungsprodukt in 18 festgelegte Leistungen gegliedert. Für den Produktbereich „freiwilliger Nutzungstausch“ reichen 6 Leistungen, die mit einem Rundschreiben vom 4. Juli 2001 vorab eingeführt wurden.

Um eine klare Differenzierung zwischen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz und Nutzungstausch zu erhalten, wurde vorgegeben, für diese Arbeiten getrennte Produkte zu bilden, auch wenn sie miteinander kombiniert werden.

Die Kosten-Leistungs-Rechnung sieht auch das Bilden von Projekten vor. Dieses hätte zur Folge gehabt, dass jede einzelne Ladung zu einem Anhörungstermin, jedes Erstellen eines Verwaltungsak-

tes usw. getrennt erfasst worden wäre. Die Anzahl der Leistungen wäre damit weit über 1000 vielleicht bis hin zu 5000 für jedes Bodenordnungsverfahren angestiegen. Dieses hätte zu einer unübersehbaren Datenfülle und zu einem riesigen Auswerteaufwand geführt. Daher wurde auf die Bildung von Projekten ganz verzichtet. Die Leistungen würden so strukturiert, dass bereits aus deren Anordnung sinnvolle, übertragbare Ergebnisse für den Steuerungsrahmen gewonnen werden können.

Für die Steuerung ist die vorgenommene Strukturierung auch zweckmäßig, weil alle Bodenordnungsverfahren (und freiwillige Nutzungstausche) jeweils in ihrer Ablaufstruktur folgende Eigenschaften aufweisen:

- zeitlich befristete, für eine Kapazitäts- und Zeitsteuerung besonders geeigneter Ablauf entsprechend dem Produkt- und Leistungskatalog,
- in sich komplexe, nicht wiederholbare (Gebiets- und Teilnehmer abhängige) regelmäßig neue Aufgabenstellung in jedem einzelnen Verfahren,
- gesetzlich vorgegebene, an der Ablaufstruktur orientierte, eindeutige Ergebnisdefinitionen,
- gut vorzukalkulierende und festlegbare Personal- und Sachmittelbudgets (z.B. Ausführungs- und Verfahrenskosten im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes).

Bei den allgemeinen Leistungen des Kulturamtes wurden Vereinfachungen bei der Kosten-Leistungs-Rechnung vorgenommen. Diese werden nicht als Produkte definiert und auch den Produktbereichen nicht zugeordnet, sondern als „zentrale Aufgaben/Landentwicklung/Fördermaßnahmen“ in 12 festgelegte, klar voneinander abgegrenzte Leistungen gegliedert. Fehlzeiten werden in 3 festgelegte Leistungen strukturiert und erfasst; diese werden nicht ausgewertet.

Die Zeiterfassung wird unmittelbar allen Leistungen zugeordnet. Der Verzicht auf die Zuordnung der allgemeinen Leistungen zu den Produkten macht viel Sinn. Weder über die Fläche eines Bodenordnungsverfahrens noch über die Anzahl der Ordnungsnummern oder ein anderes Rechenkriterium könnte eine Zuordnung zu den Produkten erfolgen.

Eine plausible Annahme ist, dass sich die Sachkosten entsprechend verhalten wie die tatsächlich erfassten Personalaufwendungen. Sie können aus dem Haushalt ermittelt und über die Personalkosten auf die einzelnen Verfahren umgelegt werden.

Da der Rechnungshof bereits die (vergleichsweise geringen) Aufwendungen für das Kontraktmanagement als überzogen gerügt hatte, wäre auch keine andere Vorgehensweise möglich gewesen.

Durch die vorstehenden Definitionen der Produktbereiche und Produkte sollte sichergestellt werden, dass die Anzahl der Produkte auf ein handhabbares Maß beschränkt wird und die Produkte den tatsächlichen Steuerungsbedürfnissen entsprechen.

Ziel ist es, anhand festgelegter Faktoren die bei der Datenerfassung in Einzelverfahren ermittelten Arbeitszeiten mit dem in REDAS integrierten Berechnungsprogramm CoBeKo in Kennzahlen umzurechnen und damit übertragbar zu machen. Mit diesen Kennzahlen werden Verfahrensaufwandsberechnungen der ländlichen Bodenordnung/ des freiwilligen Nutzungstauschs vor Verfahrensbeginn (Verfahrensvergleichsmaßstab) und vor Erstellung der Kontrakte (Verfahrenssteuerung) vorgenommen.

Für die Ermittlung derartiger Kennwerte wurde die Kosten-Leistungs-Rechnung in vereinfachter Form (Ermittlung des Personalkostenanteils auf der Basis einer Zeiterfassung) eingeführt. Buchungsgrundlage sind die in die Erfassungsdatei eingebuchten und in der amtlichen Zeiterfassung abgestimmten tatsächlichen Arbeitszeiten. Für diese Zeiten ist eine Zuordnung zu den im Produkt- und Leistungskatalog festgelegten Produkten und Leistungen vorzunehmen. Mittelfristig soll der Zeitaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen Flurbereinigungsbehörde, soweit sie in Bodenordnungsverfahren eingesetzt sind, ebenfalls erfasst und dem Verfahren zugeordnet werden. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luftbild- und Rechenstelle, die zeitgleich mit den Kulturämtern buchen.

Da die Funktion des Controllers/der Controllerin durch den Rechnungshof vorgegeben und nicht in der Geschäftsordnung für die Kulturämter enthalten war, wurde diese entsprechend ergänzt.

Legt man bei der Berechnung der Vollkosten nicht die Haushaltsmittel des laufenden Doppelhaushalts - Kapitel 08 40 - auf die anhängigen Bodenordnungsverfahren um, so bietet sich wegen der langen Laufzeit der Verfahren an, die Personal- und Sachkosten nach den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Finanzministeriums über die jeweiligen Personalkosten umzurechnen. Es bietet sich an, zunächst über einen längeren Zeitraum Daten zu erfassen und dann über die weitere Vorgehensweise schrittweise zu entscheiden.

## 6. Berichtswesen

Für das Berichtswesen - Teil Statistik - innerhalb der Landeskulturverwaltung waren immer schon einheitliche Grundlagen vorhanden. Dies gilt vor allem für die jährlich an das BMVEL zu übermittelnde Jahresstatistik, die vor einigen Jahren im Umfang reduziert und auf eine einfache Excel-Lösung umgestellt wurde. Dieser Teil des Berichtswesens bleibt unverändert. Im Sinne einer länderübergreifenden Auswertung und im Hinblick darauf, dass statistische Daten nur dann sinnvoll sind, wenn sie über mehrere Jahre gleichmäßig erhoben werden, sind hier keine Änderungen geplant.

Der Rechnungshof hat aber festgestellt, dass die Daten des Berichtswesens - Teil Arbeitsplanung - oftmals unvollständig und teilweise wenig differenziert waren. Bedingt durch zahlreiche Änderungen, die vielfach von den Kulturämtern nicht weitergegeben wurden, sah er den Datenbestand der „Arbeitsplanung“ als unzutreffend an.

Aus diesem Grund wurde für das Berichtswesen innerhalb der Landeskulturverwaltung im Verbund mit dem Registerdateninformationssystem eine einheitliche Programmlösung durch die Luftbild- und Rechenstelle entwickelt.

Berichtswesen und Kontraktmanagement sind mit Controlling und Kosten-Leistungs-Rechnung über eine neu eingeführte Produktnummer und die im Produkt- und Leistungskatalog der Kosten-Leistungs-Rechnung festgelegten Meilensteine verknüpft. Da die Daten auf eine einheitliche Datenbank zurückgeführt sind, stehen sie (sofern alle Veränderungen auf dem aktuellen Zustand gehalten werden) der ADD und dem Ministerium jeweils in aktueller Form zur Verfügung.

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass jährliche Fortschreibungen und Zwischenberichte nur zu bestimmten Stichtagen erforderlich sind. Die neu eingeführten Stichtage 1.1., 1.7., 1.9. und 1.11. des jeweiligen Jahres reichen für die Steuerung im Rahmen der Aufsichtsfunktionen aus. Der zum 1.1. des jeweiligen Jahres zu erstellende Bericht ist die Basisdatei für die neu eingeführte „Arbeitsgrundlage für die Geschäftsbesprechung der ADD mit den Kulturämtern“. Die hierin enthaltenen Daten und Zusammenstellungen sollen den Aufsichtsbehörden vorab übergeben werden, damit bei den Geschäftsbesprechungen hinreichend Zeit für die Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Behandlung und Erörterung besonderer Problemstellungen und besonderer Leistungen verbleibt.

## 7. Kontraktmanagement

Der Rechnungshof hat sich mit dem Kontraktmanagement, das er bisher bei Behörden noch nicht vorgefunden hatte, vertieft auseinandergesetzt. Er stellte fest, dass im Rahmen des Reformkonzeptes als Element der neuen Steuerungsmodelle zur Gestaltung der jährlichen Arbeitsplanung das Kontraktmanagement eingeführt worden war. In den Kontrakten wurden seit 1995 die Arbeitsziele einvernehmlich durch die Gruppen und die Amtsleitung festgelegt. Inhaltlich umfassen die Kontrakte Verfahrensvorgaben und Zeitabläufe einzelner Bodenordnungsverfahren. Kontrakte wurden auch zwischen der oberen Flurbereinigungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) und den Kulturämtern über das jährliche Arbeitsprogramm des jeweiligen Amtes geschlossen. Dabei wurden die innerhalb eines Jahres abgeschlossenen Kontrakte als zentraler Gegenstand der jährlichen Geschäftsbesprechung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erörtert und abgestimmt. Die Zielvereinbarungen stützten sich naturgemäß auf Erfahrungswerte, mit der Folge, dass die bei diesem Steuerungselement geforderte Genauigkeit in der Anfangsphase vielfach nicht gegeben war. Soweit sich im Verlauf des Jahres abzeichnete, dass Zielvorgaben nicht zu erfüllen waren, wurden Veränderungen in der Planung vorgenommen. Der Rechnungshof beanstandete, dass dabei auch Kontrakte an die jeweils zu erwartenden Arbeitsergebnisse angepasst wurden. Auch wenn diese Änderungen nur selten vorgenommen wurden, sind sie jedoch auch im Grundsatz nicht gerechtfertigt. Zielveränderungen verursachen Unsicherheiten und eine Erwartung, dass man bei Bedarf jeweils seine Planungsvorgaben ändern kann.

Die Arbeitsgruppe hat den Überlegungen des Rechnungshofes beigepflichtet. Der Rechnungshof hat abschließend festgestellt, dass bei der prozessorientierten Organisation der Kulturämter auf den Abschluss von Kontrakten nicht verzichtet werden kann. Allerdings müsse der damit verbundene Aufwand erheblich reduziert werden; das Kontraktmanagement dürfe nicht zum Selbstzweck werden. Im Rahmen der Neugestaltung dieses Steuerungselements wurde es als zweckmäßig angesehen, eine einheitliche Lösung für alle Kulturämter zu entwerfen. Allerdings sind die neu eingeführten Rahmenkontrakte nur in den Datenfeldern und den Mindestregelungen verbindlich und können in gegenseitiger Absprache der jeweiligen Kontraktebenen erweitert werden, solange die festgelegte Datenbasis unverändert erhalten bleibt.

Es versteht sich von selbst, dass in Zukunft einmal abgeschlossene Kontrakte innerhalb eines Kon-

traktjahres nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden dürfen.

## 8. Personalbemessungsmodell

Im Rahmen des Reformkonzepts für die Landeskulturverwaltung wurden aufgrund der Verfahrensabläufe, der regelmäßig durchzuführenden Bodenordnungsverfahren und anderen Aufgaben, einer optimierten Leistungsfähigkeit und anderer Faktoren vielfältige Überlegungen angestellt, wie die Kulturämter im Zieljahr 2010 mit Personal ausgestattet werden sollen. Der Rechnungshof hat demgegenüber behauptet, der im Reformkonzept dargestellte Personalbedarf sei in pauschaler Form ermittelt worden. Festlegungen zum Aufgabenumfang und zur Aufgabenwertigkeit fehlten. Ein Personalbestand von 62 Kräften für ein Standardkulturamt sei ohne nähere Begründung als notwendig erachtet worden. Als Folge hiervon musste sich der Aufgabenumfang an dieser Größenordnung ausrichten nach dem ökonomischen Maximalprinzip, mit den vorhandenen Ressourcen den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Dem sei dadurch entsprochen worden, dass in dem Programm der ländlichen Bodenordnung für die Jahre 1995 bis 1999 die Arbeitsplanung der Kulturämter auf die vorhandene Personalkapazität und die verfügbaren finanziellen Mittel abgestellt wurde.

Wirtschaftliche Überlegungen könnten bei einer solch abstrakten Festlegung der Personalausstattung nur schwerlich einfließen, weil diese Aspekte nur dann an Bedeutung gewinnen, wenn Kenntnisse über den Umfang der zu erfüllenden Aufgaben vorliegen. Im Allgemeinen sollte sich der Personalbedarf daher an dem Aufgabenumfang orientieren, der anhand objektiver Daten zu bestimmen ist. Nur dadurch könne den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die nach § 7 Haushaltsordnung zu beachten sind, entsprochen werden. Unerlässlich für eine Ermittlung des Personalbedarfs seien deshalb auch Grunddaten über die zukünftige Aufgabenentwicklung. Dabei sei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Diese sei insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sich die Flurbereinigungsverfahren in Umfang und Art sowie der Zahl der Verfahrensbeteiligten wesentlich unterscheiden.

Ein durchschnittliches Bodenordnungsverfahren gäbe es nicht. Schon daher sei eine individuelle Kosten und damit einhergehende Personalbedarfs-ermittlung erforderlich. Nur so könne beurteilt werden, wie wirtschaftlich oder unwirtschaftlich ein Verfahren sei. Der Rechnungshof sah es daher als unerlässlich an, ein Verfahren zu entwickeln, dass

als Grundlage für eine Personalbedarfsermittlung herangezogen werden kann. Das sei auch dann erforderlich, wenn sich der Aufgabenumfang an einen durch Vorgaben festgelegten Personalbestand ausrichten muss.

Grundlage für die Personalausstattung und den Personaleinsatz der Landeskulturverwaltung sind neben den maßgeblichen Grundlagen des Flurbereinigungsgesetzes und anderer Gesetze in Zukunft weiterhin die vom Ministerrat verabschiedeten „Leitlinien Ländliche Bodenordnung“ sowie das jeweilige „Programm Ländliche Bodenordnung“. Diese beiden Vorgaben bestimmen den politischen Auftrag und den Handlungsrahmen für die Arbeit der Landeskulturverwaltung im Bereich ländliche Bodenordnung.

Der Umfang der zukünftig zu erfüllenden Aufgaben ist anhand der aus der Kosten-Leistungs-Rechnung und Controlling abgeleiteten Kennwerte zu ermitteln. Die wirtschaftliche Überlegung, dass ein Dienstleistungsunternehmen eine bestimmte „Jahresproduktion“ bei einer angenommen hohen Arbeitsproduktivität erreichen muss, um effiziente Arbeitsergebnisse zu erzielen, wird durch die Kosten-Leistungs-Rechnung und Controlling in Zukunft abgesichert.

Ein wichtiges Ziel des auf die Kennwerte gestützten kulturamtsbezogenen Personalbemessungsmodells ist es, von unangemessenen Pauschalierungen (z. B. Hektarleistungen, Ordnungsnummernzuordnungen) weg zu einer schlüssigen Controllingformel zu gelangen, die auch Basisdaten für eine Personalführung absichert. Diese Formel, die sich in Zukunft auf 18 verschiedene Leistungen innerhalb der festgelegten Produkte stützt, lässt eine einheitliche Bewertung der einzelnen Verfahrensschritte zu, fördert die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Kulturämter nachhaltig und bezieht auch wesentliche Besonderheiten der einzelnen Bodenordnungsverfahren und der anderen Leistungen der Kulturämter mit in die Bemessung ein.

## 9. Schlussbetrachtung

Aus langjährigen Verwaltungsreformbemühungen aller untersuchten Behörden wurde deutlich, dass es dem überwiegenden Teil der Fachleute aus Theorie und Praxis längst bekannt ist, dass zu groß angelegte und allumfassende Steuerungsmechanismen schnell im Verwaltungsalltag oder spätestens an den finanziellen Möglichkeiten scheitern und auch keine Akzeptanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden.

Schon ein erster Abgleich der Kosten, die in anderen Ländern bereits jetzt durch die Einführung der Kosten- und Leistungs-Rechnung sowie Controlling entstanden sind, bestätigt den Weg der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, die Kosten-Leistungs-Rechnung und Controlling an einer vorhandenen Datenbank anzubinden und auf die Redundanz von Daten zu verzichten. In der Arbeitsgruppe wurde sehr schnell klar, dass es keinen Sinn macht, Daten aufwendig zu erfassen oder von anderen Dateien abzuleiten und umzusetzen, die für die Steuerung der Bodenordnung keine Relevanz besitzen. Die grundlegende Philosophie, dass die Daten, die in der Gruppe erfasst werden, der Selbst-

steuerung dienen, gilt weiter. Auch wenn ein zentraler Controller eingesetzt wird, sorgt dieser lediglich dafür, dass die Gruppe auf standardisierte Leistungen und Auswertungen zurückgreifen kann. Er unterstützt die Führung bei der Bewertung der Prozesse und hat insoweit eine dienende Funktion.

Durch die elegante, übersichtliche Programmierung im Rahmen eines Kalenders in der vorhandenen Datenbank finden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnell zurecht. Man kann davon ausgehen, dass die neuen Steuerungselemente in wenigen Jahren zu einer selbstverständlichen Einrichtung geworden sind.

## Die Land- und Forstwirtschaft im Fürstentum Birkenfeld zur Zeit der oldenburgischen Regierungsübernahme

Vermessungsamtmannt Dietmar Petry, Simmern

### 1. Die Ausgangssituation

Am 16. April 1817 nahm Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg Besitz von einem 503 qkm großen links-rheinischen Gebiet samt seiner 20000 Seelen und nannte es Fürstentum Birkenfeld. Am nordöstlichen Rand des Gebietes liegt mein Heimatdorf Bergen.

Die vorangegangenen 25 Jahre waren von Krieg und wechselvollen sowie desolaten politischen Zuständen geprägt. Die französischen Revolutionskriege erfassten 1792 unsere Heimat.

Der Krieg war für Frankreich ein Mittel zur Ausbreitung der Revolutionsideen. Der Größenwahn und die Kriegslust Napoleons ließen uns in der Folge Franzosen werden.

Es waren zehn verschiedene Landesherrn, die das Gebiet zuvor besaßen. Diese zehn Besitztümer waren häufig ohne räumlichen Zusammenhang, so dass sie in 23 Gebietsteile zerstückelt waren. Wir Bergener gehörten ebenso wie unsere Nachbardörfer Berschweiler, Griebelschied und Kirnsulzbach zu Salm-Kyrburg. Von Berschweiler waren jedoch 3 Häuser badisch. Herrschaftliches Eigentum war eben mehr als Grundbesitz, es waren auch und vor allem die Bewohner. Und von denen war es die Arbeitskraft, die der Landesherr besonders schätzte.

Zum Glück waren im Links-rheinischen die Zügel der Leibeigenschaft schon früh sehr locker gehalten. Manche Landesfürsten praktizierten einen fürsorglichen Regierungsstil, was ihnen selbst und auch ihren Untertanen etliche Vorteile brachte.

Nach den Kriegsjahren 1792 bis 1795 und einer anschließenden provisorischen französischen Verwaltung wurden wir 1801 „richtige“ Franzosen. Damit waren Eigentumsrechte und die Gewaltenteilung eingeführt und die Erbuntertänigkeit abgeschafft. Doch die vermeintlichen Vorteile der eigenen Scholle wurden wegen der Kriegslasten nicht recht spürbar. Die neue Steuerlast für den befreiten Bauern war ebenso hoch, wie die früheren Abgaben an die Lehnherrn. Und doch, es war ein großer Schritt getan. Der Keim der Freiheit war gesät.

Unser Franzosendasein endete im Januar 1814 mit der Vertreibung der napoleonischen Truppen durch Blücher. Es folgte die Zeit des Wiener Kongresses und der Übergangsverwaltungen. Neben einer preußischen war auch eine gemeinsame österreichisch-bayrische Verwaltung hier tätig. Mit der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 war dem Herzog von Oldenburg ein links-rheinischer Bezirk mit 20000 Seelen zugesprochen worden. Die Lage und die Form des späteren Fürstentums waren das Ergebnis anschließender langwieriger Territorialverhandlungen.

## 2. Die Nutzflächen

In der französischen Zeit waren die 503 qkm = 50300 ha des späteren Fürstentums wie folgt genutzt:

Nutzung	Fläche in ha um 1810	Prozent
Ackerland	14346	29
Wiesenland	4495	9
Weinberge	11	0,02
Waldungen	15575	31
Heideland	7599	15
Felsen	1647	3
Sonst (Gärten, Wege, Siedlungsfläche)	6600	13
Summe	52083	

Die wichtigsten Erzeugnisse des Ackerbaues waren Hafer, Roggen, Kartoffeln und Flachs. Die Kartoffel diente nicht nur der Sättigung der Bevölkerung, sie war auch ein bevorzugtes Futtermittel in der Rindermast. Der Getreideanbau war ein Schwachpunkt der Region: In Durchschnittsjahren musste zugekauft werden. Im Jahre 1817, ein wetterbedingt sehr schlechtes Jahr in der Landwirtschaft, musste sogar mit Staatshilfe eine Hungersnot abgewendet werden.

Die Bewirtschaftung der Äcker erfolgte unter dem großen Hemmnis des Flurzwanges. Nähere Ausführungen dazu enthält mein Aufsatz über die Bergener Flurbereinigung.

Zur Vorbereitung des Ackerbodens auf eine neue Saat wurde damals wie heute gedüngt, gepflügt und geeeggt. Für die Versorgung mit Kalk, Kali und Phosphor war die Holzasche erste Wahl. Der Stickstoffversorgung dienten Stallmist und Jauche. Dazu kam die Gründüngung mit Klee und Hülsenfrüchten nachdem Anfang des 19. Jahrhunderts entdeckt worden war, dass damit die Nachfrüchte besser gedeihen. Diese Pflanzen reichern den Stickstoff der Luft im Boden an. Daher standen die heute selten gewordenen Linsengerichte häufig auf dem Speiseplan.

Später dann, im Jahre 1865 revolutionierte die Entdeckung der Kalisalze die Landwirtschaft. Es war der Beginn der Kunstdüngung. Zum Pflügen ist hervorzuheben, dass der Tiefgang um 1810 nur ca. 10 cm betrug. So verblieb noch unverbrauchte, nährstoffreiche Erde für die nachfolgenden Generationen im Boden.

Der Roggenanbau erfolgte zum Teil im Eichenniederwald. Die etwa 12 jährigen Eichenbestände wurden gerodet, die Rinde als Lohe an die Gerbereien verkauft und die Knüppel daheim verheizt. Im Wald wurde sodann Feuer gelegt, damit die verbliebenen Holzreste als Düngeasche dem Boden zugeführt werden konnten. Auf dem derart vorbereiteten Boden wurde dann Korn gesät. So waren drei Jahre lang gute Ernten, bei allerdings abnehmenden Erträgen, zu erzielen. Danach setzten sich die Eichenstockausschläge wieder durch.

Das Heideland wurde unter der oldenburger Regierung massiv zurückgedrängt. Durch eine Gesetzesänderung wurden die so genannten „Ödländereien“ der Gemeinden zur Rodung an Gemeindemitglieder verteilt.

Der Flachs anbau war verbreitet und recht bedeutend. Wenn Ende August die Samen des Flachses reif waren, wurde die ganze Pflanze aus dem Boden gezogen und auf dem Feld getrocknet. Später wurden daheim die Samenköpfe mit einem „Nagelkopf“ abgestreift und mit dem Flegel die ölreichen Samenkörner ausgedroschen. Verwendung fand der Samen z.B. als Milchzusatz in der Kälberaufzucht. Das Flachsstroh wurde im Freien an einem großen offenen Feuer geröstet. Danach kam das Stroh in einen hölzernen Brecher. So konnten die harten Stengelteile von den Bastfasern getrennt werden. Die Bastfasern wurden versponnen und zu Leinen verwoben. Noch heute finden sich in alten Hunsrücker Bauernhäusern Leinentücher, -säcke und -hemden.

Außer in den ehemals badischen Teilen des Fürstentums war es um den Obstbau sehr schlecht bestellt. Die aus Oldenburg kommenden Beamten vermissten die Bepflanzung der Landstraßen und der Gemeindebaumschulen mit Obstbäumen. Die Erfolge der anschließenden über hundertjährigen Förderung des Obstbaus sind dann in unserer Zeit leider wieder zunichte gemacht worden.

Der Weinbau im Fürstentum war auf die sonnigen Hänge des Nahetals bei Oberstein, Georg-Weierbach, Fischbach und Kirnsulzbach beschränkt. Der Weinbau war damals schon in Menge und Qualität ohne besondere Bedeutung und ist heute fast ganz aus der Region verschwunden. Verbreitung fand eine andere Art der Weingewinnung. Es gab zahlreiche Wingerte mit der schwarzen Johannisbeere. Aus dieser anspruchslosen, vitaminreichen Frucht wurde Obstwein erzeugt. Heute weisen viele Flurnamen, die „Wingert“ beinhalten, neben dem Weintraubenanbau auch auf den Johannisbeeranbau hin.

### 3. Die Viehhaltung

Der Haupterwerbszweig der Landwirte war jedoch die Viehzucht. Frankreich war zunächst der größte Abnehmer des gemästeten Rindviehs. In der ersten Zeit nach den napoleonischen Kriegen kam es jedoch zu einer Krise. Frankreich erschwerte mit Zöllen die Einfuhr von Vieh. In der Folge ging der Bestand an Tieren zurück. Eine Entwicklung die zur Notlage wurde, als der Mist zur Düngung der Äcker nicht mehr ausreichte. Die Lage besserte sich jedoch, als die französischen Viehaukäufer wieder auf den Märkten erschienen.

In der Folgezeit gelang es sogar, eine besondere Birkenfelder Rinderrasse zu züchten. Auf dem neu entstandenen Prämienmarkt in Birkenfeld erzielten die Tiere hohe Preise. Allerdings fehlten Handelsbeschränkungen. Zuchttiere wurden als Schlachtvieh verkauft, und die Birkenfelder Rasse starb nach ca. 60 Jahren aus.

Eine weitere Entwicklungstendenz der Jahre nach 1817 war die bereits erwähnte Ausbreitung des Kleeanbaus und die vermehrte Stallfütterung des Rindviehs. Je länger das Vieh im Stall steht, desto größer wird die verfügbare Mistmenge für den Kartoffel- und Getreideanbau. Kleeäcker brauchen keine Düngung und ergänzten die Grasmenge so bedeutend, dass mehr Rindvieh gehalten werden konnte. Zudem ersetzte der Klee die Brachstufe in der Dreifelderwirtschaft. Auch für die Bienen wurde der Klee zu einer ihrer ersten Adressen.

Um 1845 gab es im Fürstentum 1200 Pferde, 16000 Stück Rindvieh, 12000 Schafe, 8000 Schweine und 2000 Ziegen. In den folgenden vier Jahrzehnten erhöhte sich die Zahl der Rinder und Ziegen auf 17600 bzw. 2400, die Zahl der Pferde blieb etwa gleich. Die Schweine und Schafe hingegen wurden mit 6300 bzw. 5200 weniger. Zum Vergleich: Die Zahl der Einwohner des Fürstentums war von ursprünglich 20000 auf 31000 im Jahre 1846 gestiegen und erhöhte sich dann bis 1885 auf 39700. Der stärkere Anstieg der Einwohnerzahlen gegenüber dem Viehbestand bedeutet nicht gleichzeitig, dass der einzelne Landwirt weniger Vieh hält. Vielmehr bindet das beginnende Industriezeitalter immer mehr Menschen.

Als Kuriosum der Tierhaltung will ich den Wassernachter Weiher zwischen Berschweiler und Bergen erwähnen. Er lag unterhalb des heutigen gemeinsamen Friedhofes der Gemeinden Berschweiler und Bergen und ist in der Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und Müffling von 1812 enthalten. Seine Größe betrug ca. 18000 qm. Der Wassernachter Weiher war weithin bekannt wegen der

darin zahlreich lebenden Blutegel und deren Qualität. Und in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts war das Ansetzen der Blutsauger, das Schröpfen, eine gängige Methode in der Medizin. Es gewann an Bedeutung gegenüber dem weit verbreiteten Brauchen. Das Brauchen ist eine geheime Heilkunst, die mit überlieferten Spruchformeln und den abenteuerlichsten Brauchmitteln vom Sargnagel über bittere Heilkräutertropfen bis zur toten Spinne auskommt.

Das Geschäft mit den Blutekeln war sehr einträglich und es kam zum Streit über die Nutzung der Tierchen. Ein Herrsteiner Apotheker und ein Bergener Bürger stritten ab 1822 vor der Birkenfelder Regierung um die Fangrechte. Schließlich wurden die Egel unter die öffentliche Aufsicht der beiden Gemeinden gestellt und von den Feldschützen bewacht. Das Schneiden von Gras und das Tränken von Vieh im Weiher wurde beschränkt. Im Jahre 1825 brachte der Erlös aus dem Blutegelverkauf doppelt soviel ein wie die Fischweiherpacht. In der Folgezeit wurden die Blutegel jedoch weniger. Man gab dem Fischpächter die Schuld, der Hechte im Weiher ausgesetzt hatte. Ebenso konnte es sein, dass nicht ganz ehrliche Zeitgenossen die Tierchen nachts heimlich im Übermaße fingen und im nahe gelegenen preußischen Ausland verkauften. Als man in Bergen und Berschweiler die Streitereien um die Egel leid geworden war, legte man 1830 den Weiher trocken und gewann gutes Wiesensland.

### 4. Der Wald

War die Viehzucht die wichtigste Einnahmequelle der Bauern, so bezogen die Gemeinden ihre Haupteinkünfte aus dem Wald. Die Hochwälder bestanden zum großen Teil aus Buchen und zum kleineren Teil aus Eichen. Die Nadelholzbestände waren gering und wirtschaftlich unbedeutend.

Auch in der Waldwirtschaft gab es unter der neuen Oldenburger Regierung Veränderungen. Die Anlage der schnell wachsenden Nadelhölzer wurde vorangetrieben. Allerdings geschah das gegen den Willen der Gemeinden. Wegen der schlechten Brennholzeignung und der mangelnden Witterungsbeständigkeit der Fichte gab es große Vorbehalte. Die Eiche war wegen ihres langsamen Wuchses und einem Mangel in der Altersklasse 70 bis 100 Jahre nicht mehr in der Lage, den zukünftigen Bedarf an Bauholz zu decken. Zur Förderung der Holzproduktion wurde ab dem Jahr 1835 die Beweidung der Wälder und das Laubscharren eingeschränkt. Auf den „Laubfrevel“ stand eine Geldstrafe. Damit stiegen Schutz und Nährstoffversorgung der Wälder.

Gewöhnlich wurden in den Gemeinden jährlich zwei Holzversteigerungen in den Monaten März und April abgehalten. Die Erste betraf das Stamm- und Brennholz, die spätere das Lohholz. Im nördlichen Fürstentum boten neben den ortsansässigen Küfern, Schreibern und Wagnern die ausländischen Kirner Holzhändler auf das Stammholz. Die Versteigerungen fanden im Wald statt und waren ein Ereignis ersten Ranges. Es gab Mittagessen samt Moselwein auf Kosten der Gemeinde.

Ein weiteres bedeutendes Ereignis war die Versteigerung von Gemeindewald oder Gemeindeöderland zur Rodung und Urbarmachung. Als Auktionator kam, wie auch bei der Holzversteigerung, der Amtsbürgermeister und jeder Bieter erhielt etwas zu essen.

Um den Erfolg der Versteigerung zu erhöhen, gab es für die nicht bietenden Schaulustigen auch nichts zu essen.

Es wäre zu begrüßen, wenn dieser nette Brauch unserer Vorfahren auch bei den heutigen Brennholzauktionen als Tradition weiter gepflegt würde.

## 5. Literatur

- Baldes, Heinrich: Die hundertjährige Geschichte des Fürstentums Birkenfeld, Birkenfeld 1921
- Claaßen, Walter: Die deutsche Landwirtschaft, Leipzig 1908
- Reitenbach, A.: Der Streit um die Blutegele im Wassernachter Weiher (1822-1830), Beitrag im Heimatkalender des Landkreises Birkenfeld 1960
- Klumb, Adolf: Hunsrücker Erinnerungen, Kirn 1993
- Starklof, Ludwig: Journal meiner Reise nach Birkenfeld und Oberstein 1816, Idar-Oberstein 1982
- Köhler, E.R.: Lebenserinnerungen, Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld 1975

# Vor 50 Jahren: Flurbereinigung in Bergen

## - Erinnerung an das Flurbereinigungsverfahren mit dem weltweiten Pilotprojekt der Luftbildphotogrammetrie -

Vermessungsamtmannt Dietmar Petry, Simmern

### 1. Vorwort

Die Flurbereinigung Anfang der 50er Jahre war für alle Bergener ein bedeutendes Ereignis. In fast jedem Haus wurde Landwirtschaft betrieben und jeder Landwirt war durch die Umlegung seiner Felder beteiligt. Und auch die wenigen Nichtlandwirte, die nur Hausgrundstücke hatten, waren dabei, da auch die ganze Ortslage neu vermarktet und vermessen wurde.

Von den 65 landwirtschaftlichen Betrieben waren damals 20 kleiner als 5 ha, 16 größer als 10 ha und keiner größer als 20 ha.

Von den 1042 Hektar der Bergener Gemarkung fielen 935 Hektar in das Flurbereinigungsverfahren.

Ausgenommen von dem Verfahren blieben lediglich Teile im Süden der Gemarkung. Diese gehörten zu dem untergegangenen Dorf Staufenberg.

Die Grundeigentümer dieses Gebietes wohnen überwiegend in den Dörfern Fischbach, Berschweiler, Kirnsulzbach, Georg-Weierbach und Dickesbach.

### 2. Die Gemarkung Bergen vor 1950

Die **Zersplitterung** der landwirtschaftlichen Flächen zeigte ein Ausmaß, das die Bewirtschaftung der Felder stark behinderte. Als das Bergener Kataster in den 1830er Jahren erstellt wurde, bestand die Gemarkung aus einem heillosen Flickenteppich von Feldern. Meine Vorfahren bearbeiteten stets über 200 Parzellen. Diese waren im Schnitt 5 Ar groß. Bei einer ungefähren Flächenform von 8x70 m ergibt sich eine theoretische Gesamtgrenzlänge von 31,2 km. Tatsächlich wurde diese Länge nicht voll erreicht, da einige Eigentumsparzellen nebeneinander lagen. Jeder Meter Grenzlänge birgt Konfliktpotential und verlangt bei der landwirtschaftli-

chen Bearbeitung eine erhöhte Aufmerksamkeit. Das war ein Grund, weshalb auch Landwirte, die noch nicht daran dachten, je einen Traktor zu besitzen, eine Flurneuordnung verlangten.

Ein weiteres Arbeitshindernis war das Fehlen von Wegen. Daher mußte zur Erreichung des eigenen Feldes oder zum Auswenden fremdes Eigentum befahren werden. Dies war nur in Verbindung mit einer strengen Ordnung über einen gleichen Fruchtbau sowie über gleiche Saat- und Erntetermine möglich. Dieser Zustand wird als **Flurzwang** bezeichnet.

Ich habe mich natürlich gefragt, wie es zu dieser enormen Besitzzersplitterung kam. Eine Möglichkeit wären die vorangegangenen **Erbteilungen**. Diese wurden jedoch vermieden. Im Gegenteil, es gab schon früh Bemühungen, die Agrarstruktur zu verbessern.

Dazu drei Beispiele:

1. Ein Vertrag vom 13. April 1889, eine Immobiliarschenkung meiner Ur-Ur-Ur-Großmutter Philippine Faber, geborene Schaab und meinen Ur-Ur-Großeltern Caroline Petry, geborene Faber und Philipp Petry an ihre beiden Enkelkinder bzw. Kinder Adam Carl und Amalie Petry. Es wurden 276 Parzellen umgeschrieben. Dabei wurden keine Parzellen geteilt, vielmehr gelangten die nebeneinander liegenden Parzellen in ein Eigentum.
2. In einem mir vorliegenden Tauschvertrag vom 2. Okt. 1908 zwischen der Gemeinde Bergen und dem Freiherrn Wilhelm von Dorth zu Neckarsteinach (Eigentümer von Schloß Wartenstein) heißt es in §1: „Bei dem Tausche werden durch Zusammenlegung isolierter Wald- und Ackerlandgrundstücke und der Einverleibung mit größeren Komplexen die gegenseitigen Interessen zu heben gesucht...“ Mit diesem Vertrag wurden 5 ha getauscht.
3. Weiterhin liegt mir die Bekanntmachung zu einer Immobilien - Versteigerung am 11. März 1929 in der Wirtschaft Ernst Rollar vor. In der Versteigerungsliste sind 58 Parzellen aufgeführt, die größte 20 Ar, die kleinste 0,16 Ar und insgesamt 3,2 ha. Hier ist zu jeder Parzelle ein Grenznachbar namentlich benannt. Darin lag die Absicht, Besitzstände zu vergrößern, indem möglichst die Nebenlieger kauften.

Mit den vorgenannten Maßnahmen konnte jedoch weder die Wegesituation, noch der Zuschnitt der Parzellen entscheidend verbessert werden.

Doch weiter zur Frage der Entstehung der Besitzzersplitterung. Diese ergab sich meines Erachtens aus den zahlreichen sogenannten **Gemeindegüter - Umteilungen** von Gemeindeland. Nach dem dreißigjährigen Krieg (1618-1648), der die Bergener Einwohnerschaft um ca. 80 % reduzierte, fielen viele Flächen brach und wurden zu Ödland oder bewaldeten sich. Nachdem die Bevölkerung wieder angewachsen war, gab es einen höheren Bedarf an Anbauflächen. Es begannen die Gemeindegüter - Umteilungen, die noch vereinzelt bis in das 20. Jahrhundert hinein andauerten. Dabei gab die Gemeinde Wald- bzw. Ödlandflächen zu einem geringen Preis ins Eigentum von interessierten Landwirten ab. Eine gängige Größe für solch eine Rodungsgewanne war 2 Hektar. Bei 40 Interessenten, ergibt sich die damals durchschnittliche Parzellengröße von 5 Ar. Die Rodung der Flächen gelang nur, indem alle zusammen arbeiteten, die Parzellenzuteilungen und -absteinerungen erfolgten erst nach getaner Arbeit. Dicke Steine und die Wurzelstöcke von Eichen mußten mit Viehanspannung aus der Erde gezogen werden. Das Holz wurde später auf der Fläche verbrannt und ergab eine gute Erstdüngung.

### 3. Die Flurbereinigung durch das Kulturamt Bad Kreuznach

Das Kulturamt Bad Kreuznach nahm seine Tätigkeit nach dem Krieg wieder auf und führte ab 1950 die Flurbereinigung in Bergen durch.

Die Vermessungsbeamten des Kulturamtes, unter Leitung des Vermessungsrates Weddel, quartierten sich in den beiden Bergener Gasthäusern ein. Drei Beamte waren im Gasthaus Rollar und einer im Gasthaus Noll untergebracht. Im Gasthaus Rollar wurde ein Büro als Außenstelle des Kulturamtes eingerichtet. Die Beamten reisten montags mit der Bahn von Bad Kreuznach nach Kirm. Meist wurden dann das Gepäck und die Gerätschaften geschultert und es ging zu Fuß hoch nach Bergen. Da die Arbeitswoche am Samstag Mittag endete, ging es erst samstags am Nachmittag wieder in umgekehrter Richtung heimwärts.

Eine Aufgabe der Beamten war es, die neuen Wegeführungen und die neue Feldeinteilung zu planen. Damit die Maßnahmen des Kulturamtes im Einklang mit den Wünschen der Bergener Grundeigentümer und Landwirte erfolgte, wählte sich die **Teilnehmergemeinschaft** einen **Vorstand**. Vorstandsvorsitzender war Ernst Damm. Weitere Mitglieder des Vorstandes waren Artur Schmitthöfer, Otto Weber, Rudolf Spang, Adolf Beck, Otto Muthweiler, Julius Schmärer und Wilhelm Kielburger. Als

Kassenverwalter wurde Rudolf Müller gewählt. Er stellte die Rechnungen der Umlegekosten aus und kassierte etwa halbjährlich Abschlagszahlungen von den Flurbereinigungsteilnehmern. Karl Faber und Werner Muthweiler wurden von der Teilnehmergeinschaft als Meßgehilfen eingestellt.

Für die größeren Wegebaumaßnahmen und Erdbewegungen gab es einen sogenannten Wasser- und Bodenverband. Dieser setzte ab 1952 eine neu erworbene Raupe in Bergen ein. Die Raupe wurde von Harri Groß gefahren. Hermann Bickler wurde Schachtmeister und Karl Kreischer ging als Schlosser in die Werkstatt des Wasser- und Bodenverbandes. Die drei blieben auch nach der Bergener Flurbereinigung beim Wasser- und Bodenverband.

Da Werner Muthweiler nach der Flurbereinigung Angestellter des Kulturamtes wurde, gab es insgesamt vier Bergener, die durch die Flurbereinigung einen dauerhaften **Arbeitsplatz** fanden.

Die örtlichen Feldarbeiten rund um die Flurbereinigung wurden vielfach von den Dorfbewohnern übernommen. Da wurden **Helfer** bei der Wertermittlung und der Vermessung gebraucht, da waren Hecken zu roden, Gräben zu sticken und Drainagen zu verlegen und es waren tausende Grenzsteine zu setzen. Mit diesen Arbeiten konnten sich die Eigentümer den größten Teil ihrer Flurbereinigungskosten abverdienen.

Eine Flurbereinigung erfolgt nach dem Grundsatz: Jeder hat für das in die Flurbereinigung eingebrachte Land wiederum **Land von gleichem Wert** zugeteilt zu bekommen. Um das zu gewährleisten, wurde der Ertragswert aller Flächen an Hand von Bodenproben ermittelt. Dabei wurden Bohrstöcke in einem 30x30 Meter Raster von den Helfern in den Boden getrieben und von Bodenschätzern wurde jedes Bohrloch einer Wertklasse zugeordnet. Es gab 10 Acker- und 10 Wiesenwertklassen. Jedes Feld bekam so seinen Tauschwert, berechnet als Produkt aus der Fläche und den Wertklassen. Mit einem Umrechnungsfaktor konnten die Wertzahlen in DM gewandelt werden, womit eine Orientierung für Landkäufe gegeben war. Die Ergebnisse der **Wertermittlung** wurden am 25.08.1952 bekanntgegeben.

Die Flächen für die neuen Wege wurden über einen Landabzug, auch **Wegebeitrag** genannt, aufgebracht. Jeder mußte 4,5 % des Wertes seiner alten Grundstücke geben. Um den Abzug für die Landwirte zu vermindern, hatte die Gemeinde noch über ihren Landabzug hinaus Flächen für neue Wege zur Verfügung gestellt. Ohne diese Zugabe, wäre der Wegebeitrag wesentlich höher ausgefallen.

Nach der Planung des Wege- und Gewässernetzes lud das Kulturamt alle Eigentümer zu dem sogenannten **Planwunschtermin** (ab 6.10.1952) ein. Hier hatte jeder die Gelegenheit, im Einzelgespräch mit dem Planer des Kulturamtes, seine Wünsche bezüglich der Lage seiner neuen Felder kundzutun. Die Situation der Betriebe wurde dahingehend erörtert, ob eher mehr oder doch weniger Land, ob mehr Wiesen- oder mehr Ackerland als dem Anspruch entspricht gewünscht wird. In diesem Termin erhält das Kulturamt weiterhin Informationen über Pacht- und Verwandtschaftsverhältnisse, die bei der Neueinteilung zu berücksichtigen sind.

Der Winter 52/53 war die **Planungsphase**. Das Kulturamt mußte für jeden Teilnehmer eine geeignete neue Feldeinteilung erarbeiten. Neben den Planwünschen gab es noch die gesetzlichen Planungsvorgaben: Jeder hatte Anspruch auf Land von gleichem Wert - nicht gleiche Flächengröße. Auch die Entfernung zum Hof, die Hängigkeitsverhältnisse, die Waldrandlagen und anderes mehr mussten Beachtung finden.

Im Juli 1953 erfolgte die **Planvorlage**, also die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung. Für die Eigentümer war das der „spannendste“ Termin. Ein Termin bei dem die Enttäuschten „Dampf abließen“ und die Widersprüche zahlreich waren. Der **Besitzübergang** der Ackerflächen erfolgte zum 01.09.1953, der Wiesen und der mit Hackfrüchten einschließlich Feldgemüse bestellten Äcker zum 15.10.1953, der Obstbäume zum 1.11.1953 und der Gärten zum 15.11.1953. Der neue Besitz mußte angetreten werden, ganz gleich, ob man Widerspruch eingelegt hatte, oder nicht. Wurde später ein Widerspruch stattgegeben, so wurde die Feldeinteilung auch wieder geändert.

Mit der neuen Feldeinteilung entstand die heutige Situation: Jedes Feld hat an jedem Kopfe einen Wegeanschluß und die Flächen sind durchschnittlich 150 m lang und 80 m breit. Dabei sind die Längsseiten, soweit die Topographie es zuläßt, parallel zueinander.

Um alle Regelungen der Flurbereinigung zusammenzufassen, wurde ein textlicher Teil des **Flurbereinigungsplanes** erstellt. Darin sind z.B. Festsetzungen zur Unterhaltung der neuen Wege getroffen. Zitat: „Die Pachteinahmen aus dem Grasaufwuchs der neuen Wege müssen zur Wegeunterhaltung eingesetzt werden“. Ein Teil dieser Regelungen besteht seit Ende des Verfahrens als Gemeindegeld fort.

Zu einem Flurbereinigungsplan gehören auch allerhand Listen: Eigentümerlisten, Listen der alten

und der neuen Flurstücke, Feldlagelisten etc... Eine Liste ist mir dabei wegen ihres Umfangs besonders ins Auge gefallen: Die **Obstbaumliste**. Diese weist alle 5500 Obstbäume im Verfahrensgebiet nach. Jeder Baum ist unter einer laufenden Nummer bewertet und beschrieben. Die Wertangaben reichen von 1,- DM bis 80,- DM. Diese Beträge waren von den neuen Baumeigentümern an die alten zu zahlen. Um die Orientierung über die vielen Bäume zu behalten, erhielt jeder Baum seine Nummer. Mit dieser Arbeit waren die beiden Meßgehilfen betraut. Sie hatten die Nummern unter Zuhilfenahme einer Schablone auf die Bäume zu malen. Häufigste Baumart war die Zwetsche, gefolgt von den Äpfeln. Fast gleich auf mit den Äpfeln lagen die Birnbäume. Es waren oft mächtige Birnbäume in einer Größe, wie sie heute nicht mehr auf der Gemarkung zu finden sind. Die Birnen dieser Bäume waren kein Tafelobst. Sie dienten als Mostbirnen. Der Most wurde zu „Leckschmier“ eingekocht und in dieser Form als Brotaufstrich und zum Süßen genommen.

Die hohe Anzahl von **Obstbäumen** war noch ein Relikt aus den Oldenburger Förderbemühungen für einen gedeihlichen Obstbau im Fürstentum Birkenfeld. Schon während der Flurbereinigung und dann verstärkt in der Folgezeit standen die Obstbäume einer rationellen Feldbestellung immer mehr im Wege - und wurden abgeholzt. So sind heute von den 5500 Obstbäumen noch weniger als 500 übrig geblieben. Die Süd- und Importfrüchte haben die Äpfel ersetzt, und der Industriezucker hat die „Leckschmier“ verdrängt.

Außer den bereits erwähnten Aufgaben des Kulturamtes gab es noch eine umfangreiche und wichtige Aufgabe: Die **Vermessung**. Zuerst wurden die Wege- und Gewässerparzellen versteint und aufgemessen. An Hand dieser Vermessung entstand eine Planungskarte, die sogenannte Zuteilungskarte. Auf dieser wurde die neue Feldeinteilung geplant und eingerechnet. Später mussten die neuen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen werden.

Im Laufe dieser Arbeiten war auch der Einsatz der Abverdiener verlangt: Sie hatten an den Stellen, die ihnen der Vermessungsbeamte markierte, die **Grenzsteine** zu setzen. Die Grenzsteine bestanden aus Eifeler Basalt-Lava. Dieses Gestein wurde gewählt, da es ortsfremd ist. Dadurch ist in Zweifelsfällen ein Grenzstein als solcher besser zu erkennen.

Für die Erstellung der neuen Katasterkarten wurden abschließend alle Grenzsteine vermessen. Die Vermessung wurde auf zwei verschiedene Arten ausgeführt, da die Flurbereinigung Bergen als Pilot-

projekt für die Ermittlung der kostengünstigsten Art der Vermessung gewählt wurde. Die Vermessung erfolgte zum einen mit den üblichen Instrumenten im Gelände, und zum anderen durch **Luftbildmessung**. Bei den Vorbereitungen zur Luftbildmessung waren auch die Abverdiener gefragt. Vor dem Flug des Meßflugzeuges war es ihre Aufgabe, die Oberflächen der Grenzsteine mit Kalkfarbe zu weißeln, damit sie in den Luftbildern sichtbar wurden. Die Luftbildmessung erwies sich als die günstigste Meßmethode und fortan wurde sie für die Vermessung in der Flurbereinigung eingesetzt.

Mit dem Besitzübergang im Jahre 1953 war das Verfahren noch lange nicht abgeschlossen. Es waren noch etliche Widersprüche zu verhandeln. Das **Grundbuch** mit allen seinen Eintragungen war auf den neuen Stand zu bringen. Dabei waren auch alle dort verzeichneten Belastungen zu überarbeiten. Weiterhin waren komplett neue **Katasterkarten**-, Katasterbuch- und Katasterzahlenwerke zu erarbeiten.

#### 4. Anekdoten im Umfeld der Flurbereinigung

Eines Tages war die **Raupe** in der Lage Rubrich beim einebnen einer Wiese. Dabei geriet sie in einen nur locker zugeschütteten **Bombenrichter** des 2. Weltkrieges. Nichts ging mehr. Die Raupe kam aus eigener Kraft nicht aus dem Loch. Unter den Anwesenden wurde nach einer Lösung des Problems gesucht. Ein Lösungsansatz ging dahin, dass der Gymnasiast Rolf Müller, der des Englischen mächtig war, bei den amerikanischen Soldaten in Baumholder anrief, und nach schwerem Räumgerät nachfragte. Die Hilfe wurde jedoch verwehrt, und so wurde weiter überlegt - bis Friedrich Wilhelm Kessler schließlich die Idee hatte: „Das geht mit vielen Männern und mit Stricken“. Da es keine bessere Idee gab, wurde der Gemeindediener Wilhelm Kielburger („Schützekarls Wellem“) mit der Schelle durchs Dorf geschickt. So geschah es, dass rund 40 Männer mit ihren Wiesbaumseilen und Tauen eine Raupe befreiten. Eine Vermutung geht dahin, dass auch die Glockenseile aus der Bergener Kirche zum Einsatz kamen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der bei der Formgestaltung der neuen Felder beteiligt wurde, bestand aus 6 Mitgliedern mit Kuhanspannung und nur zweien mit Pferden. Die Mehrheit der Kuhfahrer arbeitete in den Vorstandssitzungen stets darauf hin, die neuen Furchen kurz zu halten. Sie verhinderten an einigen Stellen die vom Kulturamt geplanten längeren Furchen. Ihre Befürchtungen bestanden darin, dass die **Kühe** in der Furche an-

halten und ruhen müßten. Die Anschaffung eines **Traktors** war noch eine unvorstellbare Vision. Doch schon fünf Jahre später wurden die Felder überwiegend mit Traktoren bestellt.

## 5. Schlußbemerkungen

Auch heute ist wieder eine ähnliche Situation wie vor 50 Jahren entstanden: Die zwei verbliebenen Haupterwerbslandwirte bestellen jeweils über 100 Parzellen, jedoch ist es nicht mehr der Flurzwang, der besonders hinderlich ist, jetzt sind es die zu kurzen Furchen. Viele Gemarkungen im Hunsrück wurden mittlerweile schon zweitbereinigt. Und in Bergen wird auch schon mit diesem Gedanken gespielt.

Aus heutiger Sicht weist die Bergener, wie alle Flurbereinigungen vor 1976, einen großen Mangel auf: Die **Landespflege** fand keine Beachtung. Die Bäche und die Wege sollten möglichst gerade ver-

laufen, Obstbäume und Hecken wurden als Hindernisse angesehen und entfernt. Diese Eingriffe brachten allgemein die Flurbereinigungen in Verfall. Die ökologische Abwertung der Feldfluren war offensichtlich und meßbar. Die Zahl der Tier- und Pflanzenarten verminderte sich nach der Flurbereinigung. Das Gesicht der Landschaft verlor durch die ins Feld übertragenen langen, geraden Linealstriche der Planer ihren Reiz. Erst mit der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes von 1976 fanden neben den Verbesserungen der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft auch die ökologischen Belange in Flurbereinigungen ihren gesetzlichen Rückhalt.

Die Flurbereinigungsunterlagen von Bergen habe ich im Koblenzer Landesarchiv eingesehen. Da ich selbst ein „Nachgeborener“ der Bergener Flurbereinigung bin, habe ich auch einige Zeitzeugen von damals befragt. Mein Dank gilt insbesondere Herrn Karl Faber, der mir wertvolle Auskünfte und Anregungen gab.

# Beregnung landwirtschaftlicher Flächen und Naturschutz\*)

## - Bodenordnung und Beregnung -

Ltd. Regierungsdirektor Heinz Schröder, Neustadt an der Weinstraße

Das Thema Bodenordnung und Beregnung, über das ich kurz referieren möchte, ist nur ein Sektor aus dem Schwerpunktthema der heutigen Veranstaltung.

Insgesamt - scheint mir - ist eine Gemengelage von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in diesem Komplex entstanden, eine diffuse Lage, bestens geeignet für Vermutungen und Verdächtigungen. Als Beteiligte, Betroffene oder Akteure sehe ich den Beregnungsverband, den Bewirtschafter, den Eigentümer - und mitten drin die Flurbereinigung - und natürlich: die Naturschützer.

Wenn es gelingt die Zuständigkeiten zu definieren und eindeutig zuzuordnen, kann dem Thema die Spannung genommen werden, die es derzeit prägt. Dazu sollen meine Ausführungen - aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde - dienen.

Ausgangspunkt für eine nähere Betrachtung der Rolle der Flurbereinigung ist die Tatsache, dass

im Gefolge der Bodenordnung tatsächlich neue Beregnungsleitungen verlegt worden sind; damit wurden auch Flächen erschlossen, die bis dato außerhalb des Beregnungsgebietes lagen.

Es konnte in Einzelfällen zweifelsfrei der Nachweis geführt werden, dass die Verlegung von Beregnungsleitungen um einiges günstiger ausgeführt werden kann, wenn vorweg eine Bodenordnung durchgeführt worden ist.

Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass **vor** einer Ausdehnung der Beregnungsflächen eine Absprache zwischen Beregnungsverband und Kulturamt darüber erfolgt, ob eine vorangehende Flurbereinigung angebracht ist oder nicht.

Das hat z. B. in den Gemarkungen Lamsheim und Weisenheim zu der Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens geführt.

\*) Vortrag bei der GNOR-Fachtagung

In diesem Jahr ist ein weiteres kleines Flurbereinigungsverfahren in Lamsheim mit derselben Zielsetzung eingeleitet worden.

Als Fazit dieses abgestimmten Vorgehens kann man festhalten. Man geht mit den knapper werdenden Haushaltsmitteln sparsamer um und weiter:

- Man kann hieraus nicht die allgemeine Schlussfolgerung ziehen, **ohne Flurbereinigung keine Beregnung**; es gibt genügend Flächen in der Vorderpfalz mit Strukturen, die beregnungsfähig sind.
- Man kann durchaus die Schlussfolgerung ziehen, dass es einzelne Gebiete gibt, in denen es keine Beregnung geben würde (aus Kostengründen), wenn nicht eine Flurbereinigung voran gegangen wäre.
- Es ist allerdings unzulässig daraus den Schluss zu ziehen, dass die Flurbereinigung für - aus Sicht des Naturschutzes - unerwünschte Nebenwirkungen einer Beregnung verantwortlich zu machen ist. **Eine Allzuständigkeit der Flurbereinigung ist nicht gegeben.**

Dies zu zeigen ist das Hauptanliegen meiner Ausführungen. Es ergibt sich schlicht und einfach aus der Rechtssystematik des Flurbereinigungsgesetzes, auf die ich kurz eingehen möchte.

Das Kernstück der Flurbereinigung ist die Bodenordnung.

**Unter Bodenordnung versteht man die Bildung von Grundstücken, die nach Lage, Form und Größe für die jeweilige Nutzung geeignet sind.**

Dieses Instrumentarium ist eine dem Flurbereinigungsgesetz entnommene formale Struktur; sie sind Verfahrensregelungen, die zu verschiedenen Zwecken bei der Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt werden können.

Der Bereich Landwirtschaft ist dabei ein Bereich unter vielen; hinsichtlich der Regelungsdichte gibt es durchaus Unterschiede.

Das wird deutlich durch die Formulierungen des § 86 FlurbG, Abs. 1:

**Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der**

**naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen und auszuführen.**

Die Schlüsselworte zum Verständnis des Umfangs der Zuständigkeit einer Flurbereinigung im Zusammenhang mit der Installierung einer Beregnung sind die Begriffe **ermöglichen** und **ausführen**.

Bei den Maßnahmen, die in einem Flurbereinigungsverfahren ausgeführt werden, handelt es sich um originäre Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft (wie Wege, Gewässer, landespflegerische Anlagen).

In diesen Fällen gibt es eine umfassende Regelungskompetenz der Flurbereinigung mit Baurecht, Eigentumsregelung und Herstellung (Bau).

Bei den Maßnahmen, die in einem Flurbereinigungsverfahren ermöglicht werden, wird lediglich das Eigentum geregelt. Die Beschaffung des Baurechtes und die Bauausführung bleibt dem Träger der Maßnahme (Bahn, Straße, Kommune) überlassen und muss von ihm auch in vollem Umfang verantwortet werden.

Damit ist zugleich eine klare Trennlinie zwischen den Zuständigkeiten gegeben.

Zusammenfassend gilt:

**Originäre Maßnahmen der TG** vollziehen sich nach eigenem Recht; die Umweltverträglichkeit ist zu prüfen (im Rahmen der Planfeststellung) und auch festzustellen. Ohne diese positive Bescheidung kein Ausbau, keine Umsetzung. Folgewirkungen die sich **unmittelbar** aus der Neuordnung ergeben (so z. B. größere zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten), sind in die Abwägung der Zulässigkeit einer Flurbereinigung mit zu bedenken.

Mittelbare - mögliche - Anschlussmaßnahmen wie z. B. eine Gewässerrenaturierung oder die Verlegung von Bewässerungsleitungen vollziehen sich in einem anderen Rechtsrahmen und sind auch darin zu entscheiden. Die Anlastung eines anderen Rechtsbereiches wie z. B. den der Flurbereinigung ist nicht zulässig.

**Ich fasse zusammen:**

1. Kernstück der Flurbereinigung ist die Bodenordnung. Ziel der Bodenordnung ist eine Neuordnung der Feldflur in doppelter Hinsicht,

- der Strukturen (Agrarstruktur, Landespflege, Infrastruktur),
  - der Eigentumsverhältnisse.
2. Strukturverändernde Maßnahmen:
- Hier ist zu unterscheiden in
- Maßnahmen in der Trägerschaft der TG wie Wege, Gewässer, landespflegerische Anlagen und
  - Maßnahmen in der Trägerschaft Dritter wie Straßen, Bahntrassen, Polder, Sportplätze.
3. Die Maßnahmen erfahren je nach Trägerschaft eine unterschiedliche Behandlung in Flurbereinigungsverfahren bei
- originären Maßnahmen der TG,
  - Planfeststellung, d. h. Zulässigkeit, Baurecht mit Überprüfung der Umweltverträglichkeit,
  - Eigentumsregelung,
  - Ausführung,
- Maßnahmen Dritter,
  - Eigentumsregelung (ausschließlich).
  - Beschaffung des Baurechts ist Sache des Trägers,
  - Ausführung ist Sache des Trägers.
4. Diese Unterschiede werden mit den Worten des FlurbG im § 86 benannt mit den Begriffen
- ausführen und
  - ermöglichen.
5. Schlusssatz:
- Bezogen auf das Verhältnis von Bodenordnung zur Installierung von Beregnungsleitungen heißt das:
- Die Anlage eines neuen Wegenetzes (originäre Aufgabe der TG) ermöglicht eine kostengünstigere Verlegung der Leitungen und
  - die Zulässigkeit der Verlegung muss außerhalb des Flurbereinigungsrechts festgestellt werden.

## Weinbergsflurbereinigung in Nußdorf - eine ständige Herausforderung

Ltd. Regierungsdirektor Heinz Schröder, Neustadt an der Weinstraße

### 1. Ein vergessenes Jubiläum

Bei einem Streifzug durch die Geschichte von Nußdorf stößt man u. a. auch auf das Jahr 1895. Es ist das Jahr, in dem in der Gemarkung Nußdorf in der Lage „Dammheimer Pfad“ das 1. Flurbereinigungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde. Es war ein Verfahren von rd. 45 ha Größe, das bereits im Jahr 1891 angeordnet worden war und damit den Beginn der Flurbereinigung in Nußdorf markiert. Nußdorf gehörte damit zu den ersten Gemarkungen in der Pfalz die flurbereinigt wurden. Entsprechend der politischen Zugehörigkeit der Pfalz zu Bayern wurde das Verfahren von München aus organisiert. Den Aufwand an Logistik und manpower kann man aus heutiger Sicht nur erahnen bzw. be-

wundern. Dennoch blieb 1895 ein Datum, das in Vergessenheit geriet.

Von München aus wurden bis zum Jahre 1907 noch 10 weitere Bodenordnungsverfahren mit insgesamt 268 ha durchgeführt, ehe im Jahr 1923 das Flurbereinigungsamt Neustadt an der Haardt (heute: Kulturamt Neustadt an der Weinstraße) gegründet wurde. Unter der Zuständigkeit des Amtes in Neustadt wurde die Bodenordnung in Nußdorf mit einem kleinen Verfahren im Jahr 1935 wieder aufgenommen.

Die Neuordnung der Weinbergslagen im eigentlichen Sinn begann in den 50er Jahren, nachdem auch die rechtlichen Voraussetzungen hierfür ge-

schaffen worden waren. In Nußdorf erkannte man sehr bald die damit gegebenen Chancen und begann - wiederum als eine der ersten Gemarkungen der Pfalz - mit der Weinbergsflurbereinigung. Mit dem Projekt XVII fand auch diese Phase der Bodenordnung im Jahr 1967 ihren Abschluss und das obwohl noch Teile der Gemarkung - insbesondere der „Riedbuckel“ - noch nicht bereinigt waren.

Der Gedanke an eine Bodenordnung in Nußdorf flackerte in den 70er Jahren wieder auf, als die B 10 im Süden der Gemarkung neu gebaut wurde. Die Möglichkeit, wenigstens im Einwirkungsbereich der neuen Trasse zu neuen Strukturen zu kommen, wurde nicht ergriffen. Man mag das aus heutiger Sicht bedauern, die Zeit war damals wohl noch nicht reif dafür.

## 2. Ein neuer Anlauf

Gegen Ende der 90er Jahre - also gut 100 Jahre nach der 1. Flurbereinigung in Nußdorf - kam in die Sache Flurbereinigung wieder Bewegung. Da war zum einen der „Riedbuckel“ als eine im wahrsten Sinne des Wortes noch unbereinigte Altlast und zum anderen ließ die technische Entwicklung der zurückliegenden Jahrzehnte die Ergebnisse der früheren Neuordnungen alt aussehen.

Es setzte sich bei der Winzerschaft die Erkenntnis durch, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nur erhalten und gestärkt werden kann, wenn man erneut in eine Neuordnung der Weinbergsflächen einsteigt, um zeitgemäße Strukturen zu erreichen.

Die Bewirtschaftungsstücke waren mit durchschnittlich 120 m zu kurz und mit 0,23 ha zu klein, um auf Dauer rentabel wirtschaften zu können.

Ein Abwarten nach dem Motto: „Die Dinge regeln sich von allein“ kam für die Winzer von Nußdorf nicht in Frage. Sie nahmen die Geschicke selbst in ihre Hand, gründeten eine Aufbaugemeinschaft und beschlossen im Jahr 2000 einen Aufbauplan. In diesem Plan ist für 10 Gemarkungsteile jeweils das Jahr festgelegt, in dem die Flächen abgeräumt und flurbereinigt werden. Als erstes Gebiet ist der „Riedbuckel“ für das Jahr 2010 vorgesehen und danach im 3-Jahres-Rhythmus alle anderen als neuordnungsbedürftig angesehenen Flächen bis hin zu „Frankweilerstraße“ und „15 Morgen“ im Jahre 2037.

Der Aufbauplan ist ein nicht zu überschätzendes Instrument für die Entwicklung der Weinbaubetriebe. Er gibt ihnen bei ihren Umtriebs- und Sortenentscheidungen die notwendige Sicherheit - und das für viele Jahre.

Parallel zur Aufbauplanung wurde die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz betrieben und auch im Jahre 2001 vollzogen. Mit diesem Beschluss wird das Verfahren Nußdorf entsprechend der Aufbauplanung in das Arbeitsprogramm des Kulturamtes aufgenommen.

Man kann den Winzern von Nußdorf zu dieser zukunftsorientierten Entscheidung nur gratulieren. Ihnen gebührt zudem der Preis, als erste in die Zweitbereinigung der Weinbergsflächen in der Pfalz eingetreten zu sein.

# AUS DER RECHTSPRECHUNG

Ministerialrat Erich Marx, Mainz

## §§ 41, 141 FlurbG

Die zur Entscheidung über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zuständige Spruchstelle hat, soweit dies zur Abhilfe eines Widerspruchs erforderlich ist, auch die Befugnis, den planfestgestellten Wege- und Gewässerplan zu ändern.

Im Falle einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, indem auf ein erneutes Anhörungsverfahren und eine öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet wird.

*Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.01.2001 - 9 C 11970/99. OVG*

*Aus den Gründen:*

Die Flurbereinigungsbehörde fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens, die in vielfältiger Weise voneinander abhängig sind, im Flurbereinigungsplan zusammen, in den auch der Wege- und Gewässerplan aufgenommen wird (§ 58 Abs. 1 FlurbG). Die einzelnen Regelungen sind Teil des Gesamtplans, erst wenn alle im Gesamtplan enthaltenen Festsetzungen unanfechtbar geworden sind, können auch nicht angefochtene Festsetzungen unabänderlich werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1976 - V C 10.76 - in Buchholz 424.01 § 61 Nr. 2). Allerdings ist die Änderung eines Flurbereinigungsplans nicht uneingeschränkt zulässig (vgl. §§ 60, 64, 141, 144 FlurbG). Insbesondere steht der Spruchstelle für Flurbereinigung, die für Entscheidungen über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zuständig ist (§ 141 Abs. 1 FlurbG, §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum FlurbG), die Befugnis zur Änderung des Flurbereinigungsplans nur insoweit zu, als dies zur Abhilfe eines Widerspruches erforderlich ist, nicht aber, soweit sie andere Änderungen für erforderlich hält. Dies folgt daraus, dass nach § 141 Abs. 1 Satz 3 FlurbG nur § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG anwendbar sind, nicht aber Satz 2 (BVerwG, Urteil vom 8. November 1973 - V C 17.72 - in RzF § 141 II, 7 = RdL 1971, 157). Dies bedeutet, dass die Spruchstelle für Flurbereinigung nicht bei Gelegenheit eines Widerspruches ihr sinnvoll erscheinende Änderungen des Flurbereinigungsplanes vornehmen darf, sondern nur solche Änderungen, die aufgrund ihrer Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der mit dem Widerspruch angegriffenen Regelungen zur Abhilfe des Widerspruches erforderlich sind. Dabei ist eine Abhilfe nicht dann ausgeschlossen, wenn der Widerspruchsführer keine Nachteile, sondern sogar Vorteile durch die Flurbereinigung hat, denn auch dann kann die Ermessensausübung noch fehlerhaft sein. Das ist hier der Fall. Wie unten noch auszuführen sein wird, wurden die Interessen der Beigeladenen zu 2) bis 5) nicht angemessen berücksichtigt.

Die Änderungsbefugnis der Spruchstelle für Flurbereinigung bezieht sich auch auf den in den Flurbereinigungsplan aufgenommenen planfestgestellten Wege- und Gewässerplan. Durch die Aufnahme in den Flurbereinigungsplan wird der Wege- und Gewässerplan erst anfechtbar für die einzelnen Teilnehmer (BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1986 - 5 C 40.84 - BVerwGE 74, 1 = RdL 1988, 31, RzF § 36 I, 139). Für die Entscheidung über die Widersprüche dieser Teilnehmer ist die Spruchstelle für

Flurbereinigung zuständig (§ 141 Abs. 2 FlurbG, §§ 1, 7 Ausführungsgesetz zum FlurbG). Daraus folgt, dass die Spruchstelle für Flurbereinigung auch die Möglichkeit für eine Änderung des Wege- und Gewässerplanes haben muss. Soweit allerdings die Meinung vertreten wird, die Spruchstelle könne eine solche Änderung nicht selbst vornehmen, weil ihr nur die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht zusteht (vgl. Haselhoff, RdL 1994, 309 [310]), kann das nicht überzeugen. Denn die Spruchstelle könnte ihrer Aufgabe, zulässigen und begründeten Widersprüchen abzuwehren, nicht gerecht werden, wenn sie auf die Mitwirkung der Planfeststellungsbehörde angewiesen wäre (so im Ergebnis auch Quadflieg, *Recht der Flurbereinigung*, § 41 Rdnr. 264).

Die vorgenommene Änderung ist auch nicht wegen der Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu beanstanden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Änderung eines festgestellten Wege- und Gewässerplanes trifft das Flurbereinigungsgesetz nicht. Soweit es in § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG heißt, bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung könne die Planfeststellung unterbleiben, bezieht sich dies nicht auf Änderungen des schon festgestellten Planes, sondern auf Änderungen bereits vorhandener Anlagen. Dies ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang, denn § 44 Abs. 4 Satz 1 FlurbG betrifft die Plangenehmigung, also einen weiteren Fall, in dem ein Planfeststellungsverfahren nicht durchzuführen ist, weil besondere Voraussetzungen vorliegen. Bestätigt wird dies auch durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die an die damalige Regelung des § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz anknüpft (vgl. Quadflieg, *Recht der Flurbereinigung*, § 41 Rdnrn. 193 ff.; Hegele in *Seehusen/Schwede*, FlurbG 7. Aufl. 1997, § 41 Rdnr. 27; a.A.: Kraffert, RdL 1996, 197).

Wegen Fehlens einer speziellen Regelung im Flurbereinigungsgesetz ist deshalb die allgemeine Regelung des § 76 VwVfG anzuwenden (§ 1 Nr. 2 VwVfG; Flurbereinigungsgericht Koblenz, Beschluss vom 6. November 1987 - 9 C 26/86 - RdL 1988, 186 = RzF § II, 1; Quadflieg, aaO; Hegele, aaO). Entsprechend dem Grundsatz, dass bei Änderung eines in einem förmlichen Verfahren festgestellten Planes die gleichen Verfahrensbestimmungen zu beachten sind, ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG für die Änderung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann dagegen nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgese-

hen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Hier werden aber Belange anderer sehr wohl berührt, insbesondere entstehen durch die längere Wegestrecke höhere Kosten, die schließlich von den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens zu tragen sind (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 42 Abs. 1, 105 FlurbG). Selbst wenn bezüglich der anderen Betroffenen nach § 134 Abs. 1 FlurbG eine Zustimmung angenommen werden kann, gilt dies nicht für die Klägerin und die Beigeladene zu 1), die Widerspruch eingelegt haben.

Bedarf es danach einer Planfeststellung auch im vorliegenden Fall, so ermächtigt die Vorschrift des § 76 Abs. 3 VwVfG die Behörde unter anderen, „in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchzuführen, indem auf ein erneutes Anhörungsverfahren und eine öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

verzichtet wird. Diese Vorschrift entspricht insoweit den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes, die in §§ 141 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 60 Abs. 1 Satz 3 FlurbG vorsehen, dass bei einer Änderung des Flurbereinigungsplanes eine Bekanntgabe der Änderung und die Anhörung auf die daran Beteiligten zu beschränken ist. Es bestehen daher keine Bedenken, § 76 Abs. 3 VwVfG auch im Falle der Änderung eines in den Flurbereinigungsplan aufgenommenen Wege- und Gewässerplanes anzuwenden.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne der vorgenannten Bestimmung liegt dann vor, wenn zwar die Belange anderer berührt sind, aber Umfang und Zweck des Vorhabens dieselben bleiben und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufgeworfen wird (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 76 Rdnr. 14; BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 - 9 C 12.87 - in DVBl 1990, 420).



# LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

## Recht der Landwirtschaft

- Haselhoff, J.: Auswirkungen neuer Umweltvorschriften auf die Landwirtschaft, Heft 12, Dezember 2001, Seite 309
- Buchheister, J.: Änderungen des Wege- und Gewässerplans, Heft 2, Februar 2002, Seite 29
- Dippold, R.: Eigentumsschutz und Baulandumlegung, Heft 3, März 2002, Seite 57
- Netz, J.: Nebenbestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetzes, Auflagen und Bedingungen (Teil III), Heft 3, März 2002, Seite 59



**Zeitschrift für Landnutzung und Landentwicklung**

- Meier, K.: Wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie den Gewässerzustand verbessern?, Heft 4, Juli 2001, Seite 154
- Billen, N., Arman, B., Thomas, A., Sprenger, S. und Häring, G.: Wissenstransfer für eine nachhaltige Landwirtschaft - Zusammenarbeit von Praxis und Forschung am Beispiel des Erosionsschutzes, Heft 4, Juli 2001, Seite 166
- Heintel, M.: Mainstream - Regionalentwicklung, Heft 5, September 2001, Seite 193
- Steinbrenner, C.: Bodenmanagement im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, Heft 6, November 2001, Seite 253
- Strodthoff, J.: Beweggründe für die Grünlandbewirtschaftung in Naturschutzgebieten, Heft 6, November 2001, Seite 268
- Walter, G.: Bestandsentwicklung und Bruterfolg ausgewählter Vogelarten im Ost-erfeiner Moor, Heft 6, November 2001, Seite 272

**Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)**

- Kertscher, K.: Carl-Friedrich Gauß- Universalgenie und Vorbild, Heft 3, März 2001, Seite 123
- Thiemann, K. - H.: Rechtliche Aspekte der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 56 FlurbG, Heft 6, November 2001, Seite 333

**Flächenmanagement und Bodenordnung**

- Kötter, T.: Flächenmanagement - zum Stand der Theoriediskussion, Heft 4, 2001
- Kamphausen, F.: Flächenmanagement und Bodenordnung bei der Umsiedlung für den Braunkohlebergbau, Heft 4, 2001

**Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN)**

- Thiemann, K.-H.: Der Beitrag des Landmanagements zur Landentwicklung am Beispiel der Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Heft 6, 2001

**BDVI Forum**

- Magel, H.: Vermessung und Politik, Heft 3, 2001
- Thomas, J.: Entwicklung im ländlichen Raum, Heft 3, 2001

**Nachrichten der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz**

- Orth, G.: Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen - Rahmenbedingungen und Ziele, Heft 2, 2001
- Lotz, E.: Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen - Was gibt's fachlich Neues?, Heft 2, 2001

**Pfälzer Bauer - Der Landbote (Landwirtschaftliches Wochenblatt)**

- Ganzelmeier, H.: Größer und leistungsfähiger - Entwicklungstendenzen bei der Pflanzenschutztechnik, Heft 48, 2001, Seite 21 - 22
- Dreier, H.: Fahrgassen aus dem All - Die GPS - gestützte Fahrerhilfe PalmNav im Praxistest, Heft 49, 2001, Seite 11 - 12
- N.N.: Die Zeichen der Zeit erkennen und danach handeln - Vom Flächennutzungsaustausch zur Betriebsgemeinschaft, Heft 39, 2001, Seite 15 - 17
- N.N.: GPS - Nicht jede Technik ist bereits praxisreif - Satellitennavigation in der Landwirtschaft, Heft 37, 2001, Seite 11 - 15
- Schuy, W.: Bodenordnung in Albig/Rheinhessen - Zur Nachahmung empfohlen, Heft 44, November 2001, Seite 44 - 45

**Rheinische Bauernzeitung**

- Werner, A.: Precision Farming bringt Vorteile, Heft 51/52, Dezember 2001, Seite 22
- Demmel, M.: Precision Farming beginnt mit der Ernte, Heft 51/52, Dezember 2001, Seite 23 - 24
- Jarfe, A.: Standortkartierung per Satellit, Heft 51/52, Dezember 2001, Seite 25 - 27
- Rothmund, M.: Virtuelle Flurbereinigung mit GPS, Heft 51/52, Dezember 2001, Seite 29 - 31
- Doluschitz, R.: Wann lohnt sich eine satellitengestützte Teilflächenbewirtschaftung?, Heft 51/52, Dezember 2001, Seite 31 - 33

**KTBL-Schriften**

- N.N.: Gewannebewirtschaftung, Bericht zur KTBL-Fachtagung am 5. Juli 2001 in Ulm - Seligweiler, Darmstadt, 2001

**dlz agrarmagazin**

- N.N.: Ackerbau per Satellit, Sonderheft 10, München, 1999

**TOP AGRAR**

- Lenge, R.: „Flurbereinigung“ per Satellit in Oberschwaben, Heft 11, 2000

**Heimatjahrbuch 2002 Landkreis Alzey-Worms**

- Zillien, F.: Albig - Partnerschaft von Ökologie und Ökonomie in Dorf und Flur, Seite 117
- Zillien, F.: Windkraftanlagen im Alzeyer Hügelland, Seite 123

# EHRUNGEN

## In memoriam Karl Schaper

### - „Mann der ersten Stunde“ in der Personalvertretung -

Am 14. März 2002 verstarb im Alter von fast 88 Jahren der einstige langjährige Vorsitzende des Hauptpersonalrates, den die Angehörigen der Abt. IV - Landeskultur - am 18. November 1977 in Mainz mit Dank und Anerkennung für seine großen Verdienste um die Belange der Personalvertretung in festlichem Rahmen verabschiedeten, nachdem er offiziell Ende Juni 1977 aus dem aktiven Dienst der Landeskulturverwaltung ausgeschieden war. Der damalige Staatssekretär Schubach schrieb im Abschiedsschreiben wörtlich: „**Glück für alle Zeiten - für uns wird eine Lücke bleiben!**“

Karl Schaper, der am 28. Juni 1914 in Koblenz geboren wurde, trat am 1. August 1929 als Vermessungslehrling in den Dienst der Landeskulturverwaltung ein. Beim Kulturamt Koblenz absolvierte er seine Lehrzeit, die er am 31. Juli 1932 erfolgreich abschloss. Seine Prüfung als „behördlich geprüfter Vermessungstechniker“ legte er am 30. Oktober 1939 ab. Mit Wirkung vom 15. Mai 1965 wurde Karl Schaper vom Kulturamt Koblenz an das Kulturamt Bingen versetzt, wo er am 30. Juni 1977 vom Unterzeichner aus seinem Dienst in der Landeskulturverwaltung verabschiedet wurde. Auf dem Heimatfriedhof Koblenz-Lützel fand Karl Schaper im engsten Familienkreis seine letzte Ruhestätte, womit sich sein erfüllter Lebensweg schloss.

Bereits sehr früh widmete sich Karl Schaper als Mitarbeiter des ehemaligen Kulturamtes Koblenz, wo der Unterzeichner ihn erstmals in den Jahren 1957 bis 1959 näher kennen lernte, den Fragen der Personalvertretung. Dabei lag ihm die „Demokratisierung der öffentlichen Verwaltung“ sehr am Herzen. Er hatte noch die Abschaffung der Betriebsräte durch das Arbeitsverordnungsgesetz von 1934 und deren Ersetzung durch Vertrauensräte während des 3. Reiches miterlebt. Die Wiedererrichtung der Betriebsräte nach dem 2. Weltkrieg durch das Kontrollratsgesetz Nr. 22 vom 10. April 1946 (veröffentlicht im Amtsblatt des französischen Oberkommandos) und dessen nachfolgendes erstes Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 31. Juli 1958, welches am 1. Oktober 1958 in Kraft trat, hat Karl Schaper sehr begrüßt, wie er immer wieder in Gesprächen hervorhob. Schon als Vorsitzender des örtlichen Personalrates beim Kulturamt Koblenz setzte er sich mit ebenso ausgeprägter Behutsamkeit wie auch Nachhaltigkeit für die Maßnahmen ein, die der Dienststelle und ihren Angehörigen gleichermaßen dienten. Zu dieser Zeit wirkte er bereits im so genannten „Gesamtpersonalrat“ und im „Bezirkspersonalrat“ verantwortlich mit, um sodann für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen in den bei der obersten Dienstbehörde gebildeten Hauptpersonalrat aufzurücken, dessen Vorsitzender er 1958 wurde und 18 Jahre lang blieb.

Auch im folgenden Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 5. März 1971 übte Karl Schaper diese Funktion weiterhin aus. Sein Hauptaugenmerk richtete er in dieser Zeit vor allem auf die Gegenstände der Mitwirkung und der Mitbestimmung, wobei er es immer wieder verstand, tragbare Ausgleichsmaßnahmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verwirklichen. Er pflegte -selbst über die Landesgrenze hinweg mit den Schwesternverwaltungen in anderen Bundesländern - Gespräche zur Erreichung zukunftsorientierter Lösungen. Ein besonderes Anliegen von Karl Schaper war ein möglichst konfliktfreies Zusammenwirken der unterschiedlichen Fachdisziplinen in der Landeskulturverwaltung, wie es der Unterzeichner bei seinem erneuten Zusammentreffen mit Karl Schaper bei der Nebenstelle Bingen des Kulturamtes Worms ab Mitte der 70er Jahre immer wieder kennen und schätzen lernte.

Karl Schaper, der „Mann der ersten Stunde“ innerhalb der Personalvertretung, bleibt in seinen Verdiensten bei denen, die ihm persönlich begegneten, in ehrender Erinnerung.

## Bauoberamtsrat i.R. August Fink verstorben

Am 29. Dezember 2001 ist Bauoberamtsrat i.R. August Fink im Alter von 92 Jahren verstorben.

Er wurde 1909 in Seelbach (Hessen) geboren. Nach der Volksschule in seiner Heimat besuchte er die Landwirtschaftsschule in Weilburg. Von 1925 bis 1928 war er Lehrling beim Kreistiefbauamt Weilburg, anschließend absolvierte er die Ingenieurschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik in Siegen 1928 bis 1931 mit dem Abschluss „Ing.grad.“ Von 1932 bis 1933 war er beim Kulturamt Düsseldorf als Ingenieur für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik tätig, von 1933 bis 1940 als Reg.Bauinspektoranwärter und apl.Reg.-Bauinspektor in der Landeskulturabteilung beim Oberpräsidium Koblenz. Von 1940 bis 1942 wurde er in den Warthegau abgeordnet. Von 1942 bis 1945 war er Soldat in Rußland und überlebte Stalingrad. Von 1945 bis 1949 wartete er auf seine Wiedereinstellung, die zum 01.01.1949 beim Kulturamt Prüm erfolgte. Hier war er ununterbrochen als Leiter des kulturbautechnischen Büros und ab 1952 als Geschäftsführer des von ihm ins Leben gerufenen Wasser- und Bodenverbandes zur Förderung der Landeskultur tätig bis zur Versetzung in den Ruhestand im November 1973.

Die Bundesverdienstmedaille wurde ihm 1974 verliehen wegen seiner Verdienste um den Wasser- und Bodenverband Prüm, den er bis zu seinem 70. Lebensjahr 1979 leitete.

Wir nannten ihn oft scherzhaft - aber im wohlverstandenen Sinne - den letzten preußischen Beamten: Ausgezeichnetes Fachwissen, immenser Fleiß, Pflichtbewusstsein weit über die geforderten Grenzen hinaus, Korrektheit bis zur Schmerzgrenze - das waren seine Markenzeichen.

Neben der Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Belange in den Flurbereinigungsverfahren besteht sein Lebenswerk in dem Aufbau des Wasser- und Bodenverbandes zur Förderung der Landeskultur im Kulturamtsbezirk Prüm. Mit Mitteln des Marschall-Planes wurde 1952 die erste Planierraupe angeschafft - und 1979 übergab Fink seinem Nachfolger einen kompletten Bauhof mit eigener Werkstatt zur Unterhaltung der Baumaschinen und Geräte. Das notwendige Personal - die Baumaschinenfahrer und Schachtmeister - zog er sich selbst heran und ließ sie sich in den dazu notwendigen Fortbildungskursen qualifizieren. Ohne die kulturbautechnischen Arbeiten in „eigener Regie“ der Teilnehmergeinschaften wären viele Verfahren nicht durchführbar gewesen, zumal in der steil aufsteigenden Konjunktur sich kaum ein Unternehmen für die „kleinen“ und oft schwierigen Tiefbauarbeiten interessierte. Nicht nur die Teilnehmergeinschaften, sondern auch der Staat als maßgeblicher Zuschussgeber haben dabei sehr viel Geld gespart. August Fink mit seinen ungezählten Überstunden in „seinem“ Wasser- und Bodenverband lieferte dazu die entscheidende Grundlage.

August Fink ist in der „Erzeugungsschlacht“ des 3. Reiches als Kulturbautechniker ausgebildet worden.

Alles war der Leitidee untergeordnet, den letzten Quadratmeter als landwirtschaftliche Nutzfläche nutzbar zu machen im Interesse einer autarken Ernährung der Bevölkerung. Diesem Auftrag fühlte er sich mit Leib und Seele verbunden, und er erfüllte ihn in selbstloser Weise, was besonders bei der Eingliederung der Heimatvertriebenen nach dem 2. Weltkrieg eine große Rolle spielte. Die wesentlich stärkere Betonung der Landespflege und des Umweltschutzes bei der landeskulturellen Arbeit passte nicht mehr in das Bild, das August Fink von seinem Auftrag hatte. Wer will ihm das übernehmen?

Am 7. Januar 2002 haben wir ihn in Grevenbroich-Kapellen zu Grabe getragen.

Dr. Ingo Fleck

# INFORMATIONEN AUS DER LKV

## Moderation im Entwicklungsschwerpunkt Puderbach beginnt

Jörg Wagner, Mainz

Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage stellt nach dem erfolgreichen Abschluss der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) im Regionalen Entwicklungsschwerpunkt in der Verbandsgemeinde Puderbach Zuschüsse in Höhe von 123 000 Mark zur Moderation der Umsetzung der Ergebnisse der AEP bereit. Ziel sei es, unter breiter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Impulse für eine integrierte und nachhaltige Entwicklung in der Verbandsgemeinde Puderbach zu setzen.

Die Gesellschaft für Landentwicklung (GfL) in Koblenz werde gemeinsam mit der Bevölkerung, der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Kulturamt Westerburg eine Landentwicklungsmoderation starten, erläuterte der Minister. In einer zentralen Auftaktveranstaltung am 21. Juni 2001 in Puderbach (ab 20 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus) sol-

len Akteure und Multiplikatoren gewonnen werden, um in Workshops die Zielsetzung der AEP zu vertiefen und umsetzbare Projekte zu entwickeln. Themenschwerpunkte seien Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft und Kommunalentwicklung, Wirtschaft und Kultur sowie Tourismus und Erholung.

Bauckhage zeigte sich besonders erfreut darüber, dass gleichzeitig schon erste Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung in der Verbandsgemeinde beginnen. So hätten die Ortsgemeinderäte von Raubach und Hanroth sich einstimmig für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren in ihren Gemeinden ausgesprochen. Hiermit sollen die örtliche Agrarstruktur und die Dorfentwicklung vorgebracht werden. Das Kulturamt Westerburg werde beide Verfahren in Kürze einleiten, sagte der Minister.

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Quirnbach kurz vor Schlussfeststellung

Jörg Wagner, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers, Hans-Artur Bauckhage, steht das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Quirnbach (Landkreis Kusel) kurz vor dem Abschluss. Die gesteckten Ziele des Verfahrens seien in allen Bereichen übertroffen worden, sagte der Minister.

Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von insgesamt 368 Hektar liegt in der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und umfasst die Gesamtmarkung Quirnbach samt Ortslage sowie Teile der Gemarkungen Liebstal, Glan-Münchweiler, Haschbach, Trahweiler und Rehweiler.

Erstes Ziel des einfachen, schnellen Bodenordnungsverfahrens ist die Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse in der Feldlage durch Arrondierung und Erschließung der Wirtschaftsfelder sowie eine Verlängerung der Furchen gewesen. Die Schlaglängen sind von 180 auf über 400 Meter - im Durchschnitt 280 Meter - verlängert worden. Die Grundstücke wurden im Durchschnitt im Verhältnis 5,5 : 1 zusammengelegt. Somit sind Wirtschaftsfelder von über zehn Hektar entstanden. 4,6 Kilometer Haupteinschließungswege sind bituminös befestigt beziehungsweise erneuert und 2,6 Kilometer Schotterweg ausgewiesen worden.

Ein weiteres Ziel, die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und des Landschaftsbildes, ist durch landespflegerische Pflanzmaßnahmen und durch Verstärkung des Streuobstbaumbestandes mit guter Wegeerschließung erreicht worden. Im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ sind rund 700 Büsche und Bäume, vor allem Hochstamm-Obstbäume, gepflanzt und das Erscheinungsbild der Gemarkung durch die Anlage von künftigen Biotopflächen wesentlich verbessert worden.

Der Wasserwirtschaft ist mit der Ausweisung von rund sechs Kilometern Uferstreifen und der Möglichkeit einer Bachsaumbildung Rechnung getragen worden. Mit zwei Rückhaltebecken und weiteren kleinen Versickerungsbecken wird der Oberflächenwasserablauf gebremst und dadurch die Ortslage vor Hochwasser geschützt.

Für eine langfristige Ortsentwicklung ist die bodenordnerische Unterstützung der Maßnahmen der

Dorferneuerung wichtig gewesen. Die Bereitstellung von Flächen für den Dorfplatz, für Parkplätze, Zuwegungen, Orts- und überörtliche Straßen sowie den Radweg entlang der B 423 und das Brückenbauwerk über den Henschbach an der B 423/L 359 bringen Bauckhage zufolge für Quirnbach eine Verbesserung des ländlichen Raumes. „Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Pferdemarkt im November, dem größten landwirtschaftlichen Ereignis in der Westpfalz, wichtig gewesen“, so der Minister.

Besonders hervorzuheben seien zwei mit der Bodenordnung verknüpfte Baulandumlegungen mit zusammen 50 Bauplätzen sowie eine Ferienhausanlage mit 18 Ferienhausgrundstücken, erläuterte der Minister weiter.

Insgesamt seien die Ausführungskosten für die baulichen, landespflegerischen und vermessungstechnischen Maßnahmen des Verfahrens von rund 1,2 Millionen Mark gut angelegt, sagte Bauckhage.

## **Bodenordnung entlang der Bundesstraße 50 schreitet zügig voran**

Jörg Wagner, Mainz

Das Jahr 2006 ist nicht nur für die Autofahrer im Hunsrück, sondern auch für die Landwirte der Region ein wichtiges Datum. Zusätzlich zum Ausbau der Bundesstraße 50 auf vier Spuren sei in den nächsten fünf Jahren auch geplant, rund um den Flughafen Frankfurt-Hahn das Bodenordnungsverfahren Hahn zu beenden, sagte Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage. Gleichzeitig würden bei Longkamp (Landkreis Bernkastel-Wittlich) die bodenordnerischen Voraussetzungen für den Bau der B 50 vorangetrieben.

Im Bodenordnungsverfahren Hahn werde eine 340 Hektar umfassende kleinstrukturierte Feldflur mit einem sehr dichten Wirtschaftswegenetz von 43 Kilometern Länge neu geordnet, um die Wettbewerbssituation der beteiligten Landwirte zu verbessern. Die größte Kostenersparnis trete dabei durch neue Schlaggrößen von fünf Hektar mit gleichzeitiger Ausdehnung der Schlaglängen auf 500 Meter - in besonderen Fällen sogar 650 Meter - ein. Durch die Zusammenlegung von kleinen Grundstücken zu großen werde es möglich sein, moderne Agrartechnik einzusetzen, um die Kosten je Hektar deut-

lich zu verringern. Aber auch der Bewahrung und Bereicherung der Landschaftsstruktur komme in diesem Bodenordnungsverfahren eine entscheidende Bedeutung zu, sagte Bauckhage. Voraussichtlich Ende 2005 würden die neuen Grundstücke in den Besitz der Landwirte übergehen. Die Kosten in Höhe von knapp 450 000 Mark würden zu über 90 Prozent vom Land getragen.

Bauckhage verwies darauf, dass vor wenigen Wochen auch ein spezielles Unternehmens-Bodenordnungsverfahren in Longkamp angeordnet worden sei, das die Voraussetzungen für den Neubau der Bundesstraße 50 in diesem Abschnitt schaffe. Dieses Verfahren schließe auch Flächen der Gemarkungen Kommen, Monzelfeld und Bernkastel mit ein. Dabei würden Flächen für den Straßenbau bereitgestellt und Durchschneidungsschäden minimiert, gleichzeitig aber auch die Einkommenssituation der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe auf 1 143 Hektar Fläche durch Neuordnung der Grundstücke verbessert.

## Strukturwandel zur Erhaltung der WeinKulturLandschaft Mosel

Jörg Wagner, Mainz

Nach Angaben von Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage beginnt jetzt die Bodenordnung in Wehlen und Bernkastel im Stadtgebiet von Bernkastel-Kues. Damit werde ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Steillagenweinbaus in den Spitzenlagen der Mittelmosel geleistet. Denn Ziel der Bodenordnung sei es, die Kostenstruktur für die Weinbaubetriebe zu verbessern. Statt derzeit vorherrschender Handarbeit werde durch die Erschließung mit Wegen und den Wiederaufbau in modernen Erziehungsformen eine Teil- oder Vollmechanisierung möglich.

Vorausgegangen sei ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess unter Moderation des Kulturamtes Bernkastel, erläuterte der Minister. In zahlreichen Gesprächen mit den Winzern, Kommunalvertretern und Fachbehörden sei ein gemeinsames

Strategiekonzept erarbeitet worden. So erkläre sich die hohe Akzeptanz bei den Weinbaubetrieben und im Stadtrat von Bernkastel-Kues.

Das vereinfachte Bodenordnungsverfahren Wehlen-Sonnenuhr sei zwischenzeitlich angeordnet. Es solle die Lücke in der Erschließung zwischen den bereinigten Flächen in der Gemarkung Graach und dem laufenden Verfahren in der Gemarkung Zeltingen füllen. Das Verfahren in Bernkastel werde noch im Jahr 2001 eingeleitet, sagte der Minister. Das Land werde die im Rahmen des integrierten Förderprogramms *WeinKulturLandschaft Mosel* rund 90 Prozent der Kosten der Bodenordnung tragen. Die restlichen zehn Prozent seien als Eigenleistung der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gesamtkosten würden sich auf rund neun Millionen Mark belaufen.

## Flächenmanagement zum Erhalt der Weinbaulandschaft beendet

Jörg Wagner, Mainz

Als beispielgebend hat Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens in Albig (Landkreis Alzey-Worms) bezeichnet. Zwischen 1972 und 1999 seien Grundstücke auf rund 400 Hektar Rebfläche neu zugeschnitten worden: Aus fünf in der Regel ungünstig geformten Grundstücken sei ein einziges vollmechanisch bearbeitbares Grundstück geworden. Die durchschnittliche Größe der Grundstücke sei von 2 000 auf 5 000 Quadratmeter angestiegen, sagte der Staatssekretär bei der Festveranstaltung zum Ende des Bodenordnungsverfahrens. Damit habe sich die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus deutlich erhöht. Das Ziel, die kulturhistorisch gewachsene Weinbaulandschaft zu erhalten, sei erreicht worden, stellte Eymael fest.

Darüber hinaus habe das zwölf Millionen Mark teure Bodenordnungsverfahren dazu gedient, Landver-

luste durch den Bau der Autobahnen 61 und 63 auszugleichen, Biotope anzulegen sowie Flächen für Sport, Freizeit, Erholung und Kleingartengelände auszuweisen. Dabei seien Aspekte der Dorferneuerung, der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Weinbaus, der Landespflege, der Wasserwirtschaft und des Tourismus in einer Gesamtkonzeption zusammengefasst worden. Das Kulturamt Worms habe hierbei das Flächenmanagement übernommen. Besucher aus dem In- und Ausland hätten sich bereits vor Ort über die Ergebnisse der Bodenordnung informiert, berichtete Eymael. Sichtbares Zeichen für die neu geordnete Kulturlandschaft sei der neu errichtete Weinbergsturm. Er sei Aussichtspunkt und Starenschutz, aber auch Verkaufsraum für die Weine des Ortes.

## Neue Wege in der Weinbergsbodenordnung

Jörg Wagner, Mainz

Das Kulturrat Mayen geht gemeinsam mit den Winzern in Winningen (Landkreis Mayen-Koblenz) und Koblenz-Moselweiß neue Wege in der Bodenordnung. Die Weinberge würden dank der Bodenordnung nicht mehr senkrecht zu den Höhenlinien bearbeitet, erläuterte Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage. Dafür seien viele kleine Terrassen parallel zu den Höhenlinien in das steile Gelände modelliert worden, die eine wirtschaftliche Bearbeitung mit Schmalspur-Traktoren ermöglichen.

Diese neue Art der Bewirtschaftung im Weinbau reduziere die Kosten der Arbeit im Weinberg erheblich und verbessere gleichzeitig die Qualität des Weines. Die Reben verdeckten sich nun nicht mehr gegenseitig und profitierten vom verbesserten Einstrahlungswinkel der Sonnenstrahlen, außerdem könnten die Winzer die Terrassen besser feucht halten. „Der rasche Strukturwandel ist eine besondere Herausforderung für die in Steillagen wirt-

schaftenden Winzer“, sagte der Minister. Die Querterrassierung sei eine Bewirtschaftungsalternative in den Steilhängen. Sie erlaube es, den Winzern ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig die nicht nur für Touristen attraktive Weinbaulandschaft zu erhalten.

Durch die Anlage von befahrbaren Querterrassen in den Weinbergen lasse sich der jährliche Arbeitsaufwand je Hektar Weinbergsfläche von bisher 1 500 bis 1 800 Arbeitsstunden auf rund 600 Arbeitsstunden je Hektar senken. Nur unter Ausschöpfung solcher Rationalisierungsmöglichkeiten sei eine langfristig rentable Bewirtschaftung in den Weinbergssteillagen möglich, sagte der Minister.

Aber auch die Natur komme nicht zu kurz, so Bauckhage. Neue steile Böschungen zwischen den Fahrgassen böten vielfältige Lebensräume für wärmeliebende Pflanzen und Tiere.

## Erfolgreiche Moderation im Bodenordnungsverfahren Kanzemer Altenberg

Jörg Wagner, Mainz

„Es hat sich gelohnt, den Vermessungsdirektor Hubert Müllen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als erfahrenen Fachmann und Planungsspezialisten mit der ergebnisoffenen Moderation im Bodenordnungsverfahren Kanzemer Altenberg im Landkreis Trier-Saarburg zu beauftragen“, sagte der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage.

Anfang September hat im Bürgerhaus „Alte Schule“ in Kanzemer eine Besprechung stattgefunden, in der nach vorausgegangenen Ortsterminen das zukünftige Erschließungs- und Bewirtschaftungskonzept für den Kanzemer Altenberg mit den Beteiligten, Kommunen und Fachbehörden einvernehmlich abgestimmt worden ist. Hierbei habe sich durch Müllens Moderation eine Konzeption ergeben, die von dem genehmigten Plan erheblich abweiche, sagte der Minister. Die Änderungen und Ergänzungen seien im Einzelnen festgelegt worden. Das so

gefundene neue Planungs- und Erschließungskonzept für das Gebiet des Kanzemer Altenbergs sei nun die Grundlage für den weiteren Verfahrensgang beim Kulturrat Trier, erklärte Bauckhage.

Hubert Müllen hat als Moderator alle Konzeptionen, die bisher bestanden hätten, beiseite gelegt und gemeinsam mit den beteiligten Weinbaubetrieben die Planung neu vorgenommen. Dabei hat er vor allem die neue Technik für Weinbergssteillagen im Hinblick auf eine Verwendung im Kanzemer Altenberg geprüft. Interessant sei, so der Minister, dass bei diesen Maschinen der ursprünglich geplante aufwändige und teure Wirtschaftsweg quer durch den Kanzemer Altenberg nicht gebaut werden müsse. An Stelle dessen würden von den Betrieben gewünschte kleinere Maßnahmen treten, wobei von allen Seiten Kompromisse eingegangen worden seien.

Die Weinberge des Kanzemer Altenbergs sollen in Zukunft durch das neue Steillagen-Mechanisierungs-System (SMSD-SF) bewirtschaftet werden. Grundvoraussetzung hierfür ist ein ausreichend breiter und gut befestigter oberer Erschließungsweg (Waldrandweg). Dieser wird mit talseitiger Neigung ohne Wasserführung ausgebaut und erhält eine durchgehende Breite von 5,5 Metern. Damit dieser obere Erschließungsweg besser erreicht werden kann, sollen die vorhandenen Zuwege durch den Wald „Auf dem Kanzemer Berg“ von Filzen wie auch von Wiltingen kommend durch Einbau von Schottermaterial ausgebaut werden.

Weiter ist geprüft worden, ob der bergseitige Parallelweg entlang der Bahn durch eine Aufweitung der bestehenden Bahnunterführung besser angeschlossen werden könnte. Dabei hat sich herausge-

stellt, dass der Zustand des Bauwerks eine Aufweitung nicht zulasse und somit an einen kompletten Neubau mit festgelegten Querschnittbreiten wegen der hohen Kosten nicht zu denken sei. Das Ergebnis der Einsichtnahme in das Brückenbuch der DB-Netz AG steht noch aus und wird den Beteiligten nachgereicht.

Das Kulturrat Trier werde nun die Planänderungen in einem Plan zusammenfassen, kündigte der Minister an. Den Ausbau der durch den Plan bereits genehmigten Maßnahmen könne das Kulturrat dann umgehend fortsetzen. Für die Änderungen sei nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine jeweilige Einzelgenehmigung beziehungsweise eine Änderungsgenehmigung durch die ADD (Baurecht) notwendig, schloss Bauckhage.

## Bodenordnung unterstützt Dorfentwicklung in Weinolsheim

Jörg Wagner, Mainz

Der rheinhessische Weinort Weinolsheim (Landkreis Mainz-Bingen) wird vom Kulturrat Worms im Rahmen ländlicher Bodenordnungsverfahren sukzessiv neu geordnet.

Wie der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitteilte, werde damit zum einen das Ziel der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau verfolgt. Rund die Hälfte der insgesamt 105 Hektar Rebland seien in den 90er Jahren im Bereich „westlich der Gaustraße“ bereits neu geordnet und damit den wirtschaftlichen Erfordernissen des modernen Weinbaus unter besonderer Beachtung der Ökologie angepasst worden.

Für die restlichen Rebflächen „östlich der Gaustraße“ sei eine Langfristplanung zur Neuordnung innerhalb der Winzerschaft im Gespräch.

Zum anderen, so der Minister weiter, sei für die bebaute Ortslage ein jetzt förmlich abgeschlossenes Dorfflurbereinigungsverfahren durchgeführt worden. Im Zuge dieses 17 Hektar umfassenden Projektes seien vom Kulturrat alle Grundstücke neu vermessen und vermarktet worden. Dabei hätten einzelne flächenbezogene Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglich-

keiten der Ortsgemeinde mitrealisiert werden können. Die vom Kulturrat Worms mit Unterstützung der Katasterverwaltung vorgenommene Neuvermessung und Vermarkung der Ortslagengrundstücke sei allerdings äußerst zeit- und kostenintensiv gewesen.

Die entstandenen Ausführungskosten von rund 110 000 Mark seien jedoch zu 80 Prozent vom Land getragen worden. „Somit verblieb für die Teilnehmer des Verfahrens nur ein vergleichsweise geringer finanzieller Eigenleistungsanteil. Die Ortsgemeinde kann künftig weitere Dorfentwicklungsmaßnahmen auf gesicherter katasterrechtlicher Grundlage in Angriff nehmen“, sagte Bauckhage.

Alle in der Dorfflurbereinigung vorgenommenen Maßnahmen hätten mit den rund 300 Teilnehmern einvernehmlich geregelt werden können, äußerte der Minister zufrieden.

## 2 595 Hektar im Kulturrbeitsbezirk Worms neu geordnet

Jörg Wagner, Mainz

Das Kulturrbeitsamt Worms hat im Jahr 2001 in neun Bodenordnungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 2 595 Hektar die vorläufigen Besitzeinweisungen erlassen. Insgesamt rund 1 600 Teilnehmer können damit ihre in der Bodenordnung neu gebildeten Grundstücke zum Teil noch vor der offiziellen Bekanntgabe der jeweiligen Flurbereinigungspläne in Besitz, Verwaltung und Nutzung nehmen. Das hat der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister, Hans-Artur Bauckhage, mitgeteilt.

Diese dem Beschleunigungsgrundsatz der Bodenordnung dienende Regelung sei einerseits für die praktizierenden Landwirte und Winzer bedeutsam, da hiermit im Regelfall ein Wirtschaftsjahr unter der Neuordnung gewonnen werde. Andererseits würden die vorläufigen Besitzeinweisungen den Teilnehmern in keiner Weise das Recht nehmen, bei der späteren Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne ihre Landabfindungen im Hinblick auf die Wertgleichheit zum eingebrachten Altbesitz bei Bedarf überprüfen zu lassen, sagte Bauckhage.

Sachliche Schwerpunkte der Besitzeinweisungen waren sechs Ackerzweibereinigungsverfahren mit zusammen 1 471 Hektar. Daneben wurden ein Weinbergsneuordnungsprojekt mit 90 Hektar, eine Dorfflurbereinigung mit zwölf Hektar sowie ein Zweckverfahren zum Bau der Autobahn A 63 mit 1 022 Hektar zum Besitzübergang gebracht.

Diese überdurchschnittliche Jahresleistung sei nur möglich gewesen, weil die Vorstände der Teilnehmergeinschaften zusammen mit dem Kulturrbeitsamt Worms „an einem Strick“ gezogen hätten, damit die Teilnehmer möglichst schnell in den Genuss der Vorteile der Bodenordnung gelangen könnten, lobte der Minister. Dies betreffe insbesondere die Ackerzweibereinigungsverfahren; in vier davon habe zwischen den Verfahrensanordnungen und den jetzt erfolgten Besitzübergängen lediglich ein Zeitraum von knapp drei Jahren gelegen, äußerte Bauckhage zufrieden.

## Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Umgehung B 47 Monsheim

Jörg Wagner, Mainz

Wie der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitteilt, wurde das vom Kulturrbeitsamt Worms in Teilen der Gemarkungen Monsheim, Hohen-Sülzen (Landkreis Alzey-Worms) und Pfeddersheim (Stadt Worms) im Zusammenhang mit dem Neubau der B 47 (Ortsumgehung Monsheim) durchgeführte Bodenordnungsverfahren jetzt mit der so genannten Schlussfeststellung förmlich beendet.

In dem knapp 400 Hektar umfassenden, teilweise mit Sonderkulturen bebauten Verfahrensgebiet seien zum einen über 50 Hektar für den Straßenbau erworben und in die neue Trasse transferiert worden. Zum anderen hätten die durch den Bau der Umgehungsstraße verursachten Nachteile für die Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur in Form

von Unterbrechungen des Wege- und Gewässernetzes und Grundstückszerschneidungen gemildert werden können. Wie der Minister weiter mitteilt, seien gleichzeitig Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen infolge der Straßenbau bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft an geeigneter Stelle ausgewiesen worden. Den über 300 Teilnehmern seien durch das Bodenordnungsverfahren keine Kosten entstanden, sagte Bauckhage.

„Monsheim hat durch den Wegfall des täglichen Durchgangsverkehrs nach Fertigstellung der Ortsumgehung deutlich an Lebensqualität gewonnen und jetzt macht es auch Sinn, mit Dorferneuerungsmaßnahmen zu beginnen“, schloss der Minister.

## Flurbereinigungsverfahren in Hinterhausen/Büdesheim und Lissingen eingeleitet

Jörg Wagner, Mainz

Als einen Fortschritt im regionalen Entwicklungsschwerpunkt „Ernstberggebiet“ bezeichnet der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage die vom Kulturamt Prüm im Sommer diesen Jahres eingeleiteten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren in den Gerolsteiner Stadtteilen Hinterhausen und Lissingen (Landkreis Daun).

Nachdem die Verfahrensteilnehmer in einer gemeinsamen Aufklärungsversammlung bereits umfassend über Ziele, Ablauf und Finanzierung informiert worden seien, hätten jetzt die Vorstandswahlen der Teilnehmergeinschaften stattgefunden, sagte Bauckhage.

Die Verfahren Hinterhausen/Büdesheim mit einer Größe von 839 Hektar und Lissingen mit einer Größe von 721 Hektar liegen im westlichen Teil des „Ernstberggebietes“, in dem seit einigen Jahren verstärkt Bodenordnungsverfahren zur Agrarstrukturverbesserung durchgeführt werden.

Hauptziele der Verfahren seien zum einen die Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne Landbewirtschaftung, beispielsweise durch die Zusammenlegung der zersplitterten Grundbesitzflächen mit verbesserter Erschließung. „Das senkt die Betriebskosten“, erläuterte der Minister. Zum anderen sei die Offenhaltung gerade landwirtschaftlich weniger attraktiver Bereiche für den Schutz von Na-

tur und Landschaft, aber auch für touristische Zwecke dringliches Ziel. Zur Nutzungsentflechtung sollen Kernzonen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landespflege zusammen mit den zuständigen Akteuren vor Ort gebildet werden.

Unterstützend sollen dabei die verschiedenen Förderprogramme des Landes in den Bereichen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Landespflege eingesetzt werden. Letztlich diene die bestmögliche Erreichung dieser Ziele neben dem dinglichen Werterhalt des privaten Grundeigentums auch dem Erhalt beziehungsweise der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Land, betonte der Minister.

Die sehr erfreuliche positive Grundeinstellung und das hohe Interesse der Verfahrensbeteiligten belege die Notwendigkeit der strukturverbessernden Maßnahmen. „Die Ländliche Bodenordnung ist eine wesentliche Voraussetzung zur positiven Entwicklung des Ernstberggebietes, denn nur mit einem modernen Flächenmanagement können die flächenbezogenen Probleme der Region gelöst werden“, sagte Bauckhage.

Als nächste Verfahrensschritte stünden im Frühjahr 2002 die Wertermittlung der Grundstücke und anschließend die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen, zusammen mit den jeweiligen Teilnehmergeinschaften an, so Bauckhage.

## Erfolgreiche Flurbereinigung in Metterich

Jörg Wagner, Mainz

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Metterich (Landkreis Bitburg-Prüm), das neben der gesamten Gemarkung einschließlich der Ortslage auch Teile der angrenzenden Gemarkungen Erdorf, Badem, Dudeldorf und Gondorf mit zusammen 725 Hektar erfasst, hat das Kulturamt Prüm jetzt den Flurbereinigungsplan bekannt gegeben. Dies teilte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mit.

Durch die Zusammenfassung von zersplitterten Grundbesitz seien nun Eigentumsflächen von bis zu 28 Hektar gebildet worden. Die durchschnittlichen Grundstücksgrößen lägen jetzt bei rund 4,2 gegenüber vorher 0,9 Hektar. Die durchschnittlichen Schlaglängen hätten von etwa 190 auf 360 Meter, teilweise sogar auf über 600 Meter vergrößert werden können. Ursprünglich 1400 Grundstücke konnten durch die neue Feldeinteilung auf 600

reduziert werden. Darüber hinaus habe man die Pachtflächen der Betriebe unter Einbeziehung des Landtausch-Pachtförderprogrammes so arrondiert, dass sie nun größtenteils im Anschluss an die geordneten Eigentumsflächen zusammenhängend bewirtschaftet werden können, erläuterte der Minister.

Diese Ergebnisse führen für die Landwirte zu Arbeitseinsparungen von über 30 Prozent und jährlichen Kostenreduzierungen von über 100 Mark pro Hektar, wie Modelluntersuchungen gezeigt hätten. Durch diese Kostenentlastung werde auch die Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Hinblick auf die schwieriger werdenden Rahmenbedingungen entscheidend verbessert.

Neben diesen Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung konnten im vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Metterich aber auch vielfältige Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden. Zur Gewässer- und Bachauenrenaturierung habe man auf etwa 3,3 Kilometern Uferschutzstreifen mit einer Fläche von rund 3,2 Hektar entlang von Gewässern III. Ordnung ausgewiesen. Die teilweise ausgeräumte Landschaft werde durch den Aufbau eines Biotopverbundsystems mit neuen Strukturen belebt. Großen Anklang habe in Metterich die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ gefunden; alle Verfahrensteilnehmer hätten unentgeltlich Laub- oder Obstbäume oder sonstige heimische Gehölze erhalten. Ein wichtiges Anliegen sei auch die Erhaltung der am Ortsrand befindlichen Streuobstwiesen als land-

schaftsprägende Elemente sowie als Lebensraum für den hier vorkommenden Steinkauz, sagte Bauckhage.

Die positiven Ergebnisse der Bodenordnung seien auch in der Ortslage von Metterich deutlich erkennbar. Hier habe die Gemeinde umfangreiche Dorfentwicklungsmaßnahmen sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich durchgeführt, die nur im Verbund mit der gleichzeitigen Grenzregulierung einschließlich Vermessung und Vermarkung und dem erforderlichen Flächenmanagement der Bodenordnung möglich gewesen seien. Dass hierbei gleichzeitig mit der Flurbereinigung zur Befriedigung des in den letzten Jahren stark gestiegenen Baustellenbedarfs ein Baugebiet von rund 20 Baustellen ausgewiesen und parzelliert wurde, sei für die Umsetzung der gemeindlichen Bauleitplanung von besonderer Bedeutung gewesen. Diese und auch andere Aktivitäten hätten dazu geführt, dass die Gemeinde Metterich beim Europäischen Dorfwettbewerb im Jahre 1998 einen beachtlichen Erfolg verbuchen konnte.

Der Minister ist davon überzeugt, dass das Verfahren Metterich neben den spürbaren agrarstrukturellen Verbesserungen auch mit einer positiven ökologischen Bilanz abschließen wird. Daneben hätten auch zahlreiche kommunale und öffentliche Planungen wie beispielsweise der Kylltalradweg, die Käranlage sowie Straßenbaumaßnahmen unterstützt werden können. „Die Flurbereinigung hat als Instrument der Landentwicklung in Metterich die Weichen für eine positive Entwicklung gestellt“, schloss Bauckhage.

## Wachsende Nachfrage beim Kulturamt Worms

Jörg Wagner, Mainz

Wie der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitteilte, hat das Kulturamt Worms als untere Siedlungsbehörde im vergangenen Jahr 73 neue einzelbetriebliche Förderanträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 20 Millionen Mark (10,23 Millionen Euro) betreut.

Dabei seien auf der Grundlage der verschiedenen Landesförderprogramme Zuschüsse von insgesamt 3,8 Millionen Mark (1,94 Millionen Euro) sowie Zinsverbilligungen für rund zehn Millionen Mark (5,11 Millionen Euro) gewährt worden.

Im Vergleich zu den Vorjahren bedeute dies eine deutliche Zunahme der Förderfälle, so der Minister weiter. Der weit überwiegende Teil der geförderten Maßnahmen betreffe den rheinhessischen Weinbau. „Offenbar ist die Bereitschaft der Winzerinnen und Winzer, wieder verstärkt in bauliche Maßnahmen zu investieren, deutlich gestiegen“, stellte der Minister fest. Dieser erfreuliche Trend habe sich bereits im Jahr 2000 mit 56 Förderfällen angedeutet. Dagegen seien in den Jahren 1995 bis 1999 im Kulturamtsbezirk Worms jeweils weniger als 20 Förderanträge mit einem durchschnittlichen jährlichen Investitionsvolumen von rund 14 Millionen Mark (7,16 Millionen Euro) gestellt worden, schloss Bauckhage.

## Freiwilliger Nutzungstausch entwickelt sich zunehmend zu einer wichtigen Strukturhilfe

Jörg Wagner, Mainz

Zukunftsorientierte Landwirte setzen nach Ansicht von Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage verstärkt auf kostengünstige, schnell durchführbare und besonders wirksame Verfahren der ländlichen Bodenordnung, um ihre Unternehmen fit für den Wettbewerb zu machen. Dabei spiele das neue Instrument des freiwilligen Nutzungstausches schon kurz nach seiner Einführung im Jahre 2000 eine wichtige Rolle. Dies werde am Beispiel der Mittelgebirgsregion Westpfalz besonders deutlich: Im Kulturamtsbezirk Kaiserslautern seien im Jahre 2001 bereits 450 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durch freiwilligen Nutzungstausch neu geordnet worden.

Dabei seien je Hektar weniger als 300 Mark (153 Euro) Zuschüsse gewährt worden, um durchgreifende Strukturverbesserungen zu erreichen, sagte Bauckhage.

Ein besonders gelungenes Beispiel sei der freiwillige Nutzungstausch Rodenbach im Landkreis Kaiserslautern, so der Minister. Dort sei es dem Kulturamt Kaiserslautern in enger Zusammenarbeit mit vier Landwirten, der Ortsgemeinde sowie der Verbandsgemeinde Weilerbach gelungen, durchschnittliche Besitzstücksgößen von über 30 Hektar zu bilden.

Der größte zusammenhängende Bewirtschaftungsblock umfasse nahezu 90 Hektar.

Mit derartigen Pilotprojekten lägen nachahmenswerte Beispiele vor, die es den Landwirten ermöglichen, die Produktionskosten in der Außenwirtschaft ihrer Betriebe so weit wie möglich zu senken und die Voraussetzungen für den Einsatz leistungsfähiger Landtechnik zu schaffen. Dies sei angesichts der schwierigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen der entscheidende Ansatzpunkt für die Betriebe in den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgsregionen, um dauerhaft wettbewerbsfähig zu bleiben. Im Verbund mit gemarkungsübergreifenden Ausbaumaßnahmen des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes könnten damit auch die entscheidenden Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz geschaffen werden, erklärte der Minister anlässlich der Zuweisung von vier Millionen Euro Kassenmitteln für 2002 an die Kulturämter.

Wie Bauckhage in diesem Zusammenhang weiter erklärte, unterstützten die Produkt- und Landentwicklungsgruppen der Kulturämter nachhaltig innovative Ansätze der ländlichen Entwicklung. Als Beispiel nannte er den regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Kuseler Westrich, in dem aus der Kombination von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Nutzungstausch mit dem Ziel der Gewannenbewirtschaftung und der damit möglichen Präzisionslandwirtschaft ein weiterer bedeutsamer Schritt zu einem wettbewerbsfähigen Agrarstandort Rheinland-Pfalz getan werde.

## Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Flammersfeld-Kescheid förmlich abgeschlossen

Jörg Wagner, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage wurde das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Flammersfeld-Kescheid (Landkreis Altenkirchen) mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung im Januar 2002 förmlich beendet.

In dem knapp 500 Hektar umfassenden Verfahrensgebiet, in dem allein in der Gemeinde Kescheid acht landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe zu berücksichtigen waren, sei es gelungen, die anfänglich gesteckten agrarstrukturellen und landespflegerischen Ziele ohne Abstriche zu verwirklichen, erläuterte der Minister.

Dabei hätten insbesondere in der Gemarkung Flammersfeld auch die stets besonders zu beachtenden Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau eine angemessene Berücksichtigung gefunden, sagte Bauckhage.

Eine durchschnittliche Verdoppelung der Schlaglängen bis zu Spitzenlängen von 400 Metern sei angesichts der problematischen Geländeverhältnisse als Erfolg zu werten, ebenso die Qualität des an die heutigen Erfordernisse angepassten Wegenetzes. Auch die Ausweisung von Ausgleichsflächen für eine Kreisstraßenverbreiterung in Flammersfeld zähle dazu. Neben der Eigentumsarrondierung habe auch die Neuordnung langfristiger Pachtverhältnisse zu den Verfahrensaufgaben gehört. Durch freiwilligen Nutzungstausch seien so in der Gemeinde Kescheid Pachtflächen von bis zu 20 Hektar zusammengefasst worden und in Flammersfeld Pachteinheiten von bis zu 30 Hektar für eine Dauer von zehn Jahren gebildet worden, erläuterte der Minister.

Flächen für landespflegerische Zwecke seien unter anderem auch für die Neuanlage zweier Flachwassertümpel als Amphibienlaichgewässer in Ahlbach zur Verfügung gestellt worden. Diese Biotope wurden im Rahmen von Schutzmaßnahmen wegen dort vorhandener Krötenwanderungen dringend benötigt.

Weitere landespflegerische Maßnahmen seien im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern mit einem Zuschuss im Gesamtwert von rund 22 000 Mark (rund 11 250 Euro) zum Tragen gekommen. Auch die Bevölkerung habe durch ihre rege Beteiligung an der Aktion wesentlich an der Verbesserung des Landschaftsbildes mitgewirkt.

Die Ausführungskosten von insgesamt 630 000 Mark (322 000 Euro) seien für die 340 Beteiligten an dem erfolgreichen Verfahren zu 92 Prozent von der Landesregierung getragen worden, schloss Bauckhage.

## **Bauckhage gibt offiziellen Startschuss für integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes in der Verbandsgemeinde Meisenheim**

Jörg Wagner, Mainz

Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage hat den offiziellen Startschuss für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) in der Verbandsgemeinde Meisenheim gegeben. Auf der Auftaktveranstaltung in Meisenheim hob der Minister die Bedeutung des Planungswerks für die Entwicklung des ländlichen Raumes in der Verbandsgemeinde hervor.

Zur Verbandsgemeinde gehört die Stadt Meisenheim und 14 Ortsgemeinden mit zusammen etwa 9 700 Einwohnern. Die Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von rund 10 000 Hektar, mit einem Anteil von 6 500 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und 2 500 Hektar Wald. Mit der Fertigstellung der AEP wird innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Jahren gerechnet.

Die Haupthandlungsfelder bei der AEP in Meisenheim sieht Bauckhage in der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe vor

allem durch Bodenordnung, in der Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze, in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere durch Ausbau des Tourismus, in der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation der Region und der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie in der Verbesserung der Lebensqualität in den Ortsgemeinden. Die „AEP ist also mehr als die Förderung von Landwirten, sie ist ein integriertes Modell für die Entwicklung des ländlichen Raumes“, sagte der Minister.

In seinem Haus seien die wichtigsten Instrumente für eine aktive regionale Strukturpolitik gebündelt, so der Minister. Dazu gehörten die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Verkehrspolitik und die Infrastrukturverbesserung, die Technologieförderung sowie die Tourismusförderung.

„In Rheinland-Pfalz spielen die ländlichen Räume eine herausragende Rolle“, sagte der Minister.

Rheinland-Pfalz lebe geradezu von seinen ländlichen Räumen. Neunzig Prozent der Gemeinden hätten weniger als 2 000 Einwohner und seien damit dem ländlichen Raum zuzuordnen, nahezu jeder zweite Bewohner des Landes lebe im ländlichen Raum. „Der ländliche Raum ist damit als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für alle unverzichtbar“, fasste Bauckhage zusammen. Aus diesem Grund müssten die Potenziale im ländlichen Raum gestärkt und entwickelt werden, die AEP sei ein geeignetes Planungsinstrument, um die vorhandenen Potenziale zusammen mit lokalen Akteuren zu entwickeln.

„Hier in der Verbandsgemeinde Meisenheim soll im Rahmen einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, ein integriertes Konzept für die Entwick-

lung dieses Gebietes erstellt werden“, so der Minister. Erst danach könne ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel definiert und mit Hilfe des Ministeriums umgesetzt werden.

Eine zentrale Rolle wird neben der Bürgerinnen und Bürgern vor Ort das Kulturamt Simmern einnehmen. In enger Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, der Verwaltung der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden sowie den anderen Institutionen und Verbänden in der Region soll das Kulturamt die Arbeiten an dieser Planung koordinieren. Die Planung selbst wird von zwei kompetenten Planungsbüros erstellt, sie kostet rund 95 000 Euro, die das Ministerium komplett übernimmt.

## **Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Westrich wird Westpfalz voranbringen**

Jörg Wagner, Mainz

Die vielfältigen Fördermaßnahmen der rheinland-pfälzischen Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum (ZIL) werden die nachhaltige Entwicklung im Kuseler Westrich unterstützen und wesentlich voranbringen. Diese Auffassung vertrat Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage nach der Auswertung der landwirtschaftlichen Betriebserhebung im Rahmen der großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Westrich (Landkreis Kusel). Die umfassende Standortanalyse sei Grundlage für die realistische Einschätzung der Entwicklungstrends in der Region und deren möglichst wirksame Umsetzung. Patentrezepte für die Entwicklung ländlicher Räume gebe es keine, betonte Bauckhage weiter. Vielmehr bestehe hoher und dauerhafter Kommunikationsbedarf, um die Potenziale einer Region zutreffend zu erfassen und anschließend flexibel und transparent umzusetzen. Dabei biete das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als Strukturministerium gerade in den räumlichen Entwicklungsschwerpunkten eine breite Unterstützung in finanzieller und beratender Hinsicht an.

Die Befragung der Landwirte im Kuseler Westrich habe ergeben, dass diese die Zeichen der Zeit rechtzeitig erkannt und sich bereits klar für die Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen ausge-

sprochen hätten. Darüber hinaus zeigten sie hohe Bereitschaft, überbetrieblich zu kooperieren und den Strukturwandel zur Steigerung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit aktiv zu nutzen. Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe mit zwei Dritteln aller Betriebe sei überdurchschnittlich hoch. Rund die Hälfte der Betriebe bewirtschaftete bereits über 80 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) und liege damit deutlich über der Wachstumsschwelle, die in Rheinland-Pfalz derzeit 75 Hektar betrage.

Trotz der gegenwärtig schwierigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen beabsichtigten viele Betriebsleiter, ihre Betriebe weiter auszubauen. Mit einer zeitnahen, abgestuften und bedarfsorientierten Bodenordnungsstrategie in Form des Freiwilligen Nutzungstausches, beschleunigter Zusammenlegungsverfahren, der Schaffung der Voraussetzungen zur Bewirtschaftung ganzer Gewannen und eines gemarkungsübergreifenden Wegenetzes in guter Ausbauqualität sei das Kulturamt Kaiserslautern in der Lage, die Landwirtschaft in ihren Anpassungsbemühungen wirksam zu unterstützen. Damit könne zugleich die Kulturlandschaft dauerhaft erhalten, der ländliche Tourismus belebt und mit den Fördermitteln der Zukunftsinitiative die Entwicklung dieses ländlichen Raumes vorangebracht werden, betonte Bauckhage abschließend.

## Im Entwicklungsschwerpunkt Lauterecken weitere Bodenordnungsverfahren eingeleitet

Jörg Wagner, Mainz

Die großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Lauterecken (Landkreis Kusel) und ihre im vergangenen Jahr abgeschlossene Umsetzungsbegleitung bringen die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum in der Verbandsgemeinde Lauterecken deutlich voran. Deshalb seien die für diese Projekte investierten öffentlichen Mittel eine gute Investition in die Zukunft, sagte Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage anlässlich der Einleitung zweier weiterer Bodenordnungsverfahren in diesem regionalen Entwicklungsschwerpunkt in der Westpfalz.

In der Gemeinde Deimberg habe das Kulturamt Kaiserslautern kürzlich ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Förderung der integrierten Landentwicklung in der Orts- und Feldlage sowie in der Gemeinde Kappeln ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft eingeleitet.

Wie Bauckhage in diesem Zusammenhang weiter erläuterte, sei der ländliche Raum in Rheinland-Pfalz der Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für rund die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger des Landes und zugleich ein bedeutsamer Ausgleichsraum zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Menschen identifizierten sich in hohem Maße mit ihrem Dorf und der Gemarkung als ihrer Heimat. Die Verfahren der Ländlichen Bodenordnung bieten ihnen deshalb nicht nur eine ideale Plattform, um kreative Ideen zu entwickeln. Durch die Einbindung der

Ländlichen Bodenordnung in die „Zukunftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz“ (ZIL) seien auch die finanziellen Rahmenbedingungen vorhanden, um diese Ideen zu verwirklichen. Die Kulturämter als Dienstleister im ländlichen Raum stünden den Landwirten, den Kommunen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.

Durch die großräumige AEP Lauterecken und ihre Umsetzungsbegleitung sei in diesem Raum das Interesse an der gesamten Palette der ländlichen Bodenordnungsinstrumente nach dem Flurbereinigungsgesetz, aber auch des Freiwilligen Nutzungstauschs, geweckt und offenkundig geworden. Die neuen Bodenordnungsverfahren in Deimberg und Kappeln seien dafür der jüngste Beweis.

Während es in Deimberg Ziel der Ländlichen Bodenordnung sei, die Entwicklung sowohl in der Orts- als auch in der Feldlage zu unterstützen, sollen in Kappeln die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe möglichst rasch und großzügig zusammengefasst und durch den Ausbau eines zukunftsorientierten Wegenetzes erschlossen werden. Beiden Bodenordnungsverfahren gemeinsam sei das Ziel, zur langfristigen Erhaltung der durch die Landwirtschaft geprägten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft in der Westpfalz beizutragen und damit allen Bürgerinnen und Bürgern ein Stück verbesserte Lebensqualität zu erbringen, betonte Bauckhage abschließend.

## Kontinuierliche Weiterführung der Bodenordnung im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald sichergestellt

Jörg Wagner, Mainz

Durch die Einleitung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens „Oberes Dhrontal“ ist die kontinuierliche Weiterführung der Bodenordnung im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald sichergestellt. Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von mehr als 900 Hektar liegt in der Gemeinde Morbach

(Landkreis Bernkastel-Wittlich) und umfasst die Gemarkungen Bischofsdhron, Hinzerath und Hundheim. Das hat der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitgeteilt.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften hatte bereits im Januar 2002 stattgefunden. Noch in diesem Jahr soll die Wertermittlung zum Abschluss gebracht werden und bis zum Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Kulturredam Bernkastel-Kues und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaften der Ausbau- und Finanzierungsplan stehen.

Ziel des Verfahrens sei es, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen beziehungsweise bodenordnerisch zu unterstützen, sagte Bauckhage.

Das engmaschige Wegenetz soll entzerrt und Bewirtschaftungsstücke von etwa vier bis fünf Hektar mit einer Schlaglänge von bis zu 500 Metern geschaffen werden. Dadurch lassen sich die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 Prozent reduzieren. In die Neugestaltung sollen auch die Pachtflächen miteinbezogen und langfristig abgeschlossene Pachtverträge zur Unterstützung der Bodenordnung mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Hierdurch könne die Verbesserung der Agrarstruktur zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden, so der Minister. Aus landespflegerischer Sicht sei besonders die Umsetzung des Landschaftsplanes durch Entwicklung eines geeigneten Nutzungskonzeptes zur Offenhaltung der vorhandenen Talauen anzustreben.

Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, die Ausweisung von Gewässerstrandstreifen im Rahmen der „Aktion Blau“ und die Umsetzung der Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme - prioritärer Raum - lassen sich durch eine Ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Wie Bauckhage weiter mitteilte, werde die Gemeinde Morbach bei ihrer kommunalen Planung durch geeignete Flächenausweisungen zum Beispiel für das Ökokonto nachhaltig unterstützt.

Darüber hinaus sei ein umfassendes Flächenmanagement für den Flächenbedarf der B 50 neu und für die Verbreiterung der Hunsrückhöhenstraße (B 327) im Bereich des Verfahrensgebietes beabsichtigt, schloss Bauckhage.

## Bodenordnung unterstützt Bau der Ortsumgehung Krufft

Jörg Wagner, Mainz

Mit Beschluss des Kulturredamtes Mayen wurde das Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Krufft (Landkreis Mayen-Koblenz) mit einer Gesamtfläche von rund 550 Hektar eingeleitet. Dies teilte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mit. Damit könne ein weiterer wesentlicher Schritt zum Neubau der B 256, Ortsumgehung Krufft, in Angriff genommen werden. Durch die Entlastung vom täglichen Durchgangsverkehr mit hohem Schwerlastanteil sei nach Fertigstellung der Umgehung für die Bewohner der Gemeinde Krufft ein deutlicher Gewinn an Lebensqualität zu erwarten.

Ziel des Bodenordnungsverfahrens werde zunächst sein, die für den Straßenbau benötigten Flächen von rund 26 Hektar bereitzustellen. Ein frühzeitiger Grunderwerb innerhalb des Verfahrensgebietes und der Austausch dieser Ankaufsfächen in die Straßentrasse werde dabei die Durchführung des Verfahrens erheblich erleichtern. Der entstehende Landabzug soll auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern verteilt werden. Die durch den

Straßenbau entstehenden Nachteile für die Agrarstruktur in Form von Unterbrechungen des Wegenetzes und Grundstückszerschneidungen durch Neueinteilung der Feldflur sollen durch ein neues Wegenetz und großzügige Zusammenlegung beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund werde das Verfahren von der Gemeinde Krufft und den Landwirten ausdrücklich gefordert und begrüßt, sagte Bauckhage.

Insbesondere gelte es auch, die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen einvernehmlich mit den betroffenen Landwirten umzusetzen, so der Minister weiter.

Die Vorlage des Flurbereinigerungsplanes und die Besitzzeiweisungs seien für das Jahr 2005 vorgesehen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind mit rund 900 000 Euro veranschlagt, wovon 200 000 Euro durch den Straßenbaulastträger, also den Bund, aufzubringen seien. Auf die Verfahrensteilnehmer komme eine Eigenleistung von 260 Euro pro Hektar zu, schloss Bauckhage.

## Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz  
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlv.rlp.de
- Gestaltung,  
Reproduktion  
und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz,  
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz  
E-Mail: lurest@landentwicklung-mainz.rlp.de
- Ständige Mitarbeiter: Vermessungsdirektor Müllen (ADD Trier)  
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)  
Ltd. Regierungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)  
Vermessungsdirektor Pick (Kulturamt Bernkastel - Kues)  
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)  
Vermessungsdirektor Kohlhaas (Kulturamt Mayen)  
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)  
Vermessungsdirektor Neumann (Kulturamt Neustadt)  
Vermessungsdirektor Semar (Kulturamt Kaiserslautern)  
Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)  
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST/Worms)
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung  
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)  
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung  
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de)